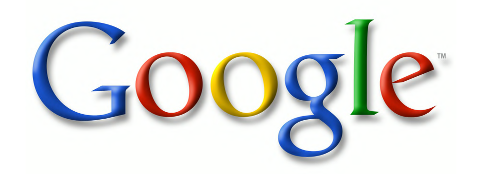
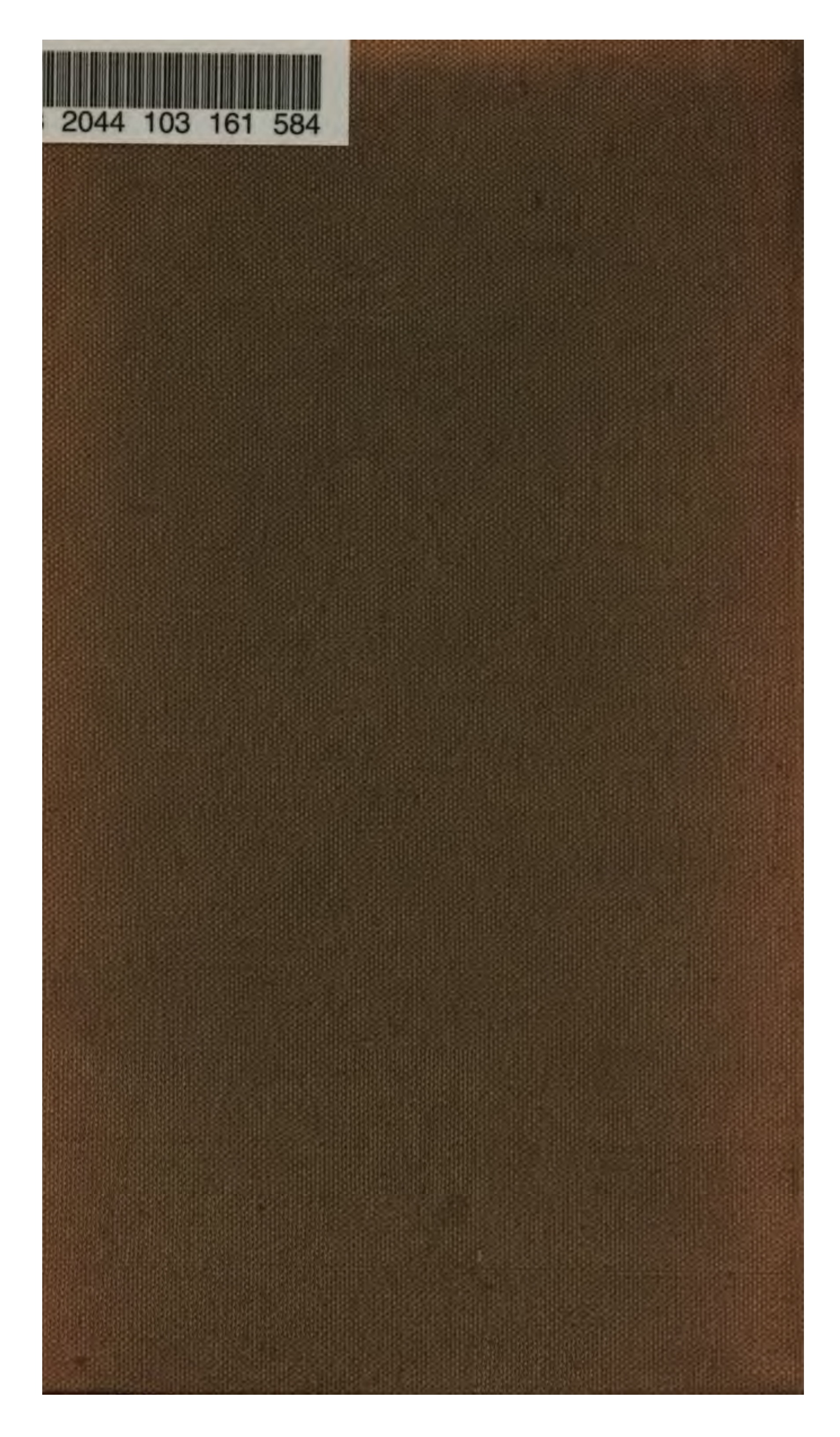



3 2044 103 161 584





3d. April 1915

Geschichte
der
italienischen Völkerrechts-Literatur

von

August Pierantoni,

o. ö. Professor der Rechte an der k. Universität in Neapel.

Vom Verfasser durch Nachträge bereicherte Uebersetzung

von

Dr. Leone Roncali.



Wien 1872.

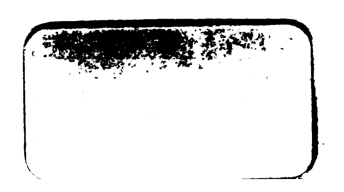
Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung.

Vorwort des Uebersetzers.

Der Verfasser eines Werkes über Völkerrecht oder über einen mit dem Völkerrechte in Verbindung stehenden Gegenstand unterzieht sich zu allen, und besonders zu unseren Zeiten in gewissem Sinne einem gewagten Unternehmen. Nicht so sehr der Umstand, dass überhaupt die Materie selbst eine minder scharf begränzte ist, als jene der anderen Partien der Jurisprudenz, und dass demzufolge die Aufstellung eines befriedigenden Sistemes in der Behandlung was immer für eines Theiles des internationalen Rechtes eine schwierige Aufgabe ist, bereitet die bedeutendsten Hindernisse; der Grund, warum ein Buch über Völkerrecht immer einer ganz eigenthümlichen Betrachtung und einer — freilich meistens nichts weniger als wissenschaftlichen — strengeren Kritik unterzogen wird, liegt vornehmlich darin, dass die Theorie hier die Grundsätze der Wissenschaft proclamirt, sie als rationell vollkommen feststehend


55





Buches vorbringen darf, so möge mir doch gestattet werden, demselben einige Bemerkungen allgemeiner Natur vorauszusenden.

Nicht selten konnte ich in deutschen Werken, selbst in bedeutenderen, beobachten, dass darin der inländischen, dann der französischen und englischen Autoren und ihrer Schriften gedacht, von den italienischen aber gar oft geschwiegen wird. Ich will über die Ursache dieser Erscheinung keine weiteren Vermuthungen und Erörterungen vorbringen, hier genügt es, dieselbe zu constatiren, und nur noch zu bemerken, dass nicht immer die geringe Bedeutung des italienischen Schriftstellers das Uebergehen seiner Werke rechtfertigen dürfte. Bei dem Durchblättern der Schriften über Völkerrecht fand ich auffallender Weise dieselbe Ignorirung von transalpinischen Autoren. Machiavelli [soweit man ihn als Schriftsteller über das Völkerrecht i. w. S. ansehen kann] wird citirt und auf seine tiefdurchdachten Werke leider meistens irgend ein wohlfeiler Gemeinplatz angewendet, der seit der verbreiteteren Lecture des Principe im Munde auch Vieler gefunden wird, die niemals ein Werk des florentinischen Secretärs auch nur etwas eingehender studiert haben; Alberico Gentili findet eine flüchtige Beachtung, die meistens nur dem „Vorgänger des Grotius“ gilt; Rossi und Romagnosi werden kaum mehr als genannt, und von den Neueren nur Mamiani's und Mancini's gedacht. Sehr gerne erkenne ich das Bestreben mehrerer Schriftsteller an, auch diesen und anderen italienischen Völkerrechtslehrern in Deutschland Gel-

tung zu verschaffen: allein im Allgemeinen sind ihre Bemühungen ziemlich fruchtlos geblieben. Das hier vorliegende Werk, welches Italiens Schriftsteller über Völkerrecht in chronologischer Reihenfolge aufzählt, über ihre Tendenz und Schriften Aufschluss gibt und eine eingehende, unparteiische Kritik ihrer Werke liefert, dürfte vielleicht beitragen, manchen italienischen Völkerrechtslehrer den deutschen Juristen bekannter zu machen und diese zu veranlassen, auf die Werke der ersteren mehr als es bisher der Fall war, Rücksicht zu nehmen. Die Wissenschaft wird dadurch, meines Erachtens, nur gewinnen, und vielleicht mancher Faden gesponnen werden zu dem Bande, das Deutschlands und Italiens Völker fest verbinden soll. Liebe zur Wissenschaft und Liebe zum Vaterlande haben mich zur vorliegenden Uebersetzung bewogen; der geneigte Leser mag sie als den deutschen Männern der Wissenschaft, als den deutschen Patrioten gewidmet betrachten!

Pierantoni's Werk, dessen deutsche Ausgabe vor dem Leser liegt, verdiente eine Uebersetzung auch noch aus einem anderen, viel wichtigeren Grunde als der oben angedeutete ist; und man möge mir erlauben, denselben hier kurz zu bezeichnen.

Unverkennbar geht in der ganzen Theorie des Völkerrechtes eine durch den Gang der Weltereignisse wie durch den Sinn und das lebendige Streben der Völker bedingte und beeinflusste Umwandlung vor. Es ist vielleicht erst der Anfang

der Bewegung für uns wahrnehmbar, aber ihre Richtung ist bereits klar vorgezeichnet: sie wird ihr Ziel erreichen, wenn es derzeit auch noch so ferne gelegen scheint, wenn auch noch so mächtige Hindernisse sich vor ihr aufthürmen. Diese Bewegung liegt in der Tendenz der Culturvölker nach staatlicher Einigung auf nationaler Grundlage; mit anderen Worten, in dem mächtigen, durch Schwierigkeiten eher geförderten als bezähmten Streben der einzelnen Nationen, sich geeinigt als Staat zu constituiren, und die territorialen Gränzen der eigenen Nationalität zu Gränzen des Staatsgebietes zu machen. Mögen Unverstand, Blindheit, Egoismus, Furcht eines Machtverlustes, zugleich mit den Männern des Gottes-Gnaden-Königthums und mit den Diplomaten aus der alten Schule, diese Bewegung, dieses Streben als Schwindel bezeichnen, oder gar die ganze Erscheinung negiren; mögen dem entgegen Andere wieder das Streben missbrauchen und daraus Chauvinismus machen; mögen endlich noch Andere augenverdrehend den festen Wunsch der Nationen als irreligiös, als unmoralisch bezeichnen und einem unbegreiflichen und unmöglichen Kosmopolitismus das Wort reden — die Bewegung besteht, und das Nationalitätsprincip hat, der Theorie voraneilend, mächtige praktische, epochemachende Erfolge errungen. Nicht Schwindel war es, was Italiens beste Jugend seit 1821 zu edlen, aber so lange erfolglosen Thaten hinzog, und die Kerker unter den Bleidächern des Dogenpalastes wie die feuchten Kotter auf der Insel Murano,

die Festungen zu Laibach wie den Spielberg, die furchtbaren Gefängnisse Neapels wie die Festungen des alten Piemonts mit kettenumwundenen Patrioten bevölkerte; nicht Schwindel war es, was Deutschlands begeisterte Männer vermochte, die Riesenkämpfe wider die beiden Napoleons siegreich zu vollbringen; nicht Schwindel hat Griechenlands und Ungarns schlechtbewaffnete Schaaren auf die Wahlstatt geführt! Weder Gottesläugner noch unsittliche Männer waren sie Alle, die für ihr Volk geblutet und gestorben, die einen freien Tod für ihre Nation dem Leben in dem vom Fremdlinge unterdrückten Vaterlande vorzogen! Wohl hatte nicht jeder von ihnen klar begriffen, welch' rechtliche Bedeutung der nationalen Idee innewohne; er empfand den kräftigen Drang, als Stammesgenosse zum Stammesgenossen stehen, die fremde Herrschaft bekämpfen zu müssen, und als Recht erschien ihm eben Das, was er und Alle seines Volkes lebendig fühlten. Da aber Vernunft und Gefühl immer in unmittelbarem Rapporte zu einander stehen, und wohl beim Individuum, selten aber bei der Gesammtheit eines Volkes die Gefühle, wenn auch noch so erregt, die Stimme der Vernunft dauernd übertönen, so zeigt sich sehr bald, dass dieses consequente, lebendige Pulsiren der Bestrebungen auch seinen vor der strengen Vernunft vollkommen zu rechtfertigenden Grund hat. Und da greift der Mann der Wissenschaft ein: er analisirt die von den Gefühlen des Volkes getragenen Bestrebungen, zerlegt sie in ihre Elemente und untersucht, welche sittliche und ratio-

nelle Berechtigung ihnen innewohnt. Dieses Begründetsein der Gesammtheit der nationalen Bestrebungen in der Vernunft, und insbesondere in der natürlichen Prädisposition der Individuen einer Nation zur vollkommenen staatlichen Einigung ist, meiner Anschauung nach, von der neueren italienischen Völkerrechtsschule auf das Klarste und Zutreffendste nachgewiesen worden: ihr gebührt aber auch das Verdienst, die Vorwürfe, welche wider das Nationalitätsprincip vorgebracht worden sind, mit Entschiedenheit zurückgewiesen und gründlich widerlegt zu haben. Ist es nicht wahrhaft jämmerlich, in dem lebendigen, spontanen Drange des ganzen italienischen, des ganzen deutschen Volkes nach Einheit, etwas Unsittliches erblicken zu wollen? Können zwei Culturvölker von zusammen mehr als 60 Millionen Menschen durch mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch, einmüthig mit ihren besten Männern, so consequent Uebles, Unmoralisches wollen?

Sobald das Nationalitätsprincip beginnt, im Staatenleben eine Rolle zu spielen — und es spielt sie — dann muss auch die Wissenschaft, welche die Verhältnisse der Staaten unter sich, ihre Bildung, ihre Phasen, vom Standpunkte der Rechtsgrundsätze aus betrachtet, den Einfluss davon empfinden und sich damit beschäftigen. Die Fragen, welche sich aber dann sofort aufdrängen, und für die ganze Entwickelung der Lehre von geradezu ausserordentlicher Bedeutung werden, sind: Wer ist das eigentliche Rechtssubject im Völkerrechte, der Staat oder die Nation? Be-

stehen die nicht nationalen Staaten, oder jene Staaten, die bloss einen Theil einer Nation in sich begreifen, auf wirklich rechtlicher Basis? Ist ihre Fortexistenz, Angesichts des Nationalitätsprincipes, gerechtfertiget? Ist der Krieg gegen einen solchen Staat, dazu begonnen, um dem Nationalitätsprincipe Geltung zu verschaffen, ein gerechter?

Man erkennt sofort, welche ausserordentliche Umwälzungen die Anwendung des Nationalitätsprincipes im Völkerrechte herbeiführen muss: und man wird also wohl nicht irregehen, wenn man annimmt, die Wissenschaft befinde sich jetzt, infolge der Entwickelung dieses Principes, in einem Stadium der Umbildung. Denn es handelt sich da nicht um irgend einen Satz, der aus der Entwickelung eines bereits allseitig anerkannten feststehenden Axioms herausgebildet wird: es handelt sich vielmehr um die totale, radicale Aenderung der rechtlichen Grundlagen unserer meisten Staatengebilde: es handelt sich um eine Veränderung in den Rechtssubjecten, um eine capitis deminutio maxima einer grösseren Anzahl von „völkerrechtlichen Existenzen“!

Aufgabe der Wissenschaft ist es, das Nationalitätsprincip ernst und strenge zu prüfen. Vorgearbeitet wurde bereits: die neueren italienischen Schriftsteller über internationales Recht haben den Gegenstand schon weitreichend erörtert, und sie haben damit ein Zeugniss ihrer Liebe zur Wissenschaft wie ihres Patriotismus abgelegt. Denn es musste den Anhängern der nationalen Sache Ita-

liens ausserordentlich viel daran liegen, die Bestrebung des ganzen italienischen Volkes nicht nur als keine den sittlichen Grundsätzen zuwiderlaufende, sondern vielmehr als eine im Rechte begründete nachzuweisen: es musste für sie von höchster Bedeutung sein, die italienische Revolutionsbewegung nicht nur durch einfache Anpreisung derselben, sondern vielmehr auf dem Wege einer streng wissenschaftlichen Untersuchung als den Ausfluss der Rechte des Volkes darzulegen. Meiner innersten Ueberzeugung nach ist diess insbesondere Mamiani und Mancini in vollem Masse gelungen.

Auch Professor Pierantoni verfolgt in seinen Werken denselben Zweck. In der vorliegenden historisch-kritischen Arbeit werden bei der Untersuchung der Leistungen und der Tendenzen der einzelnen Schriftsteller über Völkerrecht insbesondere zwei Grundsätze fortwährend im Auge behalten, und zu präcisiren versucht, wie sich der einzelne Autor dazu verhält. Es sind diess die Principien des modernen internationalen Rechtes: das Nationalitätsprincip und das Nichtinterventionsprincip. Indem Pierantoni so vorgeht, tritt er in die Fussstapfen der italienischen Völkerrechtsschule; er wendet die Lehren immer dazu an, um das Recht seiner wie der anderen Culturnationen nachzuweisen, im eigenen Lande völlig frei von äusseren Einflüssen an dem Aufbau eines Staates oder an der Aenderung der inneren Organisation desselben zu wirken. Dieses Recht gründet sich vor Allem auf das Grundprincip der souveränen

Nationalität, dann aber auch auf jenes des gleichen Anspruches, den jede Nation auf volle individuelle Freiheit hat, auf den Grundsatz der Coexistenz der Nationen. Dadurch, dass Pierantoni's kritische Erörterungen diese Momente zu wiederholten Malen auf das Klarste darstellen, und die dawider vorgebrachten Einwendungen treffend widerlegen, hat sich der Verfasser ein wahres Verdienst erworben, und ich wüsste im Augenblicke kein deutsches Buch zu nennen, welches diese für die Freiheit der Nation so wichtigen Sätze in gleicher Weise und ebenso entschieden betont hätte. Und aus diesem Grunde erschien mir die Aufgabe, eine Uebersetzung dieses Werkes den deutschen Rechtskundigen vorzulegen, keine undankbare, und ich musste dabei nur bedauern, dass nicht eine bessere Kraft sich mit gleicher Liebe zur Sache dieser Arbeit unterzogen hat.

In Italien wie in Deutschland — von den anderen Nationalstaaten ganz abgesehen — hat das Nationalitätsprincip in neuerer Zeit staunenswerthe Erfolge errungen: das Nationalbewusstsein ist in diesen Ländern zum vorherrschenden geworden, und sein Einfluss macht sich in jeder Beziehung geltend. Die religiöse, selbst die sociale Frage bewegen heute Europa durchaus nicht so mächtig wie jene der Nationalität: und es waren nicht die schlechtesten, sondern vielleicht die besten Männer Deutschlands wie Italiens, welche die national-staatliche Einheit über die Freiheit gestellt haben und das Erreichen der ersteren als dringender, als die unumgängliche Bedingung des

Gewinnes der zweiten ansahen. Die Patrioten haben die Pflicht, das dunkle Gefühl, das in mancher Brust noch halb schlummert, zu wecken, auf das Edle in demselben hinzuweisen, das Unedle und insbesondere das Intolerante davon auszuscheiden; und den Rechtslehrern liegt ob, die Grundlage der rationellen Berechtigung desselben zu finden, es zu entwickeln, es vor den Angriffen der Reaction, der Heuchelei, des Jesuitismus, der geistigen oder weltlichen Despotie, zu vertheidigen. Dass Pierantoni diese Pflicht begriffen, dass er sie zu erfüllen gesucht hat, beweisen uns seine Schriften.

Bevor ich jedoch daran gehe, diese aufzuzählen, muss ich zur Rechtfertigung des Folgenden mir eine kurze Bemerkung erlauben.

In deutschen Büchern und Zeitschriften findet oft die Klage Ausdruck, es sei über die Personen der italienischen Autoren sehr schwer Zuverlässiges zu erfahren; es sei die Biographie eines italienischen Schriftstellers mitunter gar nicht zu bekommen. Damit wird der italienischen Publicistik ein von dieser nicht ganz unverdienter Vorwurf gemacht: in keinem Lande fehlen Personalnotizen so wie in Italien. Es war vor zwanzig Jahren fast unmöglich, eine Lebensbeschreibung selbst bedeutenderer italienischer Zeitgenossen zu finden. Zum Theile war diess wohl Folge des Umstandes, dass Alles, was in Italien als tüchtig, als gerade, als freisinnig anerkannt wurde, sich der mehr oder minder energischen Verfolgung von Seite einer, mehrerer oder

aller sieben väterlichen Regierungen der Halbinsel zu erfreuen hatte, und dass demzufolge Nachrichten über gewisse Männer nicht geschrieben, und, wenn geschrieben, nicht gedruckt, und, wenn gedruckt, nicht verbreitet wurden, weil diess für die Verfasser und Verleger von den übelsten Folgen hätte sein können. Der gewissenhafte Biograph Romagnosi's, Mazzini's, Gioberti's, Mamiani's wäre, aller Wahrscheinlichkeit nach, als ein der Verbreitung revolutionärer Tendenzen und gefährlicher Nachrichten überwiesener Mann angesehen und behandelt worden. Die Flugschriftenliteratur, die in Italien so üppig wucherte, war angewiesen, die Verfasser der zahllosen Aufrufe, Gedenkschriften und dergleichen wenigstens für einige Zeit geheim zu halten: der Autor trat ganz in den Hintergrund, er wollte ungekannt bleiben und blieb es, sein Werk sollte wirken. Als die politischen und socialen und mit diesen auch die literarischen Verhältnisse sich gebessert hatten, fand begreiflicherweise jeder andere Zweig der Schriftstellerei eher als jener der Biographie seine Pfleger: die geduldige, minutiöse, zeitraubende Arbeit des Biographen entsprach nicht dem Streben der grossen Mehrzahl der Autoren, und ruhig objectiv gehaltene Biographien würden in der Zeit politischer Umwälzungen wenig Leser gefunden haben. In neuester Zeit hat sich auch auf diesem Felde viel zum Besseren gewendet, und es haben insbesondere einzelne Literaten des vormaligen Piemonts mehrere schätzenswerthe biographische Arbeiten geliefert: im Ganzen aber darf die italienische

Publicistik noch immer den ihr gemachten Vorwurf nicht als unbegründet zurückweisen. Um wenigstens einen kleinen Beitrag zur angestrebten thatsächlichen Widerlegung desselben zu liefern, habe ich hier einige Notizen über Pierantoni niedergeschrieben, die mir zum Theile von ihm selbst mitgetheilt worden sind, während ich andere aus mir zur Verfügung gestellten Schriftstücken geschöpft habe. Alle machen Anspruch auf volle Authenticität. Ich hoffe dem Leser durch diese Notizen keine unwillkommene Beigabe zu diesem Buche geliefert zu haben.

August Pierantoni, nunmehr ordentlicher Professor des Verfassungsrechtes an der Universität in Neapel, wurde am 24. Juni 1840 zu Chieti in den Abruzzen, der Vaterstadt Ferdinando Galiani's, geboren. Seine Familie hatte sich seit jeher durch lebendigen Patriotismus ausgezeichnet und Verwandte Pierantoni's haben in den italienischen Befreiungskämpfen den Namen des Geschlechtes rühmlich bekannt gemacht. Insbesondere gab der Bruder unseres Autors, Namens Adelchi Pierantoni, seiner Zeit ein Beispiel seltenen Muthes: er trat 1859 aus der neapolitanischen Armee mit der in einem offenen Briefe abgegebenen Erklärung aus, auf seine Officierstelle verzichten und die Waffen für das Vaterland, nicht für den dem Untergange geweihten Bourbon, tragen zu wollen. Mit Mühe gelang es dem kühnen Jünglinge, der Rache der zu jener Zeit noch allmächtigen königlichen Partei und ihrer Söldner zu entgehen; er trat in die sardinische Armee, nahm an deren

Feldzügen Theil und kehrte mit derselben in sein engeres Vaterland zurück, um an der Belagerung und der Einnahme von Capua als Artillerieofficier theilzunehmen. Derzeit ist er Officier im italienischen Artilleriestabe.

Das vom älteren Bruder gegebene Beispiel blieb für den jüngeren nicht ohne Folgen. August Pierantoni hatte sich, kaum den Jahren der Kindheit entwachsen, nach Neapel begeben, um sich den Studien zu widmen; er entschied sich in deren Verlaufe für die Jurisprudenz, welcher er seine ganze Kraft weihte. Allein sein Name, seine Verbindungen, seine offen zur Schau getragenen politischen Ansichten, zogen ihm sofort die unwillkommene Aufmerksamkeit der Polizei zu: und ihre — niemals von dem Spruche eines Gerichtes sanctionirten — Anfeindungen hatten für Pierantoni zur Folge, dass er von der Universität ausgeschlossen und an der Erlangung der akademischen Würden verhindert blieb. Dass der Aufstand in Sicilien, die Landung der Tausend in Marsala und der Sieg der Revolution von ihm als die Vorboten der endlichen Erlösung des Vaterlandes auf das Lebhafteste begrüsst wurden, verstand sich von selbst; er wollte zu den Fahnen der Befreier eilen, als ihn — der Tiphus auf das Krankenlager warf. Kaum genesen, führte er seinen Vorsatz aus, begleitete den Marquis Giorgio Pallavicini zu Garibaldi und wurde mit der Uebermittlung wichtiger Depeschen an den englischen General Dunn betraut. Seine Aufopferung für die Sache des Vaterlandes war eine so grosse, sein

Eifer, seine Anstrengungen für die junge Freiheit ein so weitgehender, dass Pierantoni seine Gesundheit auf das Ernsteste gefährdet hatte: und desshalb bestimmte Marquis Pallavicini, nachdem der Sieg vom 1. October 1860 die Sache der italienischen Patrioten gesichert hatte, den kaum zwanzigjährigen Jüngling zu einer Verwaltungsamtsstelle, damit derselbe, den Wechselfällen des Soldatenlebens entzogen, seine Genesung erlangen könne.

Pierantoni verblieb in seiner Anstellung zu Neapel mit wenigen Unterbrechungen bis zur Auflösung der dortigen Statthalterschaft. Das erste Aufsehen in weiteren Kreisen erregte er am 3. April 1861, als er bei einem den neapolitanischen Freiwilligen im Scalatheater zu Mailand gegebenen feierlichen Bankette, als Sprecher derselben eine Ansprache hielt, welche, von allen Seiten auf das Lebhafteste bejubelt, in den bedeutendsten Zeitungen Italiens abgedruckt wurde. Noch in demselben Jahre wurde er vom Unterrichtsminister De Sanctis nach Turin berufen und ihm eine Stelle als Secretär bei einer Abtheilung des obersten Unterrichtsrathes verliehen.

Mit dem Aufenthalte in Turin nahm für August Pierantoni — wie für so viele andere tüchtige Männer des neueren Italiens — eine neue Epoche des Lebens ihren Anfang. Unter der Anleitung Pasquale Stanislao Mancini's, des hervorragenden Rechtsgelehrten und bewährten Patrioten, nahm er die unterbrochenen Rechtsstudien mit aller Kraft wieder auf: er wurde mit seinem

Lehrer eng befreundet, besuchte täglich sein Haus und damals schon erwachte in ihm die Liebe für Grazia Sofia, Mancini's älteste Tochter. Nachdem er drei Jahre den Pflichten seiner ämtlichen Stellung nachgekommen und seiner Ausbildung in den Wissenschaften alle freien Stunden gewidmet hatte, verliess Pierantoni den Dienst und auf kurze Zeit auch Turin, kehrte nach Neapel zurück und erlangte hier im Jahre 1864 die akademischen Grade. Die dazu erforderlichen Prüfungen legte derselbe mit solcher Auszeichnung ab, dass ihm zufolge Beschlusses des Lehrkörpers eine von jener Universität sehr selten verliehene Auszeichnung zu Theil wurde: die Uebergabe einer silbernen Medaille und eine ehrenvolle Erwähnung seines Namens in der ämtlichen Zeitung.

Die Stimme des Herzens und das Streben nach Entwickelung einer wissenschaftlichen Thätigkeit zogen Pierantoni bald wieder nach der damaligen Hauptstadt Italiens. Er wurde Advocat und begann zugleich seine Carriere als Schriftsteller. Seine erste Arbeit war eine populär gehaltene Abhandlung über die Todesstrafe [Dell' abolizione della pena di morte. Turin 1864], welche im November 1864 im „Diritto" und später im Separatabdrucke erschien und auf die denkwürdige Abstimmung in der italienischen Deputirtenkammer vom 13. December 1864, womit dieser Körper die Beibehaltung der Todesstrafe verwarf, wohl mitbestimmenden Einfluss hatte. Paolo Boselli, nunmehr Professor in Rom, ein in Italien sehr vortheilhaft bekannter Jurist, hat da-

mals in der von Angelo De Gubernatis trefflich redigirten „Civiltà italiana“ [Nr. 12 vom 19. März 1865] eine kurze aber warmes Lob spendende Recension des Schriftchens veröffentlicht; und unser Autor hat durch dieses Erstlingswerk sich viele Freunde nah und ferne verschafft. Das Comité zur Errichtung eines Denkmales für Cesare Beccaria in Mailand wählte ihn zum Beirath, die englische Gesellschaft für die Abschaffung der Todesstrafe ernannte ihn zum Mitgliede, und Mittermayer hat in einem längeren Schreiben seiner hohen Befriedigung über diese Arbeit Ausdruck gegeben. [1])

Nach der Uebertragung der Hauptstadt nach Florenz begab sich auch Pierantoni dahin, und bald darauf verlieh ihm der Minister Natoli die erledigte Lehrkanzel für Völkerrecht und Verfassungsrecht an der Universität Modena und den Titel eines ausserordentlichen Professors.

Mit Lust und Liebe wandte er sich dem Lehramte zu, ohne seine literarische Thätigkeit zu unterbrechen, ohne sich von dem Barreau zurückzuziehen: seine Vorlesungen waren eifrig besucht, er wurde ein Liebling der Jugend, seine Schriften wurden allenthalben gelesen und die Blätter der bedeutendsten Städte Italiens hatten oft Anlass, über seine glänzenden Plaidoyers vor den Schranken der Tribunale zu berichten.

In diese Zeit fällt die Herausgabe seines ersten Werkes über öffentliches und Völkerrecht;

---

[1]) Siehe darüber auch: Hetzel, Die Todesstrafe in ihrer culturgeschichtlichen Entwickelung. S. 321.

ein Band in Octav betitelt: Il progresso del diritto publico e delle genti [Modena 1866]. Es fand die freundlichste Aufnahme; und insbesondere hat Professor Trezza in Florenz in einer längeren Analise des Buches die freiheitliche Richtung der Gedanken, die Originalität in der Anordnung des Stoffes, die gelehrte Behandlung des Thema's, die schöne und edle Schreibweise hervorgehoben.

Da Pierantoni's Carriere nunmehr gesichert war, konnte er an die Begründung des häuslichen Herdes denken. Der Verlobung mit der Tochter Mancini's sollte bald die Vermählung folgen. Schon war der Tag dazu bestimmt, als die politischen Verhältnisse sich plötzlich änderten und der Krieg mit Oesterreich im Frühjahre 1866 bevorstehend erschien. Pierantoni verliess Braut, Studien und Lehrkanzel und trat — seinen Schülern ein Vorbild — als gemeiner Artilleriesoldat in die nationale Armee ein. Es ward ihm beschieden, an der Beschiessung von Borgoforte theilzunehmen und unter General Medici den Kämpfen in Tirol bei Cismons, Primolano, Borgo und Levico beizuwohnen.

Nachdem die Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes erfüllt, der Friede geschlossen und Venedig Italien wiedergegeben worden war, kehrte Pierantoni zur Lehrkanzel und zur Anwaltschaft zurück und konnte endlich seine Braut heimführen. Seine Thätigkeit wurde wieder der Rechtswissenschaft gewidmet, der Theorie wie der praktischen Anwendung, und man gedenkt in Italien mit vollem Lobe sowohl der Schriften Pierantoni's

— von welchen ich noch unten erwähne — als auch seiner Reden vor Gericht. Im Jahre 1870 wurde Pierantoni zum ordentlichen Professor ernannt; seine durch viele Anstrengungen angegriffene Gesundheit zwang ihn aber, das ungesunde Modena zu meiden und sich des Vorlesens zu enthalten. Verlor dabei die studierende Jugend, so gewann doch die Wissenschaft insoferne, als Pierantoni seinen literarischen Arbeiten, welche zur Stunde Gemeingut der Nation sind, mehr Zeit widmen konnte. Er hatte in Florenz Wohnsitz genommen. Doch die Regierung wollte Pierantoni seinem eigentlichen Berufe wiedergegeben sehen, und verlieh ihm Ende 1871 die Stelle eines ordentlichen Professors für Verfassungsrecht an der Universität in Neapel, dessen mildes Klima unserem Rechtslehrer gestattet, seinen Obliegenheiten als Docent nachzukommen.

Das wesentliche Verdienst aller, keineswegs sehr umfangreichen Werke Pierantoni's liegt darin, dass sie, ebenso gelehrt als lebendig und schön geschrieben, immer einen Gegenstand berühren, der mit der Gegenwart, mit den Schicksalen, mit der Geschichte seines Vaterlandes und seines Volkes in unmittelbarer Verbindung steht. Selbst jene Schriften, die etwas ferner liegende Materien berühren, lassen nie Italien aus dem Auge, und die Anwendung der aus dem Gegenstande geschöpften Lehren auf die Verhältnisse der Heimat ist immer zu finden, scheint sozusagen stets die Veranlassung der ganzen Schrift zu sein: im Schriftsteller ist immer der Patriot zu erkennen.

Daher die grosse Popularität seiner Werke bei den Gebildeten Italiens.

Allein noch einen charakteristischen Zug der Schriften Pierantoni's will ich hier hervorheben: seine klare und unbefangene Anschauungsweise über den heutigen Zustand der Wissenschaften in Italien, über die Entwickelung der socialen und politischen Verhältnisse des Landes. Mit klaren, dürren Worten weiset er die so oft gehörten Berufungen auf die Grösse der alten Zeit, auf die uralte Civilisation, auf die berühmten Söhne Italiens in die gebotenen Schranken zurück; mit dem Ernste des Gelehrten, des Mannes der arbeitet, zeigt er den Zeitgenossen, dass die Grösse gesunken, dass die Civilisation von der alten Höhe herabgestiegen, dass die heutige Generation wenig Männer zähle, die mit den vielgenannten der vergangenen Zeiten Italiens sich messen dürfen — und dass Italiens Wiedergeburt, welche die Leiden der Patrioten, das standhafte Wollen des ganzen Volkes herbeigeführt, nur Mittel zum Fortschreiten Aller sei. Arbeit, auf geistigem wie auf materiellem Gebiete, festes Wollen, unwandelbare Liebe zum Vaterlande und insbesondere Verlassen aller Berühmungen, die nicht auf Verdienste der Gegenwart beruhen, und die schon so viel geschadet haben: das sind die Rathschläge, welche in diesen Schriften immer wiederkehren. Dadurch kommt der Schriftsteller seiner erhabenen Mission nach; kein Courmacher des Volkes, sondern ein Arzt, ein Richter soll er sein, und wohl dem Lande, das viele solcher Ritter vom Geiste sein nennt.

Italien hat den ernsten Willen bewiesen, die traurigen Merkmale einer schändenden jahrhundertelangen Knechtschaft abzustreifen; diess ist zum Theile gelungen, und wird — ich habe noch keine Secunde daran gezweifelt — auch in Zukunft, und in vermehrtem Masse angestrebt und endlich vollbracht werden. Wenn uns auch keine anderen Merkmale darüber belehrten, der Umstand, dass die neueren Schriftsteller so energisch und entschieden der Nation ihre Pflichten in Erinnerung bringen, bürgt uns dafür.

Es sei mir auch noch gestattet, an die Simpathie zu erinnern, welche Pierantoni in jeder seiner Schriften offen für Deutschland zur Schau trägt. Auch darin zeigt sich eine unbefangene, klare Auffassung der Dinge, dargelegt zu einer Zeit, in welcher die vorurtheilsfreie Beurtheilung deutscher Verhältnisse durch einen Ausländer noch seltener als heute zu finden war.

Von zwei Schriften Pierantoni's habe ich bereits oben kurz Erwähnung gemacht: ich will nun rasch der übrigen gedenken. 1869 erschien seine Brochüre: Delle incompatibilitá del codice penale toscano col diritto publico nazionale; der Verfasser erweiset sich darin als tüchtiger Criminalist. In demselben Jahre veröffentlichte Pierantoni das hier in deutscher Sprache erscheinende, von dem Verfasser durch mehrere, für diese Ausgabe bestimmte Nachträge bereicherte Buch: Storia degli studj del diritto internazionale in Italia.

Es dürfte mir wohl gestattet sein, hier einige

der Kritiken anzuführen, welche darüber — so viel mir bekannt — veröffentlicht worden sind. Die erste ist jene des rühmlich bekannten italienischen Gelehrten Enrico Pessina, enthalten in einem der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Neapel am 16. Mai 1869 gehaltenen Vortrage. [1]) Diese Kritik hebt die Gewissenhaftigkeit hervor, mit welcher Pierantoni bei der Beurtheilung der von ihm genannten Schriftsteller über Völkerrecht vorgeht, belobt das eingehende Studium des Gegenstandes und die leichte, elegante Form, tadelt jedoch die Bildung dreier Perioden der Geschichte dieser Wissenschaft in Italien aus der Zeit von 1815 bis zu unseren Tagen, welche Zeit, nach Ansicht des Kritikers, nur als eine einzige Periode, allenfalls mit Unterabtheilungen, aufgefasst werden sollte. Ferner wird die etwas schroffe Entwickelung des Nationalitätsprincipes gerügt und die mindere Beachtung der cosmopolitischen Ideen in dem Buche getadelt. Meines Erachtens ist der erste Vorwurf nicht unbegründet; der zweite hingegen ganz und gar. Die verschwommenen cosmopolitischen Phantasien haben genug des Schadens angerichtet, sind der ärgsten Reaction, dem härtesten Despotismus niemals Gegner gewesen. Man mag das Gesetz der Humanität im vollsten Masse gelten lassen, aber

---

[1]) Rendiconto delle tornate dei lavori dell' Accademia di scienze morali e politiche. Quaderno di maggio 1869. Relazione del socio Enrico Pessina. S. 94.

wenn es sich um Staatenbildung, um die Rechte der Völker als solcher handelt, wenn man beurtheilen soll, wo im Streite der Staaten mit anderen, wo bei einer Revolution im Innern des Staates, Recht und Unrecht sei, dann bietet uns sehr oft das Nationalitätenprincip, niemals aber der Cosmopolitismus einen festen Anhaltspunkt, worauf ein Spruch gegründet werden kann.

Eine zweite eingehende Schilderung des Inhaltes des vorliegenden Buches hat M. Herold, Advocat beim Cassationshofe in Paris, der Société de Legislation comparée in der Sitzung vom 14. Juli 1869 [in welcher Pierantoni auch zum correspondirenden Mitgliede der Gesellschaft ernannt wurde] geboten. [1]) Kritische Bemerkungen werden jedoch — wenn man nicht unbedingtes Lob des Werkes dafür annehmen will — damit nicht verbunden, und mit dem Satze geschlossen: „En somme, l'ouvrage de M. Pierantoni. est plein de renseignements interessants et bien presentés." [2])

Eine kurze aber überaus ehrende Erwähnung von diesem Werke hat Professor Bucellati am 22. Juni 1870 der Versammlung des lombardischen Institutes für Wissenschaften in Mailand gemacht.

Doch die umfassendste, vollständigste und gründlichste Kritik dieser Schrift Pierantoni's ist

---

[1]) Bulletin de la Société de legislation comparée N. 6. Aout 1869, S. 146.

[2]) S. 150.

ohne Zweifel jene Holzendorff's, welche ich bereits oben citirt. Man kann wohl behaupten, es sei dieselbe eine Studie des Werkes — der Verfasser nennt sie bescheiden eine Skizze. Die Versuchung liegt für mich — dem Italiener wie dem Uebersetzer des Pierantoni'schen Buches — nahe, einigen kritischen Bemerkungen Holzendorff's eine Gegenkritik entgegen zu stellen: allein ich würde damit möglicherweise dem Urtheile des geneigten Lesers vorgreifen, und käme dabei auch vielleicht in Gefahr, missverstanden zu werden. Die Vorwürfe, welche der deutsche Gelehrte[1]) dem Buche macht, sind meines Erachtens nicht durchgehends gerechtfertigt: allein ich stehe nicht ein zuzugestehen, dass sie auch nicht vollends unbegründet sind. Es ist diess wohl nur eine Folge des unfertigen Zustandes der Wissenschaft — insbesondere betreffs Staatenbildung — „Praxis und Theorie ringen noch vielfach mit einander.“ [2])

Nach dem soeben besprochenen Werke hat Pierantoni in rascher Aufeinanderfolge noch veröffentlicht: La competenza del giurì nei fatti imputati ai militari di Pavia [Mailand 1870], eine energische Vertretung der Zuständigkeit des Geschwornengerichtes zum Spruche über den von dem Verfasser in einer meisterhaften, in Italien sehr bekannten Rede vertheidigten Corporal Barsanti und seiner Mitschuldigen an dem Aufstande in Pavia und Piacenza. Pierantoni hat damals

[1]) A. a. O. S. 198—201.
[2]) A. a. O. S. 199.

alle Anstrengungen gemacht, um den Vollzug der Todesstrafe von Barsanti abzuwenden, was bekanntlich nicht gelang: seine Bemühungen ernteten jedoch den Beifall und die Anerkennung der Besten des Landes. Insbesondere haben die bedeutendsten Criminalisten Italiens: Pessina in Neapel, Carrara in Pisa, Panattoni in Florenz, Samminiatelli, Carcassi, Giuriati u. A. dieses Werkchen sehr belobt. — Ferner erschien von ihm: La questione Anglo-Americana dell' Alabama [Florenz 1870], womit diese berühmte Streitfrage gründlich erörtert und deren Lösung versucht wurde. Die „Revue de droit international de Gand" hat dieses Buch besprochen und belobt, und es wurde in der „Rivista Marittima" und in der „Rivista Giuridica" reproducirt. — Hierauf folgte: I fiumi e la convenzione internazionale di Mannheim [Florenz 1870], ein zwar kurzes aber gehaltvolles Werkchen, dessen günstige Aufnahme wohl dadurch sattsam bekundet wurde, dass davon in kürzester Frist drei Auflagen erschienen. Pierantoni will damit eine Lösung der schwierigen Frage über den Lauf der Flüsse, auf Grund des Principes der grösstmöglichsten Freiheit, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Staatswissenschaft und des Handelsinteresses, geben. [1])

Waren diese beiden letzten Schriften wieder vorwiegend völkerrechtlichen Materien gewidmet, so sind dafür zwei andere mehr dem Civilrechte

[1]) Bucellati a. a. O.

gewidmet, nämlich: Le tradizioni italiane e la riforma del codice di commercio [Florenz 1870] und Examen comparé de la legislation française et de la nouvelle loi italienne sur le notariat. [1]) Beide Schriften verfolgen den Zweck, die italienische Legislation auf dem richtigen, von der Wissenschaft, von der Erfahrung und von dem Geiste der Nation vorgezeichneten Wege zu erhalten. Insbesondere beweiset die Arbeit über das im Entwurf vorliegende neue italienische Notariatsgesetz ein sehr eingehendes Studium des Gegenstandes, der bestehenden italienischen wie der ausländischen Notariatsgesetze und der bezüglichen Literatur. Es nimmt uns keineswegs Wunder, dass ein Völkerrechtslehrer das Notariat zum Gegenstand seiner Erörterungen macht: er erkennt eben ganz genau die eminente internationale Bedeutung dieses Rechtsinstitutes und dessen Zusammenhang mit anderen völkerrechtlichen Einrichtungen. Hat doch in neuerer Zeit auch ein hervorragender deutscher Publicist, Dr. Otto Bohlmann in Berlin, seinen Staats- und völkerrechtlichen Schriften eine Arbeit über Notariat nachfolgen lassen, deren Bedeutung von

¹) Enthalten in der Revue de Droit internationale [Gand], 2 Année 1870, Nr. I, S. 1—19, und Nr. II, S. 204—216; in das Deutsche übersetzt von Dr. Hermann Strauch, Docenten der Rechte an der Universität in Heidelberg, und veröffentlicht in der Uebersetzung in der von mir redigirten: Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich, Jahrg. 1870, Nr. 20—27.

allen Sachverständigen sofort als eine hohe anerkannt wurde.

Doch das Werk, welches Pierantoni's Namen in Italien am meisten bekannt und beliebt gemacht, ist sein Buch: La chiesa cattolica nel diritto comune [Florenz 1870]. Den Anlass dazu gab das bekannte italienische Garantiengesetz. Mit einer Logik von durchdringender Schärfe, mit einer Energie, welche nur das Bewusstsein, einer grossen und gerechten Sache zu dienen, verleihen kann, an der Hand der Geschichte und der Rechtswissenschaft, unterwirft Pierantoni den Gesetzentwurf einer eingehenden Prüfung: er warnt, er tadelt, er gesteht zu, immer von der Idee des Rechtes und von seinem Patriotismus geleitet. Sein Urtheil über den Entwurf ist ein abfälliges; doch weit entfernt von blosser steriler Negation, tritt er mit positiven Verbesserungsvorschlägen hervor, deren Zweckmässigkeit und Tragweite er eingehend nachweist. Es geht die Sage, die Mitglieder der mit der Prüfung des Entwurfes betrauten Commission des Parlamentes hätten Pierantoni's Buch bei der Berathung fortwährend zur Hand gehabt; — wie dem nun sei, Thatsache ist, dass viele der Abänderungsvorschläge des Verfassers zur Geltung kamen und dass das Garantiengesetz, wie es endlich sanctionirt wurde, mindestens von den crassesten Mängeln befreit erscheint, die dem Entwurfe desselben anhingen. Diese Arbeit Pierantoni's erscheint um so beachtenswerther, wenn berücksichtiget wird, dass dem Verfasser die Zeit dazu nur sehr knapp

bemessen worden, und er sich sozusagen zur Drucklegung des ersten kaum revidirten Manuscriptes bequemen musste. Alle liberalen Zeitungen des Landes spendeten dem ebenso wissenschaftlich gehaltenen als von Patriotismus durchdrungenen Werke ihren vollsten Beifall. [1])

Ein anderes 1871 in Florenz erschienenes Werk Pierantoni's ist betitelt: La revisione del trattato di Parigi. Der Verfasser entwickelte darin klar und scharf die Theorie de mare libero, unter fortwährender Anwendung derselben auf die modernen Staatenverhältnisse. Diese Schrift bildet eine schätzenswerthe Bereicherung der Völkerrechtsliteratur und gab dem Verfasser neuerdings Gelegenheit, sein Festhalten am Nationalitätsprincipe, am Nichtinterventionsprincipe, an dem Grundsatze der juristischen Gleichheit und Gleichberechtigung der Nationen, zu betonen.

Die Versetzung Pierantoni's von der Universität in Modena nach jener zu Neapel veranlasste zwei akademische Reden, welche den lebhaftesten Beifall geerntet haben. In Modena nahm Pierantoni das Leben und die Schriften Pellegrino Rossi's zum Gegenstande seiner Rede: er entwarf ein Bild des berühmten Mannes, schilderte seine Schicksale, sein Streben, seinen Patriotismus, gedachte der Opfer, die er dem Vaterlande gebracht, für das er zuletzt das Leben, getroffen von der

[1]) Siehe insbesondere den beachtenswerthen Artikel über dieses Buch im „Monitore di Bologna" vom 11. Februar 1871, Nr. 42.

Hand eines Meuchelmörders, lassen musste. Rossi's Thätigkeit als Schriftsteller wie als Staatsmann, seine Verbindungen mit den bedeutendsten Männern seiner Zeit, seine geistige Richtung, fanden in Pierantoni einen trefflichen Darsteller, und als er, dem Ende zueilend, mit bewegten Worten von der Jugend und dem Lehrkörper dieser Universität Abschied nahm, wurde seine Stimme von den Zurufen der Anwesenden übertönt, und ihm der Beweis geliefert, wie sehr er die Zuhörer zu gewinnen gewusst. — Die Antrittsrede Pierantoni's in Neapel behandelte einen rechtsphilosophischen Gegenstand: die Familie, die Nation, der Staat. Auch hier fand der Rechtslehrer volle Anerkennung und warmen Beifall und schon jetzt ist Pierantoni einer der beliebtesten Docenten an derselben Hochschule geworden, die ihm vor kaum acht Jahren die akademischen Würden verliehen hat. — Diese beiden akademischen Reden erschienen im Drucke und zwar unter den Titeln: Pellegrino Rossi. Elogio academico di Augusto Pierantoni [Napoli 1872], 3 Auflagen; und La famiglia, la nazione, lo stato [Napoli 1872]. Letztere wurde von der „Revue de leg. comp.“ mit besonderem Lobe erwähnt.

Die Constituirung des Genfer Schiedsgerichtes zur Entscheidung des Alabamastreites zwischen Nordamerica und England bot Pierantoni nochmals Anlass, die von ihm bereits einmal — in der oben erwähnten Schrift — behandelte Frage zu erörtern und auf die hohe Bedeutung der Schiedsgerichte für das Völkerrecht hinzuweisen.

Sein Buch: Gli arbitrati internazionali ed il trattato di Washington [Napoli 1872] beschäftigt sich eingehend mit dem Gegenstande, weiset auf die vielen von der Geschichte gelieferten Beispiele der Anrufung des Spruches von Schiedsrichtern zur Entscheidung staats- und völkerrechtlicher Streitfragen hin und gelangt zu verschiedenen Schlüssen, von denen einige sich besonders auf die Competenzsphäre des Genfer Schiedsgerichtes beziehen, drei aber von allgemeiner Bedeutung sind. Es möge mir gestattet werden, sie hier anzuführen:

1. Das einzige Mittel, um völkerrechtliche Streitfragen den Grundsätzen des Rechtes entsprechend zu entscheiden, liegt in der Anrufung des Spruches der Schiedsgerichte;

2. über die Gränzen der Competenz des Schiedsgerichtes entscheidet dieses selbst und es kann keiner Einwendung der Incompetenz und keinem Präliminarstreite über die Gränzen der Befugnisse der Schiedsrichter Raum gegeben werden, und

3. das Völkerrecht als Wissenschaft hat diese nun wieder zur Geltung kommende Gattung der Judicatur einem ernsten Studium zu unterwerfen.

Dieses Buch Pierantoni's hatte kaum den Ocean überschritten, als demselben sofort die Ehre einer in Washington erschienenen Uebersetzung zu Theil wurde.

Damit ist die Aufzählung der mir bekannten umfangreicheren Schriften Pierantoni's erschöpft; kleinere Aufsätze aus seiner Feder jedoch sind

in sehr vielen Zeitschriften Italiens zu finden. Wir hoffen, Pierantoni werde dié Wissenschaft und sein Vaterland noch durch manches Werk bereichern und seinem Namen den beneidenswerthen Ruf bewahren, den er schon derzeit geniesst.

Mir soll aber der schönste Lohn für meine Mühe geworden sein, wenn durch diese Uebersetzung die Namen einiger italienischer Schriftsteller über Völkerrecht und jener August Pierantoni's den deutschen Juristen geläufiger werden und wenn sie in diesem den würdigen Schüler jenes Mancini erkennen, den die altehrwürdige Ruperto-Carola 1870 der höchsten akademischen Auszeichnung, welche eine deutsche Universität zu verleihen hat, für würdig befunden.

Wien im October 1872.

Vorwort des Verfassers.

Wir Italiener hatten alles Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein verloren; und wenn wir nunmehr auch den alten Platz in der Gesellschaft der Nationen wieder erlangt, und eine Stellung als politische Macht erworben haben, so liegt uns doch noch die schwere Aufgabe ob, der politischen Einheit die Einheit des nationalen Wissens an die Seite zu stellen. Unserer Kräfte bewusst, werden wir, dem Schwunge und der Kraft des Genius unseres Volkes folgend, den vergessenen Vorbildern unserer Ahnen wieder nachleben und den natürlichen Trieb zur materiellen und geistigen Arbeit wiederfinden.

Das Erringen der Unabhängigkeit des Vaterlandes darf nicht als unser weitestes Endziel, nicht als der letzte Zweck unserer politischen Wiedergeburt angesehen werden: wir haben sie als das natürliche und geeignetste Mittel zur

Emancipation des Geistes der Nation von dem ihn auf allen Gebieten beherrschenden Einflusse der Fremden anzusehen. Die hervorragenden Männer unseres Volkes, deren Stimme und Richtung für das Land massgebend sind, haben keineswegs nur die Aufgabe, den politischen Kämpfen und den Abmachungen der Diplomatie, von welchen sie die Befreiung der uns vom Fremdlinge noch vorenthaltenen Theile des Vaterlandes erwarten, alle ihre Aufmerksamkeit zu schenken: sie haben die Pflicht, den Geist und den Willen einer neuen Generation in dem Feuer des Genius Italiens zu stählen. Mit Trauer erfüllt uns der Gedanke, dass die wenigen hochherzigen Männer, welche von der Sklavenschaar der gefallenen Despoten durch die politischen Umwälzungen ausgeschieden und emporgehoben worden sind, die Hörsäle und die Studierzimmer verlassen haben, um der Strömung der Zeit zu huldigen, um sich ganz dem Getriebe der Politik zu widmen; das vaterländische Wissen, die wissenschaftlichen Institute haben seit Langem aus ihrem Wirken gar keine oder nur geringe Vortheile gezogen.

Dieses Verlassen der Wissenschaft von Seite Jener, die wir als Lehrer und Führer zu schätzen gewohnt waren, hat für unsere Jugend verderbliche Folgen gehabt. Sie vergeudet ihre geistige Kraft in den von gemeinen Speculanten durch den Missbrauch der Freiheit vermehrten und gesteigerten Zeitvertreiben; die Jugend usurpirt die Sprache der Tapferen, und rühmt sich, das Vaterland gerettet zu haben, ja sogar zu dessen Leitung be-

rufen und befähigt zu sein; bloss darum, weil sie in den wenigen und nicht überaus blutigen Freiheitskriegen, ohne Schmach auf sich zu laden, die Pflichten der Soldaten erfüllt hat.

Die wortreiche Unwissenheit, die Unwissenschaftlichkeit, die schlecht organisirten Studien, die erbärmliche Armuth unseres Unterrichtswesens, sind täglich mehr zum Vorschein kommende Missstände, gegen welche die neuen Gesetze und die administrativen Vorkehrungen insolange Nichts fruchten, als nicht der grösste Theil Derjenigen, welche ihr Leben den Wissenschaften geweiht haben, mit Beharrlichkeit sich wieder dem von ihnen in Ehre gehaltenen Studium widmet. Dass leider unsere Besten sich von der eifrigen Pflege der Wissenschaften abgewendet haben, davon wurde uns vor nicht langer Zeit ein neuer und schwerwiegender Beweis geliefert.

Es sind nun drei Jahre verflossen, als die italienische Presse einem Gedanken des französischen Ministers Durouy lebhaft beistimmte. Durouy wollte, gestützt auf den Gemeinsinn der Völker, dass jede Nation, welche in Beziehung auf geistige Begabung, auf Sprache, auf Sitten und Gebräuche eigenes Leben gezeigt und von den anderen durch einen tiefergehenden Zug unterschieden ist, zur grossen Weltausstellung nicht nur Alles vorlegen solle, was es an Nützlichem, an Grossem, an Eigenthümlichem in der Kunst, in der Industrie, im Handel hervorgebracht hat, sondern auch Dasjenige, womit der Fortschritt der

Nation in den Wissenschaften und in der Literatur gekennzeichnet wird.

Es lässt sich kaum mit Worten ausdrücken, welche gute Folgen dieser Vorschlag hätte haben können. Auf den Blättern kurzer, nach einem gewissen Systeme übereinstimmend abgefasster Berichte wäre Stand und Erfolg der geistigen Arbeit aller civilisirten Völker erblickt worden; die nach dem Genius der einzelnen Nationen von diesen unternommenen wissenschaftlichen Forschungen hätten unter ihnen ausgetauscht werden können und dadurch würde eine geistige Einheit — die für das menschliche Geschlecht einzig mögliche — einstens leichter und sicherer zu erreichen gewesen sein. Dieser grosse, für jedes Volk vortheilbringende Gedanke, wäre für uns Italiener von besonderem Nutzen gewesen, denn indem wir uns einem Vergleiche mit anderen Nationen ausgesetzt hätten, würden wir auch die Provinzen unseres eigenen Landes unter sich besser bekannt gemacht haben.

Bisher in viele Staaten zerstreut, von oft sehr verschiedenem provinziellen Charakter je nach dem einen oder anderen Theile des Landes, geschädigt durch die argwöhnischen Tiranneien der Regierungen, die den Austausch der Geistesproducte durch unübersteigliche Zollschranken und tödtliche Censur hemmten, haben die italienischen Schriftsteller in ihrem Vaterlande ohne irgend einer Verbindung unter sich gelebt, und es fehlte bei ihnen nicht nur eine Uebereinstimmung in den Principien, sondern auch in den Bestre-

bungen, eine geistige Verwandtschaft unter sich, sogar eine Harmonie des Stiles, so dass sie nicht Schriftsteller eines und desselben Volkes zu sein schienen.

Die so nothwendige innige Verbindung in Gedanken und Tendenzen, welche endlich nach und nach auch bei uns hergestellt wird, hätte durch den Vorschlag des französischen Ministers wesentlich gefördert werden können. Domenico Berti, der damalige Unterrichtsminister in Italien, betraute tüchtige Männer mit dem Auftrage, die bezüglichen Berichte über den Fortschritt, den bei uns Wissenschaften und Literatur im Laufe dieses Jahrhundertes gemacht, zu verfassen; und die Namen der hiezu Auserwählten liessen das Beste erwarten.

Ich kenne die Ursache nicht, noch habe ich zu untersuchen, warum fast alle Beauftragten ihre Aufgabe nicht erfüllt haben: Thatsache ist, dass es so kam. Wenn ich den tüchtigen und strebsamen Enrico Pessina ausnehme, welcher einen brillanten Bericht über die Fortschritte des Strafrechtes veröffentlichte, so ist mir sonst Niemand bekannt, der unser Land durch eine solche Leistung bereichert hätte.

Von dieser Zeit an habe ich dem bedeutungsvollen Gegenstande meine Liebe geschenkt; und indem ich daran dachte, welchen Schwierigkeiten Jeder begegnen müsse, der es unternimmt, die wissenschaftlichen Werke eines seit Jahrhunderten getrennten, sich selbst kaum kennenden Volkes sinthetisirend zu betrachten, habe ich, um einen

Versuch anzustellen, die Schriften über Völkerrecht als Materiale zu sammeln unternommen, da ich mich aus angeborner Zuneigung diesem Zweige der Wissenschaft besonders gewidmet habe. Wie ich nun so nach und nach die bedeutendsten Epochen der Geschichte des Völkerrechtes und die Schriftsteller darüber durchging, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass uns auf diesem Felde der Ruhm einer ganz eigenthümlichen Originalität nicht abgesprochen werden kann, und dass unter uns Keime einer neuen Aera dieses Rechtes vorhanden sind, die wir nicht dem Auslande verdanken. Und so fasste ich den Vorsatz, diese meine Arbeit zu ordnen und zu vollenden, welcher ich nun den Titel: Geschichte der italienischen Völkerrechtsliteratur gebe.

Der Hauptzweck meiner Arbeit ist es, die Liebe für diese Wissenschaft wieder zu erwecken; ich halte dafür, es müsste unserer Jugend — wenn sie nur will — nicht schwer fallen, darin wieder hervorragende Erfolge zu erringen, und die trostlose Ansicht, welche hie und da bei ihr Eingang gefunden, dass wir zu Nichts taugen und Alles von den Fremden lernen müssen, Lügen zu strafen.

Ich habe es versucht, diese schwierige Aufgabe zu lösen. Dabei habe ich vermieden, *nationale* Eifersüchteleien wachzurufen; auch liess ich mich nicht durch ein verfehltes Mitleid und schwachherzige Zurückhaltung zu Gunsten Jener verführen, welche bei ihrer schriftstellerischen Thätigkeit die grossen Schwierigkeiten, die jedem Studium,

und insbesondere dem des Völkerrechtes, innewohnen, verkannt oder nicht genügend gewürdigt haben. Dieses Studium fordert beharrliche Anstrengung und die Zuhilfenahme anderer Wissenschaften. Ich habe es aber auch nicht unterlassen, durch Lob und Aneiferung das Streben aller Jener zu kräftigen, welche dieser Wissenschaft zur Hoffnung und Zierde dienen.

Ich fand es jedoch nicht passend, den etwas trägen Willen Einiger durch eine besondere Berühmung unsere nationalen Leistungen und Verhältnisse anzueifern: ich zog es vor, diese zu prüfen. Denn das Erhitzen der Gemüther durch den Traum des einstens innegehabten Primates konnte zu jener Zeit, als unser Vaterland getheilt und geknechtet war als patriotisches Unternehmen gelten: jetzt, da Italien frei und Herr seiner selbst geworden, wäre diess unpassende Ueberhebung.

Von der Methode und von der Ordnung in der Behandlung gibt das Buch selbst dem Leser Rechenschaft, aber bemerken will ich dennoch, dass ich die Rathschläge hervorragender Männer zur Richtschnur meines weitgesponnenen Planes genommen habe. Pellegrino Rossi hat in einer kleinen Schrift: Introduzione alla storia delle dottrine, Folgendes geschrieben: „Wer die Geschichte einer Wissenschaft schreibt, kann unmöglich bei der Untersuchung der verschiedenen Sisteme eine vollständige Darstellung derselben geben, in alle Tiefen eindringen. Er kann sich auch nicht in eine minutiöse Erörterung aller Streitfragen einlassen, welche mit dieser oder jener

Theorie in Verbindung stehen, er kann nur Grundsätze andeuten und die daraus gewonnenen Resultate angeben. Das ist des Historikers Aufgabe. Sie ist vor Allem für Jene geschaffen, welche schon die Wissenschaft vollständig kennen, denn deren Geschichtschreiber lehrt sie nicht, er setzt sie als schon bekannt voraus."

Ich denke, mich an diese so zutreffende Definition der historischen Arbeit in dieser Schrift gehalten zu haben. Es ist mir noch Niemand damit zuvorgekommen, und ich glaube kein Werk und keinen Schriftsteller übergangen zu haben; *sollte* aber dennoch irgend ein Uebersehen wahrgenommen werden, so möge man diess den Schwierigkeiten, denen ich bei den Nachforschungen begegnet, zuschreiben, denn mein Wille war der beste!

Modena im März 1869.

Einleitung.

Europa wird von Italien wiedergewonnen! schrieb Vincenzo Gioberti, die Erlösung unseres Vaterlandes und die Wiederherstellung des geistigen Primates des pelasgischen Stammes über die anderen ahnend. Europa wird von Italien wiedergewonnen! können auch wir ausrufen, da wir den beherrschenden Einfluss vieler jener Ideen erkennen, die unserer nationalen Wiedergeburt zur Stütze und zugleich zur Erklärung gedient haben und dienen. Unter diesen Ideen nimmt ohne Zweifel das Nationalitätsprincip eine weit hervorragende Stellung ein; seine Träger stellen eine gewählte Schaar von Denkern dar, und es kräftiget sich fort und fort durch das umsichtige Vorgehen der modernen reformirenden Diplomatie.

Seit mehreren Jahrhunderten war Italien vom Fremdlinge unterjocht und hatte in trauriger Knechtschaft den hohen, stolzen, eigenen Geist unserer Ahnen nach und nach verloren: der Gedanke der Wieder-

geburt unseres Vaterlandes reifte, indem es sein politisches Schicksal mit diesem im Gewissen der modernen Völker fest gegründeten Principe verband. Kraft der Nationalität und in deren Namen hat es in Europa eine der denkwürdigsten Epochen der Geschichte der Gegenwart gekennzeichnet, hat die alten Regierungen beseitiget, die Despoten, die es schädigten, verbannt, und die Schranken, die einen Theil des Volkes vom anderen absonderten, niedergeworfen, wobei es diese nationale Einheit schuf, welche, dem Interesse der Besiegten so zuwider, dem socialen Leben, den Trieben, den Neigungen, den Bedürfnissen, kurz, der selbstgewollten Ordnung des neuen politischen Lebens dieses Landes so überaus günstig ist.

Diese so schnell und so unerwartet eingetretene Neuerung, errungen trotz der Ueberschwänglichkeiten der Parteien und der Aufregung der politischen Leidenschaften, gab unseren Freunden zu besorgen und unseren Gegnern zu hoffen, wir seien von Irrthümern befangen, die traurigen Folgen falscher Theorien im öffentlichen und internationalen Rechte würden sich bald zeigen; aber eine genaue Prüfung der gegentheiligen Meinungen liess in mir keinen Zweifel an dem Werthe eines Grundsatzes aufkommen, den die verletzten Interessen und das gehässige Streben der Parteien zu bekämpfen und zu entkräften suchen.[1]) Die

---

[1]) Siehe unter Anderem das Buch: La Guerre et la Paix von Proudhon; die Parlamentsreden von Thiers und ein neueres Büchlein von einem gewissen Victor Sem, betitelt: Quelques conséquences du principe des nationalités ou essais de critique politique.

Gewaltthätigkeiten, die Verletzungen von Recht und Gerechtigkeit, welche zur Schädigung eines Principes angewendet worden sind, durch welches eine Nation nach so langem Schwanken des Schicksales das hehre Werk der eigenen Kräftigung vollbringt, indem sie sich den alten Glanz, den festen Frieden und das wirthschaftliche Gedeihen wieder verschafft, übergehend, werde ich also in ernster, würdiger Weise, wie es sich bei wissenschaftlichen Forschungen geziemt, eine kurzgefasste Geschichte der Völkerrechtswissenschaft in unserem Lande zu entwerfen, die von den Schriftstellern über dasselbe aufgestellten Sisteme und das Wesen der neuen Lehren über das Nationalitätsprincip, welches eine neue Schule hochschätzt und vertheidiget, darzustellen versuchen.

Erste Periode.

Langsamkeit des Fortschrittes in den Staatswissenschaften. — Ursachen dieser Langsamkeit. — Verschiedene Ansichten über den Ursprung des internationalen Rechtes. — Richtige Ansicht: Dessen Entstehung im XVI. Jahrhundert. — Die ersten italienischen Völkerrechtslehrer. — Alberico Gentili beurtheilt von Hautefueille und von Cauchy. — Sein Werk: De jure belli. — Er emancipirt das internationale Recht von der Theologie. — Worin Gentili Machiavelli ähnlich sei. — Ob Gentili wirklich das Recht der Neutralen verkenne. — Urtheil des Grafen Federico Sclopis über denselben. — Kleinere Werke: De Advocatione Hispanica und De Legationibus. — Hinweisung auf das Leben und das Werk von Pierino Bello: De re bellica et militari. — Schriftsteller, welche dasselbe erwähnen. — Politische Ereignisse des XVI. Jahrhunderts und Einfluss derselben auf die Werke von Gentili und Bello. — Del dominio del mare adriatico della Serenissima Republica di Venezia: Abhandlung von Fra Paolo Sarpi. — Streitschrift des Ottaviano Cacherano d'Osasco: Se fosse lecito ad un principe cristiano di far lega o Trattato cogli infedeli. — Diese Schriftsteller sichern dem internationalen Rechte eine gesonderte Stellung in der Wissenschaft.

Es wurde nicht selten daran erinnert, dass langsamer als die Naturwissenschaften die politischen

fortschreiten. Die Philosophen, welche die verborgenen Ursachen dieser Erscheinung zu erforschen sich anschickten, wollten diese zugleich auch erklären, indem sie die Hindernisse aufzählten, welche sich Demjenigen in den Weg stellen, der die Gesetze gewisser Principien, Ideen und Interessen zu untersuchen sich bemüht, welche unfassbar sind und eine Prüfung durch die Sinne unmöglich machen.

Wenn auch an der Richtigkeit dieser Bemerkung nicht gezweifelt werden kann, so ist es doch ebenso wahr, dass die Staatswissenschaften, insbesondere in ihren drei Abtheilungen des Völkerrechtes, des Verfassungs- und des Verwaltungsrechtes, da sie die Erörterung der Gesetze in sich begreifen, welche das Individuum, die Nation, die Menschheit und die Gesellschaft in ihrem Organismus bestimmen, bestrebt waren, von den Grundlagen, auf welchen die Regierungen bestehen, alle und jede Willkürlichkeit fernzuhalten, und dass sie bei diesem Werke, in Folge der Besorgnisse und des Egoismus gewisser zügelloser und übermächtiger Personen, Anfechtungen und Hindernisse fanden; um so mächtigere Anfechtungen und Hindernisse, als diese Personen, aus dem Titel einer Herrschaft, oder des absoluten oder patrimoniellen Besitzes, oft unter dem Namen der Theokratie und Monarchie, und nicht selten auch der Kaste oder des Privilegiums, stets die gesammte oberste Macht in Händen hatten.

Aus diesen Betrachtungen könnte man folgern, dass jenen Völkern, welche am längsten von solchen, zur Unterdrückung jeder freien Regung der Persönlichkeit wie geschaffenen Regierungen ganz und gar

abhingen, jede Fähigkeit zur Entdeckung neuer Kategorien von solchen Begriffen abgehen sollte, die den Fortschritt des Geistes in der Geltendmachung seiner Rechte und in der Erweiterung seiner Genüsse kennzeichnen: und dass demnach Italien, das Land, welches zuletzt in die Reihe der freien trat, mehr als jedes andere einen Mangel an jenen Männern fühlen sollte, die, ausgerüstet mit grosser Willenskraft und umfassendem Wissen, durch ihre Werke den unerwarteten Anstoss zur Entwickelung eines bisher verborgen gebliebenen socialen Principes geben; während die Geschichte uns gerade im Gegensatze damit beweiset, dass die durch die zweifache, die priesterliche und die politische Tirannei gewundenen Ketten immer von grossen, bahnbrechenden Männern gesprengt wurden, welche, das Verlangen ihrer Zeit erkennend, diesem mit Wagniss ihres Lebens, mit Aufopferung jeder Ruhe, dienen wollten.

Die Meinungen über den Ursprung des Völkerrechtes sind getheilt; aber, wenn es auch Jedermann freisteht, sich der einen eher als der anderen anzuschliessen, so nehme ich doch, ohne einen Irrthum zu besorgen, an, diese Wissenschaft sei erst im sechzehnten Jahrhunderte entstanden und dem Alterthume unbekannt gewesen. Das Alterthum hatte wohl Städte und Reiche, aber keine Nationen, weil es immerfort das Ideal einer Universalmonarchie träumte, in welcher man vergebens sowohl nach einer individuellen Existenz, als nach der Mehrheit der Staaten und der Völker, welche die Subjecte des internationalen Rechtes sind, forschen würde.

Es könnte vielleicht Jemanden scheinen, es sei

im Alterthume das Gefühl der Brüderlichkeit unter den Völkern, welche die erste Grundlage eines solchen Rechtes hätte sein können, nicht ganz vermisst worden: man wird aber zugeben, dass dasselbe, von einigen Philosophen ganz evag aufgefasst, vorwiegend ein kraft- und erfolgloser Trieb, jedoch durchaus kein juristischer Grundsatz war, welcher geeignet gewesen wäre, die allen Nationen gemeinsamen Rechte und Pflichten zu begründen. Der Ursprung des Völkerrechtes lässt sich auch nicht im Christenthume suchen, wenn man anders dessen Einfluss nicht über alles Mass hinaus übertreiben und der Ansicht huldigen will, dass die von Christus und den Aposteln verkündete Gleichheit und Brüderlichkeit auch auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse Anwendung fanden. Das Christenthum, eine ideale, das Himmelreich verkündende Lehre hatte keineswegs eine politische Richtung; von der katholischen Kirche verbreitet, führte es zur allgemeinen Theokratie, zu jenem Sisteme, welches dem Oriente und dem römischen Reiche seinen Ursprung verdankt; aber sowohl die Universal-Monarchie als die allgemeine Theokratie sind eine absolute Negation des Völkerrechtes, da sie das höchste Vorherrschen der Gewalt und die Vernichtung jener Merkmale darstellen, deren Vorhandensein die mit Rechten und Pflichten ausgestatteten Nationen von einander unterscheidet, sie eigentlich bildet. Die Päpste Gregor und Innocenz, welche, als absolute Herrscher über die katholische Welt regierend, aus der Religion ein politisches Princip gebildet hatten, liebkosten den Gedanken einer idealen Weltordnung mit Einem Gotte, Einem Papste, Einem Kaiser, in

welcher Weltordnung Staaten und Nationen keine markirte eigene Persönlichkeit mehr zeigen konnten. Mit dem Erlöschen der obersten Macht des Papstes und mit dem Verfalle der religiösen und bürgerlichen Einheit, herbeigeführt durch die Reformation, welche im politischen Sinne als der Aufstand des germanischen wider den lateinischen Stamm anzusehen war, entstanden zuerst mit der Mehrheit der Staaten und mit der gegenseitigen Anerkennung ihrer Unabhängigkeit die Grundzüge eines internationalen Rechtes.

Im Laufe dieser denkwürdigen Epoche der Geschichte der Menschheit ward dieser in Italien der Mann geboren, welcher vor allen Anderen einem bis dahin unbekannten Rechte seine geistige Thätigkeit widmete. Dieser Gelehrte war Alberico Gentili. Geboren 1551 und gestorben 1611 war er in Folge der religiösen Verfolgungen aus seinem Vaterlande verbannt worden; da er Schutz und Aufnahme in England gefunden hatte, erwarb er den Grad eines Professors der Rechtswissenschaft an der Universität in Oxford. Sein Leben nahm jenen erregten Verlauf, den das Schicksal allen Jenen vorbehält, die ihre Gedanken fort und fort dem Vaterlande zuwandten. In England veröffentlichte Gentili in lateinischer Sprache die erste sistematische Abhandlung über das Kriegsrecht, unter dem Titel: De jure belli. Um dieses Werk richtig beurtheilen zu können, ist es geboten, die Verhältnisse der Zeit zu kennen, in welcher es erschien.

In Italien hatte ein Wiederaufleben der classischen Studien stattgefunden, verursacht durch den Sturz des griechischen Kaiserreiches, in Folge dessen

die Gelehrten von Profession aus dem Oriente nach dem Abendlande flohen, um eine Zufluchtsstätte zu finden; und dieses Wiederaufleben war einer der Vorläufer der Reformation. Was die Staatswissenschaften anbelangt, so bewerkstelligte Nicoló Machiavelli zu Ende des fünfzehnten und im ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts in der Erörterung der Politik dieselbe Emancipation, welche bezüglich der Philosophie Pomponaccio und Telesio zu Stande gebracht; allein der florentinische Secretair hatte die Politik, indem er sie als eine besondere, aus der Erfahrung und der Geschichte hergeleitete Wissenschaft behandelte, von ihrem Endziele, der Gerechtigkeit, abgewendet und von jedem sittlichen Elemente isolirt. Dieser Abgang eines ethischen Principes in der Politik war ein nach den von der Geschichte gelehrten Grundsätzen unvermeidlicher Mangel: denn die Casuistiker und Theologen, Personen, welche den politischen Wechselfällen ihrem Berufe nach fremd gegenüberstanden, hatten die sittlichen Grundsätze in unabänderliche Formeln eingekleidet, hatten sie der Oberherrschaft des Uebernatürlichen, des Dogma's, unterworfen: und diesem drückenden Despotismus folgte dann, wie es dem Gesetze der Reaction entspricht, ein ganz entgegengesetztes Sistem auf dem Fusse nach. Ich behaupte nun, dass Gentili in die Staatswissenschaften dieselbe kühne Neuerung brachte, welche Machiavelli in der Politik vollzog; und aus diesem Grunde verdient er vor allen Anderen Anerkennung und Bewunderung. In seinem Werke findet man auch nicht einen Schatten von Abstractionen, von Meditationen, und die althergebrachte Verbindung von Theo-

logie und Jurisprudenz, welche früher die Stelle einer jeden wissenschaftlichen Behandlung einnahm, ist darin gänzlich beseitigt.

Wenn man von der Anschauung des Alberico Gentili ausgeht und ihn mit anderen Schriftstellern vergleicht, so erkennt man sofort den Abgang einer besonderen wissenschaftlichen Bedeutung der spanischen Casuistiker Franz Vittoria, Dominicanermönch, Professor an der Universität Salamanca, und Dominicus Scoto; denn diese erreichten in ihren Schriften nicht mehr, als dass sie die Grundsätze der Politik in theologisches Gewand einhüllten; Gentili verschmäht diess, er will kein Buch nach altem Muster, kein Gemisch von Theologie, Metaphisik, Moral und Jurisprudenz nach den traditionellen Formen der Scholastik niederschreiben — und darin liegt der vornehmste und schönste Ruhm unseres Italieners, dem das Verdienst gebührt, der Völkerrechtswissenschaft eine besondere, eigene Stelle angewiesen zu haben; und wenn uns seine Lehren heute veraltet und lückenhaft scheinen, so muss man sie doch, wenn man bedenkt, in welcher Zeit sie ausgesprochen wurden, als grossartig gedachte und als eminent fortschrittliche anerkennen.

Von den neueren Schriftstellern fällt L. B. Hautefueille in seinem Geschichte des Ursprunges, der Entwicklung und der Aenderungen des internationalen Seerechtes, über Gentili folgendes Urtheil: „Gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts erschien ein Anderer, welcher der Wissenschaft mächtig zum Fortschritt verhalf. Alberico Gentili schrieb die erste sistematische Abhandlung über das Recht im Kriege. Von seinem Gegenstande zu aus-

schliesslich befangen, vergass er vollends einige bedeutende Partien. So übersah er, dass eine Nation, wenn sie auch mit einer oder mehreren anderen im Kriege ist, mit den übrigen Völkern doch in Frieden lebt, und dass es immer neutrale Staaten gibt. Das Vorhandensein der am Kriege nicht theilnehmenden Völker ist ihm ein Hinderniss; er bemerkt die Schwierigkeit, welche aus den Rechten hervorgehen, welche dieselben in Anspruch nehmen könnten; er vermehrt aber diese Schwierigkeit dadurch, dass er den Kriegführenden und den Neutralen einander widersprechende und unvereinbare Rechte zugesteht. Um die von ihm in der That so noch complicirter gemachte Schwierigkeit zu lösen, ist er gezwungen, dem einen der beiden Rechte, nämlich jenem des Kriegführenden, eine höhere Bedeutung und ein Uebergewicht über das Recht des Neutralen beizulegen. Gentili übersieht, dass das Recht, insbesondere zwischen unter sich unabhängigen Individuen, etwas Absolutes ist: er macht es zu etwas Relativem, und überlässt einer der Parteien das Urtheil darüber, worin das Relative liege. Trotz dieses so bedenklichen Missgriffes würde Gentili's Werk noch immer als eines der bedeutendsten Erzeugnisse des menschlichen Geistes angesehen werden, wenn es nicht den Anstoss zum Werke des Grotius über das Recht des Krieges und des Friedens gegeben hätte." [1])

Ein anderer ausgezeichneter ausländischer Schriftsteller, Eugen Cauchy, hat in dem noch später erschienenen Werke über internationales Seerecht eine

[1]) A. a. O. IV. Titel, III. Epoche, II. Abtheilung: Schriftsteller und Publicisten.

richtigere und mehr durchdachte Meinung über die Lehren Gentili's ausgesprochen, und dem Vorläufer des Grotius in der neuen Wissenschaft des internationalen Rechtes mehr Gerechtigkeit erwiesen; in der That führt er zur Bezeugung strengster Wahrheit an, dass Gentili die Rechte der Neutralen nicht geläugnet, dass er sie vielmehr in der Theorie anerkannt, in der praktischen Ausführung jedoch eingeschränkt hat, „indem er ihnen jene träge und fatale Macht, mit welcher nicht zu unterhandeln ist und die man Staatsraison, Nothwendigkeit, Rettung des Volkes u. dergl. nennt, entgegenstellt." [1])

Obwohl es mir nicht möglich ist, hier eine eingehende Prüfung des Textes und der Kritiken desselben zu geben, so will ich doch meinen hochgeehrten ausländischen Collegen bemerken, dass diese Vorwürfe dem damaligen Stande der Wissenschaft nach gerechtfertigt sind, jedoch den Schriftsteller unverdient treffen; denn man kann von einem Publicisten des sechzehnten Jahrhunderts nicht jene vorgeschritteneren Anschauungen fordern, welche kaum im neunzehnten ausgesprochen worden sind. Mit Gentili war es gerade der Fall, wie mit Allen, die eine neue Wissenschaft begründen: sie ragen über ihr Jahrhundert hinaus, sind jedoch noch von den Irrthümern und von den herrschenden Ideen ihrer Zeit befangen. Uebrigens wird niemals ein Einzelner die volle Lösung gewisser Fragen bewerkstelligen können; diese werden vielmehr nur durch die andauernde Anstrengung mehrerer Männer und oft auch mehrerer Zeitperioden zu Stande

---

[1]) A. a. O. II. Band, S. 36.

gebracht. Wer dieses Gesetz der Continuität verkennt, wird immer ungerecht sein, und die Verdienste grosser Neuerer läugnen.

Auf Grund der soeben gemachten Bemerkung schreibe ich auch einige strenge Urtheile, welche die berühmtesten französischen Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts gefällt haben, dem Mangel an historischer Gewissenhaftigkeit in kritisirenden Arbeiten zu. Ich meine da Voltaire, welcher Hugo Grotius einen Pedanten nennt, [1]) und Rousseau, [2]) welcher ihn noch strenger als der Erstere desshalb tadelt, weil er die Sklaverei zu rechtfertigen sucht und daran gezweifelt hat, ob die Fürsten für die Völker oder diese für die Fürsten vorhanden seien — ohne zu bedenken, dass zur Zeit des Grotius die Sklaverei von den Theologen auf Grund der verkannten Autorität der Bibel gerechtfertiget, und die brutale Gewalt auf den Thronen gekrönt sass, ja göttlich genannt wurde. Mir gelten, ich sage es ohne Zögern, die Zweifel des grossen Holländers gegenüber dem laut sprechenden Zeugnisse der Ereignisse seiner Zeit ebensoviel oder noch mehr, als gewisse moderne Wahrheiten, welche trotzdem noch immer verläugnet und verletzt werden.

Ich kehre nun zu meinem Gegenstande zurück: und da muss ich daran erinnern, dass das Alterthum die Neutralität nicht so-wie wir angesehen hat, und dass in den Kriegen jedes nicht verbündete Volk als Feind behandelt wurde. Begriff und Wort entstanden

---

[1]) Voltaire — Dialogue XXIV: Hobbes et Montesquieu.

[2]) Rousseau — Contrat social, Libre I, Ch. II.

zu einer uns näher liegenden Zeit und brachten einige Milderung und Menschlichkeit in das Kriegsrecht. Grotius bezeichnete die Neutralen mit dem Namen medii; Binkerskoek nannte sie einfach non hostes. Dieser lange vag und unbestimmt gebliebene Begriff wurde erst viel später in der Völkerrechtswissenschaft fester bestimmt; und, zur Ehre der Wahrheit sei eingestanden, die Wissenschaft hat in dieser Frage der Neutralität viel mehr für das Interesse der Politik und für den Vortheil der grösseren Mächte Partei genommen, als dass sie hier die Verkünderin des Wahren und die Vertreterin des Gerechten gewesen wäre!

Wenn wir uns daran begeben, Gentili zu studiren, so müssen wir die Trefflichkeit einiger von ihm aufgestellter Grundsätze bewundern, welche uns verschiedene Ereignisse in der neueren Politik noch werther erscheinen lassen. In der That: dieser Schriftsteller verkündete, im Widerspruche mit der vorherrschenden Ansicht seiner Zeitgenossen, die Religionsverschiedenheit sei kein triftiger Anlass zu einem Kriege nach Aussen oder zu einer Vergewaltigung im Innern: und haben wir nicht in unserer Zeit gesehen, dass unter dem lügnerischen Vorwande des Schutzes der religiösen Interessen einer von dem Willen der Unterthanen nicht gestützten Regierung von fremden Mächten Hilfe geleistet wurde? — Gentili erhebt die Unterstützung eines unterdrückten Volkes zur Würde einer gerechten Sache, zur Pflicht, und bezeichnet sie als in einer guten Politik und in dem freundnachbarlichen Verhältnisse gelegen: und geschah es nicht in neuerer Zeit, dass die polnische Nation neuerdings zu Boden geworfen und die Unabhängigkeit des mexicanischen

Volkes verletzt wurde? Ist nicht heute Europa der ungerührte Beobachter des heldenmüthigen Widerstandes des Volkes von Kreta wider die Wuth der Türken? Der Leser könnte nicht umhin, die beredte Stelle zu bewundern, in welcher Gentili, den Werth der Handelsinteressen erkennend, die Verhinderung des Verkehres und der freien Verbindungen unter den Völkern als gerechte Ursache eines Krieges bezeichnet.

Zur Ehre Gentili's und zur Stütze meiner, einer Autorität baren, Anerkennung werde ich das Urtheil wiedergeben, welches Graf Federico Sclopis in seiner Storia della legislazione italiana über ihn ausspricht: „Dieser italienische Schriftsteller hatte sein Vaterland aus religiösen Gründen verlassen, war Professor in Oxford und erfreute sich der Protection des bekannten Robert Evreux Grafen Essex, Günstling der Königin Elisabeth. Er unternahm dieses Werk über einen bis dahin noch nicht gehörig entwickelten Gegenstand in der Erkenntniss, dass ihn die nur im römischen Rechte bewanderten Rechtsgelehrten nicht unterstützen würden, und indem er sich durch Diejenigen, welche vor ihm diese Materie behandelt hatten, wie Johann von Legnano und einige Andere, geradezu gelangweilt bezeichnete. Wenn es jemals ein an Citaten älterer oder dem Verfasser gleichzeitiger Schriftsteller reiches Buch gab, so ist es sicherlich dieses von Gentili; und die mehr verborgene als gewöhnliche Gelehrsamkeit müsste den Geist des Schriftstellers fast unterdrücken, wenn nicht dieser mit Lebendigkeit und durch ein gewisses rasches und sicheres Eingreifen hervortreten und seinen Ansichten gegenüber den fremden Geltung

verschaffen würde. Gentili ist einer von den sehr wenigen Schriftstellern, um nicht zu sagen der einzige jener Epoche, der es gewagt hat, viele Beispiele aus den Ereignissen seiner Zeit zu wählen, und sein Lob oder seinen Tadel dabei nicht zurückzuhalten.

„Das Werk Gentili's zerfällt in drei Theile. Im ersten werden die rechtmässigen Ursachen einer Kriegführung dargelegt, und der Verfasser bespricht unter anderen auch jene, welche sich auf die Religion beziehen. Obwohl in einem Jahrhunderte lebend, welches durch Religionskriege ausserordentlich bewegt war; obwohl er selbst der Religion willen das Vaterland hatte meiden müssen, so zeigt sich Gentili hier doch sehr gemässiget, er bespricht in ruhiger Weise die verschiedenen einschlägigen Fragen, empfiehlt, aus religiösen Gründen dem Staate keine Nachtheile zuzuziehen, und fordert die Fürsten auf, in ihren Ländern die Einheit in der Religion zu erhalten.

„Mit der gleichen Billigkeit der Anschauung prüft er die Rechte des Kaiserthums und vertheidiget die Autonomien der Völker, welche einstens dem römischen Scepter unterworfen waren.

„Das zweite Buch erörtert die Art und Weise der Kriegführung und bespricht mehrere Einzelheiten, betreffend die Loyalität, die Mässigung und die Berücksichtigung der Interessen des Ackerbaues, des Handels; ferner die Behandlung der Fremden, die nach Thunlichkeit von den Gefahren und den Schäden des Krieges unberührt bleiben sollen.

„Im dritten Buche finden sich die Untersuchungen über die Folgen des Krieges nach geschlossenem Frieden; und es wird dort von dem Verluste der

Freiheit und von dem furchtbaren Spruche: esto servus qui nescivisti uti libertate, gehandelt. In diesem Buche kommen zwei Hauptstücke vor, welche eine besondere Beachtung verdienen. Das eilfte, welches von der Veränderung der Sachlage in weltlichen wie in religiösen Dingen, welche der Krieg mit sich führt, spricht: es ist im Tone tiefer Trauer geschrieben, mit Ansprachen, ähnlich jenen der Propheten, versehen, dabei voll höchst scharfsinniger Bemerkungen. Das sechzehnte Hauptstück, welches von den Gesetzen und von der Freiheit handelt, fordert ebenfalls die volle Aufmerksamkeit. Hier wird darin die Frage von den der Herrschergewalt gesetzten natürlichen Gränzen und von der Auslegung der Privilegien erörtert. [1])

Ueber Gentili haben auch Sir James Mackintosh und Wheaton geschrieben; doch es genügt wohl, hier einfach daran zu erinnern.

Minder bedeutende Werke Gentili's sind die Advocatio Hispanica und die Abhandlung De legationibus, welche vor dem Buche über das Recht des Krieges erschienen sind. Das eine ist eine Sammlung von Entscheidungen über internationales Seerecht, die erste von dieser Gattung, welche in Europa erschienen ist; der Verfasser hat sich an die Compilation derselben gemacht, als er von den Spaniern zu ihrem Anwalte vor dem englischen Prisengerichte gewählt worden war. Das zweite Werk, welches er seinem Freunde und Gönner Philipp Sydney widmete, ist ein Tractat über Gesandtschaften und zerfällt in

[1]) A. a. O. II. Band. Fortschritte. II. Theil, S. 594, VII. Kapitel.

drei Theile. Im ersten ist eine historische Studie über den Ursprung der verschiedenen Gattungen von Gesandtschaften, und über die im Alterthume durch das Recht der Fecialen sanctionirten Feierlichkeiten enthalten; im zweiten wird von der Immunität und von den Rechten der Gesandten nach den verschiedenen Umständen des Ortes, der Kriegs- oder Friedenszeit, rücksichtlich der civilrechtlichen Acte und der Güter, ferner von der Ausdehnung dieser Rechte auf die Familien der bevollmächtigten Minister und auf das Gesandtschaftspersonale gehandelt; im dritten werden die Eigenschaften eines Gesandten betrachtet, „welche [nach Wheaton] für Gentili ebenso viele sind als jene, die Cicero bei einem öffentlichen Redner forderte. Nebst Talent und vollster Eignung zu diesem Amte, verlangt Gentili vom Gesandten, dass er in der Geschichte und in der Politik wohlbewandert sei, ein würdevolles Benehmen an den Tag lege, Vorsicht mit Festigkeit verbinde, und dass er sich an Gerechtigkeit und Wahrheit gewissenhaft halte.“ Die Geschichte der Diplomatie beweiset uns, wie wenig diese heilsamen Rathschläge beachtet wurden, denn zur andauernden Schädigung der Völker und gar oft auch zum Unheil der Fürsten, wurde das Amt des Gesandten meistens unwissenden Günstlingen anvertraut. Auch dieses Werk Gentili's zeigt uns den vorherrschenden Einfluss der Reformation, denn diese hat, durch die Anerkennung der ständigen Gesandtschaften, zum eingehenden Studium einer bis dahin minder wichtigen Einrichtung geführt. Desshalb habe ich an einem anderen Orte geschrieben: „Unsere Diplomatie fand ihren Ursprung zur Zeit der Refor-

mation, denn diese hat, durch die Anerkennung einer Mehrheit von Staaten und der Verschiedenheit der Regierungsformen, die Zweckmässigkeit und auch die Nothwendigkeit erzeugt, in Zeiten, in welchen die materiellen und geistigen Communicationsmittel keineswegs viel und leicht anwendbar waren, zur Vertretung der Interessen der Souveräne, mit öffentlichem Charakter bekleidete Männer als ständige Vertreter zu bestellen. Das Alterthum fühlte dieses Bedürfniss nicht, da die Verbindungen unter den Völkern seltene, fast nur gelegentliche, waren; in Indien strebte die Priesterkaste unter dem Deckmantel der Religion die Vertilgung der Feinde an; in Griechenland und Rom waren die Gesandtschaften immer bloss besondere, nur für durch ausserordentliche Umstände herbeigeführte Fälle, wesshalb auch die Gesandten legati, oratores, genannt wurden; nur die vom Volke in Athen delegirten πρυξηνες zum Schutze der Kaufleute ihrer Nation in fremden Ländern bekleideten ein ständiges Amt. Die italienischen Republiken hatten zuerst weitblickende Staatsmänner, sowie auch Schriftsteller über die Wissenschaft der Diplomatie; und diese wurde auch von den hervorragendsten Gelehrten und Dichtern [Dante, Petrarca, Boccaccio, Machiavelli, Guicciardini] durch Uebernahme von besonderen Missionen praktisch zur Anwendung gebracht. Diese Staaten erhielten auch vor allen anderen, Dank ihrem blühenden Handel, in der Levante Vorrechte und Consularprivilegien. Die Päpste pflegten stabile Agenten unter dem Namen von apocrisiarii, responsales, bei den fränkischen Fürsten zu bestellen: aber erst nach dem westfälischen

Frieden fand das Sistem der ständigen Gesandtschaften vollen Eingang." [1])

Und hier muss ich nun einen Abschluss machen, um die Gränzen einer kurzgefassten Geschichte nicht zu überschreiten, da ich bereits genug gesagt habe, um zu beweisen, dass in Italien die Wissenschaft des Völkerrechtes ihren Ausgang nahm. Wenn ich aber mit Allen gerecht sein will, und umsomehr mit Jenen, welche, dem Drängen der edelsten Bestrebungen folgend, Anderen den Weg in das schwer zugängliche Feld bahnten, auf welchem Wege sie selbst endlich weit zurückgelassen wurden, so muss ich, um dem Vorwurfe der Vergesslichkeit auszuweichen, noch eines italienischen Schriftstellers gedenken, welcher älter als Gentili selbst ist.

Ich überlasse es Anderen, von dem Mailänder Giovanni da Legnano oder von Martino Garato aus Lodi zu sprechen, da diese, Theologen und Kanonisten nach spanischem Schnitte, nicht viel mehr als die Doctoren von Salamanca bedeuten: hier will ich Pierino Bello aus Alba hervorheben, welcher lange vergessen blieb, ohne dass das undankbare Zeitalter diess nun gutzumachen suchte. Und die Vergessenheit, welcher dieser Autor verfallen, hat ihre Ursache darin, dass die gar oft dornenvolle Aufgabe der wissenschaftlichen Bibliographie dadurch bequem gelöset wird, dass ein Schriftsteller von dem anderen abschreibt; wenn also der erste Auslassungsfehler begangen ist, so wird er ungeahnt und unbemerkt durch

---

[1]) Il progresso del Diritto publico e delle genti. Cap. XXV, Seite 103.

Menschenalter, durch Jahrhunderte fortgeschleppt und wiederholt, bis endlich die glückliche Stunde einer unverhofften und würdigen Vergeltung schlägt: und diese Vergeltung wurde dem Namen Bello's durch einen hochverdienten neueren Schriftsteller zu Theil, von welchem ich weiter unten sprechen werde.[1]) Derselbe macht uns bekannt, dass Bello dreissig Jahre vor Gentili und sechzig vor Grotius ein Werk: De re militari et bello veröffentlicht hat, worin er sich aber weder mit der Kriegskunst, noch mit militärischen Bauten beschäftiget, vielmehr die leitenden Grundsätze für einen gerechten Krieg, den Abschluss von Allianzen, von Conföderationen, die bei Belagerungen zu beobachtenden Rechtsregeln, die Art und Weise der Bewilligung von Waffenstillständen u. s. w. bespricht, und zuletzt die Pflichten der Heerführer, der Soldaten, der Provinzialmilizen sowohl dem Fürsten gegenüber als unter sich und wider die erklärten Feinde, darlegt. Diese in zweckmässiger und logischer Ordnung vertheilte Materie ist in eilf Hauptstücken untergebracht; und die Aufmerksamkeit des Lesers wird oft durch aufgeworfene wichtige Fragen gefesselt, welche dann ihre Lösung nach liberalen Grundsätzen, in eine lebendige Sprache eingekleidet, finden. Die Methode ist jene seiner Zeit: nämlich die Lehren aus den der alten und neueren Geschichte in grosser Anzahl entnommenen Beispielen zu schöpfen und die Erörterung von solchen Streitfragen hinzuzufügen, welche sich zur Zeit des Verfassers ergaben; jedoch ist er minder reich an Citaten als Gentili und Grotius.

---

[1]) Professor P. S. Mancini.

Das Werk Bello's wurde im Jahre 1563 zu Venedig veröffentlicht, und von Francesco Zileti im XVI. Bande des grossen Sammelwerkes: Tractatus Tractatuum Juris abgedruckt; es fand das Lob des Pissavino, des Menocchio, und des Pancirolo: und Tiraboschi schreibt vom Verfasser „dass er der Erste war, der die Rechtswissenschaft auf den Kriegsgebrauch zur Anwendung gebracht hätte".

Diesen für die Geschichte der Wissenschaft wichtigen Daten füge ich noch folgende über das Leben des Schriftstellers bei. Bello war 1502 geboren; noch jung wurde er Staatsrath und Sprecher an dem Hofe des Herzogs Emanuel Philibert von Savoyen; in seinem dreiunddreissigsten Jahre war er Kriegsauditor im Heere Karls V. bei dem wider Franz I. geführten Kriege in Italien; später war er Kriegsrath Philipps II. von Spanien, und Unterhändler in schwierigen Staatsangelegenheiten; er förderte den Ruhm und den Vortheil seines Fürsten, dem er niemals die Treue brach, und welchem er, der einfache, schlichte, die Hofkünste verachtende Mann, weise Rathschläge ertheilte: in der That war Bello, der Anschauung Vieler entgegen, der Ansicht, dass der Herzog Philibert sich nicht an die Eroberung von Cypern, zu welcher Soliman anrieth, wenden sollte, und es gelang ihm, seinen Rath, trotz der Eroberungsgelüste des Herzogs, zur Geltung zu bringen. Bello war ferner Mitglied des Schiedsgerichtes, das die Ursachen zum Kriege beseitigen sollte, welcher zwischen den Florentinern, den Luchesern und den Modenesern von der einen Seite, und dem Herzoge von Ferrara andererseits zu entbrennen drohte; und

diese mit Aufwand seines ganzen Talentes vollführte Mission wurde vom Herzoge Philibert auf das Kräftigste unterstützt. Bello starb im Jahre 1565.

Nachdem wir nun von diesen beiden Italienern gesprochen, wenden wir uns zur Betrachtung der politischen Lage, die sie vorgefunden; denn die Zeiten bilden die Menschen und erklären uns die Bedeutung und das Wesen wissenschaftlicher Grundsätze. Wer betrachtet, dass ein Flüchtling aus den Marken und ein Rechtsgelehrter aus Piemont die ersten Pfleger der Völkerrechtswissenschaft waren, der wird wohl auch die Ursachen bald finden, warum gerade diese Männer und nicht Andere sich dieser Wissenschaft widmeten, und den Satz, den die moderne Philosophie der Geschichte aufstellt: Eine Lehre sei immer das Product der vorherrschenden Bestrebungen des Jahrhunderts, — als richtig anerkennen.

Der westfälische Frieden, betrachtet als die erste Grundlage des allgemeinen öffentlichen Rechtes in Europa, war vorwiegend das Werk der protestantischen Mächte: derselbe sanctionirte die Theilung des europäischen Continents in viele Staaten, und setzte der katholischen Einheit und der politischen Dictatur des römischen Papstthums, welches bis dahin die Souveräne der Erde zu Unterthanen gehabt hatte, ein Ende. Kein italienischer Mann, der den Aenderungen der Zeiten und den durch die Reformation verbreiteten Grundsätzen willig gefolgt war, hätte anders über eine Wissenschaft schreiben können, deren oberstes Princip die Negation jeder kaiserlichen, monarchischen, theokratischen oder universellen Einheit ist. Da Gentili sich dem Einflusse der politischen

Verhältnisse Italiens entzogen hatte, und da er ein Feind des Papstthums war, so konnte er Begriffe in sich aufnehmen, welche dem Bestreben und dem Sinne von Völkern entsprachen, die ausserhalb der romanischen Gemeinschaft standen. Ich behaupte von seinem Werke, dass es weder ganz von einem englischen und protestantischen, noch ganz von einem italienischen und katholischen Geiste geschaffen worden sein konnte, dass es vielmehr seinen Ursprung der Vereinigung unseres nationalen, in der Rechtswissenschaft wohlbewanderten Sinnes mit dem mächtigen britischen Einflusse verdankt.

Wenn wir aber die politischen Zustände auf unserer Halbinsel im sechzehnten Jahrhundert, und die damals vorgefallenen Aenderungen an den italienischen Staaten betrachten, so zeigt sich sehr bald der Werth des Werkes von Bello. Mit dem Abschlusse der Belagerung von Florenz und mit dem unter den Mauern dieser Stadt unterzeichneten Vertrage hatte die sterbende Freiheit Italiens vor Karl V. capitulirt; und dieser hatte an die Spitze des nicht mehr republicanischen, sondern monarchischen Staates jenen Alexander von Medici gesetzt, mit dem der Kaiser selbst kurze Zeit vorher seine natürliche Tochter Margarethe verlobt hatte. Wenn auch Genua durch den grossherzigen und klugen Ottaviano Fregoso eine mächtige und dauernde Freiheit erhalten hatte, so war dennoch vom Jahre 1528 an die Fremdherrschaft in Italien fest begründet worden, da auch der Vertrag von Chateau Cambraisis vom 3. April 1559 an Stelle der französischen Domination jene Spaniens unter dem ironisirenden Namen eines „Protectorates“

gesetzt hatte. Aber aus diesem Vertrage nahm ihren ersten Ursprung die italienische Richtung der Politik des Hauses Savoyen, welche darin bestand, die eigenen Bundesgenossenschaften im Concerte der europäischen Mächte für sich zu verwerthen, indem es sich bald Spanien, bald Frankreich und bald Oesterreich zuwendete, und dabei den Ruf der eigenen Waffen in jedem Kriege zu wahren und sie zur Erwerbung von Gebiet und von Einfluss auf die italienischen Staaten zu benützen wusste, welche Politik durch die Lage der savoy'schen Besitzungen zu Füssen der Alpen bedingt war.

Nun hat Bello, in Uebereinstimmung mit den militärischen Eigenschaften des Volkes von Piemont, die es niemals verleugnet hat, und in Gemässheit der von seinen Fürsten eingehaltenen politischen Richtung, ein verdienstvolles Werk geliefert: ein Werk, welches geeignet ist, die volle Wahrheit des von Vico ausgesprochenen Satzes darzuthun, dass „die Theorien mit dem Gegenstande, den sie betreffen, ihren Anfang nehmen sollen". [1]) Ottaviano Cacherano d'Osasco, ein berühmter piemontesischer Richter und Rechtsgelehrter, welcher ebenfalls diese von den Herzogen von Savoyen durch das zweifache Mittel der Waffen und der Diplomatie getragene und geförderte Politik der Ausdehnung und der Sammlung erkannte, entwarf das Buch: Disputatio an principi christiano fas sit pro sui, suorumque bonorum tutela, foedus inire ac amicitia infidelibus jungi ab eisque auxilium adversus alios principes christianos petere. [2])

[1]) Scienza nuova. Deg. 106.

[2]) Ottaviano Cacherano comite Rochae Aragii secundo

Er löste die Frage, ob es dem christlichen Fürsten erlaubt sei, mit den Ungläubigen eine Allianz zu schliessen, oder mit ihnen Verträge einzugehen, im negativen Sinne. Die zu jener Zeit vorherrschende Meinung war, dass nach der Unterscheidung zwischen gerechtem und ungerechtem Kriege, bei dem ersteren das Bündniss mit dem Türken gestattet sei. Gegen diese Ansicht hat Cacherano vorwiegend gesprochen, obwohl viele Jahre vorher die Geschichte die Frage thatsächlich anders entschieden hatte, und zwar durch das Bündniss zwischen Franz I. von Frankreich und Soliman II.

Es mag überflüssig und abgeschmackt erscheinen, heutzutage auch nur daran zu erinnern, dass die Zulässigkeit eines solchen Bündnisses in früheren Zeiten der Gegenstand ernster Bedenken war, umsomehr wenn man erwägt, welche politische Richtung das heutige Europa eingeschlagen hat, da es mit dem Türken liebäugelt und dessen Leben dadurch kräftiget, dass es ihn gegen das revoltirende Creta und das nationale Recht Griechenlands auf Wiedererlangung der vollen Automomié des eigenen Landes, unterstützt. Vergessen wir jedoch nicht, dass wenn auch der langwierige orientalisehe Krieg, durch welchen die Türkei in das sogenannte europäische Concert eingeführt wurde, viel Gut und Blut gekostet hat, doch infolge des Londoner Vertrages vom 6. Juli 1827, England, Frankreich und Russland zur Befreiung des griechischen Volkes von dem Joche des

---

praeside excellentissimi senatus pedemontani auctore. Venetiis 1610.

Muselmannes eilten, als wären sie von demselben Drange dazu bewogen, der in einer minder civilisirten Zeit die christlichen Nationen zum Kampfe für die Eroberung des heiligen Grabes auf den asiatischen Schlachtfeldern beseelte;[1]) dass in der denkwürdigen Seeschlacht von Navarin der Widerstand des Halbmondes gebrochen wurde; und dass, wenn einstens nach dieser Gegenwart voll Zweifel in der Wahl zwischen dem Alten und dem Neuen, und nach der Ablehnung von Ansprüchen unberechtigter Interessen, das volle und wahre Recht die Oberhand gewinnen wird, dass dann die Frage der Existenz der Türkei neuerdings eine brennende werden, und dass Europa bedauern und darüber Scham empfinden wird, nicht dem Schwachen wider den Starken, dem Unterdrückten wider den Unterdrücker Beistand geleistet, und einem Volke, welches Lehrer aller anderen war, zur hochherzig angestrebten Unabhängigkeit nicht verholfen zu haben.

Eine andere, in das Gebiet des internationalen Rechtes einschlägige Frage ist [neben der bereits besprochenen, diese Bündnisse betreffenden] auch die zu Ende des sechzehnten und zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts untersuchte, über die Herrschaft auf das adriatische Meer: und es hat Fra Paolo Sarpi hierüber eine besondere Abhandlung geschrieben. Die juristischen Grundlagen des öffentlichen italienischen Rechtes auf das adriatische Meer, welches der Verfasser behauptet, sind nichts weniger als feste,

---

[1]) Wheaton, Geschichte des Fortschrittes des Völkerrechtes. Vierte Epoche.

vielmehr gesuchte und derart, dass sie heutzutage kaum mehr der Beachtung werth erscheinen. Durch viele Citate historischer Ereignisse und gestützt auf die Autorität vieler Schriftsteller, unternimmt es Sarpi zu beweisen, dass die Herrschaft der Republik Venedig auf die Gewässer mit dieser selbst entstanden ist, da Venedig, von seiner Gründung an, Macht und Freiheit in der Beherrschung des Meeres suchte, und seine Gebäude im Meere errichtet hat, welches die Flüchtlinge von Aquileja als keiner anderen Herrschaft unterworfen, gefunden. Es ist bekannt, dass die Klagen der Venetianer wider die Seeräubereien der Uskoken, einem gemischten Völkchen Dalmatiens, welches in Segna, einem Orte am adriatischen Meere, dem Erzherzoge von Oesterreich und Herzoge von Kärnten unterworfen, wohnte, den Anlass zu diesem Buche gegeben haben. Dieser Fürst legte seinen seeräuberischen Unterthanen keinen Zügel, da er sich seinerseits beklagte, dass die Venetianer, den Grundsätzen der freien Schifffahrt zuwider, den Schiffen der kaiserlichen Staatsangehörigen Zölle aufgelegt hätten, wogegen Jene wieder behaupteten, es stehe der Republik das Recht zu, und sei kein Hinderniss der freien Schifffahrt, in einem von ihr beherrschten Meere von den Schiffern Zölle einzuheben. Nach einem harten, mit den Waffen tapfer geführten Streite schloss Venedig zufolge der Vermittlung des Papstes und des Königs von Frankreich im Jahre 1617 Frieden mit den österreichischen Fürsten, welche die Schifffahrt im adriatischen Meere dadurch sicherer machten, dass sie die von Segna und von dem Küstengebiete mit

Gewalt entfernten Uskoken gegen die Türkei und insbesondere nach Karlstadt internirten.

Durch diese Schriftsteller erhob sich das Völkerrecht zur Würde einer Wissenschaft, erhielt eine besondere, ihm eigene Form: es wurde nun weiter entwickelt von Hugo Grotius, welcher durch seine hohe geistige Befähigung über jeden anderen Schriftsteller weit emporragt, so dass noch keiner ihn übertroffen hat oder ihm auch nur gleichkam.

So schliesst diese erste Periode unserer vaterländischen Literatur über Völkerrecht; und aus derselben kann entnommen werden, dass, als das Schicksal unseres Landes ein düsteres geworden, dieses doch immer durch geistige Arbeit neue Lehren schuf und so sich die Achtung der Welt sicherte.

Möge die italienische Jugend sich der Ahnen würdig zeigen, jetzt da die Zeit den Wissenschaften günstig ist, und wir mit einer Freiheit beglückt sind, die zu erhabenen und ehrenvollen Leistungen, und keineswegs zum müssigen, des Vaterlandes Ruhm nicht fördernden Leben benützt werden soll!

Zweite Periode.

Im XVII. Jahrhundert macht das Völkerrecht nur geringe Fortschritte. — Selden verdient mehr Anerkennung als Staatsmann denn als Schriftsteller. — Zouch führt die Bezeichnung jus inter gentium ein. — Unsere Wissenschaft wird in das Naturrecht mit einbezogen. — Pufendorf behandelt Völker- und Naturrecht mit Anwendung mathematischer Formeln. — Er sowohl als die beiden Coccei räumen dem römischen Rechte viel Einfluss ein, obwohl dieses nicht geeignet ist, die internationalen Verhältnisse zu regeln. — Christian Wolf, das Haupt der philosophischen Schule in Deutschland, findet in Italien keine Anhänger, Dank der praktischen, analisirenden Richtung der Italiener. — Wiedererwachen der Literatur in Italien im XVIII. Jahrhundert: Originalität derselben in unserer Wissenschaft. — Das Buch Ferdinando Galiani's: Dei doveri e diritti dei principi neutrali verso i guerreggianti. — Widerlegung des irrigen Urtheiles Hautefeuille's über dasselbe. — Richtigere Meinung des Cauchy. — Prüfung des genannten Werkes. — Die Werke Lampredi's. — Grund, warum in diesem Buche keine Werke berücksichtiget werden, welche nicht speciell das Völkerrecht behandeln. — Vorzüge des Werkes von Lampredi: Del commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra. — Werk Domenico Antonio Azuni's: Sistema universale dei principj di diritto marittimo dell' Europa. — Azuni hat das Verdienst, ein Bild der Geschichte des See-

rechtes entworfen zu haben. — Nachweisung des Einflusses, den die politischen Ereignisse auf die besprochenen Werke ausgeübt haben. — Seekriege und Ereignisse, welche den gedachten Schriftstellern Vorwürfe geboten haben. — Eine treffende Bemerkung Ugoni's.

Die nun unmittelbar folgenden Zeiten waren unserer Wissenschaft nicht günstig; ihre Pfleger hielten sich nicht innerhalb der gehörigen Gränzen. Wir wollen Johann Selden's nicht weiter erwähnen, denn durch sein Mare clausum erwarb er sich den Ruf, der Vertreter einer ungerechten und paradoxen Sache gewesen zu sein, der eher die volle Anerkennung als Staatsmann, als das dem hervorragenden Schriftsteller gebührende Lob verdient hat. Wir erinnern auch nur an Bernhard Zouch, welcher an Stelle der Bezeichnung „Völkerrecht" die richtigere „internationales Recht" gesetzt hat — und sehen, dass diese Wissenschaft lange Zeit von der ausgedehnteren und umfangreicheren des Naturrechtes sozusagen in sich begriffen, umfasst wurde, wesshalb ihr der entschiedene Impuls abging, durch welchen sie einen wahren Fortschritt hätte machen können.

Es dürfte nicht leicht sein, die Ursachen aufzuzählen, welche die Gränzen der Wissenschaft so ungerechtfertigterweise erweitert haben; vielleicht lässt sich aber mit Grund behaupten, dass Männer ohne genügende Befähigung dazu, die principiellen Grundlagen derselben in eben der Weise erforschen wollten, wie diess in dem viel umfangreicheren Naturrechte geboten erscheint; dass diese mühsamen Untersuchungen nicht dahin führten, die eine Wissenschaft

von der anderen vollständig zu sondern, und dass sie noch viel weniger geeignet waren, den grossen Plan einer totalen Reform der Staatswissenschaften, welche Reform zuerst Baco vorgeschlagen und versucht hatte, in Ausführung zu bringen. Demgemäss hat Pufendorf im siebzehnten Jahrhunderte das Programm einer Wissenschaft entworfen, welche nicht nur von den Rechten und Pflichten des Menschen gegen die Familie und den Staat, sondern auch von jenen zwischen Volk und Volk handeln sollte: und dieses weite Thema im Auge behaltend, begründete er das Völkerrecht auf metaphisische Sätze, wodurch er keinerlei Vortheil erzielt hat; er wollte dasselbe nach den Grundsätzen des römischen Rechtes geordnet wissen, welches ganz ungeeignet ist, die inneren und äusseren Verhältnisse der Staaten zu regeln. Gerade durch die dem römischen Rechte bewilligte Einflussnahme liessen sich mit Pufendorf auch die beiden Coccei verführen, eine grosse Anzahl grausamer Gebräuche des Krieges und der militärischen Unterjochung für gerechtfertigt zu erklären.

Italien hat sich dieser Schule zu jener Zeit nicht angeschlossen: und jetzt wird dieselbe, da sie durchaus keine fortschrittliche gewesen ist, in sehr verschiedener, meistens aber abfälliger Weise beurtheilet.

In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts hat Johann Christian Wolf, ein viel sistematischerer und gediegenerer Schriftsteller als die bisher genannten, in einem umfangreichen Werke alle Theile der Völkerrechtswissenschaft in genauer und bündiger Ordnung und mit einer Diction, reich an Schluss-

folgerungen, welche unter sich durch Lehrsätze oder Sillogismen verbunden werden, vereinigt und dargestellt: aber auch dieser Gelehrte, das Haupt der damaligen deutschen philosophischen Schule, fand hierzulande keine Anhänger, denn das italienische Wesen scheut sich, leere Abstractionen an Stelle des Positiven zu setzen, es findet vielmehr die Grundlage der speculativen Studien in dem Objectiven, im Concreten, und kann sich mit Theorien nicht befreunden, die den Ergebnissen der Analise und der Erfahrung nicht entsprechen. Gerade für die Natürlichkeit, für eine eigenthümliche Selbstständigkeit kann die Lectüre unserer Schriftsteller aus der Zeit vor der hereinbrechenden französischen Revolution Zeugniss geben: sie haben die Treue zur nationalen Geistesrichtung nicht verläugnet. Es wäre eine würdige und erhabene Aufgabe, das von Giannone, von Beccaria, von Pagano, von Verri, von Genovesi, von Coco und von Filangieri durch die Verbreitung ihrer kühnen, neuen Ansichten, die zuerst zu einer friedlichen Reform und später zu einer radicalen und stürmischen Umwälzung der socialen Lage führten, vollbrachte Werk eingehend zu schildern; und ebenso würdig und einladend wäre es, zu untersuchen, welche Hindernisse die siegreiche französische Revolution der Entwicklung eines ganz nationalen Bewustseins bei uns bereitet hat, welches allein der Richter und das bewegende Element der politischen Wiedergeburt des Vaterlandes sein kann; denn die Erfahrung beweiset, dass es keine dauernde Reform gibt, wenn sie nicht nach und nach vollzogen, wenn sie nicht vom Volke erwünscht und angenommen worden ist; kurz, dass

die Thätigkeit des Volkes durch eingeborne Kräfte in's Leben gerufen werden muss.

Was nun das Völkerrecht anbelangt, so ist es nicht zweifelhaft, dass unsere Väter sich den Einfluss, den sie darauf schon hatten, gewahrt haben, und dass sie den anderen Nationen im vorigen Jahrhunderte und zu Anfang des laufenden vorangeeilt sind.

Ferdinand Galiani — geboren 1728, gestorben 1787 — und Johann Maria Lampredi — geboren 1732, gestorben 1793 — haben gegen Ende des genannten Jahrhunderts zwei Werke veröffentlicht, welche Fragen betrafen, die damals alle Gemüther erregten. Der Erstere war, bevor er die völkerrechtliche Abhandlung: De' Doveri e dei Diritti de principi neutrali verso i guerreggianti schrieb, durch seine sehr geschätzten Werke über den Kornhandel und über die Theorie des Geldes (welche Gegenstände die italienische ökonomische Schule stets vielen anderen vorgezogen hatte) bei den Schriftstellern und Gelehrten zu hohem Rufe gelangt. Obwohl Priester, wusste er dennoch diplomatische Aemter zu bekleiden, da er der dabei erforderlichen Feinheiten und Kunstgriffe wohl kundig war. Galiani, der Verfasser des Socrate immaginario, mit findigem, lebhaftem, eindringendem Geiste begabt, so dass von ihm noch manches witzige Wort in gebildeten Kreisen Neapels und anderer selbst fernerer Städte wiederholt wird, hat es zuerst unternommen, die Rechte und Pflichten der Neutralen nach jeder Hinsicht mit vielem Scharfsinne zu untersuchen. Hautefeuille, welcher ein Jahrhundert später das vom neapolitanischen Schriftsteller behandelte Thema neuerdings zum Gegenstande der

Erörterung gemacht hat, fällt über Galiani ein eben so kurzes als strenges Urtheil. Er sagt: „Der Autor, welcher die Untersuchung und Lösung dieser so wichtigen Frage zur Genauigkeit einer geometrischen Formel zuspitzen möchte, beschäftiget sich, nachdem er ein ganzes Kapitel dazu verwendet hat, Maximen und Grundsätze aufzustellen, zum Schlusse mit der Kriegscontrebande, und ist der Meinung, man müsse in die Classe der verbotenen Gegenstände nicht nur Waffen, Munition und zur Kriegführung erforderliche Werkzeuge, sondern auch die zur Herstellung von grossen Kriegsgeräthen geeigneten Materialien setzen. Der kriegführende Theil soll sich nicht der Contrebande-Gegenstände bemächtigen dürfen, er muss sich damit begnügen, das sie führende Schiff einzubringen und dem eigenen Souverän zur Verfügung zu stellen, welcher allein das Recht hat, darüber zu verfügen. Mit dem Zwange zum Ersatze des Schadens und sogar mit dem Kriege ist jener neutrale Fürst zu bestrafen, welcher die Contrebande an den derselben schuldig gewordenen Unterthanen nicht sofort ahnden würde. Da die Blocade sur le papier in den Augen Galiani's kein taugliches Mittel ist, um den Feind zum Friedensschlusse zu zwingen, so ist es nicht gestattet, von derselben im Kriege Gebrauch zu machen, und sie soll desshalb auch nicht angewendet werden. Dieser Schriftsteller nimmt sich nicht die Mühe, die Frage zu beleuchten, ob die Fahne die Schiffsladung decken solle: aus seinen Erörterungen geht jedoch unzweifelhaft hervor, dass er für die bejaende Entscheidung sei; allerdings aus so gesuchten Gründen,

dass sie, bis dahin unbekannt, nach ihm wohl niemals von einem anderen Schriftsteller wiederholt werden dürften. Die Heimsuchung des Schiffes ist unerlässlich, denn die Sicherheit des Kriegführenden erheischt sie; allein sie hat sich auf die blosse Erkennung der Flagge zu beschränken: die Durchsuchung im engeren Sinne ist verboten, da sie die Ausübung einer Jurisdiction involvirt, welche keinem Volke über eine andere freie und unabhängige Nation zusteht; das dem Kreuzer begegnete Schiff kann sich der Visitation durch die Flucht entziehen, denn der Fliehende bedroht die Sicherheit des ersteren nicht mehr. Das zur Beurtheilung der Giltigkeit der in die Häfen des Kreuzers eingebrachten Prisen competente Gericht ist ein gemischtes Tribunal, ähnlich dem von Hübner vorgeschlagenen: über die in neutrale Häfen eingebrachten Prisen erkennt der Souverän des Gebietes, zu welchem die Häfen gehören. Dieser Schriftsteller ist viel zu breit und weitschweifig: da er sich sehr oft veranlasst findet, seine Vorgänger zu tadeln, glaubt er gezwungen zu sein, neue Argumente und ganz ungeahnte Entscheidungen zu suchen, nur um nicht die der Anderen anzunehmen. Trotzdem gründet auch er sein Recht auf das ‚zweifache Recht‘, indem er dem Rechte des Einen einen Vorzug über das Recht des Anderen einräumt. Uebrigens hat dieses Buch zum Fortschritte der Wissenschaft thatsächlich beigetragen.“ [1])

Man gestatte mir, dieses Urtheil des berühmten französischen Schriftstellers, der unserem Galiani eine

[1]) Histoire, S. 463, titre V, quatrième période.

ebenso lächerliche als unwahrscheinliche Bestrebung zuschreibt, nicht mit Stillschweigen zu übergehen: wenn Hautefeuille, der doch in einem anderen seiner Werke [1]) gezeigt, dass ihm das Studium dieses Publicisten, den er nun so scharf tadelt, sehr zu Statten gekommen ist, die Lebensstellung und den Charakter desselben besser gekannt hätte, so würde er wohl auch dessen Schreibweise, diesen schlichten, wahrheitsgetreuen Spiegel seiner Gedanken, richtiger gewürdiget haben. Der Pariser Schriftsteller weiss übrigens ganz gut, dass der neapolitanische Diplomat sein Buch auf Befehl seines Königs und in höchster Eile schrieb, und dass er demnach das Völkerrecht, nach seiner Auffassung als Philosoph und Literat, ohne irgend eine unlautere Absicht der Erörterung unterzogen hat. Cauchy hat diesen Schriftsteller besser zu würdigen verstanden.

Was die Methode anbelangt, so hatte Galiani erklärt, das Sistem der trockenen, fast mathematischen Deductionen verlassen zu wollen, welches Wolf in Schwung gebracht und Vattel in seinem Werke, später vielleicht zu weit gehend, modificirt hat; in seiner lebhaften, kraftvollen Schreibweise zeigt sich uns kein trockener Dogmatiker, der einen Satz kaltblütig entwickelt, sondern ein Mann, welcher die Sache des Fortschrittes, die Sache der Freiheit fast leidenschaftlich vertritt: und, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheinen mir seine Redewen-

---

[1]) Siehe das Werk Hautefeuille's: Des droits et devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. Zwei Bände.

dungen als die für einen Reformator geeigneten, als die ihm angemessenen.

Hören wir nun Cauchy: „Nichts ist dem Sillogismus weniger ähnlich als die philosophischen und oratorischen Deductionen, welche Galiani bei dem Vortrage seiner Lehren entwickelt. Dafür verdient er unser Lob, denn die von Wolf zur Behandlung der Wissenschaft zu seiner Zeit in Anwendung gebrachte Methode war nicht mehr geeignet, neue Fortschritte des internationalen Seerechtes anzubahnen. Galiani gesteht aufrichtig und ist davon überzeugt, dass die Wissenschaft des Völkerrechtes auf einer zerbröckelnden Basis stehe, welche man desshalb mit einer anderen vertauschen müsse. In keinem Werke über diesen Gegenstand sind richtigere und freisinnigere Ideen entwickelt, noch auch die von der Schule früher festgehaltenen Lehren mit mehr Geist bekämpft worden." [1]) Das Verdienstliche der Beredsamkeit für die Sache der Humanität und der Gerechtigkeit darf wohl nicht in Abrede gestellt werden.

Die Abschaffung der Sklaverei und der Kaperei werden die höchsten Ehrentitel des neunzehnten Jahrhunderts bilden. „Und wenn wir — sagt derselbe Cauchy — Jenen danken, deren Namen die Geschichte wegen dieser beiden grossen Fortschritte segnen wird, so vergessen wir nicht, mit dem bescheidenen Schriftsteller Gerechtigkeit zu üben; mit einem Herzen voll Theilnahme an den Schmerzen Anderer, an denen so Viele kalt vorübergingen, gebrauchte er, da er keine andere Waffe führen konnte, seine Bered-

[1]) E. Cauchy, II. Band, Seite 284, V. Periode.

samkeit, um die Sache der Unterdrückten und ihre Rechte zu vertheidigen." [1])

Nachdem ich so das strenge Urtheil Hautefeuille's durch dasjenige seines Collegen und Freundes widerlegt zu haben glaube, kehre ich zur flüchtigen Durchsicht der übrigen Theile des Werkes meines Mitbürgers zurück. [2]) Und da muss ich vor Allem anführen, dass er den alten, mehr in der barbarischen Uebermacht des Stärkeren als im Völkerrechte begründeten Satz, dass jedes Mittel und jede Art des Angriffes gegenüber dem Feinde gestattet sei, auf das Nachdrücklichste widerlegt hat, und dazu noch bemerken, wie sehr Galiani die edle, fortschrittliche Idee zu verbreiten eifrigst bestrebt war, dass der Krieg ein Kampf zwischen Staat und Staat, und keine wilde und regellose Metzelei zwischen zwei Völkern sei. Dieses vom neunzehnten Jahrhundert anerkannte und hochgehaltene Princip wurde von ihm nicht bloss dunkel gefühlt, sondern vielmehr vollkommen begriffen, und er suchte durch dasselbe das angebliche Gesetz der Nothlage zu mildern, welches Gentili ein absolutes, gebieterisches nannte. In Verfolgung dieser Richtung bestreitet er, bei Besprechung der Blokade und der Kriegscontrebande, das Recht des Kriegführenden, die Kräfte des Feindes auf was immer für eine Art zu schädigen, und nimmt vielmehr an, dass Ersterer den freien Handel nur dann zu untersagen berechtiget sei, wenn bei geringer Benachtheiligung

---

[1]) Cauchy, II. Band, S. 285.

[2]) Galiani war aus Chieti, Vaterstadt des Verfassers dieses Buches, gebürtig.

der Neutralen der Vortheil auf Seite des Kriegführenden ein ausserordentlich grosser ist. Und diess genüge: wollte ich noch mehr vorbringen, so würde ich mein Werk allzusehr in die Breite ziehen, und wohl ohne dringende Nothwendigkeit, denn es handelt sich hier um einen Schriftsteller, den die Völkerrechtshistoriker jeder Nation wegen seiner Verdienste um die Behandlung des Seerechtes mit Hochachtung als einen der Ersten nennen, besonders nachdem diese Materie in neuerer Zeit, vorwiegend in Frankreich und England, eifrige Pflege fand.

Lampredi, Professor an der Universität Pisa, begann seine Thätigkeit auf diesem Felde mit der Veröffentlichung einer Abhandlung allgemeineren Charakters: Juris publici universalis sive juris naturae et gentium theoremata, welcher bald das speciellere Werk: Il commercio dei popoli neutrali in tempo di guerra — nachfolgte.

Von dem ersten Buche werde ich weiter nicht sprechen, da ich es mir zum Vorsatze gemacht habe, in dieser Geschichte nur jener Werke zu gedenken, welche sich speciell mit dem internationalen Rechte beschäftigen, und alle anderen zu übergehen, die desselben nur hin und wieder erwähnen, wie diess zum Beispiele in jedem Tractate über Naturrecht oder Rechtsphilosophie der Fall ist; und ich bitte den freundlichen Leser, diese meine Erklärung in Erinnerung zu behalten, damit ich deren Wiederholung unterlassen könne.

Der gelehrte Toscaner entnimmt seine Lehrsätze keineswegs dem geschriebenen Rechte: sie sind vielmehr das Ergebniss einer fleissigen und ausdauernden,

von jeder Rechthaberei freien, von keiner vorgefassten Ansicht getrübten Reflexion. Obwohl dieser Schriftsteller sich in seinem Sisteme nicht ganz von der Annahme eines Widerstreites zwischen den Rechten der Neutralen und den Rechten der Kriegführenden, den Gentili zuerst hervorgehoben und später Andere nach ihm anerkannt haben, entfernt, so bringt er doch einen wesentlichen Fortschritt in der praktischen Anwendung dieses Principes dadurch zu Stande, dass er annimmt, diese beiden, ihrer Natur und Tendenz nach so verschiedenen Rechte sollen, soweit als möglich, sozusagen parallel neben einander bestehen und zur Ausübung kommen. Und demgemäss verwirft er in Bezug auf den Handel der Neutralen die Theilung der Waaren in zwei Classen; er vindicirt den Neutralen als ein natürliches Recht die Befugniss, den Kriegführenden Proviant und Kriegsbedarf zu verkaufen und zuzuführen, sowie er auch das Recht der Kriegführenden, alle Mittel anzustrengen, um jene Befugniss der Neutralen nicht zur Ausführung kommen zu lassen, als ein natürlich begründetes anerkennt.

Lampredi erkennt die Geltung eines conventionellen Gesetzes für die civilisirten Völker an, nach welchem die Gränzen des Nothrechtes zu bestimmen und die Waaren zu classificiren wären, welche während eines Krieges vom Handel ausgeschlossen werden müssen: und durch die Annahme eines solchen internationalen Rechtes löset er einen Antagonismus, welcher zu einer immer wiederkehrenden Verletzung der Rechte der Neutralen führen würde.

Wir können die einzelnen Theile des Werkes Lampredi's einer eingehenderen Prüfung nicht unter-

ziehen. Heutigen Tages wird man seine Theorie von dem angeblichen Conflicte der Rechte, welche keinen Vertreter mehr findet, wohl verwerfen, und den Grundsatz: es genügt, dass die Neutralität vollkommen unparteiisch sei, nicht mehr annehmen, da wir sie wesentlich in der Negative, in dem Unterlassen bestehend, ansehen. Wenn wir aber auch mit gewissem Stolze auf den Fortschritt der Wissenschaft in unseren Tagen hinblicken, so lieben wir es dennoch, die Verbreitung solcher Principien in einer Zeit zu erkennen, in welcher zufolge des Vorkommens schwerer Ungerechtigkeiten das Schicksal der Neutralen eines Schutzes so sehr bedürftig war.

Obwohl weniger verbreitet und bekannt als Galiani, wird Lampredi dennoch von den Ausländern hochgeschätzt, und sein Werk wurde im X. Jahre der Republik (1802) von Peuchet in das Französische übersetzt. Auch Federigo Sclopis wendet ihm besondere Aufmerksamkeit zu; während er des Buches Galiani's kaum eine Erwähnung macht, bespricht er das Werk Lampredi's eines Längeren und spendet ihm das verdiente Lob. [1])

Domenico Antonio Azuni ist der letzte italienische Völkerrechts-Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts. Im Jahre 1796 veröffentlichte er ein Werk: Sistema universale dei principj del diritto marittimo dell' Europa, welches zwei Jahre darauf durchgesehen und umgestaltet in französischer Sprache erschien. Während Europa von Waffengetöse wiederhallte, ent-

---

[1]) Storia della legislazione italiana. Progressi. II. Theil, VII. Kapitel, S. 619.

warf dieser Schriftsteller ein neues Sistem des Seerechtes. Er anerkannte vor Allem die Bedeutung einer historischen Darstellung, und sandte demgemäss der Behandlung der einzelnen Fragen ein chronologisches Verzeichniss der bedeutenderen Gesetze über Seerecht aller Völker voraus, wodurch er die Fortschritte des Seerechtes kennzeichnete und nachwies; dabei schied er die Zeitabschnitte in so genauer und treffender Weise von einander ab, dass diese Periodeneintheilung von Eugen Cauchy in seinem oben citirten Werke auf das Genaueste nachgeahmt wurde. Die Theorie Azuni's ist bezüglich der Rechte der Neutralen wohl etwas zu hart; sonst werden aber durch dieselbe die Gründe der Humanität und friedliche Bestrebungen auf das Beste vertreten. [1])

Diese drei Völkerrechts-Schriftsteller traten bei uns gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts auf, nachdem das frühere keinen einzigen aufzuweisen hatte; denn bei einem Volke ohne politischem Leben verschwindet leider auch die wissenschaftliche Bewegung. Werfen wir einen Blick auf die damalige Lage Europa's, und die Ereignisse werden uns die Gründe der geistigen Trägheit des siebzehnten und des Wiederauflebens der Wissenschaften im darauffolgenden Jahrhunderte sofort klar an den Tag legen.

---

[1]) Der Abbé Grisoglia, kgl. Professor der Ethik an der Militärakademie in Neapel, schrieb im Jahre 1741 ein zweibändiges Werk, betitelt: Principj di diritto publico ovvero saggio sopra i libri del diritto della guerra e della pace. Nachdem sich dasselbe nur als eine Compilation der Lehren des Hugo Grotius und des Heineccius darstellt, so genügt es, dass ich davon in dieser Note erwähnt habe.

Durch die Entdeckung des Seeweges nach Indien war die Richtung des europäischen Handels vollständig geändert worden, und zugleich war die Macht Italiens, Dank den einheimischen wie den fremden Despoten, vernichtet: vón da an fehlten auch die Pfleger unserer Wissenschaft. Der Utrechter Friede, geschlossen 1173 um die Vereinigung der Kronen von Frankreich und Spanien dadurch zu verhindern, dass er die Ansprüche einer Nebenlinie des Hauses Bourbon anerkannte und dem spanischen Reiche Belgien, Mailand und Neapel entriss und diese *Länd*er dem Hause Oesterreich überlieferte, übte einen sehr mächtigen Einfluss auf das Geschick Italiens aus: wohl nicht in Bezug auf das politische Leben, sondern nur durch die territorialen Umwälzungen, denn bei dem Abschlusse dieses Vertrages fand der Wille der Bevölkerungen keinerlei Berücksichtigung: um des europäischen Gleichgewichtes willen wurden sie nach Gutdünken vertheilt und zugetheilt. Der Passarowitzer Friede (1718) brachte allerdings der Republik Venedig einige Vortheile, entriss ihr aber zugleich die Herrschaft über Morea; der Aachener Friede (1748) endlich hat unserem Vaterlande einen lange Zeit ungetrübten, aber trägen Friedens verschafft. Nach diesen denkwürdigen Ereignissen entwickelte sich die politische und militärische Bewegung im Norden, wo Preussen durch kriegerische Tüchtigkeit zu hoher Bedeutung gelangte, wo Russland sich aus einem asiatischen in einen europäischen Staat umwandelte, und sich zugleich eine Stelle unter den Seemächten schuf; während die Eifersüchteleien Frankreichs und Englands wegen der Seemacht, verbunden

mit den Streitigkeiten über die Gränzen ihrer Besitzungen in Nordamerika, der Völkerrechtswissenschaft so viel praktischen Stoff boten, als ein sieben Jahre dauernder, zu Land und zur See mit aller Erbitterung geführter Krieg, der ohne Aenderung der Gränzen zwischen den Mutterstaaten, wohl aber mit der Eroberung von Colonien für England zum Nachtheile Frankreichs und Spaniens endigte, eben bieten musste. Auch der zweite, mit dem Pariser Frieden vom Jahre 1763 abgeschlossene Seekrieg, gab Anlass zu vielfachen Streitfragen über die Rechte der Kriegführenden und der Neutralen in Bezug auf Schifffahrt und Handel, denn alle Seemächte erliessen Gesetze, welche insgesammt mehr oder weniger den friedlichen Handelsverkehr geschädiget haben. In den Werken der eben genannten Schriftsteller kann man neuerdings eine Bestätigung des von Vico ausgesprochenen Satzes: dass die Wissenschaften mit den Gegenständen, die sie betreffen, entstehen und durch dies beherrscht werden — finden; und sehr bedeutende ausländische Schriftsteller, wie Rutherforth, Barbeyrac, Real, Mably, Valin, D'Abreu und Pothier veröffentlichten ihre Werke nur zu dem Ende, um ihre Mitbürger über damals sehr wichtige Streitfragen zu unterrichten und aufzuklären.

Die wissenschaftliche Bewegung in einer Nation ist stets die Vorläuferin oder die Begleiterin der politischen: und so war es auch in Italien, als dieses zu neuem Leben erweckt wurde. In der That, als mit Peter Leopold von Lothringen, mit Carl III. von Bourbon und mit Victor Amadeus II. von Savoyen die Epoche der friedlichen Reformen hier begonnen

hatte, erstanden sofort ausgezeichnete Männer, die es sich zur Aufgabe machten, diese zu vertreten. Toscana hatte den Vorzug und den Vortheil, eine vom letzten Mediciäer gegründete Lehrkanzel für öffentliches Recht zu besitzen, welche die Vorträge Pompeo Neri's im Jahre 1700 und später jene Lampredi's berühmt gemacht hatten; in Neapel waren unter der weisen Verwaltung Tanucci's hochwichtige, bewunderungswerthe Reformen durchgeführt und durch feinen diplomatischen Zug die Vasallenstellung, die den Staat dem päpstlichen Stuhle durch das Geschenk des weisen Zelters und den Tribut von siebentausend Goldducaten als untergeordnet erscheinen liessen, gelöset worden; und Piemont hatte ausser anderen Neuerungen auch noch die weitgehende Einschränkung der Lehenbande errungen.

Ohne andere wissenschaftliche Arbeiten berühren zu wollen, welche den Grund ihres Entstehens in den Zeitverhältnissen finden, bemerke ich hier nur, dass die Werke Galiani's, Lampredi's und Azuni's mit der politischen Bewegung ihres Vaterlandes in Uebereinstimmung standen, da sie zu einer Zeit von der Neutralität handelten, als der zwischen Frankreich und England nach dem Aufstande in den Colonien ausgebrochene Krieg die Nothwendigkeit fühlbar gemacht hatte, die langgestreckte italienische Küste vor Vergewaltigungen durch die Kriegführenden zu sichern. Diese Sicherung wurde von den kleinen Staaten, wegen Mangel an Macht, sehr gewünscht, aber nicht immer erreicht; und desshalb hat gerade bei der speciellen Frage der Neutralität die Wissenschaft die Aufgabe auf sich genommen, der Sache der Ge-

rechtigkeit zum Siege zu verhelfen. Diess bemerkt ganz richtig Camillo Ugoni in seiner Letteratura italiana, wenn er sagt, „dass die drei Schriftsteller, welche die Gründe der Gerechtigkeit wider den Missbrauch der Gewalt (bei der Neutralität) vertheidiget und vertreten haben, mittleren oder kleineren Staaten angehören, nämlich solchen, die sich immer zur Anrufung der Gerechtigkeit veranlasst finden. Denn Hübner war ein Däne, Galiani ein Neapolitaner und Lampredi ein Toscaner“ [1]) und dem kann man beifügen: Azuni ein Sarde!

[1]) Angeführt von Federigo Sclopis in dem citirten Werke, II. Theil.

Dritte Periode.

Rückblick auf den Stand der Wissenschaft in den früheren Jahrhunderten. — Unfertigkeit derselben. — Es fehlt an einem Schriftsteller, der das Völkerrecht in allen seinen Theilen behandelt hätte. — Ansicht Pellegrino Rossi's über den damaligen Zustand dieser Wissenschaft in Europa. — Politische und natürliche Ursachen ihrer empirischen Stellung. — Regierungsverbote. — Die Lehr- und Lernfreiheit an den deutschen Universitäten. — Die deutsche historische Schule. — Ihr Stillstehen. — Beurtheilung der älteren philosophischen Schule durch Rossi. — Kant. — Hegel. — Dessen Ansichten über das Staatsrecht. — Ansicht Wilm's über die Hegel'sche Philosophie. — Aus der Geschichte entnommenes Beispiel, dass die Völkerrechts-Wissenschaft auf Deutschlands Schicksale einflusslos blieb. — Die Schriften Bohlmann's und Zachariae's über die Nachfolge im Herzogthume Braunschweig. — Italien, welches sich in der Philosophie den deutschen Lehren genähert, studirt die Staatswissenschaften an der Hand der Erfahrungen und bewahrt darin seine Originalität. — Gervinus' Ansicht über die politischen Bestrebungen des neunzehnten Jahrhunderts. — Verschiedenartige Beurtheilung der französischen Revolution. — Durch sie herbeigeführte Territorialänderungen. — Wie dieselbe das nationale Bewusstsein in Italien erweckte. — Trügerische Versprechungen von Unabhängigkeit von Seite der Verschwörer wie der Fremden. — Die heilige Allianz. — Grosse

Veränderungen, welche die Wiener Verträge in der Karte Europa's herbeigeführt. — Deren Wirkungen: Vereinigung der stammesverwandten Völker und Unabhängigkeitskriege. — Dieser Action folgt die Sammlung auf dem Gebiete der Wissenschaft nach. — Pellegrino Rossi und Gian Domenico Romagnosi treten mit neuen Lehren auf. — Werke, in welchen sie diese entwickeln. — Die Lehre von der Nichtintervention ist die einzige hervorragende Leistung Rossi's auf dem Gebiete der Völkerrechtswissenschaft. — Vorzüge derselben und deren Mängel. — La scienza delle costituzioni von Romagnasi. — Darstellung seiner Theorie der äusseren Politik. — Il diritto internazionale privato von Nicola Rocco. — Bedeutung dieses Werkes. — Abgang eines einheitlichen Principes in demselben. — Andeutung über eine neuere Arbeit Rocco's, worin dieses Princip gesucht wird. — Werkchen Lucchesi-Palla's über das Seerecht.

Bei dem Beginne eines neuen Jahrhundertes angelangt, und nachdem wir den Ursprung und die Fortschritte der Völkerrechts-Wissenschaft vom sechzehnten bis zum achtzehnten beobachtet haben, wollen wir einen Augenblick stille halten und erwägen, ob die verbreiteten Lehren, und die gelehrten und durchdachten Werke der bezüglichen Schriftsteller auf der Höhe jener philosophischen Auffassung standen, welche die anderen Zweige der Wissenschaften damals durchdrang. Wir müssen nun ohne Zurückhaltung eingestehen, dass es nicht so war, denn wenn wir auch die Kraft des reformatorischen Gedankens, die den ewigen Wahrheiten durch das siegreiche Bekämpfen grober Irrthümer und Vorurtheile, durch das Brandmarken furchtbarer Inhumanitäten, geleisteten hohen

Dienste willig anerkennen, so können wir doch andererseits nicht verschweigen, dass jene Lehren und jene Werke nur Eine Aufgabe und Ein Ziel von den vielen, die das Völkerrecht anzustreben hat, zu erreichen gesucht haben: denn Bello, Gentili, Galiani, Lampredi, Azuni schrieben entweder nur über Kriegsrecht oder nur über Seerecht: und es fand sich unter uns kein Rechtsgelehrter, der alle diese so tief durchdachten Lehren von Einem Standpunkte aus betrachtet, nun zu Einem organischen Ganzen vereiniget, der ein vollständiges und originelles Werk über alle Theile unserer Wissenschaft verfasst hätte — und ein solches Werk fehlt unserem Vaterlande leider auch heute noch. Ich sage hier, unbekümmert um etwa verletzte nationale Eitelkeiten, dass ein solches würdiges Unternehmen nicht etwa misslungen, sondern dass es bisher nicht einmal versucht worden ist, dass aber auch die anderen Nationen diessfalls weder reicher noch glücklicher waren; denn die Schriftsteller des Auslandes liessen im Allgemeinen das Internationale Recht mit dem Naturrechte vermengt, oder behandelten es in einer Art von Rechtsenciclopädie, wie z. B. Vattel in seinem Buche, welches noch heutzutage den Diplomaten der alten Schule als Handbuch dient, obwohl es nur eine populäre Ueberarbeitung der Wolf'schen Theorien bietet.

Pellegrino Rossi hat dem schwankenden Zustand, in welchem sich die Wissenschaft des internationalen Rechtes befand, richtig hervorgehoben, als er schrieb: „Männer von positiver Richtung fällen kein freundliches Urtheil über die allgemeine als classisch angesehenen Werke über Völkerrecht. Die Gelehrsamkeit

des Grotius, die mathematischen Formeln von Wolf, die oberflächliche Einfachheit Vattel's, die praktischen Kenntnisse des Martens waren nicht ausreichend, um diesem so wichtigen Zweige der Rechtsgelehrsamkeit alle Eigenschaften einer regelmässig entwickelten Wissenschaft zu verschaffen: denn weder Grundsätze noch Folgerungen und Anwendungen sind mit jener Schärfe und Strenge dargelegt, die dem Denkenden genügen, die eine Ueberzeugung erwecken. Man könnte sich verleiten lassen, zu behaupten, dass es im Völkerrechte geboten sei, sich mit dem Aproximativen zufrieden zu stellen; dass darin kein Prinzip zu finden sei, welches allen Folgerungen gegenüber Stand hielte, keine Regel, die nicht durch eine Unzahl von Ausnahmen erdrückt würde, keine Lehre, welche nicht zu einem Compromisse mit der ihr entgegengesetzten gezwungen wäre. Alles scheint unentschieden, willkürlich, unstät wie die Ereignisse selbst, scheint sich nach dem Interesse, den Meinungen und den Grundsätzen Derjenigen zu richten, die in den grossen Staaten die politischen Angelegenheiten lenken. Mit einem Worte: das Völkerrecht steckt bis zur Stunde in den Wirrsalen der Empirie und es ist trügerischer Schein, wenn das eine oder andere Werk darüber sich als ein wissenschaftliches darstellt." [1])

Wir wollen nun von den Ursachen sprechen, die das Emporblühen einer wirklich verdienstreichen Wissenschaft des Völkerrechtes, die ihrem erhabenen

---

[1]) Melanges d'economie politique, de Politique, d'Histoire et de Philosophie, publiés par ses fils. Vol. II. Droit de gens. „Intervention" p. 442.

Endzwecke entspräche, verhinderten, und dann fragen, ob Italien in der Epoche seiner Wiedererstehung und der gegenwärtigen staatlichen Reform eine Schule dieses Rechtes besitze, welche die gerechtfertigten Ausstellungen, die wir oben wiedergegeben, in Vergessenheit zu bringen vermag.

Die von Rossi hervorgehobene Thatsache findet theils durch politische und theils durch andere Gründe ihre Erklärung. Vor Allem muss der Geist des Widerstandes als hier massgebend angesehen werden, welcher der französischen Revolution entgegengesetzt worden ist: man wollte nicht nur deren Ausschreitungen, sondern auch ihre Grundsätze bekämpfen, und es blieb dieser Widerstand nicht bloss eine politische Reaction, in welcher die Fürsten der heiligen Allianz alle ihre militärischen Kräfte und die Völker alle ihre Anstrengung zur Geltung brachten, sondern es pflanzte sich derselbe auch auf dem Felde der Herrschaft über die Gedanken fort. Ferner ist zu erwägen, dass unsere Wissenschaft von einem ganz eigenthümlichen Missgeschicke betroffen worden ist; sie wurde fortwährend von der eigennützigen Einmengung von Seite der Diplomaten heimgesucht, die gar oft die Corruption in ihre principiellen Grundlagen brachten und das klare Urtheil der Schriftsteller in der Absicht verwirrten, um so die Errungenschaften der Gewalt zu heiligen und den ehrgeizigen Leidenschaften leichter fröhnen zu können; keine Wissenschaft hat so wie die unsere eine derartige Beeinflussung zu beklagen. Die socialen Wissenschaften machen die Förderung des Wohlergehens der Menschen zum Gegenstande ihrer Untersuchungen. Die Menschen

forschten aber vorzüglich nach den besten Regierungsformen und nach den Schutzmitteln für die Freiheit und die Sicherheit der eigenen Nation; sie vernachlässigten das Studium der Harmonie der Rechte, der Pflichten und der Freiheit aller Völker und aller Menschen, auch jener ausserhalb der Gränzen Eines Vaterlandes, Eines Reiches. Daraus erklärt sich die Gleichgiltigkeit und der Skepticismus in Bezug auf einen wenig verbreiteten und noch weniger begriffenen Zweig der Staatswissenschaften; und selbst bedeutendere Männer haben sich nicht gescheut, diese Gleichgiltigkeit an den Tag zu legen.

Doch wenn auch die erhabensten Geister ihre Anstrengungen verdoppelt hätten, um die Zukunft einer Wissenschaft zu sichern, welche für das Glück der Völker so vielversprechend und so bedeutungsvoll ist, so hätte die zum Schaden der Völker Europa's verschworene heilige Allianz es ihnen unmöglich gemacht, einen Zufluchtsort zu finden, wo sie die Fahne der freien Forschung erheben konnten. Nachdem alle Regierungen sich gegenseitig die Zusicherung gegeben, dieselbe Regierungsform und dieselben inneren Einrichtungen immerfort zu bewahren, entzogen sie den Schriftstellern, die einen freien, unabhängigen Sinn zeigten, jeden Schutz, vertrieben sie aus jeder Ruhestätte. Bei derartigen politischen Zuständen ist es erklärlich, dass der studierenden Jugend als vorgeschriebene Lehrbücher des Völkerrechtes, und als Leitfaden zum Studium der Diplomatie, die breiten Darstellungen einiger abstracter Grundsätze, welche die damalige harmlose philosophische Schule zu verbreiten bemüht war, in die Hand gegeben

wurden. An den Hochschulen selbst aber schwieg man von diesen Lehren, die als 'arcana imperii, nomina principibus ingratá, betrachtet wurden.

Man wird uns vielleicht einwenden, die deutschen Fürsten hätten damals den einheimischen Gelehrten tiefe wissenschaftliche Forschungen niemals verwehrt, vielmehr die Lehrstühle für Naturrecht und öffentliches Recht fortbestehen lassen; man wird uns bemerken, dass die deutsche Gelehrsamkeit an dem Tage in vollem Glanze an's Licht trat, an welchem die Reaction in den Sitten und in den Bestrebungen der unterdrückten deutschen Völker wider die fremden Unterdrücker das Haupt erhob. Ich werde diese Thatsache sicherlich nicht in Abrede stellen: allein Niemand kann mir die Frage verbieten, welche die Ergebnisse jener vollen Freiheit waren, die man der Wissenschaft einräumte? Die deutschen Universitäten, welche fast eine vierte Macht im Staate waren, nahmen eine Unzahl von Lehrsecten in sich auf: und diese Secten, diese verschiedenen Schulen, führten zu keiner besseren Lage der Gesellschaft, zu keiner besseren Politik. Die historische Schule hat dadurch, dass sie an dem Grundsatze festhielt, politische und legislatorische Einrichtungen seien, gerade so wie Sitten und Sprache, nicht das Product wissenschaftlicher Leistungen, wohl aber einer langsamen, stäten Entwickelung der Nation, einen lange gläubig anerkannten Vorzug festgehalten, der die Gesellschaft zur Unbeweglichkeit verdammte; diese Schule würde Deutschland noch lange bei jenen Zuständen gelassen haben, welche für die Fürsten und Mächtigen vollkommen zufriedenstellend waren, wenn sie nicht nach und nach von Allen ver-

lassen, zuletzt ihr tiefes Grab auf dem Schlachtfelde von Sadowa gefunden hätte.

Die alte philosophische Schule verliess den breitgetretenen Pfad nicht, gab ihre monotone Redeweise niemals auf, suchte aber fort und fort in fremden Ländern Proseliten zu machen, ohne dorthin viel Fortschritt zu tragen. Sie wurde von Rossi mit Humor und ohne Schonung beurtheilt. „Es ist diess eine Schule, die den Ruf der Unschuld so allgemein geniesst, dass ihre Lehren sogar in jenen Ländern Aufnahme und Einbürgerung fanden, die der Unabhängigkeit des Geistes und der Freiheit der Meinungen am Wenigsten hold sind. Darum finden wir die Jünger dieser bis in das vorige Jahrhundert zurückreichenden Schule so zahlreich; Wenige wagen es zu bekennen, dass sie ihr nicht folgen. Wie viel Lehrer, wie viele Schriftsteller, welche fort und fort das ewige, unverjährbare, unabänderliche Recht, das Gott in das Herz des Menschen tief eingeprägt hat, zu entdecken und zu erklären suchen! Und diess hält sie aber dennoch nicht davon ab, sich zahllosen unter sich weit auseinandergehenden Theorien anzuschliessen und Ansichten zu verbreiten, deren Werth mindestens ein höchst zweifelhafter ist.“ [1]) Ich halte es für überflüssig darauf aufmerksam zu machen, dass die Harmlosigkeit dieser Schule von unseren Regierungen in den traurigen Zeiten der nationalen Lethargie, sofort erkannt und in Schutz genommen wurde, und dass auch nach der politischen Wiedergeburt diese pedan-

---

[1]) Rossi, Mélanges. Rapport du droit avec la civilisation.

tische Orthodoxie noch in v
ihre Heimath findet, wenn
dass ihre sistematischen Er
und abstracte Begriffe gan
schädlich sind. Später w
und Pufendorf's durch F
setzt, die in Verfolgung
und Grundsätzen eine
ten, desshalb aber a
den langwierigen Stre
schen und der philo
entsprangen keine
kerrecht; und auch
werthen Fortschri
Bezug auf den A
die Allmacht des
des Individuums
kriegerischen B
und später v
theilweise wie
mus dienlich
Philosophie,
aus eingebü
kannten W
Philosophi
losophie,
des Stärk
welche
Verantw
dass e
Weltg
erklär

und Gewalt, Laster und Tugend, persönliche Handlungen, grosse und kleine Leidenschaften, Verbrechen und Unschuld, Grösse des öffentlichen wie des Privatlebens, Unabhängigkeit und Geschicke der Völker „Gesichtspunkte" seien, mit welchen sich die Weltgeschichte nicht zu beschäftigen hat." [1])

Die politischen Ereignisse der letzten Jahre würden mir zahlreiche Beispiele an die Hand geben, um darzuthun, welch' geringe Bedeutung das öffentliche und das Völkerrecht, so wie sie derzeit in Deutschland gelten und bestehen, bei der Entscheidung über die Schicksale der grossen deutschen Nation gehabt haben: um aber nicht zu weit abzuschweifen, beschränke ich mich darauf, ein einziges zu citiren. Es ist bekannt, dass in der Erwartung der Erledigung des Thrones von Braunschweig sich mehrere Prätendenten auf das Herzogthum meldeten, und dass insbesondere die königlichen Häuser von Preussen und von Hannover ihre Ansprüche geltend machen würden. Bei dieser Sachlage haben zwei gelehrte Schriftsteller, vielleicht ohne eine höhere Weisung dazu erhalten zu haben, es unternommen, im Vorhinein eine Discussion über die Rechte der Prätendenten zu eröffnen. Dr. Bohlmann in Berlin und Zachariae, der rühmlich bekannte Rechtslehrer, in Göttingen, haben, der eine in Vertretung der preussischen, der andere der hannoverischen Interessen, mehrere Schriften veröffentlicht [2]), in welchen sie die

[1]) Willm. IV. Bd. S. 33.

[2]) Diese Schriften sind folgende:

Denkschrift über die prioritätischen Ansprüche Preussens an das Herzogthum Braun-

Behauptung vertheidigen, das Herzogthum und die Bevölkerung desselben seien nach den Grundsätzen des Erbrechtes weiter zu vererben, etwa so wie man nach Civilrecht ein Grundstück — mit dem darauf befindlichem Wilde und Herden — im Successionswege überträgt. Zwei so gründlich gelehrte Schriftsteller sehen also noch als lebendige, giltige Norm jene verjährten Lehren an, welche in den verflossenen Jahrhunderten den Erbfolgen und Erbrechten der Fürsten zur Grundlage dienten, und die bei uns durch die siegreiche Revolution beseitiget worden sind; bei ihren Rechtsdeductionen tragen diese Autoren noch immer keine Rechnung der Volkssouveränetät, kraft welcher die Nation als frei und berechtigt anerkannt werden muss, sich die Form der Regierung, und die neue Dinastie selbst zu wählen.[1])

Diese Gepflogenheit, politische und internationale Streitfragen gerade so wie Civilprocesse vor Gericht zu behandeln, wobei Rechtsgutachten und Beweisschriften darüber veröffentlicht, und in schwierigen Fällen die Meinung der Rechtsfacultäten an den Hoch-

---

schweig - Wolfenbüttel von Otto Bohlmann. Berlin 1861 bei Miller und Sohn.

Zur sogenannten Braunschweig'schen Successionsfrage von D. Zachariae. Leipzig, Hahnsche Verlagsbuchhandlung.

Das Successionsrecht im Gesammthause Braunschweig-Lüneburg von D. H. A. Zachariae. Leipzig 1862.

[1]) Zufolge der erfolgten Vereinigung von Hannover mit Preussen wird wohl dieses Erbe des Braunschweigschen Thrones werden.

schulen oder die Ansichten berühmter Juristen abverlangt wurden, ist bei uns längst verschwunden, und um ein Beispiel eines ähnlichen Vorganges hier zu Lande zu finden, muss man bis zu verstrichenen Jahrhunderten zurückgehen; und da kann in der That an den Process über die Nachfolge im Herzogthume Montferrat, den der Herzog von Savoyen eingeleitet hat, und an den Anspruch des Cardinals Alexander Farnese bezüglich des Thrones von Portugal, welcher Anspruch von dem Doctoren-Collegium der Universität in Perugia befürwortet worden ist, erinnert werden.[1]) Es ist möglich, dass die Zeit wiederkehre, in welcher bei solchen Anlässen das Votum der Gelehrten abverlangt wird; da ist aber wohl geboten, dass zuvor die juristischen Wissenschaften von den politischen gänzlich getrennt behandelt werden.

Nachdem wir in Kürze den Zustand der Völkerrechts-Wissenschaft bei dem Volke, das in dem Lande der Gedanken lebt, betrachtet haben, kehren wir zu unserem Italien zurück und beobachten wir es in der Epoche der Vorbereitung seiner Wiedergeburt. Dem Einflusse und der Willkür der Fremden preisgegeben, nach der sogenannten Restauration im Jahre 1815 noch in viele Staaten zerrissen, hat unser Vaterland, unvermögend auch bloss das geistige Leben selbstständig und unabhängig zu erhalten, die aus Frankreich herübergebrachten Lehren verlassen und sich den deutschen zugewendet. Daraus folgte, dass in dem grössten Theile des Landes die eigene, nationale

---

[1]) Sclopis, Revue de Legislation. September 1846.

Rechtswissenschaft verschwand, und dass nur darauf hingewirkt wurde, die Sisteme der Ausländer in italienische Formen zu kleiden. Dieser Abgang von Originalität war jedoch nicht bei jedem Zweige des Wissens anzutreffen, denn die Staatswissenschaften, wenn auch nicht die Philosophie, behielten ihren nationalen Character bei, und wurden die Dolmetsche der positiven Anforderungen unseres Jahrhunderts wie auch des Vaterlandes, indem sie dessen sociale Wiedergeburt erleichterten und die von Gervinus so scharfsinnig dargelegte zweifache Tendenz der modernen Zeit einer reifen Erwägung unterzogen. Von den Bewegungen in diesem Jahrhundert schrieb derselbe: „Sie laufen in einem doppelten Geleise: innerlich nach freieren Staatsordnungen, äusserlich nach Wahrung der Unabhängigkeit der Völker und Stämme, nach einer politischen Scheidung, die der natürlichen Scheide der Nationalitäten und Sprachen gemäss ist. Die zwei grossen, unter Napoleons Weltherrschaft gemachten Erfahrungen der unterdrückten inneren Freiheit und der verletzten äusseren Selbstständigkeit scheinen auch jetzt noch mit so schwerem Eindruck auf dem Jahrhundert zu lasten, dass alle grösseren Begebenheiten der letzten Jahrzehente sich als Gegenwirkungen gegen die Fortdauer oder die Wiederkehr dieser Erfahrungen darstellen. Die Bewegungen der Zeit und der Völker setzen sich auf diese Weise in eine doppelte Beziehung zu den beiden grössten Ereignissen der vorhergegangenen fünfundzwanzig Jahre, zu der französischen Revolution und ihren Bestrebungen nach innerer politischer Emancipation, und zu den Befreiungskriegen und ihrer Abzweckung auf

nationale Abscheidung und äussere Unabhängigkeit der Völker." [1])

Im Widerspruche mit den cosmopolitischen Theorien des vorigen Jahrhunderts, durch welche jede Unterscheidung zwischen Volk und Volk weggetilgt werden konnte, haben die Italiener in den wahren, natürlichen Quellen das Recht ergründet, das Joch der Fremdherrschaft abzuschütteln; sie haben die Elemente studirt, welche jeder Nation eigenes, autonomes Leben verleihen; aus den Leiden des Vaterlandes haben sie die Lehren entnommen, welche auch für jede andere Nation, die dem traurigen Drucke der Gewalt unterliegt, die identischen sind.

Und nun wollen wir der Veränderungen gedenken, welche die französische Revolution und die territoriale und politische Neugestaltung Europa's mit sich brachten, und die Folgen kennzeichnen, die in dem Schicksale unserer Wissenschaft erkennbar werden.

So weit auseinandergehend, als die Interessen der Einzelnen, so verschieden, wie die Glaubensbekenntnisse unter sich, sind die Urtheile, welche über dieses, das vorige Jahrhundert abschliessende, das gegenwärtige einleitende welterschütternde Ereigniss gefällt werden. Die Ultramontanen nennen es kurz einen Kampf Satans wider die Kirche; viele Publicisten, Historiker, Philosophen und Dichter preisen die Revolution als Freiheit, als Verbrüderung der Menschheit, wie sie das Evangelium will, womit sie die Gedanken Fauchet's und Lamourette's, Zeitgenossen und

---

[1]) Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. S. 152.

Theilnehmer an dem grossen Kampfe, wiedergaben; dem entgegen bestreiten die Freidenker diese Anschauung, welche Frankreichs Bewegungen mit denen der christlichen Geschichte zu verbinden sucht.[1]) Mich wundert es nicht, dass so viele widersprechende Ansichten auftauchen, denn diese Epoche ist uns noch sehr nahe, und heftiger als je ist heute der Kampf zwischen Glauben und Vernunft; ich kann aber auch nicht annehmen, die Disharmonie in den Urtheilen werde späterhin verschwinden, wenn ich erwäge, dass nach neunzehn Jahrhunderten noch Viele fragen, was Christenthum ist, welcher Werth dieser Lehre beizumessen sei, und so Manche dieselbe so ganz verschieden auffassen und auslegen, nur Wenige sie aber praktisch in's Werk setzen. Es ist überflüssig, auf die Wuthausbrüche der Ultramontanen auch nur ein Wort zu erwiedern; ich bewundere die edlen Männer, welche, geleitet von dem Bedürfnisse, ihre Ideen an eine religiöse Ueberlieferung zu knüpfen, in Mirabeau einen neuen Moses zu erkennen glauben;[2]) ich be-

[1]) Bezüglich der ersten Ansicht siehe Mons. Ségür: La revolution, und Louis Veuillot: Melanges, I. Band; bezüglich der zweiten Alexis de Tocqueville: L'ancien regime et la revolution; Bouchez et Roux: Histoire parlamentaire de la Revolution française; Laboulaye: L'etat et ces limites; Michelet: Histoire de la Revolution; De Carné: La Bourgeoisie et la revolution française; Lamartine: Les Girondins; Huet: Le regne social du christianisme. Man sehe, betreff Widerlegung der oben citirten Urtheile die zwei Bände von Laurent: La revolution française.

[2]) Laurent.

haupte aber, es sei unläugbar, dass die Revolution einen Vernichtungskrieg wider das Christenthum führte, dass es an dessen Stelle die Naturreligion setzen wollte. Indem ich so das Schuldvolle in dem grossen Drama zugebe, indem ich tief bedaure, dass darin endlich die Monarchie die Freiheit überwältigte, dass die Schule Rousseau's und Mably's jene Montesquieu's, Voltaire's, von Holbach's, Turgot's und Condorcet's überflügelte, anerkenne ich dennoch in vollem Masse die vollbrachten grossen Thaten, die socialen Fortschritte: die Auflösung der privilegirten Körperschaften des Ancien regime, die Einschränkung der königlichen Gewalt, die Niederwerfung des Adels, die Beseitigung der Macht des Clerus, die Geltendmachung der Menschenrechte. Diese so grossen Reformen haben die Gesellschaft von Grund aus erneuert, und bewahrheiteten das prophetische Wort Goethe's, welcher während der Kanonade von Valmy den besiegten preussischen Officieren, seinen Kriegsgefährten, sagte: „Von hier und heute geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus, und Ihr könnt sagen, Ihr seid dabei gewesen!" [1])

Diese Revolution hat sich in drei verschiedenen Epochen entwickelt: in der ersten hat sie die inneren Reformen in's Werk gesetzt, in der zweiten war sie auf die eigene Vertheidigung bedacht, in der dritten endlich huldigte sie der Invasion fremder Länder, der Eroberung. In den ersten zwei Phasen ihres Bestandes hatte sie alles gute Recht auf ihrer Seite,

---

[1]) Goethe, Campagne in Frankreich 1792. Werke XX. Band. Seite 44.

es hätten ihr keine Hindernisse bereitet werden sollen, und nur die Fürsten, nicht die Völker haben ihr den Krieg erklärt; sich aber als universell bezeichnen und den Weg durch die Welt nehmen zu wollen, das war höchst bedauerliche Ausschreitung, denn es liegt darin eine neue Gattung von Despotismus: jener der nicht herbeigewünschten und mit dem vorhandenen Wissen, mit der Gesittung der Gesellschaft nicht im richtigen Verhältnisse stehenden Freiheit. Es gibt Völker, welche keine Revolutionen machen, im Gegentheile sie erleiden. In Italien haben Neuerer und Gelehrte ihre Gemüther zu grossen Erwartungen entflammt und die neuen Zustände Frankreichs freudig begrüsst, denn auch sie suchten dieselben Principien, dieselben Bestrebungen in ihren philosophischen Sistemen, in ihren national-öconomischen Ideen, in ihren Gesetzgebungsarbeiten zu verbreiten; man nehme das Buch Nicola Spedalieri's zur Hand: Dei diritti dell' uomo, und vergleiche es mit der berühmten Erklärung in der Nacht vom 4. August 1789. Aber diese Identität der theoretischen Anschauungen, beschränkt auf die gelehrten Kreise, war nicht geschaffen, um einer vollen und selbstthätigen socialen Bewegung Leben einzuhauchen, noch um zu gestatten, dass der Fremdling sich zu uns verfüge, um uns ein freies Regime zu octroyren. Schlecht befestiget waren demzufolge die cisalpinische, die cispadanische und die transpadanische Republik, und nicht besser begründet und nicht dauerhafter als diese waren die Wiedererweckungen des römischen Classicismus und die Erinnerungen an die italo-griechischen Einrichtungen in den südlichen Theilen des Landes: das Andenken an das

Königreich Italien verblieb als Versprechen einer noch umfassenderen politischen Vereinigung, welche nunmehr durch die freiwillige Zustimmung aller Italiener, in Gemässheit der nationalen Ueberlieferungen, verwirklicht worden ist. Die häufigen Umänderungen an der geographischen Karte Italiens, der den municipalen Autonomien beigebrachte, sie tief erschütternde Stoss, die Militärconscribirung, welche die Bewohner der verschiedenen italienischen Staaten in nahe Berührung brachte und vermischte, und in ihnen jene kriegerische Tüchtigkeit wieder erweckte, welche die Nationen schafft und erhält, während Verstand, Beredsamkeit und Talent sie veredeln und bereichern — das waren die Triebfedern wie die Bindemittel des nationalen Geistes, unseres Nationalbewusstseins.

Nachdem der Stern des französischen Glückes gesunken war, nachdem unser Volk der blutigen Kriege müde geworden und durch eine Lage gedemüthiget war, die es an das kaiserliche und andere, aber immer fremde Schicksale kettete, dachte es daran, sich davon loszumachen, das Vaterland zu Einem Staate zu einigen und dessen Regierung dem gefallenen Napoleon zu übertragen. Diese von Verschwörern, die mit dem auf Elba verbannten Kaiser Unterhandlungen angeknüpft hatten, geliebkoste Rettungshoffnung schwand, weil Bonaparte dem Unternehmen der hundert Tage den Vorzug schenkte. Die Aufrufe zur Unabhängigkeit, welche der Engländer Willim Bentink und der deutsche Graf Nugent in der Absicht erliessen, die Völker Italiens wider Frankreich aufzuwiegeln, und der kühne Einfall Murat's, der die gewonnene Krone durch die Vereinigung von ganz Italien für sich zu

retten versuchte, suchten insgesammt ihre Begründung in dem natürlichen Triebe des Menschen, sein Vaterland zu lieben und die Fremdherrschaft zu hassen; aber es fehlte ihnen der Erfolg und der praktische Werth, weil sie von fremdländischen Fürsten und Heerführern ausgingen. Als die heilige Allianz an Stelle der französischen die deutsche Präponderanz setzte, begriff Italien die Ungunst der Gegenwart und die Bestrebungen, die es für die Zukunft zu hegen hatte. Die Funken der Freiheit und Gleichheit glimmten fort, bestimmt, später eine grosse Flamme zu wecken. Um das neue Joch einstens zu brechen, beugten sich für den Augenblick die besiegten, nicht bezwungenen Gemüther.

Es ist gewiss sehr sonderbar, dass man dem Werke des Wiener Congresses den Namen einer Restauration beigelegt hat, nachdem von den europäischen Verträgen wenige so ohne Rücksicht auf den Volkswillen, ohne Rücksicht auf die Grundsätze, nach welchen die Bildung von Staaten zwanglos und naturgemäss vor sich geht, bedeutendere Veränderungen an der Karte bewirkt haben. Die übermässigen Eroberungsgelüste der Mächtigeren von den Alliirten wider Frankreich brachten harte Rechtsverletzungen und gewaltsames Zusammenkoppeln von unter sich fremden Völkern hervor: und so sah man denn Venedig, trotz einer vierzehn Jahrhunderte lang behaupteten Selbstständigkeit, zu einer Provinz des österreichischen Kaiserstaates gemacht; nach neun Jahrhunderten souverainer Unabhängigkeit wurde Genua mit dem Gebiete von Piemont und mit der Insel Sardinien vereiniget; Lucca's Autonomie wurde fast

ganz vernichtet, Malta den Johannitern genommen; das deutsche Kaiserreich, welches nach dem westfälischen Congresse dreihundertfünfzig Staaten zählte, hörte auf zu bestehen; dafür wurde Deutschland zu einem Fürstenbunde vereiniget, worin die Völker weder Stimme noch Vertretung hatten, und die einzelnen Souveraine neben den beiden grossen Mächten Oesterreich und Preussen mühsam ihre Existenz wahrten; Sachsen wurde zertheilt, um die angränzenden Staaten abzurunden; mehrere Hanse-Städte wurden annectirt, Norwegen mit Schweden, Finnland mit Russland verbunden und Polen neuerdings unter den nordischen Mächten vertheilt; die Jonischen Inseln und Dalmatien erhielten neue Herren und Belgien ward mit Holland vereint.

Bei dieser gewaltthätigen Zusammenstellung einer neuen Karte Europa's mussten verschiedenartige Bestrebungen entstehen: in jenen Staaten, welche von Theilen eines und desselben Volkes, mit Einer Sprache, mit demselben Gedankengange, bewohnt waren, erwachte ein Zusammenhang und eine Gemeinsamkeit des Strebens, um endlich eine politische Vereinigung zu erzielen: und diese Harmonie der übereinstimmenden Gefühle zeugte das heilsame, edle Nationalitätsprincip; bei Völkern, von denen das eine über das andere das Uebergewicht erhielt, und die vereiniget wurden, ohne dass man ein Aufgehen ineinander anhoffen konnte, weil ihnen die Gemeinschaftlichkeit des Gedankens, der Abstammung, der Sprache, der Ueberlieferung und der Geschichte fehlte, entstanden tiefer gegenseitiger Hass und Widerstreben. Jene Potentaten, welche, wie Oesterreich und Russland,

durch starrsinnige und unnatürliche Herrschaft die Unabhängigkeit der Nationen und die Autonomie so vieler Staaten, hartnäckig verkannten, trieben die Völker an, Gewalt und Zwang durch die Waffen und durch die Verschwörungen zu bekämpfen, und sich nach eigenem Willen und Zuneigung und nach Einfluss der nationalen Gesinnung den Stammesverwandten zuzuwenden. Gerade darum, weil die heilige Allianz den Völkern Europa's keinen der schwersten Streiche erspart hat, wurde das Werk der Erlösung ein rasches und gewaltsames, da das Uebermass der Verletzung Individuen wie Völker zu einem verzweifelten Widerstande treibt.

Jene wenigen grossen Männer, welche, voll der Liebe zum Vaterlande, diesem zuerst mit dem Geiste und dann mit dem Arme dienten, fuhren auch während der Dauer der langen, traurigen Knechtschaft fort, zur Ehre Italiens dadurch zu wirken, dass sie die Grundlagen und Principien eines neuen öffentlichen Rechtes eifrig untersuchten und zur Würde einer Wissenschaft erhoben. Und so haben Pellegrino Rossi, der Verfasser der Murat'schen Aufrufe zur italienischen Unabhängigkeit, und Gian Domenico Romagnosi, der Gesetzgeber der Lombarden während des Bestandes des ersten italienischen Königreiches, beide weitberühmte Schriftsteller und Begründer von Schulen, indem sie sorgfältig das Wahre vom Falschen, das Mögliche vom Chimerischen schieden, die vermehrten Anforderungen, welche diese Wissenschaft stellt, erkannt; und sie haben die neuen Gesetze zu formuliren gesucht, nach welchen bei der Bildung neuer Staaten vorgegangen werden muss und durch

welche die internationalen Verhältnisse von nun an geleitet werden sollen. Weder der erstere, ein Idealist, noch der andere, mehr Materialist, haben ein besonderes Werk über Völkerrecht geschrieben: aber beide haben in ihren Schriften über constitutionelles Recht gelehrte und treffende Betrachtungen über die Elemente, welche die Nationalität bilden, niedergelegt. Die merkwürdigen Lebensschicksale des Ersteren, seine Verbannung, sein politisches Wirken, das ihn zu einem Gaste und Bürger Frankreich's gemacht hat und insbesondere sein tragisches Ende, haben seinen, in der allen Nationen bekannten französischen Sprache geschriebenen Werken und Vorlesungen eine grosse Popularität verschafft; wesshalb es also keinem Anstande und keiner Schwierigkeit unterliegt, über seine staatsrechtlichen Schriften in Kürze zu sprechen. Im Gegensatze dazu blieben Romagnosi's Arbeiten auf diesem Felde sowohl uns als den Ausländern lange Zeit unbekannt, bis endlich seine Scienza delle costituzioni, ein im Nachlasse vorgefundenes Werk, während der allgemeinen Bewegung des Jahres 1848 gedruckt wurde. Heutzutage sind jene Theile der Werke Rossi's, in welchen er vom Verfassungsrechte sprechend, die Einrichtungen eines Musterstaates zu erforschen sucht, Niemanden mehr unbekannt. Vielleicht haben aber Wenige die Lehren Romagnosi's über die äusseren Verhältnisse der constitutionellen Monarchie studiert, die er in dem oben genannten Werke niedergelegt hat.

Auf dem Wege der analisirenden Prüfung und der Beobachtung sucht Pellegrino Rossi ein Vorbild der staatlichen Verbindungen, und findet es in einer

politischen Ordnung, welche mit der allgemeinen gesellschaftlichen oder der natürlichen homogen ist, wobei er schon zu seiner Zeit den Contrast zwischen der ersteren und der letzteren erkannte. Demzufolge schrieb er: „Niemand wird behaupten, dass eine jede sociale oder politische Ordnung mit dem Principe der gesellschaftlichen Verbindung in voller Uebereinstimmung stehe." Und von diesem Principe der gesellschaftlichen Verbindung ausgehend, prüft er der Reihe nach die bedeutendsten Elemente, durch welche sie gebildet wird: die Abstammung, die Bevölkerung, die Sprache, die Religion und den Grad der Civilisation. Bezüglich des ersten Elementes nimmt er an, dass „Menschen verschiedener Race, oder auch nur verschiedener Abstammung, viel schwerer zu gemeinsamem Leben zu vermögen sind, und dass sie einer politischen Verbindung widerstrebende Elemente zuführen, welche Ursache von Störungen werden können", [1]) worauf er zum Schlusse gelangt, „dass eine vollendete geordnete politische Vereinigung von Menschen verschiedener Racen, vielleicht sogar verschiedener Stämme, nicht wohl denkbar sei." [2]) Indem er dann von der auf einem grossen Gebiete vereinigten Bevölkerung zu sprechen kommt, widerlegt er die Chimäre einer Universalmonarchie, weiset zugleich aber auch auf die untergeordnete, precäre und unsichere Lage der kleinen Staaten hin, die eine mehr

[1]) Melanges — Tome second. Histoire et Philosophie — Droit constitutionell. Chapitre X. Des principes qui prèsident a la formation de l'Etát au pont de vue speculativ.

[2]) Chapitre XI, §. I. Race p. 59.

scheinbare als wirkliche Autonomie besitzen und dem fremden Belieben überlassen bleiben; er erinnert endlich daran, dass es keine numerische Gränze in der Vermehrung der Bevölkerung gibt, indem er schreibt: „Es ist unmöglich, ziffermässig die Zahl zu bezeichnen, welche die Bevölkerung eines auf gesunder, solider Basis aufgebauten Staates erreichen kann, denn viele Umstände können darauf modificirend einwirken.“ [1])

Noch werthvoller ist ein Kapitel über die Sprache, denn nachdem der Verfasser deren ganze geistige Macht geschildert hat, erklärt er: „Die politische Vereinigung zweier Völker, welche sich verschiedener Sprachen bedienen, ist, insolange diese Verschiedenheit andauert, keine wirkliche, vielmehr nur eine scheinbare.“ [2]) Mit wenig Worten bestimmt er die Bedeutung der Religionsverschiedenheit. „Die Verschiedenheit der Religionen im Staate kann thatsächlich die nationale Einheit stören, sei es wegen des Einflusses, den der eine oder der andere Glauben auf die Gemüther ausübt, sei es wegen des Uebergewichtes, den die Gesetze einer einzelnen Kirche über die anderen einräumen.“ [3]) Endlich anerkennt er unter der allgemeinen Bezeichnung von „Civilisation“ die Macht der Wissenschaften, der Künste, der Literatur, des Rechtes, der Gewohnheiten und der Sitten, welche Macht das eine Volk von dem andern zu scheiden wohl geeignet ist.

---

[1]) Chapitre XI, §. II. Nombre p. 71.
[2]) Chapitre XI, §. III. Langue p. 74.
[3]) Chapitre XI, §. IV. Religion p. 79.

Hier finde ich mich verpflichtet zu bemerken, dass unser Schriftsteller die innige Verschmelzung zweier verschiedener, wenn auch unter sich homogener Civilisationen mit allzu starker Zuversicht erwartet. Das Gesetz der natürlichen Anziehung wirkt nicht so sicher als er glaubt, denn ein mächtiger Widerstand würde sich bei den einzelnen Völkern wider jeden Versuch einer von ihnen nicht gewünschten und nicht verlangten Vereinigung sofort zeigen. Möge der Leser darüber urtheilen, wie viel Wahres in der folgenden Stelle enthalten ist: „Völker von homogener Civilisation vermischen sich leicht, um ein und dasselbe Volk zu bilden, insbesondre wenn nicht eine tiefer stehende Civilisation sich einer höheren mit Gewalt aufdrängen will. Aus diesem Grunde wäre nichts leichter, als die Schweiz und Belgien mit Frankreich zu vereinigen. England würde ohne Anstrengung seiner Nationalität in Irland Einbürgerung verschafft haben, wenn nicht harte Gesetze eine künstliche Schranke zwischen beiden Völkern gezogen hätten." [1]) Es scheint mir jedoch, Rossi habe durch diese allgemeine Bezeichnung der „homogenen Civilisation" die Uebereinstimmung der Nationalität oder wenigstens eine Gemeinsamkeit der Abstammung, der Sprache und der geographischen Lage andeuten wollen und vorausgesetzt, und folgere es aus Nachstehendem: „Die Vereinigung zweier schon entwickelter Civilisationen ist fast unmöglich, besonders wenn dem Auseinandergehen der Gesetze, der Gewohnheiten und der Sitten sich die Verschiedenheit der Religion und

[1]) Chapitre XI, §. V. Civilisation p. 84.

der Sprache beigesellt." [1]) Diese interessanten Bruchstücke sind die bedeutungsvollsten, die ich, unter Berücksichtigung des besonderen Endzweckes meiner Arbeit, finde; ich darf aber auch nicht verschweigen, dass ihnen allerdings eine wahrhaft wissenschaftliche und sistematische Entwicklung abgeht.

Nur bezüglich eines einzelnen Gegenstandes des internationalen Rechtes hat Rossi eine bedeutendere Arbeit geliefert: ich meine jene über die Theorie der Nichtintervention. [2]) Nach verschiedenen Richtungen beurtheilt, ist diese Schrift höchst verdienstvoll, und enthält die wissenschaftliche Behandlung dieses obersten Grundsatzes der modernen Politik, an dessen Hand die Völker den Vertrag der heiligen Allianz, dieses grösste der Verbrechen wider die Existenz der Nationen, endlich zerrissen haben. Rossi's Theorie der Nichtintervention ist bezüglich der Entwicklung der Rechtsfrage, sowie auch der Deutlichkeit und Strenge der Deduction eine sehr genaue; und diese Schrift wäre auch heute noch eine höchst lehrreiche Lectüre und ein trefflicher Leitfaden auf dem Gebiete der Politik, wenn sie nicht von dem Principe der absoluten Nichtintervention [das sich als die Concretirung der individuellen Freiheit der Völker darstellt] zwei Ausnahmen zuliesse; zwei Ausnahmen, die ebenso wissenschaftlich unberechtigt als praktisch schädlich

---

[1]) Chapitre XI, §. V. Civilisation p. 89.

[2]) Veröffentlicht in der Revue française, Juniheft des Jahrganges 1838. Wurde wieder abgedruckt im ersten Bande der Melanges. Siehe Seite 442. Droit des gens. Intervention.

sind. Rossi räumt nämlich fremden Mächten das Recht zu interveniren ein, zu dem Zwecke, damit sie die Begründung einer neuen Regierung verhindern, oder damit sie einem hartnäckigen Bürgerkriege ein Ende setzen können; jedoch wohl nur dann, wenn jene Regierung ihrer Natur nach eine agressive wäre und für andere eine wirkliche, unmittelbare und unvermeidliche Gefahr herbeiführen würde, oder wenn der Bürgerkrieg derart wäre, dass er als unbedingte und unausweichliche Folge die Gefährdung der Sicherheit und auch der Existenz der angränzenden Staaten verursachen müsste. Unser Autor gibt diese beiden Ausnahmen desshalb zu, um zur Zeit als er schrieb, das Benehmen des französischen Ministeriums gegenüber dem in Portugal ausgebrochenen Bürgerkriege zu rechtfertigen, da Dom Miguel seiner Gattin Donna Maria den Thron streitig machen wollte, den sie von dem der Krone entsagenden Dom Pedro, ihrem Vater, erhalten hatte.

Ich würde diesen Mangel an wissenschaftlicher Genauigkeit auf Seite des berühmten italienischen Schriftstellers, den er beging um ihm freundlich gesinnten und einflussreichen Leuten beizustehen, gerne übergangen haben; wenn ich mich aber nicht täusche, so glaube ich zu erkennen, der den Interventionen wider den ihnen entgegenstehenden allgemeinen Grundsatz eingeräumte Spielraum sei ein so enger, dass weder der Name noch die Autorität Rossi's irgend einen der Jünger der Wissenschaft vermögen können, diese beiden Ausnahmen auch seinerseits wieder zuzugestehen. Dass Rossi dieselben anführt, indem er zugleich sozusagen den Beweis ihrer Unhaltbarkeit nahe

legt, scheint mir aus der äusserst reservirten Redeweise, die er dabei anwendet, hervorzugehen, und ich finde es desshalb angemessen, hier seine Worte anzuführen. „Nichtsdestoweniger, so schreibt er, wie es im inneren Staatsleben vorkommen mag, dass das an sich immer gefährliche Präventiv-Sistem zufällig ganz berechtiget sein könne, so kann es auch bei internationalen Verhältnissen vorkommen, dass ausnahmsweise fremden Mächten die Berechtigung zustehen könne, sich der Begründung einer Regierung zu widersetzen, welche an und für sich einen Zustand der Feindseligkeit wider sie herstellen, und in sich gegen einen oder mehrere fremde Staaten offenbar und unvermeidlich ein Aggressionsprincip tragen würde. Derart wäre, um ein Beispiel zu geben, die Gründung eines Barbareskenstaates, der seine Existenz auf Seeräuberei und auf Beutemachen fussen wollte. Diese ausnahmsweise Substituirung des Repressivsistems durch das Präventivsistem verletzt durchaus das Princip nicht, ebensowenig als das Verbot aus einem Wohnhause ein Pulvermagazin zu machen, keineswegs der Freiheit des Domicils nahetritt. Im Grunde ist es eine der Anwendungen des Rechtes zu Krieg und Frieden in dessen weitester Ausdehnung: es ist erlaubt, einem unmittelbar bevorstehenden und gewissen Angriffe zuvorzukommen, aber Bedingung dessen ist auch, dass die Ursache wirklich vorhanden, dass sie eine ernstliche sei, und sich nicht etwa als ein blosser Vorwand entpuppe." [1]) Später erklärt Rossi, dass obwohl durch Revolutionen die Handelsinteressen stets

[1]) A. a. O. S. 453.

leiden, dennoch kein Recht gegeben sei, solche Rückschläge durch eine Intervention zu paralisiren, und bemerkt dann weiter: „Es kann jedoch geschehen, dass das Land, wo der Bürgerkrieg ausbricht, so gelegen, und dass die Zeit des Ausbruches eine so bewegte und turbolante sei, dass die unmittelbare und unvermeidliche Folge davon wäre, dass der eine oder der andere benachbarte Staat in den Zustand einer heftigen Erregung versetzt wird, wodurch dessen Bestand in Gefahr gebracht und eine allgemeine Conflagration herbeigeführt würde, deren endliche Ergebnisse unberechenbar wären. Die so bedrohten Staaten haben in solchen Fällen das Recht, sich einzumischen, um den Kampf zu verhindern, ganz aus demselben Grunde, wesshalb ihnen, wie wir oben gesagt haben, das Recht der Intervention zusteht, um die Begründung einer ihrem Wesen nach agressiven Regierung zu hintertreiben: immer aber unter derselben Bedingung, dass der Grund ein ernstlicher, die Gefahr eine wirklich vorhandene, unmittelbare und unvermeidliche sei.“ [1])

Ich bitte den Leser mir nachsehen zu wollen, dass ich über diese specielle Frage mich eines Mehreren beflissen habe: aber das Nichtinterventionsprincip ist von höchster Bedeutung und darf durchaus nicht aus dem Auge gelassen werden; es ist vielmehr geboten, dasselbe frei von jedem verwirrenden Beisatze zu erhalten, da es gerade zu unserer Zeit von ausserordentlichem Werthe ist, um die Freiheit der Völker vor Tiranneien im Inneren der Staa-

---

[1]) A. a. O. S. 468.

ten zu bewahren. Es wird demzufolge nicht nur nicht überflüssig, sondern sogar von Nutzen sein, wenn ich, an der Hand der lebendigen heutigen Wissenschaft, davon unten noch länger sprechen und dabei besonders auf jene Begriffe hinweisen werde, die mir irrig erscheinen.

„Alle Declamationen der Finsterlinge und alle Verfolgungen der Despoten", die gegen ihn erstehen würden, voraussehend, hat Gian Domenico Romagnosi in dem zweiten Theile seines Werkes die Widerlegung der Möglichkeit einer Universalmonarchie unternommen, dieser Herrschaft, welche den geographischen Verschiedenheiten, der Mehrheit der Sprachen, den Unterschieden in der Religion, in den Geschmacksrichtungen und in den Volksinstitutionen absolut widerstrebt; und nachdem er das Aufgehen mehrerer Nationen in Einen Staat als unmöglich darstellt, findet er die wahre Macht eines solchen nicht in der materiellen, sondern in der geistigen Kraft begründet. Nach Zurückweisung des empirischen Aushülfsmittels eines politischen Gleichgewichtes, welches nur den Despoten genehm sei, vertritt er ein anderes Gleichgewicht, ein natürliches und durch die gegenseitige Bürgschaft aller Nationen getragenes, die dann jeder ungerechten Eroberung entgegenzutreten angewiesen wären; er erkennt als Bedingung dieses neuen Gleichgewichtes die nothwendige Wiedergeburt aller Nationen, deren Wesen er trefflich kennzeichnet, und schreibt: „Ich schliesse demzufolge damit, das Gleichgewicht unter den Mächten in Europa wird insolange nicht hergestellt sein, bis nicht jede Nation ihre Unabhängigkeit erlangt hat. Ich sage: jede Nation, und

wenn ich dieses Wort anwende, so will ich damit eine Bevölkerung bezeichnen, welcher die Natur selbst das Merkmal der geographischen und geistigen Einheit aufgedrückt hat."

Der hochverehrte Schriftsteller wendet sich darauf der Erforschung der Mittel zu, um dieses natürliche Gleichgewicht zu erlangen, und indem er die Gewalt dem Rechte dienstbar machen will, empfiehlt er einen allgemeinen Völkerbefreiungskrieg; das Hinderniss der bestehenden Verträge schreckt ihn nicht, und, indem er sie die „Gesetze des Stärkeren" nennt, beweiset er, kein Vertrag dürfe auf Dauer seiner Geltung rechnen, wenn er die Sicherheit des einen Contrahenten in Frage stellt. „Wenn nun die Natur eine Vergrösserung des Staates als unabweisliche Bedingung seiner Sicherheit und Integrität fordert, so wird die ewige Ordnung diese Vergrösserung für gerechtfertigt anerkennen; wenn zur Erreichung dieses Zweckes ein Krieg vonnöthen sein sollte, so wird ihn die ewige Ordnung als einen gerechten heiligen; wenn es zur Erklärung eines solchen Krieges nothwendig wäre, von einem Vertrage abzuweichen, so wird die ewige Ordnung dieser Abweichung die Weihe der Legitimität ertheilen, denn jeder Vertrag involvirt von allem Anfange her die Clausel, dass die Sicherheit der Contrahenten nicht verletzt werden dürfe."

Auf diese von Romagnosi zuerst proclamirten und verbreiteten Gesetze des internationalen Rechtes hat die italienische Schule die moderne Theorie der Unveräusserlichkeit des nationalen Gebietes gegründet, denn im Verhältnisse nach Aussen käme die Verzichtleistung auf das Vaterland der Sklaverei in der bürger-

lichen Gesellschaft gleich; und heute sind die Zeiten wohl schon vergessen, in welchen Hugo Grotius lehrte, es sei erlaubt, dass sich ein Volk zum Sklaven eines anderen mache. Aus diesem Principe folgt das weitere für die nationalen und Vertheidigungskriege, welche im Völkerrechte der Vertheidigung des Individuums, auf die Nationen angewendet, entsprechen. Als obersten Grundsatz des Völkerrechtes setzt Romagnosi endlich die gegenseitige Achtung der Unabhängigkeit der Nationen, welche Achtung man eher infolge und durch die Herstellung der Einheit einer jeden Nation als durch Bündnisse erzielt.

Ich glaube, von seinen, meines Erachtens unwiderlegbaren Ideen und Principien, die hervorragendsten angedeutet zu haben; nur scheint mir der Plan eines allgemeinen Freiheitskrieges zur Erreichung der Unabhängigkeit der Nationen ganz unpraktisch und sehr schwach begründet, denn letztere sollen die Elemente ihrer Existenz und ihrer Kraft in sich selbst finden und keineswegs fremde Hilfe erbetteln. Unserer Jugend empfehle ich aber jene Lehren, welche die vaterländische Wissenschaft verkündiget hat, in unseren Schriftstellern eifrig zu studiren, insbesondere aber dem Werke Romagnosi's alle Aufmerksamkeit zu schenken. Leider ist dasselbe in unseren Schulen nicht sehr verbreitet, obwohl es, wenn auch in eine wenig populäre und nicht selten sogar unschöne Form gekleidet, den wichtigsten Errungenschaften der modernen Wissenschaft Ausdruck verleiht.

Bevor ich von den Werken dieser beiden eminenten Schriftsteller scheide, die, hätten sie unter einer ehrlichen Regierung gelebt, an der Spitze der

wissenschaftlichen Bewegung in Italien gesehen worden wären, sei es mir gestattet, dem bitteren Tadel wider jene schuldbeladenen Minister, die Rathgeber verkommener Fürsten, Ausdruck zu geben, die einstens eine unversöhnliche Nemesis in der Geschichte dafür strafen wird, dass sie so bedeutende Geister bedrückten, und ihre Werke den eigenen Mitbürgern vorenthielten, ja deren Zustandekommen verhinderten. Und in der That: Wir verdanken die Sammlung der in französischer Sprache erschienenen Schriften Rossi's dem Patriotismus unseres hervorragenden Staatsmannes Carlo Farini, der in der schönsten Zeit seiner Laufbahn deren jüngst erfolgte Veröffentlichung anordnete, wesshalb ihm alles Verdienst der Verbreitung dieser Werke in Italien zusteht.

Wir glauben so den Ideengang der beiden berühmten Schriftsteller richtig erfasst und dargestellt zu haben und schreiten nunmehr auf unserem Wege weiter, indem wir uns einer uns näher liegenden Periode in dieser Wissenschaft zuwenden. Und hier erscheint es geboten, von einer Monographie, nämlich von dem Diritto internazionale privato Nicola Rocco's zu sprechen. Seit dreissig Jahren steht dieser Schriftsteller wegen der Originalität seiner Werke in einem besonderen Rufe. Derselbe war erster Referent bei der Consulta generale des Königreiches beider Sicilien, behielt seine Stellung als Richter auch im neuen Königreiche und wurde von der Regierung damit betraut, an der Universität Neapel Vorträge über Handelsrecht zu halten. Ein sehr beachtenswerther Bericht des Grafen Portalis in der französischen Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften,

welcher im Mai des Jahres 1842 erstattet wurde, wies auf den hervorragenden Werth der eben genannten Abhandlung hin, welche bald in den Schulen wie bei den Gerichten ein bedeutendes Ansehen erlangt hatte. Berücksichtiget man die Zeit ihres Erscheinens, so erkennt man sogleich, dass ein solches Werk einem damals dringenden Bedürfnisse entsprach. Es waren zwischen den Völkern, als den einzelnen Individuen einer grossen Familie, engere Verbindungen geschlossen und neue Berührungspunkte geschaffen worden; erwägt man aber weiter, in welchem Zustande der Kindheit dieser Theil des Rechtes sich damals befand, so erhöhen sich die Verdienste des in Rede stehenden Schriftstellers noch um ein Bedeutendes.

Weder Grotius noch Pufendorf, weder Wolf noch Cumberland, weder Burlamaqui noch selbst Vattel, hatten die Grundsätze des internationalen Privatrechtes bestimmt und hervorgehoben, welche eine praktische Nutzanwendung zuliessen; auch die von den beiden Coccej, von beiden Voet, von d'Argentré, Burgund, Hert, Ziegler, Rodenburg und Huber hinterlassenen Schriften waren in dieser Beziehung nicht minder unvollständig. Rocco erfasste den Gegenstand in treffender Weise und hat dadurch der Wissenschaft die besten Dienste geleistet. Ich werde die vielen Fragen über den Conflict der Gesetze unter sich, die er mit Genauigkeit, Gelehrsamkeit und reicher Belesenheit erörtert, nicht weiter berühren; zu bedauern ist, dass er sie in einer gewissen abstrusen Form behandelt, die unserer flüssigen und weichen Sprache viele ihrer Schönheiten entzieht. Auch will ich nicht verschweigen, dass dem ganzen Werke die organische Einheit,

oder, richtiger, ein Grundprincip aller Lehren abgeht, wodurch das Buch fast als eine sehr gelehrte Sammlung wohlvertheilter Monographien, nicht als ein sistematisches Werk erscheinen könnte. Dementgegen hat sein Zeitgenosse Story, bei der Behandlung derselben Wissenschaft, als Grundsatz angenommen: Die ausdrückliche oder vorausgesetzte Zustimmung von Seite der Nationen, die Herrschaft der fremden Gesetze aus Utilitäts- und Zweckmässigkeitsgründen für beide Theile anzuerkennen: comitas gentium ob reciprocam utilitatem.[1]) In einem später erschienenen Werke hat der Deutsche Schaeffner als Fundamentalprincip die Herrschaft des Gesetzes am Orte der vom Menschen im socialen Leben vollzogenen Acte angenommen, und verwirft Story's Grundsatz, der auf demjenigen der absoluten Nützlichkeit fusst.[2]) Gegenüber diesen beiden Ausländern beweiset unser Autor einen weiteren wissenschaftlichen Gesichtskreis, steht ihnen jedoch in einer Beziehung nach, weil er keinen allgemeinen sintetischen Begriff aufstellt, der sich als absolut nothwendig, als bei allen praktischen Anwendungen wesentlich, darthut. Der americanische Schriftsteller, der Richtung seiner Landsleute getreu, zog es übrigens vor, das aus den in Nordamerica und

---

[1]) Story, Commentaries on the confict of laws foreing and domestic in regard to contract rights and remedies and especially in regard to marriages, divorces, wils, successions and judements. Boston 1835. Das Werk Rocco's wurde in Neapel veröffentlicht. Tipografia del Guttemberg 1836.

[2]) Schaeffner, Entwurf des internationalen Privatrechtes. Frankfurt 1841.

England geltenden Normen und gefällten Entscheidungen sich ergebende, praktisch anwendbare Recht zusammenzustellen; er beabsichtigte nicht ein Werk herauszugeben, worin sistematisch Grundsätze und Lehren erörtert werden.

Unser um die Wissenschaft hochverdienter Rocco hat die Erforschung des ihr zu Grunde liegenden Principes zum Gegenstande einer besonderen Arbeit gemacht, und gab, dreissig Jahre nach dem Erscheinen seines ersten Werkes, eine Schrift: Del sommo principio del diritto privato internazionale heraus. Dieselbe zerfällt in drei Abhandlungen. In der ersten stellt der Schriftsteller in Abrede, dass der oberste Grundsatz des öffentlichen internationalen Rechtes mit jenem des internationalen Privatrechtes identisch sei; und nachdem er in Kürze die Geschichte des letzteren dargelegt hat, spricht er die Ansicht aus, es müsse für jedes eine besondere Grundlage gefunden werden, weil der Gegenstand des einen von dem Gegenstande des anderen grundverschieden sei. Es ist nun allerdings richtig, dass es nicht Zweck des internationalen Privatrechtes ist, die Verhältnisse zwischen zwei Völkern zu regeln, wohl aber jene zwischen den, verschiedenen Nationen angehörigen Individuen, und dass das öffentliche Recht wohl eine Sanction durch Moral und Vernunft aber keine i. e. S. gesetzliche und keine durch den Zwang geltend zu machende für sich habe; aber diese Unterschiede bewirken noch nicht, dass der oberste Grundsatz beider nicht denn doch nur einer und derselbe sein könne und sein müsse, weil die einzige Grundlage des einen wie des anderen Rechtes die Coexistenz mehrerer

Nationen und die Coexistenz der Individuen verschiedener Nationen ist. Die Ansicht Rocco's, zwei miteinander enge verbundene und im Connexe stehende Theile der Wissenschaft seien zu trennen, ist irrig und unbegründet, und kann, als Prämisse genommen, den Schriftsteller zu keinen richtigen, unanfechtbaren Folgerungen führen. In der zweiten Abhandlung bespricht Rocco die Entwickelung der Wissenschaft des internationalen Privatrechtes, und erwähnt der verschiedenen, unter einander nicht im Einklange stehenden Lehren, welche die Untersuchungen der Neueren begründet haben; in der dritten und letzten Abhandlung setzt er diese Discussion fort und entwickelt das Princip, welches er als das oberste des internationalen Privatrechtes ansieht, worauf er dann fortfahrt: „Nachdem oben dargethan worden ist, dass die internationalen Privatrechtsverhältnisse nach den Rechtsgrundsätzen des Ortes beurtheilt werden müssen, wo sie ihren Ursprung genommen, und bemerkt wurde, dass diese Verhältnisse in der Praxis mit dem Gesetze eines bestimmten Ortes verflochten erscheinen [sei das nun rücksichtlich der Personen oder rücksichtlich der Sachen oder rücksichtlich des Vollzuges gewisser Acte] so bildet diess, allgemein gesprochen, die Fundamentallehre des internationalen Privatrechtes." [1]) Wie leicht zu erkennen, fördert diese Schrift keineswegs in bedeutendem Grade die Theorie des internationalen

---

[1]) Del sommo principio del diritto privato internazionale. — Memoria del socio ordinario Niccola Rocco estratta dal vol. II degli Atti della R. Accademia di scienze morali e politiche di Napoli. p. 57.

Civilrechtes, da es Rocco auch hier nicht gelungen ist, jenen Mangel an Principieneinheit ganz oder theilweise zu beseitigen, den man an seinem ersten Buche wahrgenommen hat.

In der Absicht die wissenschaftlichen Verdienste dieses geschätzten Autors an Einer Stelle vereint hervorzuheben, bin ich von dem festgesetzten Plane einer historischen Darstellung etwas abgewichen, denn dieser fordert, dass die zu einer gewissen Zeit vorgefallenen Ereignisse und die in derselben entstandenen wissenschaftlichen Begriffe bei derjenigen Zeitepoche behandelt werden, der sie angehören, während ich hier von einer jüngst erschienenen Schrift und zugleich von einem älteren Werke sprach. Bevor ich aber von dem Buche Abschied nehme, erlaube man mir nur noch eine kurze Bemerkung. Es will mir scheinen, als ob Rocco an vielen Stellen seines grösseren Werkes die Vorrechte der Gesandten viel zu sehr erweitert wissen wollte, wesshalb man heutzutage die sich darauf beziehenden langen Abschnitte mit Vorsicht aufnehmen muss; und, diese Betrachtung kann der Leser in einem von Professor Mancini im Jahre 1843 der königlichen Akademie von Neapel erstatteten schätzbaren Berichte über jenes Buch ausführlich entwickelt finden.

Hier könnte ich die dritte Periode meiner Geschichte unserer Völkerrechtsliteratur abschliessen, denn es will mir scheinen, dass mit der allgemeinen Bewegung des Jahres 1848 für dieselbe eine neue Zeit begonnen hat. Trotzdem finde ich es noch zweckmässig, eines Büchleins zu erwähnen, welches Lucchesi Palla, einer der bekanntesten Diplomaten

der entthronten Dinastie von Neapel, schrieb. Darin behandelt er flüchtig die theoretischen und praktischen Grundsätze des Seerechtes und sammelt zum Schlusse eine Anzahl von Rechtsätzen, die, seiner Ansicht nach, einen Codex für das internationale Seerecht bilden sollten.[1]) Sowohl dieser als der unmittelbar früher genannte Schriftsteller haben kein Wort über das internationale öffentliche Recht fallen lassen; und auch aus diesem Schweigen geht klar hervor, dass der Wunsch nach einem vollständigen Werke, das alle Theile des internationalen Rechtes berücksichtigt, noch immer ein unerfüllter ist. Es lässt sich aber auch daraus die damalige elende Lage unseres Landes, und insbesondere Mittelitaliens, erkennen, wo der unabhängige wissenschaftliche Geist, bewacht und gefürchtet, verborgen blieb, und wo von den Lippen der Anhänger jener Regierungen, den Feindinnen der eigenen Völker, niemals ein Wort kam, das den Herren des Landes unangenehm sein konnte. Wenn ich nunmehr an solche Zustände zurück denke, dann segne ich jubelnd unsere Tage, denen wohl noch bessere nachfolgen werden, in welchen das Wort Tacitus erfüllt ist, der die Zeiten glücklich pries, in denen es gestattet ist, den eigenen Gedanken freien Lauf zu lassen und frei zu schreiben.

---

[1]) Siehe den Schluss dieses meines Buches.

Vierte Periode.

Andeutung der Umstände, welche die allgemeine Revolutionsbewegung des Jahres 1848 hervorgerufen haben. — Die heilige Allianz erzeugte das Sistem der fortwährenden Intervention. — Der Solidarität der Fürsten wollte man ein Bündniss der Völker entgegenstellen. — Sonderbare Ansicht Proudhon's, der den alles internationale Recht untergrabenden Wiener Vertrag preiset. — Die Interventionen in Italien, Spanien und Portugal. — Die Carbonari und das junge Italien. — Die Befreiung Griechenlands und die Revolution in Belgien beginnen das vom Wiener Congresse sanctionirte Sistem zu erschüttern. — Serbien gibt Zeichen nationalen Lebens. — Neue italienische, föderalistische, gemässigte Schule. — Mamiani begründet sie und Gioberti vertheidigt dieselbe in seinem Primato. — Enthusiasmus der Italiener für dieses Buch. — Die Niederlagen der Revolutionäre vermehren die Zahl der Anhänger Gioberti's. — Andeutung über die Voraussicht einer neuen Ordnung der Staaten Europa's durch Emilio Bandiera. — Die republikanischen Unitarier und die monarchischen Föderalisten vereinigen sich in der Bekämpfung der Fremdherrschaft. — Verrath der Fürsten und Feindschaften unter den Bevölkerungen. — Piemont rettet den nationalen Gedanken. — Sardinische Hegemonie, vorbereitet durch die neuen Gesetze und durch die geistige Arbeit. — Neue Aera des internationalen Rechtes. — Wissenschaftliche und politische Bedeu-

tung des dafür geschaffenen Lehrstuhles an der Universität in Turin. — P. S. Mancini wird zum Professor ernannt. — Andeutung über seine Arbeiten. — Sein erster akademischer Vortrag: Della nazionalitá come fondamento del Diritto delle genti. — Urtheile der ausländischen Presse. — Darstellung der wichtigsten Theile dieser Schrift. — Einleitende Rede zu den Vorträgen über öffentliches Seerecht. — Von Mancini bestimmte Epochen in der Geschichte des Seerechtes. — Die Beschwerde des österreichischen Gesandten Grafen Apponyi. — Jünger der neuen Schule. — Die Vorträge über Völkerrecht von Lodovico Casanova in Genua. — Schätzbares, jedoch keine Reform anbahnendes nachgelassenes Werk desselben. — Saggio di codificazione del diritto internazionale von Augusto Parodo. — Terenzio Mamiani. — Das Werk: Di un nuovo diritto publico europeo. — Darstellung der einzelnen Theile desselben und der Schlussfolgerungen, welche sozusagen das Manifest einer Verjüngung Europa's bilden. — Unterschied zwischen der Lehre Mancini's und jener Mamiani's. — Hinweisung auf eine andere Schrift Mamiani's: Dell' ottima congregazione politica e del principio di nazionalitá. — Schrift Carutti's über die Nationalitätsfrage.

Die Geschichte einer Revolution, bemerkt mit vollem Rechte Vincenzo Coco, ist nicht sowohl eine Geschichte der Ereignisse, als eine Geschichte der Ideen. Da ich nunmehr bei der Besprechung des wissenschaftlichen Fortschrittes im internationalen Rechte, den die europäische Revolution des Jahres 1848 hervorgebracht hat, angelangt bin, so liegt mir wohl nicht ob, die Geschichte jener Bewegungen eines Breiteren zu wiederholen: ich habe vielmehr die sie leitenden Ideen und jene Lehren zu betrachten und

zu definiren, welche ausgezeichnete Männer daraus gezogen haben. Indem ich so vorgehe, wahre ich Endziel und Character meines Werkes.

Nachdem der Wiener Vertrag die Oberherrschaft Oesterreichs in Italien befestigt und diesem Reiche gestattet hatte, mit Preussen die Beherrschung der Deutschen zu theilen, und Russland dadurch in der Souveränetät und in der Gewalt über die slavischen Völker sichergestellt war, verfiel das europäische internationale Recht in eine wahrhaft traurige, trostlose Lage: als Wissenschaft war es ein abstracter Empirismus, seine Geltung als Gesetz erschien aber fast ganz vernichtet.

Es ist bekannt, dass die drei mächtigen Autocraten des Wiener Congresses, die Souvraine von Oesterreich, Preussen und Russland, unter sich ein Bündniss zur gegenseitigen Unterstützung geschlossen und die Verpflichtung festgesetzt und beurkundet hatten, die Wächter und Beaufsichtiger der europäischen Staaten dadurch zu sein, dass sie jede Aenderung in deren Inneren verhinderten, welche dem Absolutismus der Könige abträglich wären; und desshalb standen sie stets bereit, jedes Land mit ihren Heeren zu überziehen, dessen Volk das Joch der harten Tirannei zu brechen versuchte. Diese oftmalige Einmischung der fremden Mächte zwischen Volk und Fürst oder zwischen die streitenden Parteien eines Volkes, durch Waffengewalt oder durch die schlauen Künste einer verkommenen diplomatischen Kunst, war geradezu eine Negation der Autonomie der einzelnen Staaten: denn zufolge der letzteren ist jede Regierung und jede Nation insolange frei in der

Verfügung über ihr Schicksal, als nicht eines Dritten Rechte verletzt werden: und diese Intervention erschien sogar als völlige Verläugnung des Völkerrechtes, denn dieses kann ohne Unabhängigkeit der Nationen unter sich gar nicht bestehen.

Wer hätte nun jemals gedacht, dass eine Intervention dieser Art durch die Feder eines P. J. Proudhon vertheidiget werden könnte? Und dennoch: dieser stand nicht an, die Vernichtung der Unabhängigkeit der Völker zu preisen, indem er schrieb: „Das was die in den Jahren 1814 und 1815 zu Wien versammelten Bevollmächtigten der Mächte sicherlich nicht erkennen konnten, nämlich die innige Solidarität der beiden Principien, welche dem Congresse so zu sagen zur Grundlage dienten, trat in den darauf folgenden fünfzig Jahren so hell an's Licht, dass die Rechtsgelehrten zwischen dem öffentlichen Rechte und dem Völkerrechte fast gar keinen Unterschied mehr finden. Das öffentliche oder politische Recht eines jeden Staates und das Völkerrecht sind durch den Wiener Vertrag Ein und Dasselbe geworden, und jeder Tag verstärkt ihre Identität. Und es kann schon jetzt der Tag vorausgesehen werden, an welchem ein Krieg zwischen zwei Staaten dem Richterspruche von ganz Europa unterworfen, und nicht anders als wie die Unterdrückung eines Aufstandes in dem einen oder anderen Staate angesehen werden wird: Aufruhr, Bürgerkrieg oder Krieg zwischen Staaten werden nur Eines sein." [1])

---

[1]) P. J. Proudhon. Si les traités de 1815 ont cessé d' exister? Paris 1863. S. 27 und 28.

Das den Autocraten des Nordens genehme öffentliche Recht war das im Patriarchen von Filmer, im De cive von Hobbes und den Werken von Haller's gepredigte, dem leisesten Anklange an Freiheit feindliche: und ich kann demzufolge nicht begreifen, durch welch' sonderbaren Gedanken geleitet, Proudhon demselben Wiener Vertrage zuschreibt, dass er dem heutigen Europa das Zeitalter der politischen Verfassungen und die Zusicherungen der freien Form in der Regierung gebracht habe, während die Geschichte, diese hehre Lehrerin der Menschheit, uns klar darlegt, wie das dort sanctionirte Interventionsprincip nur zu dem Ende praktisch verwerthet wurde, um Freiheit anstrebende Revolutionen zu unterdrücken. In diesem Geiste und mit dieser Absicht trat der Karlsbader Congress zusammen, um im Inneren Deutschlands „Ordnung" zu machen; desshalb wurden die Congresse zu Troppau, Laibach und Verona einberufen, um die Aufstände in Italien, Spanien und Portugal niederzuwerfen: und niedergeschmettert von der Gewalt der fremden Waffen endigten alle jene edlen aber ohnmächtigen, von Liebe zum Vaterlande geadelten und geheiligten Revolutionsversuche.

Aus dieser Verschwörung der Fürsten wider alle Nationen entsprangen zwei in ihren Eigenschaften und in ihrem Wesen unter sich sehr verschiedene Folgen. Die eine war die Entstehung zahlreicher Secten, organisirter Vereinigungen, zu dem Ende gebildet, um plötzlich und durch Mittel, welche immer ausser allem Verhältnisse mit dem Zwecke standen, die Rechte des Volkes und die Unabhängigkeit des Vaterlandes zu erringen. Die andere Folge aber war das Bünd-

niss zwischen den unterdrückten Völkern, da auch die Unterdrücker unter sich eng vereint waren. Die Thatsachen beweisen uns aber, dass die absoluten Fürsten sich viel eher zum Schaden der Völker als diese zur gemeinsamen Vertheidigung gesammelt haben; sei es nun weil die Fürsten wenige, die Unterthanen aber viele sind, sei es weil das Bündniss der Ungerechten immer rascher geschlossen wird und ein festeres ist. Und sind jene Wenigen vielleicht nicht Ungerechte, sie, die geboren wie jeder andere Mensch, von ich weiss nicht welch' übelberathener Vorsehung das Vorrecht erhalten haben wollen, über den allgemeinen Willen aller Anderen verfügen zu dürfen?

Als die Revolutionen des Jahres 1821 in Neapel und Piemont die Anstrengungen der Carbonari zur Herstellung der Einheit Italiens als ungenügend und machtlos hatten erkennen lassen, fasste Josef Mazzini zu Savona den Entschluss, einen anderen Geheimbund unter dem Namen des „Jungen Italien“ zu gründen; und er führte diesen Entschluss 1832 in der Absicht aus, Italien unter republicanischer Regierungsform zu einigen. Während diese Secte nun mit aller Kraft die Einheitsidee vertrat, diese Idee der italienischen Jugend theuer machte, so dass letztere sich bald in derselben eng und fest verbunden fühlte, brachen in anderen Ländern Europa's Revolutionskriege aus, welche den Widerstand der absoluten Souvraine zum Theile brachen, insbesondere weil England, den freiheitlichen Geist der eigenen Einrichtungen wieder erkennend, das feste Bündniss der nordischen Allerweltsinterventienten zu bekämpfen begonnen hatte. In der That hat die belgische Revo-

lution den ersten Artikel des Wiener Vertrages durchlöchert, denn sie brach die unerträglichen Bande, welche Belgien an Holland gekettet hatten und zwang die reactionäre Diplomatie, die Rechte der Volkssouvrainetät anzuerkennen. Zu jener Zeit fand auch die Unterdrückung der Griechen durch die Türken ihr Ende: denn die Kabinette, welche zuerst die von Ypsilantis in der Walachei, in Morea und in den Inseln des Archipels angestiftete Revolution des griechischen Volkes getadelt hatten, schritten dann doch zur Vertheidigung der theilweise errungenen Autonomie Griechenlands durch die gleichzeitige bewaffnete Unterstützung Frankreichs, Russlands und Englands.

Ueber diese Hilfeleistung von Seite der bedeutendsten Mächte lesen wir in Wheaton: „War es nicht etwa natürlich, dass die Mächte damals zur Befreiung eines Volkes ihre Hilfe boten, zur Befreiung nicht nur von der Verfolgung aus Religionsgründen, sondern auch von dem Schicksale, entweder das Vaterland verlassen zu müssen oder von den blutgierigen Unterdrückern hingemetzelt zu werden? Diese Intervention rächte die durch einen sechsjährigen nichtswürdigen Krieg wider eine christliche Nation, deren Ahnen ganz Europa Wissen und milde Sitten geschenkt hatten, tief verletzten Rechte. Sir Makintosh schrieb: „„Alle Rechte, welche eine Nation für sich vertheidigen kann, kann sie auch für eine andere in Schutz nehmen, wenn ihre Hilfe in Anspruch genommen wird.““ [1]) Und doch hat zu unseren

---

[1]) Wheaton, Geschichte der Fortschritte des Völkerrechtes. Vierte Epoche, §. 29.

Tagen eine altersschwache, lendenlahme Diplomatie die heiligen Rechte des Volkes von Creta nicht vertreten, und dadurch die schreiendste Ungerechtigkeit vollbracht!

Während der Dauer des griechischen Freiheitskampfes hatte sich auch das Schicksal der Serben zum Besseren gewendet, die Georg Czerny wider den tirannischen Muselmann zum Kampfe geführt hatte. Dieses Wiederaufleben der verschiedenen Völker im Orient, den Nachkömmlingen einer älteren Welt, erweckte bei den Italienern auf's Neue weitragendes Hoffen. Wenn, wie ich zuvor sagte, der Fall des griechischen Reiches vor dem Anpralle der Türken, die classischen Studien in Italien wiedererweckte, so hat auch — Dank der traditionellen Simpathie der lateinischen mit den hellenischen Völkerschaften — das neue politische Leben Griechenlands in den gebildeten Classen unseres Volkes die edlen Bestrebungen nach Befreiung von der Fremdherrschaft gestärkt und neubelebt. Und da entstand nun bei uns eine neue politische Schule, welche, den Revolutionen wie den Verschwörungen abhold, das Land zu neuer geistiger Arbeit hinlenken, und die Bevölkerung Italiens durch politische Bande zur Gemeinsamkeit anweisen wollte, um so in praktischer Weise, Schritt für Schritt vorwärtsstrebend, das langersehnte Werk der nationalen Unabhängigkeit zu vollenden. Dieser Plan wurde von Terenzio Mamiani in der Schrift: Nostro paese. Intorno alle cose italiane entworfen, und dann von Gioberti in seinem: Primato morale e civile degli Italiani entwickelt und verbreitet. Dieses Werk hat, da es das italienische Volk als das

hervorragendste, als das, der Wiedergewinnung der ehemaligen, allgemeinen Herrschaft würdige pries, die Gemüther Aller angespornt, das schwere und demüthigende Loos des Vaterlandes zu bessern: es ward dadurch der Cultus der Vaterlandsidee wieder mächtig erweckt. Diese durch die Liebe zum Vaterlande entschuldigte Schmeichelei fand ein lebhaftes Echo in den italienischen wissenschaftlichen Congressen, bei welchen Literaten jeder Gattung, Dichter, Philosophen und Rechtsgelehrte sich unter dem Vorsitze der Landesherren zu Studienzwecken vereinigten, und von welchen sie die Erinnerung an edle Wettstreite, an die gleichen Bestrebungen Aller mit sich trugen. Trotzdem hat dieses Werk zur Besserung der Zustände unseres Landes nicht viel beigetragen, denn die Schmeichelei schadet viel mehr als sie nützt: unser Vaterland war Lehrmeister anderer Nationen nur weil es durch die Gunst der Zeiten dazu privilegirt worden ist. Doch Gioberti's Beredsamkeit, die neue Form, seine philosophischen Begriffe und die historischen Citate fanden ausserordentlichen Beifall bei der Schaar der gemässigten Liberalen und der Doctrinäre, welche die Freiheit in wenig praktischer Weise auffassen, sie abstract herbeisehnen, sie aber weniger als Andere begreifen. Unpraktisch und nicht geeignet zur nationalen Unabhängigkeit zu führen, waren die Propositionen politischer Natur im Primato: sie bestanden darin, den italienischen Regierungen die Einsetzung berathender Versammlungen für die inneren, den Abschluss einer ewigen Liga unter dem Papste als obersten Schiedsrichter für die internationalen Angelegenheiten, vorzuschlagen. Da es immer

zu geschehen pflegt, dass die unterdrückten Völker in übermässiger Leichtgläubigkeit von Denjenigen Rettung hoffen, die sie immer zu ihrer Unterdrückung bereit fanden, so mag es nicht Wunder nehmen, dass Gioberti's Ideen dann von der öffentlichen Meinung noch höher gehalten wurden, als die Regierungen sich den Schein gaben, sie zu bevorzugen. Der Einfluss dieser Ideen der ruhigen Denker ward um so mächtiger, als die Partei Mazzini's in ihren gewagten, ausserordentlichen Unternehmungen, welche uns allerdings zur Bewunderung derselben, aber auch zur Trauer um die edlen Gefallenen, bewegen, vom Glücke niemals begünstiget ward. Unter den letzteren waren auch die Gebrüder Bandiera: und der Brief Emilio Bandiera's, den ich hier citire, beweiset, wie damals von Seite der republikanischen Partei, wenn auch nur nach rohen Umrissen, die Wiederherstellung von Nationalstaaten vorausgesehen wurde. Derselbe schrieb: „Wir betrachten Europa als nach grossen Volksstaaten geordnet, welche viele der heutigen gar oft irrationellen politischen Eintheilungen beseitiget haben werden. Wir sehen schon jetzt das spanische und portugiesische Volk in eine Nation aufgehen; Frankreich, welches seine ganze östliche Gränze an den Rhein anlehnen und desshalb Belgien in sich aufnehmen wird; das zu einer Nation geeinigte, durch Holland und das continentale Dänemark vergrösserte Deutschland; Schweden, vergrössert durch die anliegenden dänischen Inseln und durch Finnland; Polen auferstanden und wieder mächtig wie zu den Tagen des edlen Sobiesky; Russland wenn möglich in zwei Theile getheilt; die Walachei, Serbien, Bulgarien,

Kroatien, die Herzegowina, Montenegro und Dalmatien zu einer illirischen oder serbischen Nationalität geeinigt; Ungarn mit seinen heutigen Nebenländern, dann mit der Moldau und Bessarabien; Griechenland, womit Thessalien, Macedonien, Epirus, Albanien, Rumelien, Creta und später die jonischen Inseln vereiniget werden. Wenn aus diesem Bilde der Westen Europa's, wo doch so mancher Verbündete zu finden wäre, einen Augenblick bei Seite gelassen und nur der Osten in's Auge gefasst ist, so folgert sofort Jedermann daraus, dass Polen, Ungarn, Griechenland, Serbien und Italien gemeinsame Interessen wider Russland, Oesterreich und die Türkei haben: es werden sich demzufolge die Völker dieser Länder niemals fest genug gegen ihre Regierungen verbinden: und wenn sie einmal, die Wahrheit dessen erkennend, consequent zu handeln anfingen, so würde der Kampf bald aufhören ein ungleicher zu sein, wie er auf den ersten Blick zu sein scheint. Möge jeder Pole, Ungar, Serbe, Grieche und Italiener, der sein Vaterland und durch dieses die ganze Menschheit liebt, ohne Unterlass bestrebt sein, dieses so wohl begründete politische Programm zu verbreiten." [1])

Es vergingen weitere vier Jahre, da brach die Flamme der Revolution in ganz Europa aus; mit dieser Revolution gingen die Völker in den Kampf für Freiheit und Unabhängigkeit, um die Fremdherrschaft abzuschütteln: und da schien es, als ob alle Divergenz in den Anschauungen der politischen Par-

[1]) Brief Emilio Bandiera's an Joseph Mazzini vom März 1844.

teien für einige Zeit verschwunden wäre. Aber als die Revolution auf den Schlachtfeldern besiegt ward, als sie ihre Kräfte durch im eigenen Schoosse entstandene Streitigkeiten vergeudete, da haben die Feigheit und der Verrath der Fürsten neuerdings das Märtirerthum der Völker gezeichnet. Johann Ferretti Mastai, der mit dem Mantel der christlichen Liebe die Schrecken des schönen Traumes einer Versöhnung des Papstthums mit der Freiheit zu verdecken suchte, erklärte, der Fahne der von ihm früher beschworenen nationalen Unabhängigkeit untreu, dass er als katholischer Papst auch die Oesterreicher als seine Kinder ansehen müsse, dass er sie nicht bekämpfen könne.[1] Dieses war ein, für die Hoffnungen Italiens bitteres Wort, es vernichtete sie mit Einem Schlage, weil es diese Hoffnungen als ungerechtfertigte, als unmögliche, bezeichnete. Doch auch die Völker blieben damals nicht schuldlos, denn anstatt unter sich fest verbunden gegen die Unterdrücker zu kämpfen, haben sie zu ihrem Schaden, zu ihrer Schande sich unter einander bekriegt; so die französische Republik, welche die römische niederwarf, so das ungarische Volk, welches gegen Italien den geschwächten Oesterreicher stützte.

Aber Italien fiel nicht ganz unter das Joch der Fremdherrschaft zurück: Piemont vertauschte die altguelphischen Traditionen mit einer natürlichen, nationalen Politik, und indem es alle Pläne einer föderativen Ordnung Italiens aufgab, bereitete es die politische Hegemonie über die anderen Provinzen gleichen

[1]) Allocution vom 29. April 1848.

Stammes, gleicher Sprache, gleichen Strebens vor. Plutarch kennzeichnet treffend den inneren Grund der Macht einer Hegemonie, indem er sagt, „dass ein oberstes und mächtiges Gesetz besteht, welches Diejenigen, denen geholfen werden muss, der Führung Jener unterwirft, die ihnen Hilfe leisten können.“ Piemont hat die neue politische Ordnung dadurch eingeleitet, dass es den politischen Reformen und den militärischen Massregeln eine neue und vermehrte Pflege der Staatswissenschaften an die Seite setzte.

Hiermit eröffnet sich eine neue Zeit des Fortschrittes für die Wissenschaft des internationalen Rechtes. Professor P. Stanislaus Mancini war es, der in Italien eine neue und freisinnige Schule des internationalen Rechtes begründet hat: es gereicht ihm zur Ehre, zuerst von einer italienischen Lehrkanzel aus einen vollständigen Ciclus von Vorlesungen über diese Wissenschaft gehalten zu haben, an den sich viele Versuche jüngerer Publicisten und die Werke der neueren Schriftsteller angereiht und geknüpft haben. Obwohl Mancini bekanntlich ein sehr hervorragender Rechtsgelehrter und einer der tüchtigsten Redner im Parlamente ist, so muss ich hier vorwiegend von ihm als Philosophen, als Publicisten sprechen, und die socialen Verhältnisse schildern, die den Anlass gegeben haben, ihn unserem Lande so vortheilhaft bekannt zu machen. Es ist ein Verdienst unserer Zeit, fortwährend jene innige Verbindung im Auge zu behalten, welche zwischen den Geisteswerken eines Mannes und dem moralischen und politischen Zustande seines Landes besteht, wodurch man sogar so weit kam, den Erfolg, den

ein hervorragender Mann erreicht, der Aufnahme zuzuschreiben, die er bei seinen Zeitgenossen fand. Diese Harmonie zwischen dem Denker und der Entwickelung der Ideen seiner Zeit beweiset uns, dass es sozusagen eigentlich kein eigenes Schaffen gibt, dass vielmehr gar oft eine wirklich nationale Lehre infolge der der Nation innewohnenden Kraft wie eine einheimische Pflanze keimt und sich entwickelt.

Dieses Axiom der modernen Philosophie der Geschichte, welches neuerlich zu bekräftigen ich in dieser vorliegenden Arbeit mir zum Ziel gesetzt habe, wird durch jene Verhältnisse, die aus Mancini unseren bedeutendsten Völkerrechtslehrer gemacht haben, wieder als ein vollkommen richtiges erwiesen. Sein Talent hatte sich schon in früher Jugend gezeigt; und in einem Alter, in welchem der grösste Theil der Jünglinge noch nicht die Schule verlassen hat, machte er sich schon als Privatdocent in Neapel und durch die Veröffentlichung von Briefen an den berühmten Grafen Terenzio Mamiani della Rovere, welcher als Flüchtling in Frankreich lebte, bekannt, in welchen Briefen er Gegenstände rechtsphilosophischer und criminalrechtlicher Natur erörterte.

Der junge Denker fand damals den grossen Principienstreit zwischen den verschiedenen Juristenschulen, von welchen einige vom politischen Momente, andere vom Grundsatze der absoluten Gerechtigkeit ausgingen, in seiner vollen Lebhaftigkeit vor: er entwarf den Plan einer neuen Lehre, der er den Namen einer eklektischen beilegte und womit er mit schärfster Genauigkeit die Gränzen zwischen Moral und Recht zog; sodann wandte er sein Sistem auf andere

Partien des öffentlichen Rechtes und besonders auf die Untersuchung über die Gesetze der socialen Ordnung an, und trug so durch seine freisinnigen Vorträge zu jener geistigen Revolution bei, welche die Vorläuferin der grossen Umwälzung des Jahres 1848 war. Nach den grossen Schicksalsschlägen, welche die constitutionellen Regierungen durch den Verrath jener Fürsten, die sie eingesetzt hatten, und durch die Anarchie im Volke erlitten, war Mancini gezwungen, aus Neapel zu fliehen und dort, wo damals alle italienischen Flüchtlinge einen Zufluchtsort fanden, am Fusse der Alpen, ein Asil zu suchen; und es dauerte nicht lange, so forderten die Minister Piemonts bei den gesetzgebenden Körperschaften die Mittel zur Errichtung eines eigenen Lehrstuhles für internationales See- und Privatrecht und für Geschichte der Verträge, welchen Lehrstuhl Mancini einnehmen sollte. Schon früher hatte Massimo D' Azeglio daran gedacht, eine Schule für Diplomaten zu gründen, und Mancini erhielt den Auftrag, den Lehrplan davon zu entwerfen: als aber dieser fertig vorlag, bemerkte man mit Recht, dass der Endzweck eines für ein freies Volk so nothwendigen Lehramtes kein so engbegränzter sein dürfe.

Es ist sicherlich sehr anerkennenswerth, dass ein Land, welches, von revolutionären Leidenschaften noch unterwühlt, tiefgebeugt durch das Unglück des Unterliegens im nationalen Kriege, von Staaten umgeben, deren Regierungen ihm feindlich gesinnt waren, von der Wissenschaft die gerechte, unparteiische Bestätigung der Privilegien der Freiheit und der Rechte der Nation forderte, welche der edle Muth eines

Fürsten und die kriegerische Tapferkeit seines Volkes auf den blutigen Feldern von Novara vergebens zu vertheidigen versucht hatten. Mancini, zum Professor an der Universität Turin ernannt, las daselbst am 22. Jänner 1851 eine Inauguraldissertation über das neue Thema: Von der Nationalität als Grundlage des Völkerrechtes,[1]) welche, die Gränzen einer Gelegenheitsarbeit überschreitend, sofort durch den Druck vervielfältiget wurde: und sowohl die sardinischen als die ausländischen Zeitungen vermittelten sofort die Kenntniss der bedeutendsten Theile dieser Rede, die wegen der Bedeutung der darin entwickelten Ideen und der Neuheit der wissenschaftlichen Anschauungsweise allenthalben eines eingehenderen Studiums wohl würdig befunden ward. Von den damaligen Zeitschriften, welche davon sprachen, sind besonders eine bibliographische Revue in dem Berliner Magazine für ausländische Literatur und ein Artikel des Pariser Evenement, betitelt: Neapel und Piemont, vom 16. Februar 1851, beachtenswerth. In letzterem hiess es: „Professor P. S. Mancini, einer der bedeutenderen unter den Schriftstellern über philosophische und politische Wissenschaften und unter den Advocaten Neapels, Professor der Rechte an der Universität jener Stadt, welcher, um den furchtbaren Verfolgungen der Bourbons zu entgehen, aus dem Vaterlande zu fliehen gezwungen war, wurde vor Kurzem von der sardinischen Regierung zum Professor für die soeben neugeschaffene

---

[1]) Della nazionalitá come fondamento del diritto delle genti.

Lehrkanzel des internationalen Rechtes an der Turiner Universität ernannt. Wir lasen gestern in den piemontesischen Zeitungen von der enthusiastischen Aufnahme, welche die Inauguraldissertation Mancini's von Seite der Turiner Studenten gefunden hat — und heute bringen uns die neapolitanischen Blätter die, wenn auch vorausgesehene, doch immer grässliche Nachricht von den Urtheilen, die Ferdinand von Bourbon wider die zweiundvierzig Männer, welche als Anhänger der Secte „der italienischen Einheit" angeklagt waren, fällen liess! Sonderbarer Contrast! In Neapel gefällt sich Ferdinand II., der, nach seinen eigenen Worten, freiwillig seinem Königreiche eine Verfassung gab und, mit der Hand auf dem Evangelium, feierlich beim Allerhöchsten sie unverbrüchlich zu halten beschwor, darin, durch Galgen, durch Schaffot, durch Erschiessungen, und im Falle besonderer Gnade, durch die Verurtheilungen zur lebenslänglichen Galeerenstrafe, darzuthun, dass mit den Ministern und Deputirten aus der Zeit der constitutionellen Regierung oder, um genauer zu sprechen, mit den durch seinen Eidschwur Betrogenen, ein Ende gemacht werden müsse; und in Turin hat Victor Emanuel, nach dem traurigen Tage von Novara und nach der Thronentsagung Carl Albert's, die von seinem Vater dem Volke gegebene Constitution angenommen und findet seinen Ruhm darin, ihr treu zu bleiben und unter der einzigen Tricolore, die in Italien nicht in den Staub gesunken, allen Opfern der italienischen Nationalität Gastfreundschaft, Trost und Ehrenbezeigungen zu bieten." Mancini's Rede trägt die Merkmale des eigenthümlichen Charakters der

neapolitanischen Philosophie an sich, von welchem der berühmte Mittermaier schrieb: „Das charakterisirende Kennzeichen der neapolitanischen Philosophie liegt in der feinen und vollständigen Analise des menschlichen Geistes, stets verbunden mit Reichthum an Ideen und mit der Einhaltung einer praktischen Richtung." [1])

Nach einer Einleitung, welche an das von Balbo und Gioberti angeregte nationale Wiedererwachen, sowie an die von ihren tapferen Mitbürgern gekämpften Schlachten für die Freiheit erinnert, betont der Rechtslehrer die Bedeutung des Nationalitätsprincipes, welches viel mehr gefühlt als in Form eines bestimmten Rechtes anerkannt wird: „Obwohl man die magische Macht der Idee der Nationalität zu fühlen begann, so blieb sie dennoch bisher immer in dem Zustande einer unbestimmten Bestrebung, eines edlen Gedankens, einer Pein der erhabenen Geister, einer geheimnissvollen Leidenschaft, eines unbestimmten, fast poetischen Gefühles, einer unbewussten Bewegung unverdorbener Intelligenzen. Und so kommt es, dass die Politiker der alten Schule heutzutage, mit dem Lächeln des Hohnes auf den Lippen, diese Idee mit dem Vorwurfe der Utopie, mit jenem Bannfluche belegen, der allen grossen Gedanken, welche dann welterobernd geworden, vorbehalten bleibt. Darum fordert unsere Zeit, dass alle Männer, die das internationale Recht zum Gegenstand ihrer Studien machen, diese Idee von dem Schandmale einer insolenten

[1]) Nachtrag zum Werke: Italienische Zustände, geschildert von C. F. Mittermaier.

Verachtung befreien und sie zur Würde einer feierlichen, wissenschaftlich anerkannten Wahrheit, eines philosophischen Begriffes, einer unanfechtbaren Anforderung der Vernunft, einer durch strenge Beweisführungen festgestellten Evidenz, erheben mögen, so dass überall in den Gemüthern die kräftige und feste Ueberzeugung davon lebe." [1])

Mancini wirft nun einen historischen Rückblick auf die Vergangenheit des internationalen Rechtes, bezeichnet mit Rossi dessen wissenschaftliche Stellung als eine empirische und gedenkt der grossen italienischen Reformatoren, deren Wege er zu wandeln verspricht. Nachdem er demnach an seine philosophische Lehre des moralischen Gesetzes, Grundlage aller Rechte und aller Pflichten, beschränkt durch das politische Element, erinnert hat, folgert er aus dem Principe des allgemeinen Rechtes den specifischen Begriff, welcher der Substanz und der allgemeinen und eigenthümlichen Form der internationalen Verhältnisse entspricht; und indem er läugnet, dass dieser Begriff sich in den mehr oder weniger zufälligen und dem Willen der Menschen unterworfenen thatsächlichen Wirkungen erkennen lasse, bezeichnet er ihn als eine Nothwendigkeit in der menschlichen Natur. „Das Recht," so schreibt er, „kann niemals ein Product des nackten Willens sein: es ist immer eine in der geistigen Natur gelegene Nothwendigkeit, es ist die zur Anwendung kommende Kraft eines geistigen Principes, welches aus einer höheren Region stammt, als jene ist, wo die Menschen leben und wollen. Thätigkeit und Freiheit des

---

[1]) Seite 10.

Menschen sind vernünftig und rechtmässig, wenn sie diesem Gesetze der natürlichen Nothwendigkeit entsprechen; wenn sie sich aber von dieser entfernen, so ist demzufolge das Ergebniss des Willens ein Irrthum oder eine Ungerechtigkeit. Diess vorausgesendet, kann man schon den Weg offen erblicken, um in der Coexistenz der Nationalitäten nach den Gesetzen des Rechtes die erste Grundlage unserer Wissenschaft, ihre erste Wahrheit, ihre Fundamentaltheorie zu erkennen." [1]) Sodann prüft unser Autor die Elemente, welche sie bilden, die Bedingungen ihrer Berechtigung und juristischen Autorität und die Gesetze, nach welchen sie in's Leben tritt und in der Weltgeschichte sich entwickelt hat. Indem er beweiset, dass Familie und Nation die immer bestehenden Formen der menschlichen Gesellschaft und der natürlichen Verbindung und Verfassung der Menschheit sind, gedenkt er der verschiedenen Stadien, durch welche die Nationalität an sich, innerhalb der Gränzen von Raum und Zeit, geschritten ist, und zergliedert ihre Eigenschaften und jene constanten Thatsachen, welche, ohne Rücksicht auf Länder und Jahrhunderte, bei jeder der so vielen Nationen angetroffen werden, welche bisher bestanden haben: und diese Thatsachen und Eigenschaften sind Religion, Abstammung, Sprache, Sitten, Geschichte und Gesetze. Die Gesammtheit dieser Elemente stellt die eigenthümliche Natur eines jeden Volkes für sich dar, und bringt eine Rechtsgemeinschaft hervor,

---

[1]) Seite 29.

welche unter Individuen verschiedener Nationen unmöglich bestehen kann.

Ich werde hier von der Analise der einzelnen dieser Elemente Nichts wiedergeben — es genüge, wenn ich sage, dass sie von seltener Gelehrsamkeit und von ausgebreiteter Kenntniss der Ethnographie und Philologie zeuget; nicht mit Stillschweigen übergehen kann ich aber die Nachforschung über jenes hervorragende Element, das alle anderen beherrscht. „Alle diese Elemente sind der trägen aber lebensfähigen Materie gleich, der ein belebender Hauch noch nicht mitgetheilt ist. Dieser belebende Hauch, diese göttliche Schöpfung der Nation als solcher, dieses Princip ihrer sichtbaren Existenz, worin besteht es? In dem Bewusstsein der Nationalität, in dem Gefühle, das sie in sich findet und trägt, das sie befähiget, sich innerlich zu constituiren und sich nach Aussen zu manifestiren. Man vervielfältige so viel man will die äusseren, materiellen Berührungspunkte einer Vereinigung von Menschen, diese werden nimmer eine Nation bilden, ohne die geistige Einheit eines gemeinsamen Gedankens, einer vorherrschenden Idee, die aus einer Gesellschaft das macht, was sie ist, weil sie in dieser eben ihre Verwirklichung findet. Die unsichtbare Macht dieses Actionsprincipes ist wie der Funke des Prometheus, der den Staub, aus dem ein Volk wird, zu eigenem freien Leben weckt; es ist das auf die Nationalität angewandte „cogito, ergo sum“ der Philosophen. Insolange diese Quelle des Lebens und der Kraft mit ihrer wunderbaren Macht die verworrene Masse der anderen Elemente nicht ganz befruchtet und durch-

dringt, fehlt der bunten Menge der letzteren die Einheit, die thätigen Gewalten haben keinen Mittelpunkt ihrer Bewegung und verzehren sich in ungeordneten, unfruchtbaren Anstrengungen: es besteht wohl ein Körper, aber er ist unfähig, als nationale Persönlichkeit zu functioniren, unfähig, sich den moralischen und psichologischen Verhältnissen eines jeden einzelnen socialen Organismus zu unterwerfen. Nichts ist gewisser, als die Existenz dieses, die Nationalität belebenden geistigen Elementes,[1]) nichts ist aber verborgener und geheimnissvoller als sein Ursprung, als die Gesetze, denen es gehorcht.“[2]) Da er nun durch das hier Dargelegte bewiesen hat, worin eine Nationalität bestehe, und welche Elemente sie bilden, definirt er dieselbe als eine natürliche Gemeinschaft von Menschen mit Einheit des Landes, derselben Abstammung, derselben Sitten, derselben Sprache, vereint zu gemeinsamem Leben und socialem Bewusstsein.'

Diese Definition scheint sich sehr jenem tiefen Gedanken Vico's zu nähern, der in seiner Scienza nuova, indem er die phisiologischen, linguistischen, geographischen und politischen Elemente der Nationalität zu einem Begriffe vereiniget, die Nationen selbst, insoferne sie für sich Sprachen, Religionen, Länder, Ehen und Namen, sowie auch Familien,

---

[1]) Diese Idee schwebte sicherlich Seneca vor, als er schrieb: Vinculum per quod respublica cohaeret ille spiritus vitalis quem tot millia trahunt: nisi ipsa per se futura nisi onus et praeda, si mens illa imperii subtrahatur. De Clement. Anmerkung Mancini's.

[2]) Seite 40.

Häuser, Armeen und Regenten, Richter und Gesetze eigenthümlich haben, zum Gegenstande der Erörterung nimmt, und schliesst: „So ist das Naturrecht der Völker, das nunmehr von den einzelnen Völkern und Nationen hochgehalten wird, bei dem Beginne der Staatswesen als das eigene der souveränen bürgerlichen Gewalten entstanden; so dass ein Volk oder eine Nation, die in sich keine mit den vorerwähnten Eigenschaften ausgestattete souveräne bürgerliche Gewalt hat, in der That kein Volk, keine Nation ist, noch nach Aussen anderen Völkern und Nationen gegenüber sich auf das natürliche Völkerrecht berufen kann; vielmehr wird ein anderes herrschendes Volk den Beruf dazu und die wirkliche Ausübung dieses Rechtes besitzen." [1])

Zu der Schrift Mancini's zurückkehrend, finde ich darin den Beweis der Legitimität des Nationalitätsrechtes geführt, das nichts Anderes ist, „als die Freiheit des Individuums, ausgedehnt und angewendet auf die Entwickelung der organischen Vereinigung der Individuen, welche die Nation bilden; die Nationalität ist nichts Anderes als die Gesammtanwendung und Gesammtäusserung der Freiheit und desshalb ebenso heilig, ebenso göttlich als die Freiheit selbst. Demzufolge kann diese Freiheit bei der Nation keine andere Gränze finden, als dort, wo die Verletzung derselben Freiheit einer anderen Nation beginnt, welche

---

[1]) Principj di Scienza Nuova di Giambattista Vico. Milano, Giuseppe Cioffi. L. II Corollario: Che la divina Providenza é l'ordinatrice delle republiche e nello stesso tempo del diritto natural delle genti.

Freiheit so wie jede andere geachtet werden muss. Insolange als diese Verletzung des freien Daseins einer anderen Nation nicht vorkommt, bleibt die Erhaltung und die ungeschmälerte Entwickelung der eigenen Nationalität ein unverletzliches Recht." [1])

Nachdem so die festen, unerschütterlichen Grundlagen der freien Coexistenz der Nationalitäten gegeben erscheinen, schreitet Mancini zur weiteren Beweisführung, dass diese Maxime der Coexistenz die Wurzel, die wahre erste Basis aller anderen Rechte zwischen Völkern und Völkern ist, und dass demzufolge nicht der Staat, sondern vielmehr die Nation die elementare Einheit im Völkerrechte, die „erste Zelle" in der Wissenschaft sei. Wenn die Natur meines Werkes es nicht untersagen würde, möchte ich gerne hier diesen Abschnitt eines so originellen Werkes ganz wiederbringen; ich muss mich aber nun darauf beschränken, wegen der radicalen Aenderung, welche diese Idee in der Wissenschaft herbeiführt, bloss einen Schlussabsatz anzuführen: „Wenn ihr die Grundlage der internationalen Rechte und Pflichten in der Staatsidee allein sucht, so werdet ihr dahin geführt, zugeben zu müssen, dass ihr in dem Fremdlinge nicht den Menschen, nicht die Eigenschaften, mit denen die Natur ihn ausgestattet hat, achtet, sondern bloss die Regierung, von welcher er abhängt; ihr werdet euch demzufolge durch keine juristische Pflicht gebunden erachten, das Leben des verirrten Wilden, der in unsere Hände gerieth, des Mitgliedes eines noch in der Wüste herumirrenden Stammes, des Fremd-

[1]) Seite 42.

linges, der für bürgerlich todt erklärt worden, und umsoweniger des friedlichen Bürgers einer Nation, die sich mit der eurigen im Kriege befindet, zu schonen. Ihr werdet so eine Hälfte der Wissenschaft entweder als unmöglich oder ganz falsch darthun." [1])

Da Mancini nun festgestellt hat, dass nicht der Staat, wohl aber die Nationalität der Grundbegriff in der Wissenschaft sei, verlangt er die Bestätigung dieser Wahrheit von der Geschichte, und betrachtet in Kürze deren bedeutungsvollste Epochen; er beginnt mit dem Oriente, durcheilt das griechische, das römische, das frühchristliche und das feudale Zeitalter, und gelangt endlich zu unseren Tagen. Diese treffend angelegte Musterung schliesst überaus beachtenswerthe Lehren in sich; und Mancini weiset zum Schlusse nach, dass dieses Nationalitätsprincip, als eine specielle und concrete Darlegung der Ordnung der internationalen Verhältnisse, von den Jüngern der unter sich widerstrebendsten rechtsphilosophischen Schulen, ohne dass sie mit den Grundsätzen, auf welchen sie die Rechtswissenschaft aufzubauen meinen, in einen logischen Widerspruch gerathen, angenommen werden könnte. Doch es genügt wohl, diess nur angedeutet zu haben. Zuletzt widerlegt er die wider die Nationalität vorgebrachten Anklagen, da man dieselbe als einen particularistischen, negativen, abstossenden Begriff bezeichnet hat, und beweiset, dass das Nationalitätsprincip nur die Unverletzlichkeit, den Schutz aller Nationen bedeuten könne.

Aus dieser cursorischen Darlegung der Mancini-

---

[1]) Seite 48.

schen Lehren erkennt man sofort die Bekräftigung des wissenschaftlichen Werthes des Nationalitätsprincipes, welcher nicht ausschliesslich in dem einen oder dem anderen seiner verschiedenen Elemente liegt, vielmehr in dem vom nationalen Bewusstsein beherrschten Zusammentreffen aller begründet ist, wesshalb offenbar die Vorwürfe Derjenigen nicht zutreffen, welche dieses Princip als der menschlichen Freiheit zuwider, als eine Verläugnung derselben bezeichnen.

Durch die Feststellung dieses obersten Elementes hat Mancini die Analise Rossi's fortgesetzt und vollendet, denn dieser hat es nicht verstanden, alle Elemente zu coordiniren; er schloss sich aber dem Bestreben Romagnosi's, den phisischen Naturkräften den Vorzug vor der freien geistigen Thätigkeit der menschlichen Seele zuzuweisen, nicht vollends an. Der Professor an der Turiner Hochschule ist bestrebt, die Harmonie zwischen dem Menschen und der Natur in derselben Weise herzustellen, wie er in dem Rechtsbegriffe das moralische mit dem politischen Principe in Uebereinstimmung bringt. Man erkennt so die ersten Grundsätze der neuen internationalen Rechtswissenschaft ganz deutlich vorgezeichnet. Sie beruhen auf der Verbindung, welche zwischen allen Nationalitäten besteht, und stellen sich dar: als das Recht der Reintegrirung für in ihren Rechten gekränkte Nationen, als die Zurückweisung eines jeden Eroberungskrieges, als die freie Entwickelung des nationalen Lebens, welche nur dann eingeschränkt wird, wenn dadurch eine andere Nation verletzt würde. Indem vom Begriffe Nation und nicht vom Begriffe Staat ausgegangen wird, erscheint der Mensch und

nicht die Regierung als Subject der Rechte und Pflichten und es werden dadurch die unhaltbaren Grundsätze des internationalen Privatrechtes verdammt, nach welchen der Fremde nicht als Mensch, sondern als Unterthan eines Staates angesehen wurde, und ihm nur jene Rechte zugestanden waren, die man sich gegenseitig, insbesondere durch Staatsverträge, eingeräumt hatte.

Nach den Normen, welche die Stiftung der neuen Katheder regelten, war der Unterricht ein auf zwei Jahrgänge ausgedehnter; und demzufolge hat Mancini die Vorträge über internationales Seerecht durch eine zweite einleitende Rede begonnen, welche ebenfalls sehr bald durch die Presse vervielfältiget wurde. [1]) Es ist geboten, dass ich auch diese Rede in Kürze betrachte.

Mancini beginnt damit, die Bedeutung dieses zweiten hochwichtigen Theiles der Wissenschaft zu betonen, der sich in mancher Beziehung mit der Nationalöconomie vereinigt, und sich enge mit dem Seehandelsrechte und mit dem internationalen Privatrechte verbindet. Er erinnert sodann an die vaterländischen Ueberlieferungen in Bezug auf diesen Zweig der Wissenschaft, um die Wiederanknüpfung an dieselbe zur Würde einer Pflicht zu erheben. Das ist der schwungvolle, der lockende Theil der Rede. Sodann schreitet Mancini zur Besprechung der Quellen dieses Rechtes, als da sind: die Schiffsgebräuche, die Statuten, die Seegesetze, die internationalen Verträge,

[1]) Siehe den zweiten Band der wissenschaftlichen Zeitschrift: Il Cimento.

die Judicate der Seegerichte und die Werke der Fachgelehrten; er theilt die Geschichte der Wissenschaft in vier Perioden ein, von denen drei der Vergangenheit angehören, während die vierte sich in unserer Zeit entwickelt.

In der ersten stellt uns der Rechtslehrer das ganze Alterthum dar: den Orient, Griechenland und Rom bis zur Völkerwanderung. Der Handel schien sich zu Ende dieser Periode mit den Flüchtlingen von Aquileja in jene Lagunen zu retten, wo sich später Venedig erheben sollte, wenn auch der alte Handel viel mehr auf dem Lande als zur See betrieben worden ist, da das Meer für die ersten Völker kein Mittel der Verbindung, vielmehr eine Ursache ihrer Trennung war.

Deus abscidit
Prudens Oceano dissociabili
Terras

hatte Horaz gesungen. Das mittelländische Meer schied die drei Theile der alten Welt; die Schiffer entfernten sich nur wenig von den Buchten und Ufern und wagten in mancher Jahreszeit gar nicht die See zu befahren. Aus diesem engen Raume der Thätigkeit einer uralten Schifffahrt verblieben uns nur Fragmente der rhodischen Gesetze, welche in aller Kürze die Grundsätze des Schifffahrtsrechtes, des Privatseerechtes, feststellen, das oft vorkommende Auswerfen der Waaren infolge von Stürmen normiren, und Bestimmungen über Havarien und über den Massstab, nach welchem die Verluste vertheilt und getragen werden sollten, enthalten. Wenn von der griechischen Cultur noch weiter zurück nach der indischen ge-

griffen werden wollte, so belehrt uns der Redner, dass er in den Gesetzen Manu's den Leihvertrag nach Seerecht denselben Gesetzen unterworfen sehe, die unsere modernen Gesetzbücher dafür aufstellen, was er aus der Natur der Sache, aus der „Stabilität des Meeres“, das trotz Winde, Stürme und Schiffbrüche stets dasselbe bleibt, zu erklären versucht.

Das Mittelalter bildet die zweite Epoche, in welcher der Stern der italienischen Grösse in seinem hellsten Glanze strahlte. Nach Gioja's Entdeckung vertraut sich der Schiffer mit mehr Muth den treulosen Wellen an, und besucht früher unbekannte Meere. An der Hand der Geschichte weiset der Redner auf die Riesenkämpfe der Kreuzzüge hin, auf die regelmässige Handelsverbindung mit Indien, auf die grossartigen Etablissements der Pisaner, der Genueser, der Venetianer im Orient, auf die vielen Seeschlachten, die gar oft unsere Meere mit dem Blute der Brüder gefärbt. In dieser Zeit verzeichnet die Wissenschaft wichtige Erfindungen des italienischen Geistes, die Commandit- wie die anderen Handels-Gesellschafts-Verträge, den Wechsel, die ersten Banken, die ersten Creditinstitute und später die Assecuranzen gegen Seegefahren: Mancini nennt dieses das goldene Zeitalter des internationalen Seerechtes.

Mit der Entdeckung der neuen Welt durch Columbus beginnt die dritte Periode. Unser Vaterland verliert seine Seemacht und wird einheimischen und fremden Mächten zur Beute. Die absoluten Monarchien befestigen sich in Europa und bereiten dem Handel durch Zollschranken, durch Schifffahrts-Privi-

legien, durch Handelsverbote und insbesondere durch das so schädliche Colonialsistem ausserordentliche Schwierigkeiten. Die Navigationsacte Oliver Cromwell's und die Ordonance de la mer von Ludwig XIV. stiften Eifersucht und fortdauernde Kriege zwischen den handeltreibenden Völkern an, und führen zurück zur Kaperei, zur Ausübung von Repressalien und zur Wegnahme der feindlichen wie der neutralen Schiffe. Die continentale Blocade schliesst diese Epoche ab.

Die bewegende Kraft des Dampfes kennzeichnet den Beginn der modernen Zeit, der letzten Epoche. Unser Rechtslehrer zählt die fortschrittlichen Neuerungen auf, die bereits erreicht worden sind, er deutet diejenigen an, welche erst errungen werden müssen: er enthüllt die hemmenden Hindernisse, die schon beseitigten wie die noch bestehenden, welche durch die Kraft der Wissenschaft überwunden worden sind und noch überwunden werden müssen, und entwickelt zum Schlusse das Programm seiner Vorträge. In diesen hat er sich als einen beharrlichen Vertreter aller jener Reformen gekennzeichnet, welche dann grösstentheils vom Pariser Congresse ausdrücklich anerkannt und kundgemacht wurden, so dass er später, daran erinnernd, mit Fug und Recht sagen konnte: „So sind also die alten Grundlagen des internationalen Seerechtes mit anderen vertauscht worden, und es muss ein erhebendes Gefühl für jeden Italiener sein, dass das in jener Versammlung durch den bedeutendsten Staatsmann, den unser gemeinsames Vaterland besitzt, mitstimmende Piemont, dort Italien würdig vertreten und an diesem so bedeutungsvollen Acte der Reform theilnehmen konnte, den die italienische

Rechtsschule ganz besonders durch langjährige Forschungen vorbereitet hatte. Und so sehen wir ein Bestreben erfüllt, das die bescheidene Wissenschaft, die selbst nicht an eine so baldige Erfüllung ihrer Postulate geglaubt, formulirt hatte; ein Bestreben, das die Wissenschaft seit vielen Jahren durch meinen Mund in diesen Hallen den empfänglichen Gemüthern unserer Jugend mitzutheilen gesucht hat." [1])

Viele gedenken noch der schönen Zeit eines blühenden, kräftigen Lebens des Königreiches Piemont und erinnern sich insbesondere mit Vergnügen daran, welch' Sammelplatz von Gelehrten aus allen Theilen Italiens Turin damals geworden. Es war ein edler Wettstreit in den Wissenschaften entstanden: harmonisch strebte alle geistige Arbeit dem Endziele der nationalen Wiedergeburt zu; und ich kann nur wünschen, es möge diese geschäftige Thätigkeit wieder bald ihres gleichen in Italien finden!

Die Turiner Hochschule hatte ausser Mancini auch noch viele andere bedeutende italienische Flüchtlinge aufgenommen, und war damals die hervorragendste Pflegestätte nationaler Wissenschaft. Dieser den Studien zum Vortheile des Vaterlandes gewährte Schutz ist in der Geschichte Piemonts keine neue

---

[1]) Dei progressi del diritto nella Società, nella legislazione e nella Scienza durante l'ultimo secolo, in relazione coi principj e con gli ordini liberi. Discorso pronunciato nella grande Aula della r. Università degli studj di Torino per la solenne inaugurazione dell' anno academico 1858 — 1859 dall' avv. P. S. Mancini professore di diritto internazionale nella Università medesima. — Torino. Stamperia Reale. 1859.

Erscheinung. Im Jahre 1550 hat Emanuel Philibert, abgesehen von anderen Reformen, das Milizwesen geordnet, die Universität von Mondovi nach Turin verlegt, sie mit Professoren aus allen Theilen Italiens versehen, und den Gebrauch der italienischen Sprache in den öffentlichen Acten angeordnet; im Jahre 1720 hat Victus Amedeus II. die Jesuiten aus den Schulen entfernt, das Universitätsgebäude in Turin errichten und dahin aus andern italienischen Staaten Gelehrte berufen lassen, worunter Ferro, Maffei, Muratori, und insbesondere für Literatur Domenico Regolotti von Piperno. Mögen die Regenten Italiens, dieser Vorbilder eingedenk, niemals unterlassen, vor allen anderen Gedanken jenen der Wiederherstellung des Ruhmes unseres Vaterlandes durch die Pflege der Wissenschaften zu verwirklichen!

Mancini's Lehren fanden lebhafte und günstige Aufnahme bei den Gelehrten, und förderten die Ausbildung einer Schaar tüchtiger junger Männer. Die Rechtsgelehrten und Rechtslehrer Boggio und Spantigati [1]) kamen aus seiner Schule, und unsere jüngeren Diplomaten Artom, Nigra und Blanc fanden bei jenen Vorträgen Anregung und Unterricht.

Besondere Rücksichten haben mich bewogen, die von Mancini entwickelten Lehren nur im Allgemeinen

---

[1]) Pier Carlo Boggio war Professor des Verfassungsrechtes an der Turiner Universität, und las im Jahre 1858 einen öffentlichen Curs über Geschichte des internationalen Rechtes, von welchem einige Vorträge lithographirt und so erhalten wurden. — Federigo Spantigati ist Docent für Völkerrecht und hält sehr beachtenswerthe Vorlesungen.

anzudeuten; und da ich über ihn kein Urtheil fällen darf und kann, werde ich jenes des berühmten Mamiani hier wiedergeben. Als er vor beiläufig zehn Jahren über die Nationalität schrieb, veröffentlichte er folgende Zeilen: „Es ist unläugbar, die bedeutendsten Schriftsteller haben bisher über den in Rede stehenden Gegenstand entweder geschwiegen oder das Gegentheil der in der Wahrheit begründeten Behauptungen, zu denen wir uns bekennen, vorgebracht. Es ist nunmehr an der Zeit, dass die neuen Begriffe, welche sich die Völker über diese Frage bilden, aus der Unbestimmtheit und Ungewissheit der allgemeinen Gefühle und Annahmen treten, und sich in die ernste, strenge Form des Wissenschaftlichen kleiden, die sie durch den Mund des beredten und gelehrten Rechtslehrers Pasquale Mancini an der Universität in Turin anzunehmen beginnen." [1])

Die Vertreter der reactionären Regierungen betrachteten voll Verdacht den Herd geistiger Thätigkeit, dessen Schauplatz Turin war; und da die Wissenschaft des internationalen Rechtes, losgelöset von ihrer bisherigen Grundlage, von der vom Glücke begünstigten Gewalt der Verträge, die nach Rousseau's Ausspruche meistentheils nur Waffenstillstände im Kriege waren, vielmehr fest fussend auf dem Felsen der Nationalitäten, deren unmittelbare und hehre Schöpferin die Natur selbst ist, fort und fort die Eroberung der Fremden in Italien als Raub und Gewaltthätigkeit brandmarkte, so unterliess es der öster-

[1]) Mamiani, Dell' ottima congregazione umana e del principio di nazionalità. §. 5, Nr. 28.

reichische Gesandte nicht, wider die von unserem Rechtslehrer gehaltenen Vorträge Protest einzulegen. Im Jahre 1852 überreichte Graf Apponyi dem Minister Massimo d' Azeglio eine Beschwerdenote der österreichischen Regierung dagegen, dass ein neapolitanischer Flüchtling zu solcher Gunst bei der sardinischen Regierung gekommen sei, die, nachdem sie doch gar keinen Anlass habe, die Gemüther ihrer Unterthanen aufzuregen, von einer eigens neucreirten Katheder herab überschwängliche nationale Anforderungen und Nationalitätsbestrebungen verbreiten lasse. Massimo d' Azeglio gab dem kaiserlichen Gesandten die treffende Antwort, dass die Wissenschaften niemals dazu beigetragen haben, bösartige Leidenschaften der Völker aufzustacheln, und dass die Regierung Piemonts bei dem in Gemässheit der Gesetze und unter voller Beachtung der strengen wissenschaftlichen Form ertheilten Unterrichte nichts zu tadeln finde. Auch Neapels Gesandter brachte wenige Tage später einen gleichen noch weniger beachtenswerthen Protest vor, wobei er noch ganz besonders hervorhob, dass Mancini ein Verurtheilter, ein dem bourbonischen Strafgerichte Entkommener sei.

Kaum hatte die Freiheit Italiens Gefilde beglückt, so hielt Lodovico Casanova an der Universität in Genua Vorträge über öffentliches internationales Recht, welche dann, dem Andenken des verstorbenen Freundes gewidmet, von einem rühmlichst bekannten Genueser Juristen, dem Advocaten Cabella, durch den Druck verbreitet wurden. Ich bin der Ansicht, dass es geboten sei, von den Werken, welche nicht der Autor selbst veröffentlicht hat, mit aller Vorsicht zu

sprechen, denn dabei ist zweierlei besonders in's Auge zu fassen. Es kann der Verfasser eine von ihm unter Verfolgung eines anderen Zweckes verfasste Schrift niemals haben veröffentlichen wollen, oder er kann, die ihr anhaftenden Mängel erkennend, die Absicht gehabt haben, dieselben später und mit Aufwand seiner besten Kraft zu beseitigen. Diese Bemerkung vorausgesendet, läugne ich nicht, dass das in Rede stehende Werk ein werthvolles und praktisch verwendbares sei. Unter dem Drucke einer wankenden Gesundheit war Casanova einer der Ersten, die von der Katheder herab die Lehren über die von den Völkern in der in Rede stehenden Zeit errungenen Freiheit verbreiteten; aus seinen gelehrten Vorträgen erkennt man den eminent praktischen Scharfsinn des Rechtsgelehrten, womit er ausgestattet war, und vielleicht lässt sich gerade daraus erklären, dass sein Werk weniger wissenschaftlich Neues, als vielmehr eine Darstellung des geltenden internationalen Rechtes bietet. Trotzdem würde man irregehen, wenn man annähme, Casanova heisse alle Anforderungen der diplomatischen Schule gut, es gehe ihm kritischer Sinn ab: im Gegentheile, der Autor gelangt an vielen Stellen des Buches zu erhabenen Betrachtungen und versteht es, den Leser von den dargelegten Wahrheiten vollkommen zu überzeugen. Aus diesem Grunde befindet sich dieses Werk bis zur Stunde, bei dem Abgange anderer Handbücher über diesen Gegenstand, in den Händen unserer Jugend, welche es eifrig liest; und es wird auch in Zukunft, als praktische Erläuterung des Rechtes, die erlangte Bedeutung nicht einbüssen.

Nachdem ich so dieses beachtenswerthen Werkes

erwähnt habe, fordert die historische Reihenfolge von mir die Besprechung eines Buches, welches seine Entstehung dem originellen Gedanken verdankt, verschiedene Partien des modernen Völkerrechtes durch präcise und kurze Sätze codificiren zu wollen.

Augusto Parodo aus Genua veröffentlichte im Jahre 1851 zu Turin einen Band unter dem Titel: Saggio di codificazione del diritto internazionale. Das besondere Verdienst dieses Buches, dessen Uebersicht ich meinen Lesern hier vorlegen will, beruht darin, dass vor jedem Anderen ein Italiener es unternommen hat, das Völkerrecht in das Gewand der Artikel eines Gesetzes zu kleiden; und erst dreizehn Jahre später, während des amerikanischen Bürgerkrieges, erschienen die „Instructionen für die im Felde befindlichen Armeen der Union", als erster Versuch einer Codification der im Kriege geltenden Rechtsgesetze. Diese Instruction wurde von dem berühmten Lieber einer Commission von Offizieren zur Prüfung vorgelegt und dann vom Präsidenten Linkoln genehmigt, damit sie der Armee zur Richtschnur in jenem blutigen Kriege diene. Und vor drei Jahren hat Professor Bluntschli in Heidelberg das ganze Völkerrecht unter der Form eines Gesetzbuches herausgegeben, so wie dasselbe nach der Wissenschaft und nach den Verträgen besteht und sich nach der allgemeinen Annahme von Seiten der Gesellschaft heute herausgebildet hat.

In diesen soeben genannten drei Schriften ist die Geschichte der versuchten Codification des Völkerrechtes enthalten. Letztere wird sehr bald den Charakter einer allgemeinen Nothwendigkeit annehmen,

wenn man die vermehrten Verbindungen der Völker untereinander, die stets fester werdende Solidarität ihrer Bestrebungen, und die vervielfältigten Interessen bürgerlicher und commercieller Natur, und die so rasch aufeinander folgenden Aenderungen im Vertragsrechte, in's Auge fasst. Die Verträge zwischen einzelnen Staaten räumen nach und nach generellen Bestimmungen, welche für alle Nationen bindend sind, das Feld.

Der italienische Publicist hat den Gegenstand seines Werkes scharf begränzt, denn er wollte nicht das ganze Völkerrecht in Gesetzesartikeln formuliren; er gab vielmehr jenen Theilen unserer Wissenschaft den Vorzug, die man unter der allgemeinen Bezeichnung: Internationales Privatrecht, begreift. Bluntschli's Werk ist demzufolge das Einzige dieser Art, welches das ganze Völkerrecht umfasst. In der Vorrede erklärt der Heidelberger Rechtslehrer mit der vollen Aufrichtigkeit eines Gelehrten, dass er seine Arbeit nach dem von Lieber gegebenen Beispiele unternommen habe; von Parodo's erstem Versuche schweigt er.

Sei diess nun die Folge einer bedauerlichen Vergesslichkeit oder was immer für einer anderen Ursache zuzuschreiben, aus dem Werke Bluntschli's ist deutlich zu entnehmen, dass er das Buch unseres Genuesers in Händen hatte, dass er es gelesen; zwischen den beiden Arbeiten besteht eine gewisse Uebereinstimmung, insbesondre in der von ihnen eingehaltenen Methode, die Gründe der Herausgabe des Werkes, dessen Grundsätze und dessen Eintheilung in der Vorrede darzustellen.

Wollte ich erklären, warum das Buch des Italieners bei den Ausländern kein Glück gemacht, so würde ich diess der geringen Verbreitung der italienischen Sprache und der für einen Codificationsversuch noch nicht reifen Zeit, in welcher Parodo sein Werk veröffentlicht hat, zuschreiben. Er überlieferte es der Presse zu einer Zeit, in der die politischen Bewegungen der Jahre 1848 und 1849 soeben von der triumphirenden Reaction niedergeworfen worden waren, und in welcher der von der Gewalt auferlegte materielle, keineswegs ein in die Gemüther eingezogener Friede weder eine Mission der Humanität zu erfüllen, noch Einigkeit unter den Menschen herzustellen gewusst hat.

Und auch hier ist wieder das allgemeine Schicksal derjenigen, welche zuerst eine glückliche Idee erfassen, welche vor Anderen der Welt Neues schenken, zu erkennen. Die fortschrittlichen Grundsätze verbreiten und berichtigen sich nach und nach, sie lassen es aber zu, dass man auf Jene vergesse, denen sie ihren Ursprung verdanken. Laboulaye spricht sich in der Vorrede zur Uebersetzung des Werkes von Bluntschli folgenderweise aus: „Die Initiative des in Vergessenheit gerathenen Schriftstellers lebt in der siegreichen Idee fort. Wer von uns denkt an Pufendorf? Und doch war er der Erste, der den Muth hatte, zu behaupten, das Völkerrecht sei von der Religion unabhängig; er nahm die Ungläubigen in Schutz, weil alle Völker einen Theil der Menschheit bilden. Wie viele Diplomaten lesen noch heute Montesquieu's Esprit des lois? Er war es aber, der gegen die Inquisition, gegen den Sklavenhandel und gegen

den Krieg unsterbliche Stellen schrieb, die dem menschlichen Geiste zu hoher Bildung verholfen haben. Politik und Recht entbehren des Vorrechtes der Unsterblichkeit, das nur der Poesie zu Gute kommt: die mit schwerer Mühe erwiesene Wahrheit wird sofort Gemeingut. Die grosse Menge der Menschen meint gar oft, Das entdeckt zu haben, was sie begreift. Je grösser der Dienst, je glänzender das Licht — desto geringer ist die Anerkennung für den Wohlthäter: wenige dankbare Gelehrte ausgenommen, welche der Religion der Erinnerungen zugethan sind!"

Bei dieser Erwähnung des Werkes von Parodo jedoch beherrscht mich weder die Pietät des Historikers, noch Italiens leichtgläubige Muse, welche, als unsere nationale Civilisation darniederlag, das Lob der alten Zeit sang und einen Primat in allen Zweigen des menschlichen Wissens sich selber vordichtete. Heutzutage leben sehr Wenige in der Vergangenheit; der Ahnen Ruhm genügt dem heutigen Italien nicht. Der Gegenwart Kraft und Leben darf wohl zu den vaterländischen Ueberlieferungen zurückgreifen, nur müssen wir dieselben nach ihrem wahren Werthe schätzen. Ja! viele Italiener haben grossen und verdienten Ruf durch ihre Entdeckungen, durch die Macht ihres Geistes, durch ihre Werke errungen: aber das Volk wusste von ihnen nichts. Was rede ich vom Volk? Blicken wir auf die neue Generation, auf die geringe Anzahl der Studierenden, auf das wenige Verständniss der Grösse unserer Zeiten. Die Geschichte belehrt uns, dass Italiens Geister, durch die Leichtigkeit des Schaffens, sehr viel zum Fortschritte der Menschheit in fremden Ländern beitrugen,

dass sie aber innerhalb unserer Gränzen sehr wenig Werthschätzung fanden. Die Geschichte belehrt uns, dass die Italiener den anderen Völkern in der Zeit vorausgeeilt sind — dass heute jedoch die Hegemonie des Geistes einem anderen Lande zusteht, welches da alle anderen überflügelt. Diese fremde Macht hat für uns nichts Beleidigendes, erregt unsere Eifersucht nicht: sie zeigt uns ein Vorbild, das uns anweiset, neue Fortschritte zu machen. Italien hat nicht die Aufgabe, andere Nationen von der Höhe, auf welcher sie stehen, herabzudrängen: es strebe darnach eine der ersten in Würde, Beharrlichkeit und Weisheit, in Gedanken wie in Werken, zu sein. Das ist der Endzweck, der Zielpunkt unseres socialen Strebens, und das Misstrauen in unsere Kraft würde lähmend auf uns wirken.

Ich fühle es wohl, dass, indem ich diess Alles sage, ich mich von meinem Thema entferne: ich bin aber der Ansicht, es wäre unfruchtbare Arbeit, ruhig und kalt über einen Gegenstand der politischen Wissenschaften fortzuschreiten; ich finde, die Feder soll hie und da den Menschen mit seinem Enthusiasmus, mit seinen Zweifeln, mit seinem Hoffen erkennen lassen. — Doch jetzt kehre ich ohne weitere Abschweifung zur Prüfung des obenerwähnten Codificationsversuches zurück.

Die redliche Absicht des Verfasser wird durch die Worte seiner Vorrede klar dargestellt. Er schreibt: „Mein eigentliches Streben ist nicht darauf gerichtet, einen nur für einzelne Staaten gültigen Vertrag oder eine Convention in Vorschlag zu bringen; ich verfolge nicht den Zweck, auf welchen sich bisher die

Schriftsteller über diesen Gegenstand beschränkt haben, nämlich in sistematischer Reihenfolge die Fälle herzuzählen, welche in gleichförmiger Weise entschieden werden können, und die Völker, wegen der daraus erwachsenden gegenseitigen Vortheile, zu bewegen, dieselben politischen Principien auf ihren Gebieten zur Geltung zu bringen und fremde Gesetze anzunehmen: ich strebe vielmehr an, dass durch ein überall giltiges Gesetz die persönliche Fähigkeit des Fremden zur Ausübung aller civilrechtlichen Handlungen anerkannt werde, und die volle, freie, allgemeine Ausübung der Privatrechte aus einem unverweigerlichen, internationalen, öffentlichen Rechte hervorgehe." Auf Grund des humanitären Gedankens über die Verhältnisse der Menschen unter sich, folgert er daraus die Gleichheit ihrer Ansprüche auf den Genuss der bürgerlichen Rechte, ohne zwischen eigenen Unterthanen und Fremden zu unterscheiden, die gleiche Freiheit des socialen und wirthschaftlichen Lebens, die Gleichheit in der Besteuerung und in den Lasten, das Recht des freien Erwerbes von unbeweglichen und beweglichen Gütern jeder Gattung, das Recht des Erwerbes durch Erbgang, der Testamentserrichtung, die Freiheit der Verfügung durch Tausch, Kauf und Schenkung über das eigene Vermögen — ohne irgend einen Unterschied zwischen Staatsbürger und Ausländer zuzugeben.

In sieben Titeln handelt Parodo von den Personen, von den Sachen, vom Eigenthum, von den Successionen, von den Hipotheken, von den Klagen vor Gericht, von den Ersuchschreiben der Behörden und von dem Vollzuge der Urtheile. Bei der Be-

handlung dieser Gegenstände sind die liberalen Grundsätze hervorzuheben, welche der Verfasser zu einer Zeit dargelegt hat, in welcher sie keineswegs allgemein anerkannt waren. Gegenwärtig haben unsere Civilgesetze die volle Parität der Staatsbürger wie der Fremden in Bezug auf ihre privatrechtlichen Verhältnisse sanctionirt; andere zahlreiche Staaten stehen in Bezug auf diese so gerechte Neuerung mit uns nicht auf gleicher Stufe. Der Grundsatz der Nichtzulassung von Fremden zum Besitze von Immobilien, und demzufolge der Ausschliessung derselben von der Ererbung solcher Güter, gilt noch in gar manchen Staaten, welche die mittelalterlichen Principien noch nicht ganz fallen gelassen haben. Parodo behandelte ausführlich die Lehre von der Vollstreckbarkeit im Auslande errichteter Urkunden und dort gefällter Urtheile, und wollte an Stelle des alten Sistemes der Reciprocität oder Toleranz, das Princip der wechselseitigen Achtung der nationalen Unabhängigkeit, der menschlichen Freiheit, zum gemeinsamen Vortheile aller Völker angenommen sehen — unter Wahrung jedoch der Attribute und der Machtsphäre des Staates, welcher die ausländischen Urkunden und Urtheile in Vollzug setzen lässt. Desshalb tadelt er das rücksichtslose Benehmen Frankreichs und Englands, welche Staaten ein höchst unbilliges Misstrauen in die Urtheile fremder Länder setzen. Gerade weil die fremden Gesetzgebungen diessfalls ganz stationär blieben und bleiben, muss man Parodo's Werk um so höher schätzen, welches dem langsamen Gange der Zeit so sehr vorangeeilt war.

Als Folgerung aus dem Gedanken, jedem Men-

schen in was immer für einem Staate Gerechtigkeit zu sichern, hat der Verfasser, voll Humanität, im VIII. Titel, durch eine grosse Anzahl von Artikel und in abgesonderten Kapiteln die unentgeltliche Vertretung der Armen in Rechtssachen einer Regelung zu unterziehen versucht. Der IX. und X. Titel enthalten die vollständige Codification der Rechte, der Immunitäten, der jurisdictionellen Exemptionen der diplomatischen Agenten, Gesandten und Minister, der Consuln, Viceconsuln und der Agenten für Handelsinteressen. Vom XI. bis zum XVI. Titel wird das internationale Strafrecht weitläufig behandelt, da der Verfasser den Versuch gewagt hat, die verschiedenen Uebereinkommen und das Gewohnheitsrecht, welche zusammen in concreten Fällen so verschiedene Anwendung finden, als ein allgemeines Gesetz zusammenzufassen.

Das dritte Buch ist dem Handel und der Schifffahrt gewidmet. Titel I normirt die allgemeine Freiheit des Handels zu Land und zur See; Titel II handelt von der Ein- und Ausfuhr; Titel III enthält die Annahme eines allgemeinen Mass- und Gewichtssistems; Titel IV sorgt für die Münzeinheit und in beiden Beziehungen wird dem Decimalsistem der Vorzug gegeben. Der Leser, welcher weiss, wie sehr diese Fragen derzeit Gegenstand von besonderen Studien, von Conferenzen und von Verträgen sind, und wie langsam sich eine Einheit in den verschiedenen Münz-, Mass- und Gewichtssistemen Bahn bricht, wird die Vorschläge, welche dieser fast unbekannte Italiener vor zwanzig Jahren gemacht hat, wohl zu würdigen wissen. Der V. Titel enthält den Entwurf eines

internationalen Gesetzes über die Gleichmässigkeit der Zölle und Gebühren, über die Befreiungen davon und über die Differentialzölle, dann über die Kanzleitaxen bei Gesandtschaften und Consulaten. Titel VI regelt gleichförmig die Anker-, Hafen- und Schifffahrtsrechte; Titel VII thut dasselbe bezüglich des Sanitätswesens, nämlich der Quarantänen und der Lazarethe. Titel VIII bestimmt die Tragfähigkeit der Schiffe, Titel IX deren Nationalität; Titel X enthält Anordnungen bezüglich der Vorfälle auf der See, nämlich der Fahrten, der Geburten, der Sterbefälle, der Ausschiffungen wegen Krankheiten und der Testamente am Borde des Schiffes; der XI. Titel beschäftigt sich mit den Schiffbrüchen und Havarien und der XII. und letzte Titel mit der internationalen Polizei.

Die Artikel des Gesetzentwurfes belaufen sich auf 555.

Ich will dem Leser eine eingehende Untersuchung des Buches ersparen, denn diese wäre wohl überflüssig, da es genügt, darauf hinzuweisen, dass viele der liberalen Grundsätze, welche von Parodo vertreten worden, später in unsere Gesetze übergegangen sind und in neueren internationalen Verträgen Aufnahme fanden. So zum Beispiele das Princip des Art. 544: Die Flagge deckt die Waare, welches im Pariser Tractate zur Geltung kam.

Von den Mängeln des Werkes, welche weder wenige noch geringe sind, will ich nur kurze Erwähnung thun. Es ist unbestritten viel schwieriger als ein Buch zu schreiben, eine so grosse Menge von Rechtsprincipien in die knappe Form eines Gesetzbuches zusammenzufassen, und das in der menschlichen

Vernunft begründete allgemeine Recht in eine kleine Anzahl juristischer Formeln einzukleiden. Wenn es also auf Seite Parodo's ein kühnes Unternehmen war, einen Codex des internationalen Rechtes nicht nur in allgemeinen Umrissen zu entwerfen, sondern einen solchen geradezu zu verfassen, und ihn den civilisirten Völkern sozusagen zur Prüfung in die Hand zu legen, so lässt sich doch nicht behaupten, dass das einstige Gesetzbuch über das Völkerrecht nach diesem Plane hergestellt werden wird. Wer kann sagen, wie viele und welche Fortschritte die Arbeiten der Juristen und der Staatsmänner in Bezug auf die Gegenstände eines solchen Codex noch erzielen werden; und weder Ein Volk, noch viel weniger ein Einzelner dürfen darnach geizen, dieses Werk für die ganze Menschheit zu entwerfen. Engländer und Amerikaner haben in Vorschlag gebracht, eine Versammlung von Vertretern einzelner Staaten einzuberufen, um den Plan eines solchen Gesetzbuches zu berathen; leider haben die politischen Verhältnisse den Zusammentritt verhindert.

Trachten wir, zur Ehre unseres Zeitalters und zum Vortheile Aller, die möglichste Einheit in der Anschauungsweise und in den Grundsätzen herzustellen, denn es erscheint mir als die schwierigste Aufgabe, an Stelle der juristischen Verschiedenheiten bei den Völkern die oberste legislatorische Einheit, jene der Humanität, zu setzen!

In der Betrachtung der Schriftsteller nach chronologischer Reihenfolge gelange ich nun zur Schilderung der ausserordentlichen Verdienste Terenzio Mamiani's. Ich muss gestehen, dass ich unter so vielen

Männern keinen Anderen antraf, dessen Gemüth so wie jenes Mamiani's für das Grosse, für das Erhabene begeistert gewesen wäre. Es sind nunmehr fünfundzwanzig Jahre, als Gioberti über ihn schrieb: „Ein bedeutendes Talent hat schon die Hand an das Werk der Reform gelegt, indem es seine Mitbürger zu den classischen Quellen zurückwies, und die alte platonische enge Verbindung zwischen der schönen Literatur und den strengen Wissenschaften erneuerte, die niemals hätte eine Lockerung erfahren sollen. Den Gedanken Vico's wieder erfassend, hat Terenzio Mamiani den Faden der philosophischen Ueberlieferung in Italien aufgegriffen und hat durch das Beispiel bewiesen [was Vico nicht gethan, wesshalb auch seine Anstrengungen fast erfolglos blieben], dass man den abstracten speculativen Begriffen eine elegante, ganz nationale Form geben könne und müsse, welche sich ebenso von dem Trivialen als von den fremdländischen Redeweisen gleich ferne hält. Und diess ist nicht nur für die Literatur als auch für die philosophischen Forschungen von höchster Bedeutung: denn die Verbindung der Idee mit ihrem Ausdrucke ist eine so innige, eine so enge, dass es schwierig, vielleicht ganz unmöglich ist, italienisch zu denken und zu forschen, wenn man nach fremder Schablone fühlt, Bilder entwirft und schreibt." [1]) Kein anderer italienischer Schriftsteller nähert sich, was die Form anbelangt, auch nur von Ferne unserem Pesaresen; im Gegentheile, die modernen Italiener, welche über

[1]) Gioberti, Primato civile e morale degli italiani. II. Band, Seite 79.

Gegenstände der socialen Wissenschaften schreiben, setzen leider keinen Werth in die schöne Einkleidung ihrer Gedanken, und es ist schon viel, wenn man diese nicht mit veralteten Worten und verworrener Sprache wiedergegeben findet. Es ist wohl sehr sonderbar, dass während alle oder ein grosser Theil der Schriftsteller Mamiani's so echt italienischen, so eleganten Stil bewundern, seine Lehren dann in ganz incorrecter Form wiedergeben, fast als wäre es erlaubt, ohne alle Rücksicht das Schöne zu verunstalten.

Der specielle Endzweck, den ich in diesem Buche verfolge, verwehrt mir, von den vielen philosophischen und politischen Werken Mamiani's zu sprechen; und obwohl er in mehreren Wissenschaften ausgezeichnet versirt erscheint, so werde ich nur jener Schriften gedenken, welche er der Reform des internationalen Rechtes in Europa gewidmet hat. Allgemein bekannt ist das Buch: Di un nuovo diritto publico europeo, worin der Verfasser, in dem für uns an freudigen Ereignissen reichsten Jahre, ein bewunderungswürdiges Programm der italienischen wie der europäischen Wiedergeburt entwickelt. Dieses praktische Endziel des Werkes erklärt, warum darin auch jene Partien des inneren öffentlichen Rechtes behandelt werden, welche in einem näheren Connexe mit dem internationalen Rechte stehen. Im Anhange zum Werke findet man ein aus den Handschriften des Verfassers entnommenes Kapitel: Intorno ai principj della Scienza sociale. Dell' ottima congregazione umana e del principio di nazionalità — welches der mehreren Erläuterung und

der wissenschaftlichen Entwickelung der in dem ersteren enthaltenen Lehren gewidmet ist.

Indem der Schriftsteller die Gründe erörtert, welche das Erscheinen seines Buches bedingen, tadelt er zuerst den anmassenden und hartnäckigen Empirismus, welcher die internationalen Verhältnisse beherrscht, und indem er beweiset, dass die Wissenschaft zur Läuterung und zur Vermittlung des Fortschrittes des internationalen Rechtes berufen sei, verwahrt er sie vor der üblichen Geringschätzung, mit welcher man ihr nicht selten begegnet. Aus den wissenschaftlichen Streitigkeiten der verschiedenen Schulen erkennt er, dass nach und nach eine dominirende Wissenschaft ersteht, welche frei von Anfechtungen, langsam aber sicher gedeiht: jene Wissenschaft, in welcher bald Vernunft und Erfahrung, Thatsachen und Ideen, die Synthesis wie die Analise harmoniren. Auf das internationale Recht insbesondre übergehend, definirt er vor Allem das gemeinsame Wesen aller Staaten als der Individuen der grossen Gemeinschaft des menschlichen Geschlechtes, und findet es begründet in dem Zusammentreffen von Gedanken und Willen, demnach also in keinem gewaltsamen, sondern in einem specifisch freiwilligen Acte, und fordert dann die Freiheit und Unabhängigkeit dieser äusseren Autonomie. An dieser Stelle behandelt Mamiani die wichtige Frage, ob sich ein Staat freiwillig der Herrschaft eines anderen unterwerfen dürfe, und unterscheidet dabei zwei Fälle: den ersten, wenn eine Autonomie aus freien Stücken sich in eine grössere auflöse, findet er möglich und naturgemäss; unerlaubt und pflichtwidrig den andern, wenn aus dieser

Unterwerfung ein Zustand der Knechtschaft oder Unterthänigkeit entstehen würde: und bei diesem Anlasse widerlegt er die sogenannten Colonial- und anderen langdauernden Protectorate. Im dritten Kapitel spricht Mamiani von dem Vaterlande und kennzeichnet dessen hohe Bedeutung, die hehren Pflichten, welche das Menschengeschlecht damit verbinden, und die Bürgerschaft, welche uns die Natur zufolge der Geburt darin zuweiset, während dann später die Erziehung das Gefühl der Liebe zur Heimath zu der Liebe zur Provinz, zum Staate, zur Nation erweitert, je nachdem sich die ursprüngliche Autonomie in jene der Provinz, dann in die grössere und bessere des Staates und endlich insbesondre in jene der Nation auflöset.[1]) Diess vorausgesendet handelt er umständlich von der Nationalität, und indem er deren Elemente in's Auge fasst, widerlegt er das anscheinende Widerstreben dieser unter sich, dadurch dass er der andauernden moralischen Einheit, nämlich dem freiwilligen und beharrlichen Zusammenwirken der Geister und der Willensthätigkeiten, darauf hingerichtet, die Vereinigung zu wahren, vor allen anderen den Vorzug einräumt. In beredter Weise thut er aber auch noch dar, dass es einen noch vollkommeneren Zustand gibt, der alle Elemente der Nationalität an sich aufweiset und sich ihnen anschliest. „Wenn nun," so schreibt er, „wenn nun bei solchen Vereinigungen von Menschen das Wesen und die Form des Staates, seine unverletzliche Freiheit und äussere Unabhängigkeit sofort erkennbar erscheint, umsomehr wird der

---

[1]) III. Kapitel, S. 39.

Staat dann ein wahrer und wirklicher und desshalb ein autonomer, von allen Völkern geachteter sein, wenn er sich aus Menschen desselben Stammes bildet, welche eine und dieselbe Sprache sprechen, eine eigene und originelle Literatur und Kunst aufweisen, und dabei entschlossen sind, um jeden Preis eine vollkommene ungetheilte Person zu bilden, vereint das Leben einer einzigen socialen Verbindung zu leben! Es steht fest, dass, wie uns die Erfahrung lehrt, gewöhnlich Nationen die Staaten gegründet haben, und dass politische Vereinigungen von Menschen verschiedener Abstammung, Sprache und Geistesrichtung selten gefunden werden. Ebenso nimmt es Niemanden Wunder, dass die zerstreuten Glieder der Nationen nach der politischen Wiedervereinigung streben, und dass jene, welche das Joch der Fremdherrschaft tragen und demzufolge mit dem herrschenden Volke kein gemeinsames Vaterland haben, sich zu befreien und für sich zu leben suchen. Dabei fällt insbesondre in's Gewicht, dass ohne eine solche moralische Einheit, die dem Staate zu Grunde liegt, die höchsten Endzwecke der Gesellschaft niemals erreicht werden können." Dem italienischen Wesen des Buches entsprechen die schönen Beispiele, welche Mamiani anführt, und die er alle aus der Berechtigung der Italiener zur Wiederherstellung ihrer Nationalität herleitet. In der Behandlung dieser Frage steht der Patriot auf gleicher Höhe mit dem Schriftsteller. Nach einer weiteren Erörterung, worin er von der Vereinigung der Staaten spricht, um zu untersuchen, welche von den ersteren dem Rechtsprincipe entsprechen, fasst er den leitenden Gedanken der

vier Kapitel in einen Satz zusammen: dass jede Fremdherrschaft über civilisirte Völker bedrückend und ungerecht sei.

Im vierten Kapitel prüft der Schriftsteller die von den Schulen angenommenen verschiedenen Lehren von der Souveränetät und widerlegt sie alle unter Anwendung einer weitblickenden Kritik; er selbst schenkt jener Theorie den Vorzug, nach welcher die Souveränetät, in der Vernunft und Gerechtigkeit begründet, von den Besten ausgeübt wird, welcher Gedanke sich den Anschauungen der platonischen Philosophie sehr nähert. Es genüge, diess hier nur angedeutet zu haben, denn der Gegenstand ist wohl nicht im Völkerrechte, vielmehr in der Rechtsphilosophie zu behandeln, da diese die Elementargrundsätze der socialen Wissenschaften enthält.

Das fünfte Kapitel beginnt mit einer ausgezeichneten historischen und kritischen Studie über die zu Anfang unseres Jahrhunderts geschlossenen Verträge, und enthüllt mit energischer, classischer Beredsamkeit die harten Ungerechtigkeiten, die verwerflichen Irrthümer, die rechtswidrigen Theorien des Wiener Congresses, so dass der Leser mit Schauder der Märtirer für das Vaterland gedenkt. Dieser Theil des Buches, welcher als eine bewunderungswerthe historisch-kritische Leistung dauernden Werth behält, hat das Nationalbewusstsein in dem Jahre der Veröffentlichung zündend angefacht: das Werk täuschte die Wächter der Censur und wurde überallhin heimlich verbreitet.

Im siebenten Kapitel setzt unser Autor seine Betrachtungen über die Congresse fort, und erörtert

jene Grundsätze, welche für dieselben die leitenden sein sollten, nämlich:

Die directe, freie Einflussnahme und Stimme aller unter denselben internationalen Gesetzen lebenden Völker bei jenen Congressen, welche zu dem Ende versammelt werden, um tiefeingreifende Aenderungen im Territorialbestande und in der politischen Stellung der Staaten herbeizuführen, da keiner Regierung das Recht der Legislative über ihres Gleichen zusteht;

die Anerkennung der vollen Gleichberechtigung eines jeden der Versammelten, mit dem Befugnisse eines jeden zur Abgabe eines absoluten Veto, abgesehen von jenen Beschlüssen, rücksichtlich welcher bereits früher festgesetzt worden ist, dass Stimmenmehrheit entscheidend sein soll;

die Beschlüsse der Congresse sind ebenso wie Urtheile der Gerichte zu erläutern und zu begründen, „damit die ausdrückliche Zustimmung von Seite aller Staaten zu irgend einem Beschlusse, welcher dann allgemein bekannt und feierlich ausgedrückt wird, als keine leere Förmlichkeit erscheine, vielmehr schon in sich selbst die Sanctionirung und eine weitreichende moralische Kraft trage."

Mamiani schlägt vor, bei den besonderen Congressen mit enger begränztem Programme, von Schiedsrichtern und Schiedssprüchen Gebrauch zu machen; und indem er im neunten Kapitel fortfährt, die leitenden Grundsätze des Wiener Congresses darzulegen, behandelt er mit meisterhafter Feder die Frage der Interventionen und verwirft alle von den älteren Rechtslehrern angenommenen Fälle der Zulässigkeit derselben, angefangen von dem Falle des bei einer

Nation ausgebrochenen Bürgerkrieges, in welchem von Grotius bis zu Rossi die Intervention als gerechtfertigt bezeichnet wurde. Alsdann schreitet unser Schriftsteller zur Besprechung des politischen Gleichgewichtes, und nach gehöriger Beleuchtung der grossen geschichtlichen Lehre, dass dieses seltsame europäische Gebilde nur immer von den Mächtigeren zu ihrem Vortheile ausgebeutet worden ist, schliesst er: „Dem ehrlichen Bestreben der Erhaltung des Gleichgewichtes in der Macht der einzelnen Staaten sollte immer der folgende oberste Grundsatz des Völkerrechtes zur Regel dienen: jedes selbstständige Volk, sei es noch so untergeordnet an Kräften wie an Gebiet, muss neben den kriegerischesten und mächtigsten Staaten seiner Existenz sicher und frei in seinem Handeln leben können.“ [1]) Von dieser Vertheidigung der freien Entwickelung der nationalen Selbstständigkeit, welche durch die Gewalt der Waffen anderer Völker nicht verletzt werden darf, geht Mamiani darauf über, die Nichtintervention bei Befreiungskriegen, bei Kriegen zur Herstellung der nationalen Einheit, anzuempfehlen: und hier führe ich die Worte des Mannes an, der die Veränderung in der Lage unseres Vaterlandes als unmittelbar bevorstehend ahnte. „Jede grosse Nation möge sich die Freiheit erkämpfen, entweder indem sie den Fremdling vertreibt, der sie bedrückte, oder indem sie die zerstreuten eigenen Glieder einander wieder nähert und so an Kraft und Wohlstand in's Unendliche zunimmt. Als ein Beispiel führen wir Deutschland an, wenn es einmal den von seinen

---

[1]) Kap. X, §. II, S. 157.

Fürsten beschickten Bundestag abschafft und dafür ein Volksparlament einsetzt, und sich dann zu einem förderativen Körper wie die Schweiz oder Nordamerika constituirt. Und ebenso kann man in Italiens Befreiung und in dem Aufgehen aller seiner Theile in ein wohlgeordnetes und wohlgeeinigtes Ganzes ein weiteres Beispiel finden. Wir läugnen für den einen wie für den anderen der hier gesetzten Fälle, dass irgend einem Staate ein Interventionsrecht zustehe, dass demselben erlaubt sei, Deutschland oder Italien an ihrem Beginnen etwa unter dem Vorwande zu hindern, es werde dadurch das europäische Gleichgewicht gestört, es müssten viele Staaten an Einfluss und Macht eine Einbusse erleiden." [1]) Dieser Lehre von der Nichtintervention widmet unser Autor noch mehrere Kapitel, und bei der Erörterung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche stellt er das Recht einer bewaffneten Intervention aus religiösen Gründen in Abrede: und dieser hervorragende Theil des Werkes, welcher insbesondre die römische Frage eingehend beleuchtet, erscheint noch immer sozusagen als das klar dargelegte Recht der italienischen Nation, mit der ewigen Stadt in feste Gemeinschaft zu treten. Das dort herrschende Papstthum führt mit uns einen offenen und geheimen Krieg, und steckt zwischen den Gliedern des Vaterlandes, um Machiavelli's Bildniss zu gebrauchen, wie ein Stein zwischen den Rändern einer Wunde: es fehlt uns noch immer die nationale Einheit, so dass man von dem gegenwärtigen getheilten Italien mit Dante sagen kann:

Vedi che più non sei nè due nè uno.

---

[1]) Kap. X, S. 160.

Mamiani spricht zuletzt von der Fundamentalidee des internationalen Rechtes, als welche er das oberste Gesetz der Freiheit und der Selbstbestimmung erklärt, und fasst dann das ganze von ihm so elegant Vorgebrachte in folgende überaus klare kurze Wiederholung zusammen:

I. Die absolute Souverainetät steht der Vernunft und der Gerechtigkeit zu. Weder Fürsten noch Völker besitzen sie. Nur den Besten in Wissenschaft und Tugend steht das Recht zu, sie innerhalb gewisser Gränzen auszuüben.

II. Legitim ist jene Regierung, welche die Zustimmung der Regierten für sich hat, und dem Endzweck des gesellschaftlichen Fortschrittes ausreichend entspricht. Jede Regierung, welche diesen beiden Bedingungen nicht entspricht, wird illegitim, und es ist Pflicht der Staatsbürger, dieselbe zu ändern. Man kann wohl über die Legalität und Wahl der Mittel, nicht über die Nothwendigkeit der Sache selbst und über die Trefflichkeit des Endzweckes in Zweifel sein.

III. Der Staat identificirt sich weder mit dem Monarchen noch mit einem anderen Oberhaupte; und die Vertreter an den Höfen und Congressen haben die Pflicht, die Nation, deren Interessen und deren Willensrichtung getreu und offen zu vertreten.

IV. Die Anrufung fremder Waffen wider die eigenen Unterthanen ist ungerecht, und ungerecht und tirannisch ist es, solche Hilfe zu leisten. Zusammengeraffte Milizen von fremden Söldlingen wider die Unterthanen zu verwenden, ist schmachvoll.

V. Die Freiheit oder innere Autonomie der Staaten findet keine andere Schranke und Begränzung als

in den Grundsätzen der Moral und in der politischen Erwägung; und das Princip der Nichtintervention ist ein ausnahmloses.

VI. Die bürgerlichen Gemeinwesen bilden sich, erweitern sich, und lösen sich wieder auf nach dem Rechte und dem Grundsatze der Selbstbestimmung und der Nationalität.

VII. Die Eroberungen zum andauernden Erwerbe sind rechtswidrig; viele der älteren haben sich jedoch zu legitimen umgestaltet, weil Sieger und Besiegte ein gemeinsames Vaterland begründet und erhalten haben.

Zu jedem Gebietsaustausche und zu jeder Gebietsabtretung ist unbedingt die Befragung und die aufrichtige und offene Zustimmung der Einwohner erforderlich.

VIII. Auf einem und demselben Haupte dürfen nicht mehrere Kronen vereiniget werden, und kein Volk darf innerlich und äusserlich von einem anderen abhängig sein. Jede Form und jede Abstufung dieser Abhängigkeit ist an sich ungerecht.

IX. Die Treue gegen Verträge muss eine vollständige und unverbrüchliche sein, sobald dieselben nicht offenbar mit den ewigen Gesetzen des Sittlichen und des Gerechten im Widerspruche stehen.

X. Zu den allgemeinen Verhandlungen, die das gesammte äussere Recht zu reformiren bestimmt sind, müssen alle jene Staaten beigezogen werden, die es anerkennen und befolgen. An den besonderen Verhandlungen nehmen de jure alle Interessenten Theil. Dabei ist das Votum jedes Einzelnen frei, gleichwichtig, absolut.

XI. Die nicht anerkannten und nicht vertretenen

Völker besitzen demungeachtet aus Gründen der Humanität und zufolge der sittlichen Principien ein unbestreitbares Recht, ihre gerechtfertigten Ansprüche bekannt zu geben, und zu fordern, dass denselben innerhalb der Gränzen der gemeinsamen Freiheit und der Gerechtigkeit Rechnung getragen werde.

XII. Staat und Kirche sind in Amt und Autorität unter sich grundverschieden, in Bezug auf Geist, Endzwecke und Absichten jedoch enge verwandt. Die Concordate müssen entbehrlich werden. Das Kirchenrecht darf nicht in das Privatrecht übergreifen.

Wer die von Mamiani und von Mancini vertretenen Lehren mit einander vergleicht, erkennt, welche Uebereinstimmung in den Ansichten der beiden italienischen Schriftsteller besteht und wie die Schlussfolgerungen in ihren Werken auf Ein und Dasselbe hinauslaufen, und man kann sich den Grund dessen leicht erklären, wenn man mehrere Umstände in's Auge fasst. Vor Allem ist die Uebereinstimmung der Gefühle wie der Missgeschicke dieser Denker zu berücksichtigen, die, beide verbannt, ihr Talent derselben Staatswissenschaft dienstbar machten, durch welche die Schande der Zeit endlich weggetilgt werden konnte. Ferner erwäge man, dass sie durch ihren Briefwechsel über philosophische Gegenstände seit vielen Jahren den Vorsatz bekundet hatten, eine positive Philosophie zu begründen, welche, befreit von den irrigen Auffassungen der Empiriker wie der Dogmatiker, zu einer dauernden Verbindung der Forschungen der Vernunft mit den von der Erfahrung nahegelegten Lehren führen könnte. Daraus folgte, dass

der Eine wie der Andere die Erneuerer der alten italienischen politischen Schule sind, die in Italien nach dem Wiedererwachen der Künste und Wissenschaften blühte und erst zu dieser uns so nahen Zeit mit originell nationaler Auffassung zu neuem Leben gelangte. Die einzige Verschiedenheit zwischen dem Sisteme Mancini's und jenem Mamiani's liegt in der Wahrnehmung, dass der Erstere die Nation und nicht den Staat zur Grundlage, zum Ausgangsprincipe des internationalen Rechtes macht, während der Zweite darauf beharrt, von dem Staate auszugehen. Ueber diesen Unterschied schrieb Mamiani vor drei Jahren: „Ich bezweifle sehr, dass man das Völkerrecht auf dem abstracten Nationalitätsprincipe begründen könne, auch dann, wenn man das allgemeine Nationalbewusstsein annimmt, das unser verehrter Freund Mancini vertritt und definirt. In der That: in Genf fühlt und erklärt das Volk der französischen Nation, in Bern, Basel und Zürich der deutschen anzugehören: es sagt eben, Nation sei etwas vom Staate Grundverschiedenes. Dasselbe sagen heute die Hannoveraner, die Sachsen und die andern Bewohner deutscher Länder. Ich meinestheils bin der Ansicht, die Natur habe dadurch, dass sie Nationen schuf, die Menschen vorbereitet und angewiesen, damit Einen Staat und Ein Vaterland zu bilden. Da aber das Vaterland, genau betrachtet, auf dem festen unerschütterlichen Willen gewisser Familien, Städte und Provinzen fusst, in der innigsten bürgerlichen Vereinigung, die dem Menschen möglich ist, zu leben, so folgt daraus, dass Vaterland und Staat in den natürlichen Thatsachen

der gemeinsamen Abstammung, Sprache, Sitten u. s. f. noch nicht juristisch gegeben und begründet sind, wohl aber in dem festen, wohlüberlegten, selbstthätigen Willen der Menschen; mit anderen Worten, in einer Thatsache der Vernunft, des Geistes, welche allerdings innerhalb der Nation vorkommen kann, wie z. B. bei den Schweizern, den Elsassern, den Korsen, sowie sie auch abgesehen von der Nation, innerhalb eines engeren abgetheilten Gebietes gesehen wird, wie es bisher in Deutschland der Fall war. Aus diesem Grunde darf kein autonomes Volk mit Gewalt verhindert werden, sich seinen Staat und sein Vaterland innerhalb des grösseren Territoriums jener Nation zu schaffen, mit der es Sprache und Abstammung gemein hat. Es war demnach gerecht von uns, den Willen der Venetianer zu erforschen, während dem entgegen Preussen als bedrückend und ungerecht erscheint, weil es mehrere deutsche Staaten zwingt sich mit ihm zu Einem Staate zu vereinigen. Wir werden also sagen, dass erfahrungsgemäss fast immer dort ein Staat und ein Vaterland entsteht, wo die Natur eine Nation gebildet hat; aber in der Theorie muss man das Fundamentalprincip, die Grundlage des Völkerrechtes in den autonomen Vereinigungen finden, die unabhängig sind und unabhängig bleiben wollen. Ich habe mich bemüht, diess zu definiren und zu beweisen in meinem Buche: Di un nuovo diritto europeo und in der anderen Schrift: Dell' ottima congregazione umana, die bereits 1856 veröffentlicht wurde, also viel früher als die juridischen Werke Stuart Mill's, welche mehrere der von mir über diese Frage aus-

gesprochenen Ansichten so ziemlich unverändert wiedergeben." [1])

Wenn ich die Zweifel des berühmten Schriftstellers richtig aufgefasst habe, dann glaube ich, dass der Unterschied in den Lehren Mamiani's und Mancini's mehr ein anscheinender als ein wirklicher sei. In der That hat der Letztere, indem er bemerkt, dass nicht immer jede Nation aus allen jenen Elementen besteht, aus denen sie, wie wir gesagt, gebildet wird, da das eine oder das andere davon fehlen kann, und indem er anerkennt, dass die Elemente der Sprache oder der Abstammung an und für sich noch nicht die Nationalität bilden, dass dieselbe vielmehr von dem Elemente des nationalen Bewusstseins durchgeistigt sein muss, jener moralischen, psichischen Thatsache die höchste Bedeutung beigelegt, die alle anderen, Sprache, Ursprung und natürliche Gränze des Gebietes, weitaus überwiegt. Nach seiner Anschauung würde also in dem angedeuteten Beispiele von Genf und Zürich das nationale Bewusstsein infolge historischer Ueberlieferungen, der Sitten, der Politik und infolge einer langjährigen Gemeinschaft vorhanden sein, obwohl die übrigen Elemente, Sprache und Abstammung, welche die beiden Bevölkerungen mit den Franzosen und mit den Deutschen gemeinsam haben, fehlen; und der schweizer'sche Staat liefe keine Gefahr, mit Gewaltthätigkeiten bedroht oder gar desshalb getheilt zu werden, etwa weil man den deutschen und den romanischen Völkern die Cantone zutheilen müsste, deren

[1]) Bruchstück eines Briefes, den ich der Freundlichkeit Mamiani's verdanke.

Bevölkerung mit ihnen stammverwandt ist. Wenn es aber einstens geschehen sollte, dass in diesen Cantonen das nationale Bewusstsein erwacht und sich der Zug kundgeben würde, zu einer staatlichen Verbindung mit jenen Völkern, mit welchen sie stamm- und sprachverwandt sind, dann müsste ihnen auch auf Grund des Rechtes der Selbstbestimmung ohne Weiteres freistehen, sich von der schweizer'schen Eidgenossenschaft abzusondern. Dasselbe gilt von Corsica und vom Canton Tessin, welche erst dann in den italienischen Staat einzutreten berechtiget wären, wenn sie ihr italienisches Nationalbewusstsein durch vielfache Beweise an den Tag gelegt hätten. Und was hatte es denn für einen Sinn, die Zustimmung der Venetianer und unserer anderen italienischen Bevölkerungen, welche früher in abgesonderten Staaten lebten, einzuholen, als den, zu erheben, ob dieses Bewusstsein vorhanden war oder nicht? Würde aber jemals die Annahme des neuen Völkerrechtes dahinführen können, dass man Plebiscite darüber veranstalten dürfte, um zu erkennen, ob französische oder österreichische Provinzen, die an Italien angränzen, den festen, wohlüberlegten und unbeeinflussten Willen haben, sich von dem Staate, dem sie derzeit angehören, zu trennen und in den italienischen einzutreten? Und, nachdem nun die Einheit Italiens eine fast vollständige geworden, würde wohl der feste und klar ausgesprochene Wille eines Theiles des Landes, sich von den übrigen Provinzen abtrennen und einen gesonderten Staat bilden zu wollen, genügen, um demselben ein Recht zu dieser Abtrennung zuzuwenden?

Kurz, obwohl der Staat auf Grund des freien

Willens der vereinigten Menschen erstehen soll und muss, so scheint mir doch, dass da eine feste Gränze in den oben bezeichneten Elementen gefunden werden, und derselbe das nach Aussen sichtbare Gebilde der Nationalität sein muss. So wie zur Construirung des Privatrechtes vor Allem die Würde der Person anerkannt werden muss, so ist es im Völkerrechte geboten, die nationale Individualität festzustellen. Und so wie die Natur im Thierreiche uns die Merkmale angibt, durch die wir den Menschen von anderen lebenden Wesen genau unterscheiden, so wird uns dieselbe Natur auch die bestimmten Kennzeichen der Nationalität bieten, die aus dem Zusammentreffen zweier Klassen von Elementen besteht: aus den natürlichen und aus den geistigen, den Willensmomenten.

Man wird nun aber einwenden, dass wenn als Grundbegriff, als Basis unserer Wissenschaft die Nation angenommen wird, diess zur nothwendigen Folge haben muss, dass zwischen Staaten keine Rechte und keine Pflichten bestehen können. Dieser Einwendung ist leicht zu begegnen. Es lassen sich drei Fälle unterscheiden: der erste, in dem eine Nation in mehrere Staaten zertheilt ist, ohne dass bis dahin ein Bestreben bemerkbar geworden sei, diese Einzelstaaten in einen grossen, der Nationalität vollkommen entsprechenden Staat aufzulösen; der zweite, wo ein einziger Staat mehrere Nationen in sich schliesst; der dritte, wo Staat und Nation zusammenfallen. Es ist offenbar, dass die Nationalität, bei dem Abgange eines allgemeinen Bewusstseins derselben, nicht als bestehend bezeichnet werden kann, und es liegt demnach kein Rechtsgrund vor, mehrere Staaten zu zwingen, sich

zu einem einzigen zu vereinigen; demzufolge müssen aber diese autonomen Theile einer zerspalteten Nationalität im Völkerrechte insolange als rechtlich einzeln bestehend anerkannt werden, bis sie nicht darthun, sich freiwillig verschmelzen zu wollen. Ebenso offenbar und einleuchtend ist es, dass derjenige Staat, der mehrere Nationen in sich schliesst, welcher, mit anderen Worten, Völker die verschiedenen Nationalitäten angehören, vereinigt, volles Recht zur Existenz insolange hat, als nicht dort das nationale Bewusstsein thatsächlich und mächtig auflebt, welches allein die Pflicht constituirt, den Staat nach den einzelnen Nationalitäten zu zertheilen und aufzulösen. Andererseits scheint mir, dass Mamiani diess mittelbar zulässt und zugibt, wenn er die Benennung: Staat nur jener Gemeinschaft beilegt, die kraft selbstständigen, freien Willens, kraft der Gefühle und Gesinnungen besteht; und wenn er, die Macht der Naturkräfte anerkennend, schreibt, dass in der Wirklichkeit ein Staat und ein Vaterland fast immer dort entstehen, wo die Natur eine Nation schuf. Meiner Ansicht nach bezeichnet uns der ausserhalb der Nation bestehende Staat eine unvollkommene, erst im Werden begriffene Nationalität, welche dann die Zeit und die langsam wirkende Thätigkeit der Natur zur Verschmelzung mit jener grösseren Nation vermögen werden, zu der sie gehört, dem tiefgedachten Satze Vico's gemäss, dass ein unnatürlicher Zustand der Dinge sich weder der Sachlage anbequemt, noch ein dauerhafter ist.

Ich habe mich bei dieser Widerlegung etwas länger aufgehalten, weil ich anerkenne, dass die Ge-

schichte keine bloss erzählende, sondern auch eine analisirende Wissenschaft sein soll.

Von der Schrift: Dell' ottima congregazione umana e del principio di nazionalità habe ich wohl nicht nöthig länger zu sprechen, weil die darin dargelegten Gedanken den in dem anderen Buche ausgesprochenen sehr ähnlich sind. Es ist aber allerdings am Platze zu bemerken, dass dort vielfach Erläuterungen des früher besprochenen Werkes geliefert werden, da eine weitergehende Entwicklung der Gedanken und eine grössere Anzahl von Beispielen vorkommt. In der That werden darin die Elemente der Nationalität in meisterhafter Weise zergliedert und geprüft; es werden die begründeter scheinenden Einwendungen wider das Nationalitätenprincip dargestellt, die Vorzüge und die Schattenseiten der Föderativstaaten auseinandergesetzt, der Werth anderer politischer Vereinigungen untersucht, und die alten Grundsätze über was immer für einen vertragsmässigen Schacher mit Autonomie, Nationalität der Völker siegreich bekämpft. Diese Arbeiten Mamiani's sind keineswegs vollständige Werke, welche die ganze Wissenschaft umfassen, sie sind nicht in der Absicht verfasst, um als Handbücher zu gelten, sie enthalten vielmehr nur grundsätzliche Ausgangspunkte, welche geeignet sind, den Endzweck der Reform in den socialen Wissenschaften erreichen zu helfen. Es wird Aufgabe der Jugend sein, unsere vaterländische Wissenschaft im Geiste der wiedererstehenden italienischen Nationalität zu pflegen und fortzuentwickeln, aus den feststehenden Grundsätzen die letzten Schlüsse zu ziehen und sie in concreten Fällen zur praktischen

Anwendung zu bringen. Ich glaube, unsere Jugend kann dieses hohe Ziel nicht verfehlen, wenn sie jenen vagen Lehren, auf die der Spruch Tacitus: omne ignotum pro magnifico est, so ganz Anwendung findet, den Rücken kehren und die Ueberzeugung in sich aufnehmen wird, dass die wahre Wissenschaft nicht in leeren Abstractionen und hyperbolischen Gedankenflügen, wohl aber in der wirklichen, objectiven Erforschung der die menschliche Gesellschaft bestimmenden Gesetze liegt.

Mit eleganter Diction und unter Darlegung präciser Begriffe schrieb auch Domenico Carutti in seinem Buche: Principj di libero governo von dem Nationalitätsrechte, wobei er das Verhältniss der Nationalität zur freien Regierungsform dem Studium unterzog. Das Datum dieser ein Jahr nach der Mancini'schen Rede erschienenen Schrift beweiset, wie früh die Italiener Wahrheiten ergründet und vorgetragen haben, die die Ausländer erst viel später sich zu eigen gemacht haben. Das Werk Mill's über die Repräsentativ-Regierung wurde in neuerer Zeit als die ausserordentliche, tiefdurchdachte Offenbarung begrüsst, womit der englische Schriftsteller den Beweis lieferte, wie das Princip der Freiheit mit jenem der Nationalität eng verwandt sei, „und dass eine allgemeine Bedingung des Bestandes der freien Verfassungen darin liege, dass die Gränzen der Staaten mehr oder weniger mit denjenigen ihrer Nationalität zusammenfallen." [1]) Und doch hatte Carutti schon

[1]) Stuart Mill. Un representative governement. Kapitel XVI. Von der Nationalität in ihrem Verhältnisse mit der Repräsentativregierung.

im Jahre 1852 geschrieben: „Vergebens würde man die von einer freiheitlichen Regierungsform angehofften Vortheile erwarten, wenn der Staat nicht auf die Nationalität gegründet ist. Sowohl der Staat, der aus mehreren Nationalitäten gebildet ist, als auch jener, der nicht eine ganze Nationalität in sich aufnimmt — beide haben keine feste Grundlage: der eine wegen der Nothwendigkeit der Anwendung von Gewalt, welche unausbleiblich einen Kampf zwischen Regierung und Regierten entzündet, der andere wegen seiner Schwäche, da ihm die nöthige Schutzwehr an jener Kraft abgeht, mit denen die Natur, diese vorsichtige Ordnerin in der Welt, die verschiedenen nationalen Individualitäten ausgestattet hat." [1]) Und so hat auch Romagnosi, zur selben Zeit, als die heilige Allianz bei der politischen Vertheilung Europa's so schonungslos vorgegangen war, in seiner Scienza delle Costituzioni als Grundlage der Bildung eines Parlamentes folgendes Postulat aufgestellt: dass sich zuvor jede Nation durch Geltendmachung ihrer εθνιχαρχια [die wir heute Nationalität nennen], „nämlich durch den einheitlichen Besitz eines ganzen durch natürliche Gränzen umschlossenen nationalen Gebietes" constituire. [2])

---

[1]) Carutti. III. T., Cap. I. Del diritto di nazionalità.

[2]) Romagnosi. II. Theil, I. Buch.

Fünfte Periode.

Nothwendigkeit einer Erwähnung jener Umstände, die zur Einheit Italiens geführt haben. — Unterschied zwischen der alten und neuen Geschichtsforschung. — Die Universalität ist das charakteristische Merkmal unserer Zeit. — Die Philosophie der Geschichte erforscht den Fortschritt des Menschengeschlechtes in den Werken der Nationen, die dessen Theile sind. — Idealer und wirklicher Fortschritt des Menschengeschlechtes. — Aufzählung der bedeutendsten Ereignisse der modernen Aera. — Der Krimkrieg. — Erörterung der Vortheile, welche derselbe mit Rücksicht auf Politik und Recht mit sich brachte. — Memorandum des Grafen Cavour, im Namen Italiens dem Pariser Congresse unterbreitet. — Der Befreiungskrieg von 1859. — Die wider die Bestimmungen der Verträge von Villafranca und Zürich zu Stande gekommene Einheit Italiens ist eine praktische Anwendung des neuen internationalen Rechtes. — Reform des Unterrichtes in den Staatswissenschaften an den italienischen Universitäten. — Das Buch von Fortunato Cavazzoni Pederzini: Sopra le nazioni e sopra l' Italia, ist gegen die italienische Nationalität gerichtet und zur Vertheidigung des Patrimonialrechtes der Fürsten und der weltlichen Herrschaft des römischen Stuhles geschrieben. — Memorie di diritto internazionale des Professors De Gioannis Gianquinto. — Del rispetto della proprietá privata in tempo di guerra von Ercole Vidari. — Andere Schrift von Vidari. —

Die Bewerbung um den Lehrstuhl für internationales Recht an der Universität in Pavia. — Benennung der vorzüglichen Bewerber. — Sul diritto penale internazionale; Buch des Professors Pietro Nocito. — Erwähnung der Grundzüge des internationalen Privatrechtes des Professors Matteo Pescatore. — Del principio di Nazionalitá guardato dal lato della Storia e del diritto publico, von Diodato Lioy. — Il passato, il presente e l' avvenire delle nazioni: Einleitung in das internationalé Recht von Francesco Mordenti. — Kritische Beleuchtung des Werkes des Professors Pasquale Fiore: Nuovo diritto internazionale publico secondo i bisogni della civiltá moderna. — Elementi del diritto internazionale von Professor Ferrero Gola. — Elementi di diritto internazionale von Professor Carnazza Amari. — Saggio di una teoria giuridica dei rapporti internazionali des Advocaten Gerolamo Avio. — Del principio di nazionalitá nella moderna societá europea von Luigi Palma. — Principj di diritto publico interno ed esterno von Diodato Lioy. — Instituzioni del diritto publico internazionale von Antonio del Bon. — Il principio di nazionalitá applicato alle relazioni civili internazionali von Pietro Esperson. — Il progresso del Diritto publico e delle genti von A. Pierantoni.

Ich gelange nunmehr zur Schilderung der jüngsten Gestaltung der Verhältnisse der Völkerrechts-Wissenschaft bei uns, worauf ich dann diese Geschichte, in der ich, soweit ich es vermochte, jeden Schriftsteller bis in die neueste Zeit berücksichtiget habe, zum Abschlusse bringen werde. Und da ist es geboten, auf jene weitreichenden Ereignisse hinzudeuten, welche die Lage unseres Vaterlandes so sehr verändert haben.

Es ist durchaus keine leichte Aufgabe, mit kur-

zen Worten eine Schilderung des Zeitraumes zu geben, in dem sich Italiens Vereinigung vorbereitet hat; denn die Geschichte des einen Volkes steht mit jener des anderen in innigstem Zusammenhange, und man kann sie weder begreifen noch darlegen, ohne alle die übrigen gleichzeitigen Ereignisse einer zusammenfassenden Erörterung zu unterziehen.

Die eminente Solidarität, welche die modernen Völker unter sich verbindet, hat die Richtung der historischen Studien wesentlich modificirt. Von den Alten, die das Menschengeschlecht in so viele scharf geschiedene Theile zerlegten als es politische Gemeinwesen gab, die aus jedem Staate ein ganz alleinstehendes Individuum machten, welches von dem Erstehen, durch sein Leben und bis zu seinem Untergange vollkommen abgesondert und abgeschlossen verblieb, sind wir zu den modernen Anschauungen vorgeschritten, nach welchen wir die Menschheit als ein Ganzes betrachten, dessen Theile die Nationen bilden, welche in ihrer Vereinigung die sogenannte menschliche Gesellschaft darstellen. Und so haben die Geschichtsforscher und Philosophen des Alterthums das ganze gesellschaftliche Problem in die Form der Regierungen verlegt, und den Gegenstand einer jeden socialen Umwälzung in dem Uebergange von der einen zur anderen Form gefunden, um sodann wieder von vorne anzufangen und die Kreisbewegung zu erneuern, während die Neueren in Abrede stellen, dass die Menschheit verurtheilt sei, sich nur in einem Zirkel einander ähnlicher socialer Ereignisse zu drehen, vielmehr behaupten, dass die Vereinigungen der Menschen auf dem Wege zum

Besseren ununterbrochen weiter gelangen, da sie unter dem Gesetze eines immerwährenden und unbegränzten Fortschrittes leben. Dadurch ist die Isolirung der einzelnen Staaten beseitiget: jedes Volk, ede Nation ist ein Glied der Alle verbindenden Kette, durch welche sich die Civilisation ununterbrochen und immer vollkommener von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzt.

Gar Viele läugnen jedoch dieses Gesetz des Fortschrittes, oder erkennen es wenigstens nur in beschränktem Masse als richtig an; sie führen einige furchtbare Ereignisse der Vergangenheit an, weisen auf manche erloschene Civilisation, auf Zeiten des anscheinenden Stillstandes oder Rückschrittes, auf viele und grosse Ungerechtigkeiten, die vorgekommen, hin. Ich glaube, man kann diese traurigen Anschauungen als einigermassen begründet erklären, wenn man sich vorstellt, es sei der ideale Fortschritt der Menschheit durch eine gerade und in's Unendliche fortlaufende Linie dargestellt, während der wirkliche, thatsächliche Fortschritt den Weg einer Wellenlinie einnimmt, die neben der ersten, mit welcher sie das Endziel gemeinsam hat, hinläuft. Wie gross aber auch der Widerstreit der Ansichten in der Wissenschaft der Philosophie der Geschichte sei, so ist es dennoch absolut unzweifelhaft, dass diese auch den minder Scharfsichtigen den Beweis des unläugbaren Fortschreitens der Menschheit liefert. Dieser Fortschritt erscheint aber ausserordentlich, weitragend, grossartig, wenn man die Geschichte der letzten zwölf Jahre auch nur oberflächlich betrachtet: diese bilden eine der bedeutungsvollsten Epochen in der Welt-

geschichte. Die grosse Revolution in Ostindien, der Krieg mit China und Japan und die Eröffnung dieser beiden Länder für die europäische Civilisation, der Krieg mit Marocco, die Sklavenemancipation in Nordamerica, die Fortschritte Russlands im Orient, der Verfall der Türkei, die Constituirung der Donaufürstenthümer zu einem autonomen Staate [wenn auch dieser durch den Collectivschutz der europäischen Grossmächte beschränkt und durch die erzwungene Anerkennung einer historisch begründeten Titular-Souveränetät der Türkei gedemüthigt ist], das Wunder der Unabhängigkeit Italiens und die Vereinigung der fast ganzen Nation unter Einer Regierung, die Ueberlassung der Jonischen Inseln an ihr Mutterland zufolge des freiwilligen Verzichtes von Seite Grossbritanniens, die politische Annäherung der deutschen Staaten, die den Uebergang zur Einheit Deutschlands bildet — das sind die besonders hervorragenden Ereignisse unserer Zeit auf dem Felde der Politik. Neben solchen Riesenschritten finden wir, als wären sie Beweise des Rückschrittes: die wiederholten Metzeleien in Polen, die Knechtung Roms, die Verweigerung jeder Hilfe für Kreta. Dieses Abwechseln der glücklichen und unglücklichen Ereignisse, dieses Stehen zwischen Altem und Neuem, drücken unserem Jahrhunderte ein eigenes Merkmal auf: sie kennzeichnen es als das Jahrhundert des Ueberganges. Die Humanität hat ihre Herrschaft laut proclamirt: es ist nun vonnöthen, dass sie sich derselben versichere, um das richtige Verhältniss zwischen Individuum, Familie und Nation zu finden, welche zusammen das grosse Sistem des gesellschaftlichen Lebens bilden.

Nach diesen allgemeinen Andeutungen über die Thatsache und die Gründe des Fortschrittes werde ich in Kürze von den Motoren unserer nationalen Vereinigung sprechen. Nachdem, wie schon früher bemerkt wurde, die Hegemonie Piemonts vorbereitet worden war, ergab sich die Nothwendigkeit, derselben in den Versammlungen der Diplomaten Eingang und die Anerkennung ihrer Legalität zu verschaffen. Dadurch, dass Italiens Bevölkerungen gar oft ihr Vaterland ganz abstracter Weise von der Gemeinschaft mit den anderen Mächten Europa's abschieden, und vergassen, dass keine Revolution die Möglichkeit des Erfolges für sich hat, wenn sie nicht den anderen Regierungen, ich will nicht gerade sagen angenehm, aber doch wenigstens erträglich ist, wurden sie gar oft zu leichtem Hoffen verleitet, dem dann die Enttäuschung nur zu rasch auf dem Fusse folgte. Der Pariser Congress bot der glücklichen Kühnheit des Grafen Cavour Gelegenheit, die unterdrückten italienischen Völker zu vertreten und deren geheiligte Rechte dem Schutze der öffentlichen Meinung Europa's anzuempfehlen. Es wird heute noch von dem Krimkriege, der seinen Abschluss mit dem Frieden vom 30. März 1856 fand, in sehr verschiedener Weise gesprochen, und Viele verkennen seine wohlthätigen Folgen, die sie als mit den an Blut und Geld gebrachten Opfern in keinem richtigen Verhältnisse stehend bezeichnen. Ich kann nicht umhin, jenen Krieg als ein hochbedeutsames Ereigniss anzusehen, wenn ich es von noch so vielen Seiten betrachte. Das Nationalitätsprincip erhielt infolge dieses Krieges eine ausserordentlich werthvolle Bekräftigung durch die Consti-

tuirung der Donaufürstenthümer, deren Bevölkerungen, lateinischer Abstammung, zugleich mit den griechischen Völkerschaften mitten unter Slaven wiedererstehen, als wollten sie das uralte Bündniss zwischen dem griechischen und römischen Wesen erneuern. Das Princip der Humanität fand eine Anerkennung dadurch, dass die Türkei in den Verband des Völkerrechtes aufgenommen wurde, aus welchem sie bis dahin ausgeschlossen gewesen war. Die päpstliche Willkühr hatte bloss die katholischen Völker zu einem Verbande geeinigt; der westphälische Friede hat das Völkerrecht zu einem christlichen umgestaltet; jener von Paris verwandelte es in ein menschliches, verwarf den Unterschied zwischen Gläubigen und Ungläubigen, und sah nicht mehr auf das Religionsbekenntniss, sondern auf den Menschen. Bis zur neuesten Zeit sprachen viele Völkerrechtsschriftsteller immer nur von christlichen Staaten: heute muss man von den Staaten der Menschheit überhaupt reden. Es will mir desshalb das Werk von Travers-Twiss durchaus nicht als im Geiste des Fortschrittes gehalten scheinen, da derselbe in der Darstellung des Staatensistems noch immer eine ähnliche Unterscheidung macht.[1] Ausser diesen beiden ausserordentlich bedeutenden Errungenschaften, wurde noch das inter-

---

[1]) Travers-Twiss, Professor an der Universität Oxford, scheidet in seinem 1861 erschienenen Werke: The law of nations considered as independent political communities, noch immer die christlichen von den anderen Staaten; so ist das III. Kapitel überschrieben: National State-Systems of christendom, und das IV.: the ottoman empire. In diesem Kapitel [§. 62] bespricht er: the ad-

nationale Seerecht durch eminent humane Einrichtungen bereichert, und der Schifffahrt auf Flüssen und Meeren freierer Spielraum gegeben.[1]) Auch vom politischen Standpunkte aus betrachtet, war der orientalische Krieg Ursache vortheilhafter Wirkungen, da er dem traditionellen Antagonismus zwischen dem französischen und dem englischen Volke ein Ende setzte, und den Keim jenes Zerwürfnisses zwischen Oesterreich und Russland sähte, welches dann einen so massgebenden Einfluss im Kriege des Jahres 1859 wie in jenem des Jahres 1866 ausübte: denn während des ersteren wurde das auf Frankreich und Sardinien eifersüchtige Preussen hingehalten, und im

---

mission of the Porte into the Fellowship of European Nations. Treaty of Paris 30 March 1856, S. 84.

Es ist bekannt, dass die Pforte beim Wiener Congresse nicht vertreten war, weil sie in den von den dort versammelten Gesandten anerkannten Völkerrechtsverbande nicht aufgenommen war.

[1]) Die Erklärung, welche das Seerecht betrifft, und die alle an jenem Congresse betheiligten Mächte am 16. April 1856 [Protokollzahl XXII] ausgesprochen haben, ist folgende:

1. Die Caperei ist und bleibt abgeschafft;
2. die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare mit Ausnahme der Kriegscontrebande;
3. Die neutrale Waare kann mit Ausnahme der Kriegscontrebande unter feindlicher Flagge nicht mit Beschlag belegt werden;
4. die Blocaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, das heisst durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreichend stark ist, um dem Feinde die Annäherung an das Ufer wirklich verwehren zu können.

zweiten hat dieses Zerwürfniss letzteren Staat in die Lage gesetzt, seinen Nebenbuhler aus Deutschland zu verdrängen. Nach dem orientalischen Kriege hatte Piemont einen Anspruch auf eine Entschädigung in Italien für die zu Gunsten der Westmächte auf den Schlachtfeldern der Krim gebrachten Opfer. Die Forderungen, welche dieser Staat nun erhob, sind in jenem schönen Memorandum enthalten, das als ein Herausforderungscartell an das Haus Oesterreich betrachtet werden kann. Es war ein Beweis kühnen Muthes von Seite Cavour's, die wirkliche Beruhigung Europa's insolange für unmöglich zu erklären, als Italien der Herrschaft Oesterreichs unterworfen bliebe, als es nicht jene Unabhängigkeit erlangt, die es so lange angestrebt, und deren es würdig war; und ebensoviel edlen Muth bewies er durch die Forderung einer freiheitlichen Verfassung für das lombardisch-venetianische Königreich, der Abberufung der fremden Truppen aus dem von nun an durch einen Vicar aus dem Laienstande unter der Oberhoheit des Papstes zu regierenden Kirchenstaate, und der Beseitigung der Missregierung in Neapel durch eine diplomatische Intervention. Die napoleonische Dinastie, durch Louis Napoleon restaurirt, begründete in Frankreich ihre Herrschaft, das persönliche Regiment, durch die Armee: und diese sollte auf den italienischen Ebenen die Niederlagen von Leipzig und Waterloo rächen. Das Bündniss zwischen Frankreich und Sardinien wurde durch die Heirath der Prinzessin Clotilde mit dem Sohne Jerome's, dem Prinzen Napoleon, noch mehr befestiget: und am 7. Februar 1859 sagte der französische Kaiser dem gesetzgebenden Körper: „Ich werde zeigen,

dass der Erbe Napoleon's keine Epoche der Eroberungen, vielmehr eine des Friedens eröffnen wird; weder das persönliche Interesse noch ein gemeiner Ehrgeiz werden jemals Beweggrund meiner Handlungen sein. Aber da Frankreichs und Piemonts Interessen durch eine Heirath einen Ausdruck ihrer Uebereinstimmung gefunden haben, und ich, zufolge meiner Allianz mit England und durch die freundschaftlichen Verhältnisse mit Russland und Preussen, dazu stark genug bin, so werde ich die Verwicklungen mit Oesterreich dem Interesse Frankreichs und der Civilisation entsprechend lösen." Graf Cavour formulirte neuerdings die Ansprüche Italiens; Russland trat mit dem Vorschlage auf, einen Congress zur Berathung über die nachstehenden vier Punkte einzuberufen: über den Frieden zwischen Piemont und Oesterreich, über die Entfernung der österreichischen und französischen Truppen aus dem Kirchenstaate, über eine italienische Conföderation und über die in Italien durchzuführenden Reformen. Oesterreich stimmte dem Vorschlage eines Congresses bei, jedoch unter dem Vorbehalte, dass derselbe die Verträge von 1815 zum Ausgange und zur Grundlage nehme — und infolge dieser, einer Weigerung gleichkommenden Erklärung entbrannte der Krieg zwischen den Alliirten und dem österreichischen Kaiserstaate. Villafranca und Zürich liessen Italien unabhängig, als einen Föderativstaat; Marsala, Gaeta und Farini's Regierung in der Aemilia bewerkstelligten die Einheit. Zum zweiten Male, einig in dem Vorsatze Italien zu befreien, haben die monarchische und die republicanische Partei in Uebereinstimmung gehandelt und sich verbunden: die eine

brachte zum grossen Werke das Princip der Monarchie, die andere das Princip der Einheit.

Den neuen Verträgen der Diplomaten zuwider, forderte das Nationalbewusstsein der Italiener die politische Einheit, und die Ausführung dieses Entschlusses erfolgte so rasch und so unwiderstehlich, dass Europa keine Zeit fand, sich darüber ein angemessenes ruhiges Urtheil zu bilden. Die Einheit ist die Seele, ist der belebende Geist der Geschichte Italiens, was nun auch die Träumer von Föderativgebilden oder von neuerlichen Zertheilungen der Nation und des Landes sagen mögen. Und in der That: wenn wir bis zu den dunkeln etruskischen Zeiten zurückgehen, so kann man behaupten, dass die Bündnisse jener Völker, welche zuerst Italiens Grösse schufen, aus dem Grunde rasch verfielen und gelöset wurden, weil kein nationales Band sie festigte, und ein aristokratisches Regiment sie corrumpirte; während die von Rom in der ersten grossen Epoche seiner Geschichte in's Werk gesetzte Einigung von ganz Italien, wenn sie auch von der gegenwärtigen noch so verschieden war [weil derzeit keine politische Suprematie irgend eines Theiles der Nation zu besorgen steht], die Ueberlieferung der Einheit begründete, welche durch so viele Jahrhunderte lebendig blieb. Ich bin ein Bewunderer des grossartigen Kampfes der freien Städte wider Barbarossa, ich verkenne aber desshalb nicht, dass das Bündniss derselben ein bloss theilweises war, dem ein dauernder Endzweck und eine centrale Macht fehlte. Sismondi, von dem bekannt ist, dass er kleine, durch Bündnisse unter sich verbundene Staaten den grossen politischen Vereinigungen vor-

zieht, tadelt den Abgang einer centralen Gewalt bei der lombardischen Liga, und bezeichnete sie ganz richtig als eine einfache kriegerische Coalition;[1]) denn, so bemerkt Balbo, der darauf folgende Friede von Constanz hinterliess das freiheitliche Unternehmen als ein halbes, gerade so wie dasselbe auch sechshundertfünfundsechzig Jahre später misslang, als eine andere Föderativliga hergestellt werden sollte. „Der Versuch war ehrenvoll, auch erfolgreich und fortschrittlich. Aber die Gelegenheit des Erringens der Unabhängigkeit, wobei die Nation dem Fremdlinge in Waffen gegenüberstand, war verloren — und sie kehrte durch sechshundertfünfundsechzig Jahre nicht wieder. Italien schritt in der Literatur, in den Künsten, in jedem Zweige des Wissens und in vielen der Civilisation vorwärts: nur nicht in dem wichtigsten, in der Unabhängigkeit; und unsere politische Geschichte erzählt uns von jener Zeit an fast nichts Anderes als von dem Wechseln unserer Herrscher."[2]) Eine grosse Zeit dürfen wir fürwahr die unsere nennen: getreu den Ueberlieferungen, die aus der Aera der Macht Roms stammen, die in Dante, in Machiavelli, in Alfieri mächtige Vertreter gefunden, erreichte unsere Nation einen früher niemals dagewesenen Erfolg von höchster Bedeutung. Italien hat bei seiner Wiedergeburt sein eigenes, neues öffentliches

---

[1]) Sismondi. Storia delle republiche italiane dei secoli di mezzo. Capo XI.

[2]) Balbo. Sommario della Storia d'Italia dalle origini fino ai nostri tempi. Etá sesta: dei Comuni, pag. 151.

Recht zur Anwendung gebracht, es hat freie Existenz neben den anderen freien Nationen verlangt, es hat die Achtung der Nichtintervention gefordert, hat die von ihm gewollte Regierung gewählt, hat die Kirche vom Staate getrennt, hat die Herrschaft des kanonischen Rechtes beseitigt; ferne von jedem Gedanken an einen Eroberungskrieg strebt es nur nach Vervollständigung des Staates durch die Aufnahme der übrigen Theile des Volkes, die eine und dieselbe Sprache, dasselbe Blut und das nationale Gefühl drängen, dem Vaterlande auch politisch anzugehören. Italien ist da in seinem vollen Rechte, das mit dem einer jeden anderen Nation identisch ist.

Als für unser Vaterland eine neue Zeit anbrach, änderten sich sogleich auch die Verhältnisse des Unterrichtswesens. Die Eine, freisinnige Regierung, welche bei der socialen Wiedergeburt nach dem Zerfalle der anderen erstand, säumte nicht, den öffentlichen Unterricht mit der neuen politischen Lage des Landes in Einklang zu bringen; und im ersten enthusiastischen Anlaufe zu den Reformen rief sie in jeder unserer zahlreichen Universitäten die Abtheilung der socialpolitischen Wissenschaften in's Leben, Wissenschaften, welche früher aus dem öffentlichen wie aus dem Privatunterrichte verbannt waren. So erhielten unsere Hochschulen die Lehrkanzeln des Verwaltungsrechtes, des öffentlichen und des internationalen Rechtes, Zweige des Baumes der Wissenschaft, welche früher eine tirannische Axt davon abgetrennt hatte. Diese Theile des Wissens waren in den Zeiten des Mittelalters, als die berühmten Pflanzstätten der Gelehrsamkeit in unserem Lande von den Fürsten, von den

Adeligen aus allen Theilen Europa's besucht wurden, um zugleich mit unserer lebhaften Jugend dem Studium des Rechtes zu obliegen, nicht gekannt; denn das öffentliche Recht, das Verwaltungsrecht, das Völkerrecht hatten sich damals noch nicht von den Lehrsätzen des römischen Rechtes losgelöset. Bei der neuen Ordnung der Dinge erschienen diese Lehrkanzeln unentbehrlich, denn wenn ein Volk, dem von nichts Anderem als von dem göttlichen Rechte, von dem Rechte der Familien und der Herrschenden, von der unwandelbaren Ergebung in das Schicksal eine Missregierung tragen zu müssen, Vortrag gehalten wurde, es verstanden hat, seine Unabhängigkeit und seine Freiheit zu erringen, so hatte es sich wohl dessen würdig bewiesen, durch das Studium der Rechte und Pflichten des Bürgers an und gegen den Staat, und der Rechte und Pflichten der Nation an und gegen die Menschheit, die hohen Zwecke kennen zu lernen, die zu erfüllen es in dem Vereine der freien Völker berufen ist.

Die Regierung wollte in der Jugend, diesem hochwichtigen Elemente der Gesellschaft, eine Stütze finden, und schuf viele Lehrkanzeln für die hierzulande neuen Wissenschaften. Inwieferne den gehegten Erwartungen entsprochen wurde, werden wir unten sehen; bevor ich jedoch weiter vorwärts schreite, muss ich, nach dem Zeitpunkte seines Erscheinens, ein Buch, welches in elegantem Stile die Forderungen einer vergangenen Zeit formulirt und die Lehrsätze der inneren Feinde unseres Vaterlandes darlegt, einer Durchsicht unterziehen.

Fortunato Cavazzoni Pederzini aus Modena, ein

bekannter Philologe und literarisch tüchtig gebildeter Mann, welcher erst vor wenigen Jahren mit Tod abging, schrieb zwei Bücher: Studj sopra le nazioni e sopra l'Italia. Durch das Band treuer Unterthänigkeit und infolge seiner öffentlichen ämtlichen Stellung enge mit der entthronten Familie von Oesterreich-Este verbunden, unternahm es dieser Schriftsteller, die Illegitimität des Nationalitätsrechtes, die Nachtheile der einheitlichen Regierungsform für Italien, die Nothwendigkeit, zur politischen Zertheilung unseres Vaterlandes zurückzukehren, endlich die providentielle Mission des Papstthums beweisen zu wollen. Obwohl der Titel des Buches angibt, dass er die Nationen, und darunter auch die italienische, zum Gegenstande seiner Erörterungen mache, so spricht er doch vorzüglich nur von der unseren: denn im ersten Bande kritisirt er im Allgemeinen die ihm verhassten Grundsätze und in dem zweiten untersucht er insbesondre deren Anwendung auf unser Vaterland. Ich kann den Anschauungen dieses Schriftstellers in keiner Weise beitreten, ich bewundere aber seine gemässigte und elegante Ausdrucksweise, die, ich möchte sagen, eine glückliche Harmonie der Rechtswissenschaft mit der schönen Literatur, so dass vielleicht sogar letztere das Uebergewicht hat, darstellt.

Unserer Jugend ist dieses Werk ganz und gar unbekannt. Auf jeder Seite lassen sich darin die Ideen eines Guizot, eines Thiers, eines Wiseman, eines De Maistre, eines Fiquelmont, eines Paul Sauzet, eines von Haller als die massgebenden erkennen; die Theorien der Civiltà Cattolica, die Memoiren Franz IV. von Este und die von Baroli und von Pater Tappa-

relli gepredigten Grundsätze kommen da zur Geltung. Durch die einfache Aufzählung der Quellen, aus welchen dieser Schriftsteller seine politischen Meinungen geschöpft, hätte ich den Zweck einen charakterisirenden Begriff von dem Werke zu geben, schon erreicht; aber in unserer freien Zeit, wo die öffentliche Meinung Beherrscherin und Gesetzgeberin sein soll, erscheint es geboten, alle Interessen zu erwägen und zu würdigen; es ist nothwendig, alle Ansprüche der Gegner zu kennen und zu erörtern. Ueberdiess hat Cavazzoni Pederzini in meinen Augen ein Verdienst, das bei den Männern seiner Partei selten anzutreffen ist: es liegt darin, dass er nicht verflucht, nicht poltert, sondern vielmehr zu überzeugen, zu widerlegen sucht; und man muss ihm für diese Anwendung der in der Wissenschaft gebräuchlichen Umgangsformen dankbar sein. Einige Theile seines Werkes scheinen mir aber auch sehr wichtig, denn sie führen die immer nach dem Neuen jagenden Gemüther wieder zum Betrachten der Vergangenheit zurück: und da dürfte der Verfasser die Rolle jenes Sklaven übernommen haben, der bei den Triumphzügen der Römer die Vergänglichkeit irdischer Grösse in's Gedächtniss zu rufen bestimmt war.

Ich will von der Einleitung Nichts weiter sagen: sie bietet ein Gewinsel, das bedeuten soll, die Italiener hätten besser gethan, mit ihren verjagten Fürsten zufrieden zu sein und betend und Busse thuend fortzuleben. Im ersten Kapitel stellt er alle Schwierigkeiten dar, welche dem Begriffe einer phisiologischen Nationalität entgegentreten. Der Autor bleibt bei den biblischen Ueberlieferungen und nach einer

langen Erörterung über einander durchkreuzenden Hipothesen der Gelehrten kommt er zu folgendem Schlusse: „die phisiologische Nationalität schrumpft nach und nach zu einem bloss theoretischen, dunkeln, schwankenden, höchst unklaren Begriff herab; sie hat nur geringe oder gar keine Kraft im Volke, dieses fühlt sie vielmehr gar nicht, kennt sie kaum." [1]) Es ist nun allerdings wahr, dass die Gelehrten verschiedene Classificationen der Menschengeschlechter aufgestellt haben, dass diese Classificationen durch die neuerdings angeregte Frage über die Einheit oder Mehrheit der Gattungen noch vervielfältiget worden sind, und es lässt sich demnach Nichts dagegen einwenden, wenn Pederzini sich als ein Anhänger der Lehren Blumenbach's und Lawrence's zeigt, zur classischen Orthodoxie Cuvier's schwört, und den Ansichten Humboldt's, Bunsen's, Prichard's und Owen's beitritt. Auch will ich hier durchaus nicht alle Einwendungen wiederholen, welche man gegen die Erzählung in der Bibel vorbringt, die eine greifbare, natürliche Erklärung der Vertheilung der Racen auf der Erde dadurch gibt, dass sie dieselbe auf den Fluch wider Cham zurückführt; [2]) denn auch zugegeben, dieser sei schwarz und der Urvater der schwarzen Menschenrace in Afrika gewesen, wer hätte diese dann nach Neuseeland und nach Neuguinea verpflanzt? Aber hierin liegt nicht das für die politischen Wissenschaften Wichtige: für diese genügt es, die Thatsache als eine unläugbare zu constatiren, welche Ursachen der-

[1]) Seite 25.

[2]) Genesis LX, 25.

selben auch immer zu Grunde liegen mögen, nämlich, dass die ethnographischen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Racen eine grosse Uebereinstimmung in den Gefühlen und Bestrebungen der ihr angehörigen Individuen hervorbringen, und ein festes Band zwischen diesen bilden. Es ist demnach der reactionäre Schriftsteller von einem Irrthume befangen, wenn er meint, dass die aus der ethnographischen Verschiedenheit herstammenden Antipathien zwischen den Völkern, jenen bloss politischer Natur gleichzuhalten seien, die Balbo in Italien zwischen Stadt und Stadt, ja zwischen Dorf und Dorf wahrnehmen wollte. Das Nationalgefühl hat diese sogenannten Municipalantipathien, die von den entthronten Fürsten so trefflich ausgebeutet worden sind, beseitiget. Ich halte durchaus nicht dafür, dass

. . . . . nei gemini emisferi
S'uniranno bianchi e neri. [1])

und glaube durchaus nicht, dass infolge der Ausbreitung des Handels und der vermehrten Communicationsmittel die natürlichen Unterschiede zwischen Nation und Nation verschwinden werden.

Nicht minder unrichtig sind die Schlüsse, die er rücksichtlich der Sprache, als dem Kennzeichen der Nationalität, zieht, wenn er behauptet: „dass die Sprachen insoferne als Unterscheidungs-Merkmal der Nationen angenommen werden können, als es zum Bedarfe vieler lobenswerther wissenschaftlicher Arbeiten erforderlich ist, und mit Rücksicht darauf können sie bei akademischen Verhandlungen und im Dienste des Volkes verwendet werden: wenn wir aber ihren Werth

---

[1]) Giusti. Gli umanitarj.

in der früher gedachten Beziehung nach streng philosophischer Auffassung prüfen, so müssen wir anerkennen, dass da Bestimmtheit, Genauigkeit, Sicherheit gerade so abgeht, als wir rücksichtlich der phisiologischen Merkmale hervorgehoben haben, und dass sie demzufolge von geringem praktischen Vortheile sind.“ [1]) Der Autor hat nicht weniger als drei Kapitel der Sprachenfrage gewidmet, und er entschuldiget diese Breite durch seine anhaltenden Studien über diesen Gegenstand und seine grosse Vorliebe für denselben. Das ist eine der Partien, in welchen sich am deutlichsten zu erkennen gibt, dass der Schriftsteller nicht dazu befähigt war, juristische Abhandlungen, insbesondre über öffentliches Recht, zu entwerfen. Pederzini übertreibt in unangemessener Weise das anscheinend Unzusammenhängende und die Widersprüche im sprachlichen Elemente, gestützt auf die Thatsache, dass bei keiner Nation die Nationalität ausschliesslich durch die Sprache erkannt werden kann. Es hat aber die italienische Schule niemals den Satz aufgestellt, die Nationalität sei entweder bloss im linguistischen Elemente oder aber nur in jenem der Abstammung begründet. Dennoch, wer wird die Einwirkung der Sprachen zur Bestimmung der gesellschaftlichen Vereinigungen abläugnen, und die sprachliche Nationalität der Spanier, weil sie mit den Basken vermengt, der Franzosen, weil unter ihnen Bretagner und Elsässer sind, der Italiener, weil im Thale von Aosta französisch, in den sieben Gemeinden bei Vicenza deutsch, und von den albanesi-

---

[1]) Seite 80.

schen Einwanderern in den Abruzzen, bei Lecce, in der Terra d'Otranto, zu Reggio in Calabrien, in Messina, in Palermo und an anderen Orten Siciliens albanesisch gesprochen wird — widersprechen? Pederzini verschwieg, dass diese fremden Sprachen nur in corrupter Form fortleben, dass die Wenigen, die sie sprechen, zweisprachig sind, durchaus das Italienische verstehen und gebrauchen. Ich führe von den Bemerkungen Pederzini's nur jene hier an, welche die Mission, die die Sprachen bei der Feststellung der Nationalitäten zu erfüllen haben, betreffen; denn wollte ich die anderen philologischen Irrthümer berühren, welche dieser Schriftsteller niederschrieb, so müsste ich mein Werk viel zu sehr ausdehnen. So hält zum Beispiele Pederzini die Sprache noch immer für ein besonderes Geschenk, das Gott Adam gemacht hat; er nimmt die Sage vom Thurme Babel für wahr hin und sieht das Hebräische für die zuerst gesprochene Sprache an; er beweiset also, dass er die Ergebnisse der comparativen Sprachforschung nicht kennt, die so viele dieser gläubig hingenommenen Erzählungen in das Gebiet der Mährchen verwiesen hat. Die Frage des Ursprunges der Sprachen kann auf historischem Wege niemals gelöset werden, weil eben die Geschichte erst dann ihren Anfang nahm, als die Menschheit die Gabe der Sprache erlangt hatte. Die Annahme aber, der erste Mensch sei ein Geschöpf Gottes, das aus Lehm gebildet und durch einen Hauch belebt worden ist, hat als eine Glaubensfrage mit der Vernunft weiter nichts zu thun. „Die Theologen," schreibt der Gelehrte Max Müller, „welche für die Sprache einen göttlichen Ursprung in Anspruch

nehmen, verwickeln sich in einen sehr gefährlichen Anthropomorphismus, wenn sie in irgend ein Detail darüber eingehen, auf welche Art und Weise die Gottheit — nach ihrer Ansicht — ein Wörterbuch und eine Grammatik zusammengestellt haben soll, um den ersten Menschen so darin zu unterrichten, wie der Schullehrer einen Tauben und einen Stummen unterweiset. Und sie sehen dabei nicht, dass wenn man auch alle ihre Vordersätze gutheissen wollte, sie nicht mehr aufgeklärt hätten, als die Art und Weise, wie der erste Mensch eine Sprache gelernt haben könnte, wenn eben schon eine für ihn eigens fertige Sprache geschaffen worden war. Aber wie die erste Sprache sich gebildet hat, das würde noch immer das grosse Geheimniss bleiben." [1]) Und damit darf ich wohl schliessen. —

Indem Pederzini, treu dem Vorsatze sein Vater-

---

[1]) Friedrich Max Müller. Lectures on the science of Languages. London 1861.

Im sechsundzwanzigsten Gesange des Paradiso hat Dante den Ansichten seiner Zeit über den Ursprung der Sprache Ausdruck verliehen, und geläugnet, dass zur Zeit des babilonischen Thurmes noch jene Sprache im Gebrauche stand, die Adam gesprochen hatte:

La lingua ch' io parlai fu tutta spenta
Innanzi che all' ovra inconsumabile
Fosse la gente dì Nenbrotte attenta:
. . . .
Opera naturale é ch' uom favella,
Ma cosí o cosí, natura lascia
Poi fare a voi secondo che v' abbella.

Unsere heutigen Theologen treten nunmehr auch der Anschauung Dante's entgegen!

land zu verläugnen, weiter schreitet, spricht er von der geographischen Nationalität, wobei er allerdings nicht mehr thut, als die von Giacomo Durando in seinem Buche: Della nazionalitá italiana [1]) aufgestellten geographisch-strategischen Grundsätze zu bekämpfen. Mit welchen Argumenten er aber diess zu vollbringen versucht, ist wirklich mitleiderregend. Aus der Thatsache, dass die materiellen Hindernisse der Communicationen täglich vermindert werden, wagt er es fast, den Schluss zu ziehen, dass alle Nationen sich in eine einzige auflösen werden. Es wurde aber schon bemerkt, dass das Fortschreiten der Civilisation bei den Völkern, der lebhafter gewordene Handel, die oftmaligen Besuche, die festen Bande geschlossener Freundschaften, den Menschen durchaus nicht überall dieselbe moralische und politische Phisiognomie aufdrücken, ihr Naturell nicht verwischen werden, dass aber wohl die wachsende Cultur die Nationen in dem, was Allen gemeinsam ist, in menschlicher Gesittung und Vernunft, einander ähnlicher gestalten wird; das Fühlen und Beurtheilen wird sich bei ihnen verfeinern, neue und grosse Tugenden werden in jeder entstehen; Gleichförmigkeit und Nachahmungssucht wurden bisher immer nur durch die Knechtung, durch die Unterdrückung der Nationen erzeugt.

Pederzini befindet sich in einem groben Irrthume, wenn er meint, das Recht mache sich bei den Nationen geltend, „indem es die Occupationen und die anderen Thatsachen regelt, die sich auf den Besitz der Territorien beziehen, wobei es dieselben

---

[1]) Lausanne 1846.

Grundsätze zur Anwendung bringt, welche bei allen Acten und Uebereinkommen ähnlicher Natur zwischen Privaten massgebend sind." Es genüget wohl, die Unterschiede zwischen den Civilgesetzen und den Principien des internationalen Rechtes, sowie den Umstand in's Auge zu fassen, dass erstere eine in der Autorität der Gesellschaft gegründete, die zweiten bloss eine moralische oder rationelle Sanction finden, um, ohne auf die Cardinaldifferenz zwischen dem Privatrechte und dem öffentlichem Rechte zurückzugehen, das Hinfällige der oben angeführten Lehre sofort zu erkennen.

Im sechsten Kapitel seines Werkes überblickt dieser Schriftsteller noch einmal die erörterten Fragen und deren Lösung, durch welche er bewiesen zu haben glaubt, dass die oben angedeuteten Elemente der Nationalität keine directe Fähigkeit in sich haben, die politische Nationalität zu begründen, sie zu beherrschen, da dieselbe etwas viel Erhabeneres und nicht viel weniger als etwas rein Geistiges ist, [1]) und nimmt keinen Anstand, durch nachstehende Worte zu erklären, was er als das Lebenselement der politischen Nationalität ansehe: „es scheint mir diess das Recht der Herrschaft, oder mit anderen Worten, der legitime Besitz der Regierungsautorität über den Staat zu sein." Und dem fügt er noch bei: „Dieses Recht scheint mir in der absoluten Nothwendigkeit einer Ordnung auf das Festeste gegründet; es wird auf einen ganz eigenen und wohlbestimmten Gegenstand ausgeübt, wie es die einer politischen Regierung

---

[1]) Seite 104.

fähigen Sachen und Handlungen sind.“ [1]) Sodann bemerkt er, das nothwendige Merkmal der politischen Nationalität sei die Unabhängigkeit der obersten Autorität, welche sich in der wahren Staatssouveränetät darstellt: diese concentrire sich in dem Fürsten, und kann und darf nur von ihm ausgeübt werden. Auf Grund des von ihm vertretenen Satzes, die politische Nationalität sei kraft einer ihr innewohnenden ganz eigenthümlichen Eigenschaft befähigt, die Völker ohne Rücksicht auf deren geographische Lage und auf die Unterschiede in der Sprache zu vereinigen, bezeichnet er alle Einwendungen, welche wider die Person eines Fürsten vorgebracht werden, weil dieser ein Fremdling ist, als absurd, als ungerecht. Ich lasse ihn darüber selbst sprechen: „Folgerichtig, wenn gegen die Person des Fürsten eingewendet würde, dass derselbe ein Fremdling sei, so will man entweder dem Souverän gegenüber daraus irgend eine Unfähigkeit zur Herstellung einer politischen Nationalität folgern, und da befindet man sich offenbar in einem Widerspruche; oder man will andeuten, dass er, sei es in Bezug auf den Ort seines Wohnsitzes, oder in Bezug auf seine phisiologischen und sprachlichen Eigenschaften, einer Nationalität [im materiellen Sinne] angehört, welche von derjenigen verschieden ist, welcher die übrigen, die politische Nationalität bildenden Glieder angehören, und dann, ob nun diese Thatsache bestehe oder nicht bestehe, kann man daraus wohl gar keinen Schluss von irgend einer Bedeutung ziehen.“ [2])

---

[1]) Seite 104.
[2]) Seite 107.

Da erscheint mir nun offenbar, für wen und mit welchen Hoffnungen dieses Buch geschrieben wurde: unter dem Deckmantel der wissenschaftlichen Abhandlung vertheidiget Pederzini die Ansprüche der verjagten fremden italienischen Fürsten. Und dass diese Lehren des modenesischen Schriftstellers nur zu dem Ende vorgebracht wurden, um die Vergehen der Fürsten des Hauses Este zu rechtfertigen, geht aus Folgendem hervor.

Die Geschichte wird erzählen, wie schlecht diese Dinasten die ihnen unterworfene Provinz unseres Landes regiert haben, und wird sie anklagen, auf die Souveränetät des Staates, die doch eine absolute war, zu Gunsten Oesterreichs fast abdicirt zu haben: aber unser gefügiger Anwalt des Despotismus bemerkt dazu: „Die Ausübung der unbeschränkten Macht [die volle Unabhängigkeit seiner Handlungen] kann von einem Fürsten, der dazu durch besondere Umstände und durch die Rathschläge einer weisen Vorsicht bewogen wird, freiwillig zu Gunsten eines anderen Souveräns begränzt und eingeschränkt werden." [1])

Dieser Schriftsteller untersucht nicht die Rechtstitel der Souveränetät, welche, seiner Ansicht nach, von Gott nach Belieben verliehen, aus jener thatsächlichen Superiorität entsteht, infolge deren sich die gesellschaftliche Autorität in einer bestimmten Person concentrirt; er läugnet, dass es ein Recht gebe, die politische Unabhängigkeit wieder zu erlangen, da er eine Verjährung derselben zu Gunsten des die Herrschaft usurpirenden Volkes zugibt. Ich möchte wirk-

[1]) Seite 108.

lich gerne Diejenigen, welche jener Schule angehören, der sich Pederzini anschloss, fragen, nach wie viel Jahren die einfache Thatsache der Fremdherrschaft Recht begründen könne, sich in Recht umwandle? Es nimmt uns in der That Wunder, im Jahre 1862 die unverletzlichen Rechte der Person des Menschen und der menschlichen Gesellschaft, sowie civilistische Probleme, unter Anwendung der Grundsätze der Ersitzung an beweglichen und unbeweglichen im Verkehre befindlichen Sachen, behandelt zu sehen. Diesen Missgriff unseres Schriftstellers entschuldigt auch nicht die Berufung auf die Autorität des Grotius und Vattel, denn man muss wohl auch auf die Zeiten und den von den Wissenschaften errungenen Fortschritt, sowie auf die heute vollständig vollzogene Scheidung zwischen dem öffentlichen und dem Privatrechte Rücksicht nehmen.

Cavazzoni Pederzini bespricht dann noch die Ergebung in die Abhängigkeit, welche die Völker auf Grund der Lehrsätze der Religion immer bewahren sollen; und nach dem Beispiele Bossuet's beruft er sich auf die Bibel, um den Despotismus zu rechtfertigen. — Nach dieser summarischen Prüfung erachte ich es nicht mehr für geboten, das Werk bis zum Schlusse zu besprechen: der Leser kennt nun genug davon, um über dasselbe und die darin verfolgten Zwecke sich ein Urtheil bilden zu können. Die Grundlage des Tractates ist das göttliche, patrimoniale Recht, und die Theilung, die Knechtschaft Italiens wären die Folgen einer praktischen Anwendung desselben. Zu bemerken wäre nur noch, dass in dem Werke überall der feine Kunstgriff des Verfassers zu

erkennen ist, die längst verurtheilten Grundsätze, die er vertritt, zu verjüngen, und diess mit Anwendung einer neuen Terminologie; auch sammelt er Citate und Aussprüche, welche die Manövers der Anhänger des Papstes und der Legitimisten auf unserer Halbinsel irgendwie zu stützen geeignet sind, aus den Werken bekannterer fremder und einheimischer Schriftsteller, jener Leute, welche die kaum geeinigten Theile unseres Vaterlandes wieder zerreissen und uns neuerlich zu schmählicher Knechtschaft zurückführen möchten.

Damit kehre ich auf den mir vorgezeichneten Weg zurück, kehre den soeben berührten verwerflichen Grundsätzen den Rücken und nehme den Faden der liberalen Ueberlieferung unserer nationalen Wissenschaft wieder auf.

Professor Giovanni de Gioannis Gianquinto, nunmehr zum Vortrage des Verfassungsrechtes an der Universität in Pisa berufen, hielt früher an der Hochschule zu Cagliari Vorlesungen über Völkerrecht. Er gab damals einen Leitfaden zu diesen zum Gebrauche für die Studirenden, ferner einige Abhandlungen über einzelne einschlägige Materien im Druck heraus. Ueber Anregung des französischen Consuls in Cagliari, Ritter Louis de Grosse, veröffentlichte er auch eine juristische Studie, betitelt: Diritti dei Consoli in materia di salvamento. Unter eingehender Erörterung, mit Anwendung der Grundsätze des Consulatrechtes und an der Hand der positiven Gesetze vertrat der Verfasser den Grundsatz, dass in der durch den Titel des Werkes angedeuteten Materie ausschliesslich nur die Gerichte, und nicht die diplo-

matischen oder administrativen Stellen, zur Entscheidung competent seien.

Eine andere Abhandlung aus derselben Feder beschäftigt sich mit der berühmten Trentaffaire, nämlich mit der Gefangennahme der Südstaatencommissäre auf dem englischen Schiffe „Trent“ durch den „St. Hiacinth“ am 8. November 1861. Eine ganz kurze Darstellung des Thatbestandes dürfte hier am Platze sein.

Die Commissäre der revoltirenden Staaten Nordamerika's, Slidell und Mason, verstanden es, beim Beginne des Secessionskrieges die Wachsamkeit der Schiffe der Union zu täuschen und schifften sich, nachdem sie am 18. October 1861 in der Havana angelangt waren, am 7. November auf dem englischen Postdampfer „Trent“ ein, welcher mit der Bestimmung nach St. Thomas abfuhr. Als der „Trent“ am 8. November in den alten Bahamakanal eingelaufen war, wurde er von dem vom Commodore Wilkes befehligten Schiffe der Union „St. Hiacinth“ angehalten, und es konnte dieser Befehlshaber, von seiner Mannschaft unterstützt, sich unter Anwendung von Gewalt der beiden Commissäre bemächtigen. Das Cabinet von Washington stellte in Abrede, dass diese Gefangennahme sich als eine Verletzung des Völkerrechtes darstelle, behauptete vielmehr, die beiden Südstaatencommissäre seien als „lebende Depeschen“ des Feindes, als Kriegscontrebande zu betrachten und demzufolge gute Prise: denn sie waren an europäische Höfe abgesandt worden, um die Sache der Spaltung des nordamerikanischen Freistaates zu vertreten und um ihr Hilfe zu verschaffen, wesshalb der Transport ihrer

Personen den Pflichten der Neutralität zuwiderlaufend war.

Mit Aufwand von seltener Gelehrsamkeit und Belesenheit, unter Darlegung aller Gründe bewies De Gioannis in vollkommen überzeugender Weise, dass diese Gefangennahme Slidell's und Mason's völkerrechtlich unstatthaft war, dass sie demzufolge, weil unrechtmässig, sich als nichtig und als juristisch insussistent darstelle, und zwar sowohl vom Standpunkte des Rechtes als auch des dabei beobachteten Verfahrens betrachtet. Es fehlte der Rechtsgrund zur Gefangennahme und das aus folgenden Gründen. Wenn die Amerikaner der Südstaaten als Rebellen angesehen werden, so waren, nach den Grundsätzen des internationalen Strafrechtes, ihre Commissäre durch das Asilrecht geschützt. Wenn man aber diese Commissäre als Vertreter eines wirklich rechtlich bestehenden Staates betrachtet, so standen sie unter dem Schutze der rechtlichen Beziehungen zwischen Kriegführenden und Neutralen und der für das Benehmen zwischen diesen geltenden Normen, nach welchen insbesondre die Schiffsdurchsuchung in diesem Falle unzulässig war: denn Professor De Gioannis vertritt die Ansicht, dass die Durchsuchung wegen des Ortes, an dem sich der „Trent“ befand, nicht gestattet war, da das Schiff in neutralen englischen Gewässern steuerte, und desshalb die Zustimmung Englands zur Durchsuchung erforderlich gewesen wäre. Er bezeichnet den „Trent“ als ein englisches Kriegsschiff, weil die Postschiffe der Antillen königliche Schiffe sind, einen Admiralitätslieutenant, einen Postcommandanten und Officiere mit der Uniform der

britischen Marine an Bord haben. Nach der Lehre von der Kriegscontrebande und an der Hand des Wortlautes der Verträge wies der Verfasser ferner auch noch nach, dass Mason und Slidell keinesfalls als der Armee der Südstaaten angehörige Personen betrachtet werden können.

In Bezug auf das bei der Gefangennahme angewendete Verfahren entwickelt De Gioannis den bekannten Satz: dass in den Fällen der Prise, wenn der Commandant des visitirten Schiffes die Herausgabe der von dem Kreuzer als Contrebande in Anspruch genommenen Gegenstände verweigert, der Letztere berechtigt sei, das Schiff wegzunehmen und es vor das Prisengericht in einen der Häfen des Landes, dem der Kreuzer angehört, zu führen, worauf dann dieses Gericht über die Giltigkeit der Wegnahme zu entscheiden, berufen ist. Mit Rücksicht auf das wider die revoltirenden Südstaaten diessfalls angerufene internationale Strafrecht erinnert De Gioannis daran, dass alle civilisirten Nationen das Asilrecht hochgehalten, und dass die Verträge über die Auslieferung von Missethätern auf die politischer Verbrechen Beschuldigten keine Anwendung finden.

Es wäre hier nicht am Platze, diese Streitfrage, welche so lange die Publicisten zweier Welttheile beschäftigt hat, noch weiter zu erörtern; wir geben nur noch der Befriedigung darüber Ausdruck, die uns das Durchlesen des gelehrten Werkes eines Collegen bereitet hat, welcher an einer kleinen Hochschule der Insel Sardinien in dieser Frage seinen Hörern so meisterhaft das Wahre, das Richtige dargestellt hat.

Derselbe Rechtslehrer hat im Jahre 1863 eine

andere Streitfrage des internationalen Seerechtes, die einen Federkrieg zwischen Italien und Frankreich wachgerufen, der wissenschaftlichen Erörterung unterworfen. Diese Streitfrage betraf die Verhaftung fünf verbrechenbeladener Räuber, die so lange der Schrecken der südlichen Provinzen Italiens gewesen, welche Verhaftung am 18. Juli 1863 in den territorialen Gewässern Genua's durch die italienischen Behörden am Borde des kaiserlich französischen Messageriedampfers „Aunis" vollzogen wurde.

Es ist geboten, an einige auf die Entscheidung der Frage Einfluss nehmende thatsächliche Umstände zu erinnern. Durch eine telegraphische Depesche hatte der Präfect von Genua erfahren, dass die gedachte verbrecherische Bande auf dem „Aunis" befördert werde. Er beeilte sich, von der damals noch in Turin befindlichen Regierung Verhaltungsmassregeln zu erbitten; die Antwort verzögerte sich jedoch und der „Aunis" war im Begriffe, in die freie See zu stechen. Von gerechtestem Eifer angetrieben, sandte er einen Sicherheitsinspector und einige Carabiniere auf das Schiff. Der Capitän desselben war abwesend; sein Stellvertreter verweigerte die Zustimmung zur Vornahme der Verhaftung. Der Präfect richtete nun an den Generalconsul Frankreichs das förmliche Ansuchen, die Verhaftung zu gestatten. Der Consul gab nicht nur ausdrücklich seine Zustimmung, sondern ordnete auch einen Consulatsbeamten zur Begleitung des Inspectors und der Carabiniere ab, welch' Letztere nun die Verhaftung vollzogen. Die Authenticität dieser Thatsachen ergibt sich aus der umständlichen

Debatte, welche darüber in der Deputirtenkammer stattfand.

Professor De Gioannis war bei der Erzählung des Thatbestandes nicht ganz genau, denn er lässt glauben, dass der Präfect von dem Consul keine Zustimmung verlangt, sondern dass er den Letzteren nur von dem gefassten Beschlusse, die Verhaftung vorzunehmen, in Kenntniss gesetzt habe, so dass der Consul eher einen Zeugen als einen dem Vorgange zustimmenden Functionär abgesendet haben würde. Das ist nun allerdings eine ebenso spitzfindige als unbegründete Unterscheidung.

Bei der wissenschaftlichen Erörterung des Streitpunktes nahm der Verfasser vier Grundsätze des öffentlichen Seerechtes, die er bei dieser Frage als massgebend anerkennt, zur Richtschnur, und zwar:

1. Die fremden Staatsschiffe, welche in den Territorialgewässern unseres Staates vor Anker liegen, sind von jeder Jurisdiction unserer Behörden exemt und befreit.

2. Die fremden Handelsschiffe, welche sich in den Territorialgewässern unseres Staates befinden, sind allen polizeilichen Vorschriften und der Jurisdiction der Behörden unseres Staates unterworfen.

3. Die Behörden unseres Staates haben das Recht, die fremden Handelsschiffe, welche sich in unseren Territorialgewässern befinden, zu durchsuchen und auf denselben von unseren Gerichten strafbare Flüchtlinge zu verhaften, unter folgenden zwei Bedingungen: a. dass die Flüchtlinge in einem der Häfen desjenigen Staates eingeschifft wurden, in dessen Gewässern das Schiff geankert ist, und: b. dass die

Ortsbehörden dem Consul des Staates, dem das Schiff untersteht, früher davon Anzeige erstattet haben.

4. Die vor den Gerichten unseres Staates strafbaren Flüchtlinge, welche sich am Borde eines fremden Staatsschiffes befinden, können von unserer Regierung auf keinem anderen Wege als auf dem der Auslieferung von Regierung an Regierung infolge diplomatischer Unterhandlung reclamirt werden.

Wie der sachkundige Leser sofort erkennt, nimmt Professor De Gioannis als ein rechtswissenschaftliches Princip die Unterscheidung zwischen Staats- und Handelsschiffen an (public vessels, private vessels), die mancher, zur Uebertreibung des Grundsatzes der Exterritorialität der Schiffe geneigter Schriftsteller aufstellen möchte. Die übereinstimmende Lehre der hervorragenden Autoren hat jedoch bisher die Eintheilung der Schiffe in die beiden Classen der Handels- und der Kriegsschiffe angenommen. Von dieser neuen Unterscheidung ausgehend, beansprucht unser Rechtslehrer das Privilegium der Exterritorialität für die Schiffe der kaiserlichen Messagerien [obwohl diese keine Kriegsschiffe sind] für den Fall als dieselben in fremden Gewässern und Häfen liegen, und zog auf Grund dessen den Schluss, die italienische Regierung habe in dem in Rede stehenden Falle das Völkerrecht verletzt. Ueberdiess vertrat er die Ansicht, dass infolge des aus verschiedenen Uebereinkommen [insbesondre der in dem Consularvertrage vom 26. Juli 1862 und in dem Postvertrage vom 4. September 1860 enthaltenen Bestimmungen] sich ergebenden positiven Rechtes, die Exterritorialität der Postschiffe in den Binnengewässern anerkannt worden sei.

Die auf diplomatischem Wege herbeigeführte Lösung entsprach den soeben dargestellten Lehren: die italienische Regierung lieferte Frankreich die gefangenen Banditen aus, um sie dann im Wege der Auslieferung neuerdings zu übernehmen, wobei diesen Nichtswürdigen noch ausdrücklich das Leben zugesichert wurde. Ich will nicht behaupten, De Gioannis habe in diesem Falle sein Talent zur Ermöglichung eines politischen Expediens dienstbar gemacht: viele Italiener besorgten damals ein feindliches Auftreten von Seite Frankreichs und vertraten ganz dieselben Ansichten; erinnern muss ich aber daran, dass auch damals die Gleichstellung der Post- und der Kriegsschiffe bei uns von vielen Schriftstellern an der Hand der Lehren der Wissenschaft wie der Auslegung der Verträge auf das Lebhafteste angefochten wurde.

Für die Kriegsschiffe gelten besondere Bestimmungen betreff des Salutirens in den Häfen, betreff des Ceremoniells bei den bei ihrer Ankunft gebräuchlichen Besuchen, betreff der Zahl, in welcher sie gleichzeitig in einem Hafen anwesend sein können. Den Kriegsschiffen kommt das Recht zu, eine Autorität über die Handelsschiffe ihrer Nation auszuüben, sie zum Gehorsam zu berufen und sie in gewissen Fällen unter das eigene Commando zu nehmen. Infolge der durch den Pariser Vertrag vom Jahre 1856 erfolgten Abschaffung der Kaperei wurde das Recht der Wegnahme von Prisen nur den Kriegsschiffen vorbehalten. Endlich fällt die Verantwortlichkeit für alle von den Befehlshabern der Kriegsschiffe vorgenommenen Acte unmittelbar und direct auf die Re-

gierung. Diess Alles trifft bezüglich der Postschiffe nicht zu: und der Text des Postvertrages selbst schliesst die volle Parität aus, denn er sagt, Kriegs- und Messagerieschiffe seien „sous certains rapports" einander gleichgestellt. Bei dem Bestande eines so vagen Ausdruckes kann wohl die von dem Vertreter Frankreichs bewilligte, in Gegenwart eines französischen Consulatsbeamten auf dem „Aunis" vorgenommene Verhaftung unmöglich als eine Verletzung des Völkerrechtes bezeichnet werden. Die Aunis - Affaire wird übrigens fortan als ein für die Theorie des Seerechtes sehr wichtiges Ereigniss in Erinnerung bleiben: wie dieses selbst, so fordert auch sie noch eingehendes Studium der Materie, und diess mag jenem klarsehenden und freidenkenden Manne vorbehalten bleiben, der einstens über das Verhältniss Italiens zur kaiserlichen Regierung Frankreichs als Geschichtsschreiber berichten wird. Mir lag nur die Verpflichtung ob, an diese Arbeit des Professors De Gioannis zu erinnern, der uns das nachahmungswürdige Beispiel gab, die Grundsätze und Lehren der Wissenschaft auf jene Fragen anzuwenden, die das politische Leben der Gegenwart aufwirft. Und nun schreite ich weiter.

Gar Viele beklagen die nicht befriedigenden Zustände unseres gegenwärtigen öffentlichen Unterrichtes, und ich will die Berechtigung dieser Klage nicht in Abrede stellen: ich wäre aber wohl noch mehr geneigt, diesen so oft wiederholten Klagen beizustimmen, wenn Diejenigen, welche sie immer im Munde führen, dann auch all' ihre geistige Kraft zusammennehmen würden, um die Ursachen, die man doch

früher zu erforschen und zu erkennen suchen sollte, zu beseitigen. Zur Erreichung dieses hochwichtigen Zweckes kann die gleichzeitige Prüfung der vielen Werke unserer Vorgänger wie der Zeitgenossen, zusammengefasst zu einem Gesammtbilde, nicht wenig beitragen, da sich dadurch die Stellung ermessen lässt, welche ein bestimmter Zweig der Wissenschaften einnimmt; es wäre aber dann auch noch geboten, die Bedeutung desselben in der Stufenleiter der Materien des Unterrichtes in unserem Lande festzustellen, um so rücksichtlich dieses einen Zweiges die Ursache eines jeden Zweifels und jeder Ungewissheit zu beseitigen.

Aus diesem Grunde erachte ich es für zweckmässig, zu den Studien dadurch anzueifern, dass allgemeine Concurse ausgeschrieben werden, die, wenn sie einerseits dem Principe der unparteiischen Verleihung der öffentlichen Aemter Geltung zu verschaffen geeignet sind, andererseits als Gradmesser des Zustandes der Wissenschaften im Lande dienen können.

Unsere Regierung hat im Jahre 1865 eine öffentliche Bewerbung um den Lehrstuhl des internationalen Rechtes an der Universität Pavia ausgeschrieben, und es haben sich zu derselben eine grosse Anzahl von Staatsbürgern als Competenten gemeldet, welche die wiedererwachende Freiheit im Vaterlande zu ernstem wissenschaftlichen Streben angeeifert hatte. Ich werde die Namen der mir bekannten Candidaten hier aufführen. Es bewarben sich Gerolamo Avio, Ercole Vidari, Giovanni Pinna-Ferrá, Pasquale Fiore, Angelo Vicentini, Sigismondo Bonfiglio, Emmanuele Muratori, Giuseppe Lombardo-Scullica, Pietro Esperson und

Vincenzo Pagano, und Mehrere von ihnen haben damals Lob und Ermuthigung gefunden. Die wissenschaftlichen Arbeiten, welche sie vorgelegt haben, weisen eine gewisse Uebereinstimmung in jenen Ideen nach, welche bei uns immer mehr und mehr sistematische Gliederung und wissenschaftliche Schärfe annehmen,[1]) und es haben diese Elaborate Mehrere von den Bewerbern würdig erkennen lassen, die Stelle eines öffentlichen Lehrers mit dem Titel eines ausserordentlichen Professors einzunehmen: einem Titel, der das Feld zur Entfaltung einer noch fruchtbareren Thätigkeit öffnet und nur der Vorläufer eines höheren sein sollte. Talente sind wie Pflanzen: wenn sie

---

[1]) Ich führe hier einige der zum Concurse um die Lehrkanzel in Pavia vorgelegten Schriften an.

Pinna - Ferrá schrieb: La grande instaurazione della ragion giuridica nel mondo delle nazioni, pensiero di Terenzio Mamiani modificato e ridotto a sintesi di un trattato; — Esperson: Dei rapporti tra i belligeranti ed i neutrali; — Vidari: L'Italia nei suoi rapporti internazionali; — Lombardo - Scullica: Vicende del diritto internazionale; — Fiore überreichte einen Theil seines Buches: Nuovo diritto publico internazionale europeo secondo i bisogni della civiltá moderna; Avio ein Buch betitelt: Saggio di una teoria giuridica nei rapporti internazionali; — Muratori: Dell' utilitá come principio fondamentale del diritto delle genti; — Bonfiglio: Del supremo principio organico degli Stati — ferner: Della facoltá dei popoli di unirsi e separarsi politicamente. Bonfiglio ist auch Verfasser eines umfangreichen Werkes und eines Memoire's über das Recht der Stadt Triest und ihres Küstengebietes, sich mit Italien zu vereinigen.

günstigen Boden finden, so tragen sie gute Früchte. Viele Männer haben bei uns durch in unserer freien Zeit veröffentlichte Schriften bewiesen, dass sie der allgemeinen Erwartung wohl entsprochen haben.

Ercole Vidari, der jetzt die Lehrkanzel für Handelsrecht in Pavia einnimmt, schrieb ein schätzbares Werkchen, betitelt: Del rispetto della proprietá privata dei popoli belligeranti.[1]) Der Schriftsteller hat damit einen der wichtigsten Theile des internationalen Seerechtes zu behandeln unternommen. Nachdem der Pariser Congress die Abschaffung der *Kriegführung* durch Kaperschiffe sanctionirt, und alle Mächte eingeladen hatte, dieser so ausserordentlich humanen Erklärung beizutreten, verweigerten die vereinigten Staaten von Nordamerika die Zustimmung zu derselben in einer Note, in welcher der damalige Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten, Marcy, im Namen des Präsidenten Franklin Pierce die *Gründe* dieser Weigerung darlegte. Der amerikanische Minister erklärte, dass bei dem Umstande, als die vereinigten Staaten keine grosse Kriegsflotte, sondern nur leichte, zur Küstenbewachung geeignete Schiffe besässen, er auf das Recht, im Kriegsfalle zum Schutze der Handelsmarine Kaper auszurüsten, nicht Verzicht leisten könne, da anderenfalls erstere ganz *schutzlos* den Kriegsschiffen des Feindes ausgesetzt bliebe. Zugleich bemerkte er jedoch, die Hindernisse der Abschaffung der Kaperei könnten durch die Genehmigung und Annahme eines noch weiter gehenden Fortschrittes beseitiget werden, nämlich wenn jene Kriegs-

---

[1]) Mailand 1865.

massregel für unzulässig erklärt würde, welche die Ursache der Entstehung der Kaperei war, nämlich die Wegnahme der feindlichen Handelsschiffe und der darauf befindlichen Waaren, mit Ausnahme der Kriegscontrebande. Unter dieser Bedingung würde Amerika den vom Pariser Congresse angenommenen fortschrittlichen Bestimmungen beitreten.[1] Der Bürgerkrieg, welcher aus Anlass der Abschaffung der Sklaverei ausbrach, bot neuerdings Anlass, alle Schrecknisse, welche den Kaperkrieg begleiten, kennen zu lernen, und es erschien Jedermann als eine würdige und dankbare Aufgabe, diesen Gegenstand einer wissenschaftlichen Behandlung zu unterziehen. Um die Unverletzlichkeit des Privateigenthumes der Unterthanen des kriegführenden Staates zu vertreten, beweiset Vidari, dass man den Seekrieg gerade so wie jenen zu Lande als einen Streit und Kampf zwischen Staat und Staat und nicht zwischen Individuum und Individuum ansehen müsse, wesshalb das Privateigenthum von Nachtheilen befreit bleiben solle, welche den Staatsbürger nur mittelbar durch die politische Association, der er angehört, treffen darf; und er wendet dann dieses Princip auf alle die verschiedenen Lagen an, in welche das Eigenthum selbst gerathen kann. Dieses Werk Vidari's, welches sich das Lob Cauchy's, der denselben Gegenstand behandelte, erworben hat,[2] ist gelehrt und lebendig geschrieben, und er bewies

---

[1]) Note vom 28. Juli 1856.

[2]) E. Cauchy. Du respect de la propriété privée dans la guerre maritime. 1856.

damit, dass die italienische Wissenschaft den Ruhm, humanitäre Reformen in Vorschlag zu bringen, für sich in Anspruch nehmen könne, wenn sie wieder an die Ideen jener Zeiten anknüpft, in welchen unser Vaterland der Lehrer der anderen Nationen war. Und so hat auch die italienische Regierung im Kriege des Jahres 1866 die im Gesetzbuche über die Handelsmarine enthaltenen Grundsätze, welche für den Fall der Gegenseitigkeit die Beseitigung der Wegnahme von Handelsschiffen bestimmen,[1]) zur Anwendung gebracht, und die Instructionen des Marineministers an alle Officiere, Generäle, Commandanten und Souschefs der Armee und der im adriatischen Meere operirenden Schiffe werden für die Geschichte des Seerechtes immer höchst beachtenswerth bleiben, so sehr entsprechen sie den Wünschen die man in dieser Beziehung vom Standpunkte des internationalen Rechtes aus hegt. Das Vaterland wie die Wissenschaft haben diese Hochachtung für die Rechte der Menschheit im Seekriege durch den Verlust eines ihrer wärmsten Anhänger bezahlt: denn der muthige Professor P. C. Boggio verlor an dem traurigen Tage der Schlacht bei Lissa, welcher er, als Rechtskundiger

---

[1]) Codice per la marina mercantile del Regno d'Italia del 25 Giugno 1865. Art. 211: La cattura e la preda di navi mercantili di nazione nemica per parte delle navi da guerra dello stato saranno abolite in via di reciprocitá verso quelle potenze che addotteranno eguale trattamento in favore della marina mercantile. Il trattamento di reciprocitá dovrá risultare da leggi locali, da convenzioni diplomatiche o da dichiarazioni fatte dal nemico prima del cominciamento delle ostilitá.

zur Beurtheilung von Fragen des Seerechtes am Admiralschiffe angestellt, beiwohnte, das Leben.

Jene Vorzüge, welche ich nun bei Besprechung der Schrift Vidari's Sul rispetto della proprietá privata dei popoli belligeranti hervorhob, werden leider in dem zwei Jahre später unter dem Titel: Del principio di intervento e di non intervento erschienenen Werkchen desselben Verfassers nicht mehr angetroffen. Dieses Werk hat einen bei Weitem geringeren Werth als das erste; es entfernt sich von den Grundsätzen, welche die italienischen Schriftsteller in der Lehre von der Nichtintervention festgehalten haben, die man als Grundpfeiler der Reform des internationalen Rechtes betrachten muss.

Der principielle Irrthum, welcher Professor Vidari zu dem unseigen Empirismus, worin die Schule der Diplomatie die Lehre von der Nichtintervention eingehüllt, verführt, liegt darin, dass er die Bedeutung der Intervention nicht genau festgestellt und definirt hat. Nach ihm ist die Intervention „die bewaffnete Einmengung eines Staates in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates oder in die Verhältnisse des letzteren mit den anderen Mächten". Vidari glaubt ferner, die Fehlgriffe Anderer seien aus einer allzuengen Definition der Intervention entsprungen, während im Gegentheil die Verwirrung in dieser Lehre des internationalen Rechtes bei den Schriftstellern so lange immer anhielt, bis nicht das Wort: Intervention in seinem wahren und einzigen Sinne angewendet wurde, nämlich zur Bezeichnung der Einmengung in Streitigkeiten, welche innerhalb

eines unabhängigen Staates entstanden sind, und die Rechte Dritter nicht verletzen.

Russel hat in der Vorrede zu seinem „Essay on the history of the English government and constitution“ die richtige Bedeutung des Wortes Nichtintervention wiedergegeben, indem er sagt: „Der gewöhnlichste und gebräuchlichste Sinn des Wortes Intervention ist: Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten. Der neuere, minder gebräuchliche ist: Einmengung in die Streitigkeiten zwischen unabhängigen Völkern.“ Der vom berühmten englischen Staatsmanne gegebenen Andeutung folgend, fasst auch Bluntschli die Bedeutung des Wortes Intervention enger auf, und wendet es nur auf die Verletzung der inneren Autonomie eines Staates durch die Einmischung einer fremden Macht in dessen interne Streitigkeiten und politische Umwälzungen, an. Es ist demnach nicht richtig, wenn Vidari anführt, dass die Schriftsteller, welche die Anwendung des Wortes Intervention bloss auf Staatsangelegenheiten einschränken, sich den Kanzleistil als Vorbild nehmen; im Gegentheile, er selbst hat, indem er die confuse Sprachweise der Diplomaten zur Anwendung brachte, die Diction der Conferenzprotokolle für eine wissenschaftliche hingenommen.

Diess vorausgesendet, werde ich kurz die principiellen Lehrsätze darstellen, welche Vidari in dieser so wichtigen Frage gefunden zu haben glaubt. Er hat sich vor Allem eine Nachforschung zur Aufgabe gesetzt: Unter welchen Bedingungen die Intervention als gerechtfertigt gelten könne, und ob man diese, oder aber das entgegengesetzte Princip der Nicht-

intervention als leitende Norm des Verhaltens der Staaten nach Aussen annehmen solle. Er geht dabei von einem Begriffe aus, den er als Grundlage jedes juristischen und ethischen Studiums ansieht. Familie, Gemeinde, Staat und die Gesellschaft der Nationen — alle streben infolge eines Naturgesetzes nach der Verwirklichung des Principes der Gerechtigkeit in der möglichst grossen Anzahl socialer Verhältnisse. Diess angenommen, weiset er auf die verschiedene Art und Weise der Verwirklichung hin, und zwar bei den privatrechtlichen Verhältnissen wie bei jenen des öffentlichen Rechtes, durch Gesetze und Gerichte, und bei den internationalen Verhältnissen durch die stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung der Staaten zu den Rechtsprincipien, da ein höherstehendes, richtendes Organ fehlt. Aus diesem so allgemein bekannten Unterschiede folgert unser Schriftsteller, dass einziger Richter über Verletzungen des Völkerrechtes nur der verletzte Theil sei, dem es vollkommen freisteht, zu entscheiden, ob er eine Genugthuung, sei es für sich allein, sei es durch die Beihilfe Anderer, suchen solle, welche Freiheit in seinen Entschliessungen eine uneingeschränkte ist. Ich führe hier Vidari's eigene Worte an: „Wenn das gute Recht des Staates in keiner anderen Weise vertheidigt und sichergestellt werden kann als durch die Intervention eines anderen Staates, und es dem ersteren beliebt, diese Intervention anzurufen, so muss letztere als gerechtfertigt angesehen werden.“ Es ist nun aber offenbar, dass unser Schriftsteller eigentlich von der Freiheit in der Eingehung von Bündnissen spricht — von einem Gegenstande also, der

von der Theorie der Interventionen denn doch grundverschieden ist. Ja noch mehr; er verwirrt mit dieser Lehre jene von der Vermittlung und vom Kriege, da er sogleich dann fortfährt: „wenn die friedlichen Mittel nicht genügen sollten und nichtsdestoweniger nicht darauf verzichtet werden wollte, sich Recht zu verschaffen, dann wird auch die bewaffnete Intervention, der Krieg, erlaubt und gerechtfertigt sein.“ Zum Schlusse formulirt er das Grundprincip seines Sistemes durch folgende Worte: *Alle Umstände, welche den Krieg rechtfertigen, rechtfertigen auch die Intervention, wenn diese verlangt worden ist.*

Hiermit ist mit kurzen Worten Vidari's ganze Theorie dargestellt worden. Wir erkennen sofort die Verwirrung in der juristischen Terminologie und den Versuch einer Anwendung der Lehre von der Freiheit zur Abschliessung von Bündnissen auf die Einmischung eines Staates in die inneren Streitigkeiten eines anderen. Aus diesen Vordersätzen zieht er den Schluss, es lasse sich weder das Princip der Nichtintervention noch das entgegengesetzte der Intervention als absolute und feststehende Norm anerkennen.

Nach Vidari beruht die Rechtmässigkeit der Intervention eines Staates in die inneren Angelegenheiten eines anderen in der sittlichen Pflicht, welche der angerufene Staat dazu hat, die Gerechtigkeit mit zu vertreten; „denn,“ so schreibt er, „wenn ein Staat um die Intervention angegangen wird, und derselbe, ohne Schädigung der eigenen Interessen, zur Vertheidigung des Rechtes thätig mitwirken kann, und auch die Vortheile, welche aus dem Siege des letz-

teren gewärtiget werden, geringer sind als die Uebel, welche die Intervention nach sich ziehen kann — so hat dieser und jeder Staat die moralische Pflicht und das Recht, für die Vertheidigung des Rechtes einzustehen, und dessen Verwirklichung soweit als möglich zu fördern.“ [1])

Vidari gibt hiermit die veraltete Ansicht des Hugo Grotius wieder, welcher das Recht der Bestrafung von Verletzungen der Gesetze der Menschlichkeit, der Gerechtigkeit, als ein Attribut des Staates ansah; und er entfernt sich davon nur insoferne, als er die Ausübung eines solchen Rechtes von der demüthigen Bitte, von der freiwilligen Einladung von Seite des Staates, innerhalb dessen Gränzen das Recht verletzt wird, abhängig macht.

Diese Theorie ist weder richtig noch freisinnig.

Der Fortschritt der rechtspolitischen Wissenschaften beruht vornehmlich auf der Unterscheidung zwischen Recht und Moral: wie kommt nun Vidari dazu, moralische Rechte und Pflichten den juristischen gleichzustellen? Zwischen der Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen und der Gerechtigkeit im Inneren der Staaten besteht keine Analogie, keine Identität. In völkerrechtlicher Hinsicht ist der Krieg noch immer das barbarische und unsichere Mittel, das Recht zu schützen, denn nichts bietet Sicherheit dafür, es werde die Macht sich auf die Seite des Rechtes stellen. Im Gegensatze damit sind aber die Grundlagen des öffentlichen Rechtes in den Verfassungen formulirt, und alle anderen sind codificirt,

[1]) Seite 15.

so dass jeder Streit durch die Civil- oder Strafrechtspflege seine Lösung finden kann.

Jeder Staat ist verpflichtet, seine Verfassung und seine innere Ordnung unverletzt aufrecht zu erhalten: wird aber ein Thron gestürzt, siegt ein Usurpator, werden die Gesetze geändert, oder greifen Bürger wider Bürger zu den Waffen — in allen diesen Verletzungen von Rechten erblickt das Völkerrecht keinerlei Eingriff, denn die Staaten, die Nationen sind die Persönlichkeiten, die Rechtssubjecte des internationalen Rechtes, welchen keinerlei Verpflichtung obliegt, eher die eine als die andere Regierungsform zu erhalten, oder die eigenen inneren Einrichtungen stets unverändert zu lassen.

Seine Theorie anwendend, erklärt Vidari die Intervention Frankreichs in Spanien im Jahre 1823, jene Oesterreichs in Neapel und in Piemont im Jahre 1821, jene Frankreichs und Oesterreichs in der Romagna nach der Revolution im Jahre 1831, nicht etwa desshalb für ungerechtfertigte, weil sie Einmischungen in die inneren Angelegenheiten eines Staates waren, sondern vielmehr darum, weil sie nicht angerufen und von Mächtigeren aufgenöthiget worden waren, und weil sie auf eine ungerechte und freiheitsfeindliche Unterdrückung der Völker abzielten. Ich bin aber der Ansicht, es seien die obgedachten Interventionen ohne Weiteres aus dem Grunde schärfstens zu tadeln, weil sie einen unberechtigten Einfluss auf das Leben und die Entwickelung der Völker nahmen, welche das Recht haben, sich jene Regierungsform zu geben, welche ihnen die beste zu sein scheint.

An jeder Stelle seiner Schrift macht Vidari grosse Anstrengungen, um jene Bedingungen in Erinnerung zu erhalten und hervorzuheben, welche er zur Rechtfertigung einer Intervention unentbehrlich ansieht: das freiwillig gestellte Ansuchen um die Intervention und den Zweck, Gerechtigkeit und Freiheit zu fördern. Wenn man aber die Dinge genau betrachtet, so gelangt man bald zur Erkenntniss, dass bei inneren Streitigkeiten die Freiheit des Willens zur Anrufung der Intervention gar nicht vorhanden sein kann, und dass es schwer halten dürfte, dabei nur dem Rechte zu dienen. Die Verfassung eines Staates wird vorzüglich durch seine Natur und durch die nationale Geschichte desselben bestimmt: die Vereinigung eines Volkes zu einem politischen Körper bildet die Grundlage seines öffentlichen Rechtes. Der Souverän vertritt den Staat den Fremden gegenüber, seine eigene Machtsphäre ist jedoch durch die Verfassung begränzt und bestimmt. Wenn nun eine Revolution die früheren Verfassungszustände ändert, sei es durch die Einführung einer neuen Regierungsform, sei es durch die Herstellung eines neuen öffentlichen Rechtes, sei es durch die Berufung einer neuen Dinastie, so wird es durch einige Zeit, und insbesondere während des Kampfes der Parteien, schwer sein, zu erkennen, welche Regierung die legitime, wer der wirkliche Vertreter des Staates sei. Bekämpfen sich zwei politische Parteien mit Waffen, und sind beide im thatsächlichen Besitze eines gewissen Theiles der öffentlichen Macht, dann kann man wohl die Intervention eines fremden Staates, welcher die alte Souveränetät stützen wollte, nicht

mehr gerechtfertigt nennen, noch auch ist das Ansuchen um Hilfeleistung ein vollgiltiges und freies, wenn es nur von einer der kämpfenden Parteien ausging.

Die Einwendung, der Staat intervenire, um die Freiheit der Völker zu schirmen, ist wohl bedeutungslos. Soll die Freiheit von Dauer sein, so muss sie durch den Willen, durch den Wunsch der Nation befestiget und nicht durch fremde Waffen gestützt werden. Es gibt eine moderne Knechtung, die darin besteht, dass Minoritäten voll Ungeduld dem Volke eine Freiheit zuführen wollen, die dasselbe noch nicht zu benützen im Stande ist. Man versuche es nur einmal, die Republik in Russland und die Monarchie in Amerika auszurufen; zwei Gattungen von Sklaven wären dadurch geschaffen: Sklaven wären die Russen, weil einer Regierungsform unterworfen, die sie nicht begreifen, und Sklaven die Amerikaner, weil der Regierung beraubt, welche ihrer Geschichte und ihrer Civilisation entspricht.

Voll des Bestrebens, neue Beweise von der Bedeutung seiner Theorie zu erbringen, führt Vidari zur Stütze der Berechtigung der Interventionen, welche die Freiheit der Völker fördern sollen, auch Garibaldi's Zug nach Sicilien und Neapel, sowie die sogenannte Intervention der oberitalienischen Waffen in den Marken und in Umbrien an; allein diese Beispiele treffen durchaus nicht zu.

Garibaldi war kein Souverän irgend eines Staates, hatte von keiner Macht das Recht, Krieg zu führen, zugewiesen erhalten, noch befehligte er die Armee irgend eines Staates. Er führte eine kleine

Schaar tapferer Männer der Insurrection in Sicilien zu Hilfe. Wäre er unterlegen, dann würde er nach den Strafgesetzen der bourbon'schen Regierung sofort verurtheilt worden sein, wenn auch heutzutage, bei dem Siege der Humanitäts-Grundsätze, den militärisch organisirten, ehrlich kämpfenden politischen Parteigängern die Eigenschaft von Kriegführenden beigelegt wird. Die Thatsache, dass italienische Waffen wider ein Heer von fremden Söldlingen nach den Marken und nach Umbrien gesendet worden sind, und dass dieselben vor Gaeta die letzte Veste des bourbon'schen Despotismus belagert haben, kann ebenfalls nicht als eine Intervention in die inneren Angelegenheiten eines Staates angesehen werden: wir haben es da nur mit einer Vereinigung von Italienern mit Italienern zur Vertheidigung ihrer Nationalität zu thun.

Der Angelpunkt der ganzen neuen Lehre von der Nichtintervention liegt in der Unterscheidung der Fälle einer wahren und wirklichen Intervention in die Angelegenheiten eines fremden Staates von jenen des Kriegsbündnisses und der Vertheidigung der Nation. Wie ich oben bemerkt habe, werden aus Gründen der Humanität und der Analogie die Eigenschaften kriegführender Mächte den militärisch organisirten Parteien beigelegt; ebenso wird vom Völkerrechte wie von der internationalen Gepflogenheit denselben politischen Parteien, denen es gelungen ist, einen neuen Staat zu bilden, zugestanden, dass sie als völkerrechtliche Subjecte anerkannt werden, welchen internationale Rechte zustehen und völkerrechtliche Pflichten obliegen können. Die Geschichte liefert uns den Beweis, dass die Kämpfe, die Kriege, die Erobe-

rungen in ausserordentlichstem Masse zur Bildung neuer Staaten beigetragen haben, denn seit jeher war die Gewalt das Werkzeug des Rechtes — ein Werkzeug, dem der Uebelstand anklebt, leicht den Missbrauch zuzulassen, das aber den Menschen mit Grund dazu verliehen worden ist, um der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Freiheit zum Siege zu verhelfen. Diese neuen Staaten werden, insolange als sie die etwas bedächtige Diplomatie noch nicht anerkannt hat, als provisorische, mittlerweilige Regierungen, als Regierungen der nationalen Vertheidigung, als Dictaturen, bezeichnet, und können wohl als das lebende, als das bestehende Recht, welches an Stelle des früheren getreten ist, bezeichnet werden. Was immer für Mängel ihrem Entstehen anhaften mögen — und das öffentliche Recht ist befugt, sie zu untersuchen — so können sie doch alle Souveränetätsrechte ausüben, und ohne Grund würde ihnen der Eintritt in die Genossenschaft der Staaten verwehrt werden. Dieser Eintritt ist um so berechtigter und um so unbestreitbarer bei Staaten, welche eine bestimmte Nation in sich vereinen und darstellen, denn gerade solche Staaten sind mehr als die anderen berufen, die internationalen Rechte auszuüben, weil sie sozusagen ganz natürliche Producte sind. Meines Erachtens sind demzufolge die Bildung neuer Staaten, das Wiedererstehen der Nationen und die dabei geleistete Hilfe von Seite schon bestehender Staaten nicht vom Standpunkte der Behandlung der Intervention, sondern von jenem der Bündnisse zum Zwecke eines Befreiungskrieges zu betrachten und zu beurtheilen. Vidari spricht also demzufolge mit Unrecht von einer Intervention in

den Marken, weil daselbst ein Befreiungskrieg zwischen der nationalen Armee und den zusammengerafften päpstlichen Söldnern gekämpft wurde. Der siegreiche Marsch der italienischen Truppen nach den nördlichen Theilen des ehemaligen Königreiches Neapel war das Ergebniss des Bündnisses zwischen der Regierung Piemonts und der in jenen Provinzen bestehenden Dictatorialregierung. Nachdem diese thatsächlich bestand, hatte sie auch das Recht, die anderen Kräfte Italiens zum Befreiungskriege herbeizurufen.

Dieselbe Unterscheidung festhaltend darf man auch der bewaffneten Expedition, welche am 6. Juli 1826 zwischen Frankreich, Russland und England wider die Türkei verabredet worden ist, nicht den Namen Intervention beilegen, denn hier lag ein Bündniss mit Griechenland zur Vertheidigung einer wiedererstehenden Nation vor. Die Seeschlacht bei Navarin hat die muselmännische Grausamkeit gezüchtigt und dem neuen griechischen Reiche, dessen Lebenskraft heldenmüthige Thaten seiner Söhne bewiesen hatten, den Fortbestand gesichert.

Eine ungerechte und verwerfliche Allianz, aber keine Intervention war die Verbindung zwischen Russland, Preussen, Oesterreich und England auf Grund des Vertrages vom 15. Juli 1840, zur Unterstützung der Oberherrlichkeit der Türkei wider Mehemet Ali, welcher im Begriffe stand, Aegipten und Sirien der Botmässigkeit des Sultans zu entziehen. Denn Mehemet Ali hatte jene Provinzen zu einem neuen Staate vereiniget, welcher demzufolge Subject von Rechten sein konnte. Ebenso war keine Intervention, sondern eine friedliche Vermittlung vorhanden, als die Gross-

mächte zwischen Holland und Belgien, welche unter sich im Kriege waren, Frieden stifteten, denn Belgien war bereits eine völkerrechtliche Person, ein juristisches Subject, da es seine Trennung von Holland erklärt, da es gekämpft, eine provisorische Regierung eingesetzt und eine Verfassung vorbereitet hatte. Auch wäre die Unterstützung der letzten polnischen Revolution keine Intervention gewesen, denn jeder Staat, der an dem Kampfe für die Nation theilgenommen hätte, wäre der Verbündete der gefürchteten nationalen Regierung geworden, welche die Stellung eines neugebildeten Staates annahm. — Nicht minder sind verwerfliche Bündnisse jenes zwischen Russland und Oesterreich im Jahre 1849 wider das freigewordene Ungarn, und jenes zwischen Preussen und Russland zur Unterdrückung des letzten polnischen Aufstandes.

Noch auffallender ist es, dass Vidari die 1859 geleistete Beihilfe Frankreichs im Kriege zwischen Oesterreich und Sardinien eine Intervention nennt. Das war keine Grossmuth — wie Vidari meint — sondern verabredete Allianz, und der französische Kaiser forderte dafür zwei Provinzen, die er als französische ansah. Anstatt: diese Intervention war eine vollkommen rechtmässige, müsste wohl gesagt werden: dieser Krieg war ein durchaus gerechter.

Jede Beihilfe, welche Frankreich Dänemark in dem Kriege gegen Preussen und Oesterreich geleistet hätte, wäre ebenfalls keine Intervention, sondern vielmehr Kriegsbündniss gewesen. Und in der That, wer könnte diess auch anders auffassen? Jeder Staat

wird, indem er aus der Neutralität heraustritt, kriegführender Theil. Vidari's verworrene Lehre wird durch die Unterscheidung zwischen Bündnissen und Intervention, durch die Anerkennung des Rechtes einer Regierung der nationalen Vertheidigung zum Abschlusse einer Allianz, widerlegt; und dieser Schriftsteller hat wohl umsonst Geist, Studium und Mühe vergeudet, um ein complicirtes Sistem der Intervention und Nichtintervention darzustellen, welches der Völkerrechtswissenschaft zu keinem Fortschritte verhelfen kann.

Und damit schliesse ich die Besprechung dieser Schrift ab, da es mir nicht zweckmässig scheint, den weiteren Theil derselben, welcher vom politischen Gleichgewichte handelt, der Erörterung zu unterziehen, wenn es mich auch freut, constatiren zu können, dass der verdienstvolle Rechtslehrer richtig auffasse und klar beweise, wie das europäische Gleichgewicht auf dem Principe der Nationalität und der Freiheit der Völker begründet werden müsse. Andererseits muss ich aber bemerken, dass es an der Zeit wäre, alte Worte, welche neue Begriffe bezeichnen sollen, zu vermeiden. Das harmonische Zusammenleben der Nationen, die auf freiem Willen beruhende Coexistenz derselben unter der Herrschaft der Gesetze der Humanität, sollten nicht mehr durch das bluttriefende Wort: politisches Gleichgewicht bezeichnet werden!

Ein anderer ausgezeichneter junger Gelehrter, der Professor Pietro Nocito, welcher sich einen Namen als tüchtiger Criminalist erworben, indem er Mehreres über Philosophie der Pflichten, über Straf-

recht und Agrarcolonien veröffentlicht hat, schrieb auch ein Werkchen über einen Gegenstand des internationalen Strafrechtes, nämlich über jenen Theil des Völkerrechtes, der die Collision der Criminalgesetze der Nationen behandelt. Der Verfasser behandelt das Thema in drei Kapiteln: im ersten erörtert er die Grundlage und die Natur dieses Rechtes; im zweiten betrachtet er die auf fremdem Staatsgebiete begangenen Verbrechen und im dritten die im eigenen Staatsgebiete verübten. Mit treffenden Gründen vertritt er eine Ansicht, welche zu den bestrittensten gehört, nämlich dass die Strafgesetze persönliche seien; denn der Schutz des Rechtes, das Mittel, die Strafe, seine Materie, sind menschliche, persönliche Vorkehrungen. Er analisirt darauf die vom italienischen Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätze des internationalen Strafrechtes, und wendet sie auf eine grosse Anzahl von Fragen an, die insbesondere der französischen Jurisprudenz ihren Ursprung verdanken, und löset sie meistens durch Entscheidungen, die eine beachtenswerthe Gelehrsamkeit darlegen. Es will mir scheinen, der tüchtige Rechtslehrer strebe darnach, die Fälle der Auslieferungen zu vermehren, da er zwischen den Verbrechen, welche die politische Ordnung stören, und den gemischten Verbrechen unterscheidet, welch' letzteren theils politischer theils gemeiner Dolus zu Grunde liegt, und als möchte er nur die Thäter der ersteren und nicht die der anderen von der Auslieferung befreien. Es ist wohl unbestritten, dass selbst ein gemeines Verbrechen, wenn es durch ein ausschliesslich politisches Motiv hervorgerufen worden ist, in Bezug auf den Dolus modificirt wird, und es

ist durch die Vorsicht geboten, den Regierungen den Weg zu verschliessen, aus gar oft schwer zu untersuchenden Umständen den Vortheil ziehen zu können, Verbrechen, welche nur politischer Natur sind, als gemischte zu bezeichnen und so furchtbare Racheacte wider Personen, welche sich in Bezug auf den Staat eines Vergehens schuldig machten, auszuüben. Der Verfasser erkennt das Recht der Auslieferung als in dem auf die internationalen Verhältnisse angewendeten Naturgesetze begründet, und widerlegt in zutreffender Weise die Ansicht Derjenigen, die es aus der in den Verträgen ausgedrückten Uebereinstimmung der Willen herleiten möchten.

Im dritten Kapitel werden die Grundsätze des Seerechtes und der Exterritorialität mit Gelehrsamkeit, Schärfe des Urtheiles und unter Anführung einer Menge von gewichtigen Citaten entwickelt, und wird die Lehre von den diplomatischen Agenten und des ihnen unterstehenden Personales mit Genauigkeit und gewissenhafter Beachtung der einschlägigen Ansichten anderer Rechtsgelehrten dargestellt.

Wenn der Verfasser jedem Theile seines Werkes mehr Ausdehnung gegeben, und insbesondere die von ihm als offene angeführten Fragen gelöset hätte, so würde er für die Schulen wie für die Gerichte wohl noch viel erspriesslicher gewirkt haben; diese Bemerkung schmälert aber durchaus nicht das Verdienstliche seiner Leistung, welche noch werthvoller erscheint, wenn man bedenkt, wie wenig derartige Schriften unser Land besitzt. Es wäre in meinem Wunsche gelegen, die Schriftsteller über Strafrecht, welche auch vom internationalen Criminalrechte handeln müssen, mögen

diese von ihnen selbständig behandelte Materie mit den Grundsätzen des politischen internationalen Rechtes in Verbindung und in Uebereinstimmung setzen, damit das internationale Recht nicht auch fortan noch in diese zwei Theile zerrissen bleibe. Ich halte es für keine schwierige Aufgabe, die Modificationen, welche das Recht mit dem Wechseln seines Objectes erleidet, auf ein einziges Princip zurückzuführen, sie von Einem Gesichtspunkte aus zu betrachten. Und so glaube ich, dass der Ansicht Nocito's, die Grundlage des internationalen Strafrechtes liege in der gleichen Willensrichtung und in dem übereinstimmenden Bestreben der Staaten, die Verbrecher als gemeinsame Feinde der gesellschaftlichen Ordnung zu betrachten und zu bestrafen — sei eine andere als die viel rationellere vorzuziehen: Grundlage des öffentlichen internationalen Rechtes ist die Coexistenz aller Nationen unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes und diese Grundlage sei auch dem internationalen Strafrechte unterzustellen. Und diess ist möglich, wenn man von der Anschauung ausgeht, es sei im internationalen Strafrechte die Coexistenz der Nationen unter dem allgemeinen Strafrechtsgesetze in's Auge zu fassen und festzuhalten.

Schöne Stellen über internationales Privatrecht sind zu finden in dem Werke Logica del diritto, frammenti di dottrina e di giurisprudenza des Richters und Professors Matteo Pescatore, welcher in den vier Abtheilungen des Buches die Grundsätze, die bei den Staatenbildungen massgebend sind, die Natur des internationalen Rechtes, das Nationalitätsrecht und dessen praktische Anwendung [mit Berufung

insbesondere auf ein Urtheil des Cassationshofes in Turin] behandelt, und in weiteren sechs Abschnitten von dem Eigenthumsrechte, von dem Vertragsrechte, von der Staatenautonomie, vom positiven Rechte in den internationalen Privatrechtsverhältnissen, von den Sistemen in der Völkerrechtswissenschaft und von der Aufgabe der modernen Jurisprudenz bei Entscheidung der internationalen Privatrechtsstreitigkeiten, spricht.

Es genügt, dass ich diese Arbeit Pescatore's nur erwähne; bemerken will ich nur noch, dass darin die Grundzüge einiger jener legislatorischen Reformen angetroffen werden, welche dann in unserem neuen Civilrechtscodex Eingang fanden.

Unter einem Titel, der viel verspricht aber wenig erfüllt, veröffentlichte Diodato Lioy in Neapel die Schrift: Sul principio di nazionalità guardato dal lato della storia e del diritto publico, in welcher man jedoch vergeblich nach einer rationellen Erforschung des Werthes des Nationalitätsprincipes für das internationale Recht suchen würde. Nicht einmal der historische Theil ist von Bedeutung, denn der Verfasser beschränkt sich darauf, einen Auszug aus der Geschichte jener Völker zu geben, bei denen ein mächtiger Trieb nach nationalem Leben zu erkennen ist, und das sind die Italiener, die Deutschen, die Ungarn, die slavischen Stämme, die Griechen. Ich will nichts weiter von einem Werke sprechen, welches, als Geschichte unvollständig, bereits aufgegebene politische Ansichten hervorsucht. Glaubt Herr Lioy zum Beispiele wirklich im Ernste, das Wiedererstehen der Nationen bedeute nichts mehr als die Herstellung eines Sistemes des politischen Gleichge-

wichtes? Das Buch weiset das Gesetz der Bewegung in der Geschichte, welches es eine Offenbarung der Philosophie der Geschichte nennt, durchaus nicht nach. Die Geschichte selbst, so behauptet der Verfasser, weiset zwei Gattungen von Epochen auf, organische und dinamische; wenn die Menschheit einen Schritt vorwärts thun will, so sammelt sie alle ihre Kräfte und bildet Reiche, welche „oft im Hinblick auf einen höheren Zweck, die Nationen schwer schädigen".[1]) Es bliebe eben zu erforschen, was denn das für ein „höherer Zweck" sei, um dessen willen die schwere Schädigung der Völker gerechtfertigt wäre. Hin und wieder habe ich eine gewisse Simpathie des Verfassers für den Cäsarismus zu erkennen geglaubt, und dieser wird durch das internationale Recht unbedingt weder gestützt noch vertreten. Bei allem dem hat aber doch Lioy, wenn er auch keine hervorragende historische oder juristische Abhandlung zu schreiben vermochte, viel wissenschaftliche Bildung und Gelehrsamkeit an den Tag gelegt.

Eine sehr beachtenswerthe Schrift ist jene von Franeesco Mordenti: Il passato, il presente e l'avvenire delle nazioni,[2]) in welcher neue und fortschrittliche Gedanken und sehr gelehrte Partien zu finden sind, aber vielleicht auch eine bessere Vertheilung des sonst so schätzenswerthen Materiales wünschenswerth erscheint. Der noch junge Schriftsteller entwirft eher eine rasche Skizze der Geschichte der Menschheit, als eine Darstellung der wichtigsten

---

[1]) Seite 201. Schluss.

[2]) Mailand, bei G. Bernardoni.

Perioden, in welche die Geschichte des Völkerrechtes zerfällt. Er betrachtet mit sinthetisirendem Ueberblicke viele Theile der Naturwissenschaften, welche den politischen als Hilfsmittel und zur Erläuterung dienen; er bestimmt ferner die Methode, welche bei dem Studium der philosophischen Wissenschaften eingehalten werden muss: sie beruht darin, dass die Geschichte zur Stütze der Ergebnisse der Reflexion angerufen und angewendet wird, wodurch den Fehlern ausgewichen werden soll, welche die theosophischen und die fatalistischen Schulen begangen haben. Und demgemäss unterwirft er den Menschen, seine Kräfte und seine Fähigkeiton — die Mittel zur Ausübung der Rechte — einer kurzen Untersuchung: in diesen Fähigkeiten erkennt er die Entwickelung in den ersten historischen Perioden, und ihr Fortschreiten im Individuum, in der Familie, im Stamme, in der Stadt, in der Nation; und diese Elemente bilden die grosse menschliche Gesellschaft. Bei den Individuen, welche den Kern aller socialen Gebilde darstellen, nimmt er den Bestand des Anspruches auf Gleichheit, dieser Grundlage aller menschlichen Verhältnisse, wahr, und er findet im Gemüthe des Menschen die Liebe für uns selbst und für unseres Gleichen begründet, welche Liebe dann die freie Thätigkeit leitet, und die Familie, die Städte, die Nationen, alle beherrscht von den Gesetzen der Moral die die Natur mit unauslöschlichen Zügen in unser Herz eingeschrieben hat, schafft. In der ursprünglichen Ungleichheit der Kräfte, der Fähigkeiten und des Verstandes erblickt unser Verfasser die Bedrohung unseres Rechtes auf Gleichheit entstehen, und aus dieser Bedrohung leitet er

das Recht der Sühnung geschehener Rechtsverletzungen ab. In Verfolgung desselben Gedankens erkennt er ferner das Naturgemässe des Autoritätsprincipes an, das zugleich mit der menschlichen Gesellschaft, zur Wahrung der verletzten Rechte, seinen Ursprung gefunden hat. Aber diese Autorität, geschaffen zum Wohle der Menschheit, überschreitet bald ihre Gränzen, wird gewaltthätig und tirannisch, und von diesem Augenblicke an beginnt der Kampf zwischen Autorität und Freiheit, woraus sich gar viele Erscheinungen, welche uns die Geschichte bietet, erklären lassen. Der Verfasser unterscheidet zwei Gattungen Autorität: die moralische und die politische. Die erste nimmt den Namen Religion, die zweite den Namen Regierung an. Aus ihrem Verkommen entstehen Theokratie und Sklaverei. Von diesen kühnen Umrissen der Vernunftgesetze, welche das Leben der Völker bestimmen, ausgehend, überblickt Mordenti die bedeutendsten Ereignisse in der Geschichte, und betrachtet auch Wesen und Wirken der bedeutendsten Männer, welche sie aufweiset. Von den alten Civilisationen Asiens und Afrika's tritt er in das Feld der Geschichte Europa's über, und von Griechenland und Rom beginnend, durcheilt er das Mittelalter, die Zeit der Reformation, jene bis zur französischen Revolution und zu unseren Tagen. Jede Periode wird mit Aufwand reichen historischen Wissens behandelt, und bei mehreren derselben hält sich der Verfasser länger auf, um ihm unrichtig erscheinende wissenschaftliche Anschauungen zu bekämpfen.

Im fünften Hauptstücke entwirft Mordenti ein Bild der Geschichte der europäischen Diplomatie, und

im sechsten erörtert er die Ansichten der Schriftsteller über Völkerrecht. Nachdem er dem Zeitalter der Reformation die Ehre vindicirt hat, das Völkerrecht zur Wissenschaft erhoben zu haben, erwähnt er Gentili, Grotius, Hobbes, Pufendorf, Burlamaqui, Wolf, Vattel und die von diesen aufgestellten Sisteme, und deutet an, wie diese Publicisten studirt werden sollen. „Man wird ihre Theorien fort und fort mit den neuen, der Wahrheit und der Gerechtigkeit sich immer mehr nähernden Lehren vergleichen müssen, welche nach ihnen entstanden sind. Und wenn wir also unsern kritischen Massstab an diese Schriftsteller anlegen, werden wir, mit Bedachtnahme auf die Zeiten welche des Einzelnen Geist und Herz ausgebildet haben, in ihren Werken finden, dass nicht nur eine Epoche aus der anderen gerade so entstand, wie richtige Folgerungen aus richtig aufgestellten Vordersätzen, sondern auch dass fast jeder Autor bemüht ist, die religiösen, politischen und philosophischen Anschauungen der vergangenen Zeit mit denen seiner Tage in Uebereinstimmung zu bringen, wobei er jedoch bemüht ist, sie in Gemässheit des von ihm festgehaltenen Sistems in eine neue Form zu kleiden, sie zu ordnen und zu vervollkommnen." [1]) Mordenti beschränkt seine Darstellung auf die Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts, und es ist demzufolge anzunehmen, dass er mit diesem Kapitel den ersten Theil seiner Aufgabe, nämlich die Schilderung der Vergangenheit der Nationen, für vollendet ansehe. Im siebenten Kapitel erwähnt er die Aenderungen,

[1]) Seite 189.

welche das internationale Recht durch die politischen Ereignisse unseres Jahrhunderts erlitten hat, gelangt aber zu keiner Entwicklung der betreffenden Lehren; er bespricht die beachtenswerthen Fortschritte unserer Zeit und verzeichnet schliesslich einige der Grundsätze, welche die Pflichten der Staaten, wie auch die Rechte der Einzelnen einschränken. Nur der letzte Theil des von dem vortrefflichen Verfasser gewählten Thema's scheint mir vag, unbestimmt und nur flüchtig angedeutet, denn ich kann in der That aus seinem Buche nicht entnehmen, wie er sich die fernere Entwickelung der Nationen vorstellt, und kann diess auch nicht auf Grund dessen, was er über die neueste Gestaltung der Dinge sagt, errathen. Diese Andeudeutungen kurz zusammenfassend komme ich zu dem Schlusse, dass Mordenti ein nach vielen Seiten hin sehr schätzbares Werkchen geschrieben hat, dass in ihm tüchtige Vorbildung und hervorragende Befähigung nicht zu verkennen sind; um aber ein Völkerrechtsschriftsteller von Bedeutung zu werden, muss er sich innerhalb jener Gränzen halten, die eine Wissenschaft von der anderen scheiden. Nachdem er die Gränzen des internationalen Rechtes, dem Gegenstande angemessen, wohl bestimmt haben wird, hat er auch eine wissenschaftliche Darstellungsweise zu wählen, die einer exacten Unterrichtsmethode entspricht. Die Zukunft wird uns lehren, ob Mordenti nicht viel mehr die Eigenschaften eines Gelehrten, eines für die analitische Methode geschaffenen Mannes, als des Sinthetikers aufweise, der für wissenschaftliche Sistematik besondere Anlagen hat; denn aus seiner Arbeit lässt sich entnehmen, dass es ihm so

erging, wie dem rühmlichst bekannten Laurent, welcher seinem so bedeutenden Werke zuerst den Namen einer Geschichte des Völkerrechtes beigelegt hatte, es später aber und richtiger: Études sur l'histoire de l'humanité nannte.

Und nun gelange ich zu dem Werke Pasquale Fiore's, ausserordentlicher Professor für internationales Recht an der Universität in Pisa, und früher Docent für politische Wissenschaften an der freien Universität in Urbino. Dieser mein ausgezeichneter College war ehemals Lehrer der Philosophie in Cremona gewesen, wo er die Lehren Gioberti's vertrat, die zu jener Zeit in einer grossen Anzahl von Mitgliedern des geistlichen Standes, die den erhabenen Traum des Verfassers des Primato freudig aufgenommen, Anhänger gefunden hatten. Die philosophischen Ansichten Gioberti's wurden von Fiore auch bei der Behandlung der politischen Wissenschaften wieder zur Geltung gebracht; er erkennt in ihnen die allgemeine Grundlage des internationalen Rechtes, wie diess aus seinem Buche: Di un nuovo diritto internazionale publico secondo i bisogni della civiltà moderna, hervorgeht.

In diesem Werke hat er jenen Theil, den er bei der Bewerbung um die Lehrkanzel in Pavia eingereicht hatte, vollständig aufgenommen; er veränderte daran bloss den Titel, da er die Bezeichnung des internationalen Rechtes als europäisches, wegliess, dazu durch Bemerkungen der Kritik bewogen; denn die allgemeinen Grundsätze dieses Rechtes gehören Europa nicht mehr als jedem anderen Welttheile an. Wenn Heffter jenes Beiwort in den Titel seines Werkes

über Völkerrecht aufnahm, so war das ganz gerechtfertiget, da er nicht von den rationell construirten Grundsätzen, sondern nur von jenen Bestimmungen des Völkerrechtes handeln wollte, welche die europäische Diplomatie als für die Praxis giltig anerkannt hat.

Der tüchtige Rechtslehrer, der so schnell einen einfachen Irrthum in der Bezeichnung seines Buches beseitiget hat, verdient schon desshalb unser Lob, weil er daran dachte, unserer Jugend eine vollständige Abhandlung über internationales Recht in die Hand zu geben; eine Abhandlung, welche, die empirischen und hochmüthigen Theorien der Diplomatie bei Seite lassend, eine Erläuterung jener erhabenen Principien sein sollte, die die Rechtsphilosophie und die Jurisprudenz aufstellen; eine Abhandlung, welche in Allem und Jedem den heutigen Anforderungen des Unterrichtes entspräche.

Indem ich die hohe Bedeutung der Aufgabe meines Collegen vollkommen würdige, bin ich verpflichtet, mich ganz unumwunden über den Werth seiner Arbeit auszusprechen; ich bin verpflichtet zu erforschen, ob er die nicht gewöhnliche Geschicklichkeit besessen hat, die Ideen und die Gefühle der neuen Zeit in wissenschaftliche Formen einzukleiden, ob er sie zu einem in den Prämissen wie in den Folgerungen richtigen Sisteme verbunden hat, woraus allein dem internationalen Rechte ein wahrer Vortheil erwächst, dessen Bedeutung keine andere Anwendung der Wissenschaft übertreffen könnte. Ich halte aber dafür, dass dem Schriftsteller viel mehr eine unparteiische Prüfung des Werkes als ein leicht gespendetes Lob fromme.

Fiore ist nach Casanova der zweite, der bei uns ein Werk über das ganze internationale Recht veröffentlicht hat. [1]) Wie es bei allen Werken der Fall ist, bei deren Herstellung nicht viele Vorbilder nachgeahmt werden können, hat dieses Buch hin und wieder manches Vage und Unbestimmte: es fehlt eine sistematische, doctrinelle Ordnung, wesshalb ihm die einem Lehrbuche nothwendigen Eigenschaften abgehen. Auch der rühmlichst bekannte Pradier-Fodéré, der den ersten Band des Werkes übersetzt hat, stimmt dem bei. „Das Buch Fiore's ist durchaus kein didaktisches Werk, worin die Principien und Lehrsätze der Wissenschaft des internationalen Rechtes in doctrineller und methodischer Weise dargestellt sind, es ist vielmehr ein Bild aller Völkerrechtsfragen, vom Standpunkte des Fortschrittes unserer Zeit aus betrachtet und vom Verfasser mit vollster Selbstständigkeit der Ansichten gelöset." [2]) Ueberdiess begeht auch dieses Werk den allen Abhandlungen über Völkerrecht, von den ältesten bis zu jenen Vattel's und Phillimore's, anhaftenden Missgriff, dass es sich nicht auf die völkerrechtliche Materie allein beschränkt, sondern eine Menge fremder Gegenstände erörtert, die anderen verwandten Wissenschaften angehören. Wer den Ruhm anstrebt, die Wissenschaft, welcher er die Kraft seines Geistes weihet, zu fördern, muss heutzutage der analisirenden Methode treu bleiben, denn nur durch diese

---

[1]) Der erste Band dieses Werkes wurde auch schon in das Französische übersetzt.

[2]) Avant-propos a la traduction française du Tome Premier. Paris, Auguste Durand et Pedone-Lauriell. 1868.

hat jeder Zweig des Wissens wahre Fortschritte gemacht. Damit ein Buch ein wahrhaft wissenschaftliches genannt werden könne, muss es drei Eigenschaften aufweisen: ein streng eingehaltenes Sistem, Genauigkeit in den Principien und ein ganz bestimmtes und festbegränztes Thema. Darum schrieb Rossi: „Es gibt keine Wissenschaft ohne eigenes Sistem, ohne Sistem in der Forschung und ohne Sistem in der Ausführung. Man kann eine mehr oder minder confuse Menge praktischer Erfahrungen haben, die Wissenschaft aber, ein regelmässiges Ganzes von Principien und von daraus gezogenen Folgerungen, ist ohne Sistem absolut gar nicht vorhanden." [1]) Fiore übersieht, dass der menschliche Geist in die Nothwendigkeit versetzt ist, zu trennen, zu theilen, um seine Nachforschungen auf eine einzelne Wissenschaft concentriren zu können, damit er nicht führerlos hin und her irre; und da Fiore einige durch die Natur der Dinge selbst angezeigte Unterscheidungsmerkmale übersehen hat, so behandelt er in seinem Buche mehrere Lehren, welche in das Verfassungsrecht und in die Rechtsphilosophie gehören. So zum Beispiele spricht er lange von der inneren Staatssouveränetät, also offenbar von einem Gegenstande des öffentlichen Rechtes; im fünften Kapitel handelt er von der nationalen Autonomie in ihrem Verhältnisse mit der Kirche als Religionsgesellschaft, während auch diese Materie, wenn man bloss die geistige Macht der Kirche im Auge hat, zum inneren öffentlichen Rechte gehört;

---

[1]) Melanges. Vol. I. Introduction a l'histoire des doctrines. pag. 17.

betrachtet man aber die weltliche Macht des päpstlichen Stuhles, so ist die Frage vom Standpunkte des allgemeinen Rechtes zu beurtheilen, nach den Grundsätzen, welche rücksichtlich der anderen Staaten und Regierungen gelten, und es kann hier kein besonderer Anlass zu einer eigenen wissenschaftlichen Untersuchung und zu einer eigenthümlichen Behandlung des Gegenstandes gefunden werden. Und ebenso bespricht er in einem anderen Hauptstücke den Einfluss des Erbfolgeprincipes in constitutionellen Monarchien, welcher Gegenstand ebenfalls einem anderen Zweige der Wissenschaften angehört.

Die in diesem Werke ausgesprochenen Ansichten sind ohne Zweifel freisinnige und fortschrittliche, allein es befinden sich viele darunter, die heutzutage schon aufgegeben sind und nur mehr in den Werken älterer Schriftsteller, die von ganz anderen Grundsätzen ausgingen, angetroffen werden. Pradier-Fodéré selbst, welcher sehr viele Stellen des Buches mit Anmerkungen versehen hat, erkennt eine gewisse Aehnlichkeit zwischen den Lehren Fiore's und dem Inhalte der Noten, die er selbst dem Werke von Martens beigefügt; wenn der französische Schriftsteller aber auf diese Geltendmachung seiner Vorrechte auf den einen oder anderen Gedanken, den er eher ausgesprochen, so besonderes Gewicht legt, so möge er übrigens auch erfahren, dass die italienische Völkerrechtsschule dieselben nicht durchgehends angenommen hat. Diese Vermengung des Alten mit dem Neuen vermindert die Bedeutung dieser Abhandlung und lässt eine gewisse Unklarheit und Unbestimmtheit wahrnehmen, an der meines Erachtens die Eile Schuld

trägt, mit der dieses Werk verfasst und veröffentlicht wurde. Aber der Verfasser ist ein noch junger Mann, und wird die Zeit finden, die mühsame und gedulderprobende Arbeit einer Revision zu vollbringen, jenen labor limae anzuwenden, der allein einer wissenschaftlichen Arbeit dauernden Werth sichert. Um diese Ungewissheit in der Aufstellung von Grundsätzen und in den Folgerungen aus denselben darzulegen und um sie näher zu beleuchten, werde ich mich einen Augenblick dabei aufhalten, Fiore's *Ansichten* über das Nationalitätsprincip, das der Verfasser, wie er selbst sagt, zur Grundlage seines Sistemes des internationalen Rechtes nimmt, dann das Nichtinterventionsprincip, das die Freiheit der Nationen bedeutet, etwas eingehender zu erörtern.

Professor Fiore kennt die Lehren Mancini's, dem er sein Buch widmet, er gibt sie aber, wie mir scheinen will, mit Zurückhaltung und nicht frei von Widersprüchen wieder. So viel man aus der etwas unklaren Schreibweise entnehmen kann, ist es offenbar, dass er die Nationalität auf die Freiheit gründen will. „Die Nation ist also nicht das Product phisischer und natürlicher Umstände, sondern vielmehr des Rechtes sich zu einem Gemeinwesen zu vereinigen. Dieses Recht der Association steht den Menschen *zu*, und wenn sie sich bei der Bildung einer Gemeinschaft ein und dasselbe Endziel setzen und das Bewusstsein ihrer Persönlichkeit erlangen, so werden sie eine Nation. Die Nation ist also eine freie und aus freiem Willen entstandene Vereinigung von Menschen. Unserer Ueberzeugung nach existirt die wahre Nation nur unter der Annahme des Principes der Selbstbe-

stimmung und der Freiheit." [1]) Und bald darauf definirt er die Nation: „als eine freie und aus freiem Willen entstandene Vereinigung von Menschen, welche durch dieselbe Abstammung, dieselbe Sprache, dieselben Anlagen und dieselbe Richtung des Geistes, durch dasselbe Temperament und intellectuelle Streben zur innigsten gesellschaftlichen Vereinigung angewiesen und bestimmt sind." [2]) Aus dieser Definition, welche sich, abgesehen von minder bedeutenderen Unterschieden, denjenigen Mancini's und Mamiani's sehr nähert, ergibt sich, dass der Verfasser wider Willen den Einfluss der die Nationalität bildenden Elemente anerkennt, denn das Zugeben: „diese Menschen seien zur innigsten gesellschaftlichen Vereinigung angewiesen und bestimmt", bedeutet wohl nichts Anderes als die Anerkennung der bei der Bildung der Nationen wirkenden Naturkräfte. Und trotzdem sagt Fiore bald darauf: „Es ist nicht wahr, dass ein Volk ein Recht auf Geltendmachung der Nationalität habe, weil es von Einer Abstammung ist und Eine Sprache redet, sondern vielmehr weil es von Gott selbst frei und gesellig erschaffen worden ist." [3]) Da scheint mir, als wollte der Verfasser neuerdings die Mitwirkung der natürlichen, phisischen Elemente im Processe der Bildung der nationalen Vereinigungen in Abrede stellen. Ich bin der Ansicht, Fiore verdrehe die Lehre von der Nationalität, indem er sie auf den Grundsätzen der Selbstbestimmung und der

---

[1]) Seite 50.
[2]) Seite 52.
[3]) Seite 53.

Freiheit allein gründet und aufbaut; meines Ermessens muss man ihre Grundlage vielmehr in dem durch die Elemente der Sprache, der Abstammung, der Sitten, der Geschichte, der Religion, der Gesetze geweckten und lebendig erhaltenen Triebe nach Geselligkeit und Vereinigung suchen; denn wenn es anders wäre und der einfache, allgemein menschliche Geselligkeitstrieb da allein als genügend angesehen werden wollte, würde sich dann, frage ich, ausserhalb unserer durch die Alpen und unsere Meere *gebildeten* Gränzen eine italienische Nationalität bilden können, würde sich unsere nationale Einigung vollzogen haben, ohne dass sie durch die genannten Elemente hervorgerufen worden wäre, unter welchen sich dann das Willensmoment als das massgebendste, kräftigste erwies? Ich möchte auch noch fragen, welcher Ursache Fiore die Thatsache zuschreibt, dass keines der Völker uns fremder Nationalität ein Bestreben darnach fühlt, mit uns einen einzigen Staat zu bilden? Und im Gegensatze: wenn es wahr wäre, dass der Trieb nach Geselligkeit an und für sich genügt, um einer Nationalität das Dasein zu verleihen, so hätte consequenterweise jede Provinz Italiens das Recht, eine Nation für sich zu bilden, sich vom Ganzen loszureissen; jede Provinz hätte das Recht, sich einem Nachbarstaate anzuschliessen, ohne dass irgendwie die Pflicht einer politischen Unzertrennbarkeit dem entgegen stünde. Fiore wird wohl erklären, er wolle die Nation untheilbar und unveräusserlich: wie wird er aber nach seiner Lehre ein fortwährendes Entstehen und Vergehen von Staatenconglomeraten vermeiden? Was ich mit Bezug auf Italien gesagt habe,

gilt auch für jede andere Nation. Wäre zum Beispiel eine der an Spanien angränzenden französischen Provinzen, auf Grund des Rechtes auf Selbstständigkeit, befugt, sich von Frankreich zu trennen, sich mit dem fremden Staate zu vereinigen? Hätten die Provence, das Lionnais oder Savoien das Recht, sich aus dem Titel ihres Selbstbestimmungsrechtes mit uns zu vereinigen? Man beachte ferner, dass wenn man die Nationalität als ein Product des blossen Willens annimmt, wir in diesem Falle noch immer Anhänger des alten Rechtes bleiben, nach welchem durch Verträge fortwährende Territorial-Veränderungen vorgenommen wurden; es wäre nur an Stelle des Willens der Fürsten die Willkür der Völker getreten. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, wären Souveränetät und Nationalitätsrecht gleichbedeutend. Wenn aber Professor Fiore sagen wollte, dass alle äusseren Elemente der Nationalität dem geistigen der Selbstbestimmung untergeordnet sein sollten, so wäre es im Interesse der wissenschaftlichen Genauigkeit besser gewesen, in die Lehren Mancini's keine Zweifel hineinzutragen, und ganz entschieden von der Nothwendigkeit des Nationalbewusstseins zu sprechen. Ich pflichte ihm bei, wenn er sagt, dass weder die Ethnologen, noch die Philosophen, noch die Geschichtsforscher, noch die Schriftsteller feste Gränzen zwischen den Nationen zu ziehen im Stande sein werden, aber ich weiss auch, dass gar oft an der Hand der von der Philosophie, von der Geschichte, von den Staatswissenschaften, von der Ethnographie, von der Philologie und von der phisischen Geographie uns gelehrten Wahrheiten Streitfragen gelöset werden,

die eine einzelne dieser Wissenschaften zu entscheiden nicht im Stande ist. Man muss sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass heutzutage alle Staatswissenschaften nicht mehr ohne innige Verbindung mit den Naturwissenschaften fortschreiten können, und dass jeder Zweig des Wissens einen Theil der ihm erforderlichen Beweismittel und Lehrsätze von den verwandten in Anspruch zu nehmen genöthiget ist. Fiore wäre, meines Erachtens, viel rascher und viel sicherer zu einer Bestimmung des Werthes der Nationalität gelangt, wenn er seine auf dem Wege der Reflexion gefundenen Begriffe durch Thatsachen bekräftiget hätte, die ihm die Philologie, die Geographie und die Naturwissenschaften zur Verfügung gestellt hätten; leider schweigt er davon, wenn er nicht gar rücksichtlich derselben irrigen Anschauungen beipflichtet. In demselben Kapitel, von dem ich jetzt spreche, sagt er: „Wer kann die Spanier mit Fug und Recht dazu zwingen, sich mit den Portugiesen zu vereinigen, obwohl sie dieselbe Sprache wie die letzteren reden, desselben Stammes sind, auf derselben Halbinsel wohnen und seit langer Zeit in Gesetzen und Sitten übereinstimmen?“ Wie kommt nun unser Autor dazu, die Sprache Camoens mit jener von Cervantes für identisch zu halten? Kann mein hochgeachteter College, ohne auf sehr bedeutende Schwierigkeiten zu stossen, beweisen, dass zwischen den spanischen Gesetzen und Sitten und jenen Portugals keine Verschiedenheiten bestehen?

Wenn ein gewisses Princip einer Wissenschaft zur Grundlage dienen soll, so muss es in allen Folgerungen, die daraus gezogen werden, aufrecht be-

stehen können: Professor Fiore aber leitet durchaus nicht alle Lehren, die sein Buch enthält, aus dem als Fundamentalgrundsatz bezeichneten Nationalitätsprincipe ab.

Die Theorie von der Nichtintervention wird von ihm in einen unheilvollen Empirismus eingehüllt, der ebenso gegen die Ueberlieferung in der italienischen Schule, als auch gegen die Erfahrung und gegen die Richtung der modernen Politik verstosst. Ich habe oben dargestellt, dass Pellegrino Rossi, indem er die Unverletzlichkeit des Nichtinterventions-Principes betonte, mit vielem Widerstreben zwei Ausnahmen davon zuliess, und dass im Gegensatze damit Terenzio Mamiani dieses Princip als absoluten, keine Ausnahme zulassenden Rechtssatz bezeichnete; Fiore geht da einen anderen Weg als unsere bedeutendsten Schriftsteller, und lässt vier Ausnahmen zu:

1. „Wenn die nachtheiligen Wirkungen eines im fremden Staate eingetretenen Ereignisses für die benachbarten Völker gewiss und unvermeidlich sind;“ [1])

2. „Wenn die im Kampfe untereinander befindlichen Parteien so schwach sind, dass der Sieg der einen über die andere, und die Begründung einer Regierung unmöglich geworden sind;“ [2])

3. „Wenn die Intervention von einer Nation zum Schutze eines Rechtes angerufen wird, das sie allein zu behaupten unfähig ist;“

---

[1]) Seite 59.
[2]) Seite 96.

4. „Wenn ein Staat die Gesetze der Humanität und der Gerechtigkeit gewaltthätig verletzt.“ [1])

Man sieht, Fiore billiget die Intervention in mehreren der vielen Fälle, in welchen Grotius und Makintosh, sowie die Schule der alten Diplomatie sie zuliessen und dass er demzufolge Zweifel in dieser Lehre von der Intervention forterhält, welche derselben von Nachtheil sind, da die Dehnbarkeit der angewendeten Ausdrücke die nationale Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der grössten Gefahr aussetzt, ja sie fast vernichtet.

Bezüglich des ersten Ausnahmsfalles habe ich nicht viel zu bemerken, da ich denselben nicht einmal in jener extremen Reserve, mit der ihn Rossi annahm, als zulässig anerkennen könnte. Das Voraussehen unvermeidlich nachtheiliger Folgen kann eine Nation unmöglich dazu berechtigen, das einzige Recht, welches ihr nach Aussen zukommt, jenes der Vertheidigung, zu überschreiten, nachdem nur ein directer und flagranter Angriff zu dessen Anwendung berechtigen kann, und man in diesem Falle Intervention von gerechter Ursache zum Kriege wohl unterscheiden muss. Das von Fiore gebrachte Beispiel ist dasselbe, welches auch Wheaton anführt, nämlich die Intervention der fünf Grossmächte, welche die Verträge von 1815 geschlossen haben, um zu verhindern, dass Belgien nach der Trennung von Holland sich nicht mit Frankreich vereinige. Wer diese Thatsache an der Hand der modernen Begriffe über internationales Recht betrachtet, der kann darin

---

[1]) Seite 97.

nur eine schreiende Ungerechtigkeit und eine jener Abmachungen der Diplomaten erblicken, die eine nothwendige Folge der Grundsätze waren, die im Kriege der absoluten Monarchen wider Frankreich entstanden und vorherrschend geworden waren. Nachdem Belgien das Recht zustand, sich von Holland zu trennen, so durfte es auch nicht verhindert werden, sich mit Frankreich zu vereinigen, mit dem es Elemente der Nationalität und damals auch den Willen nach politischer Vereinigung gemeinsam hatte. Ein ähnlicher Fall könnte in Zukunft neuerdings in Europa vorkommen. Wenn einer der Staaten des deutschen Südens sich wider den Verband mit den anderen in der Absicht empören wollte, um in den preussischen Staat, diesem Kerne der künftigen deutschen Einheit, einzutreten, hätten Frankreich oder Oesterreich ein Recht, sich Dem zu widersetzen, bloss weil diese beiden Mächte die Veränderung innerhalb der Gränzen des von der deutschen Nation bewohnten Landes für sich als gefährlich ansehen? Es genügt, diesen möglichen Fall anzudeuten, um Jedermann zu überzeugen, wie sehr es im Rechte begründet und in der Politik von Nutzen sei, das Princip der Nichtintervention zu einem ganz und gar ausnahmslosen zu gestalten.

Ueber den zweiten von unserem Autor angeführten Fall lasse ich Pinheiro Ferreira sprechen, der sich in folgender Weise ausdrückt: „alle diese Lehren gehören in den Katechismus der Weisheit der Diplomaten; die positive Schule nennt diese die hohe Diplomatie; wir haben es mit Phrasen zu thun, die keine weitere Bedeutung als jene haben, die Völker der

Willkür der Fürsten preiszugeben." [1]) Der Fall ist der nämliche, den auch Rossi zugibt, der ihn aus den Schriften der Diplomaten aufnahm, und wenn diese Ausnahme schon zur Zeit als der Denker aus Carrara schrieb, nicht zu rechtfertigen war, so kann man ihn heute wohl umsoweniger vertreten.

Es ist offenbar, dass Professor Fiore bei der dritten Ausnahme, die er zulässt, durch die Autorität Makintosh's irregeleitet, das Recht ein Bündniss im Kriegsfalle zu schliessen, mit dem Rechte zu interveniren verwechselt, und dass er eine Verwirrung in der Anwendung der Worte forterhält, welche sowohl in den älteren Schriftstellern, als auch in jenen der Gegenwart, sowie im allgemeinen Sprachgebrauche zu erkennen ist.

Intervention ist die Anwendung moralischer oder materieller Gewalt, um ein Volk oder eine Regierung zu zwingen, die politische Haltung zu ändern, ihre Einrichtungen mit anderen zu vertauschen, von einer Revolution abzulassen, im Allgemeinen, um das natürliche Streben nach Fortschritt zu ketten: es ist der Angriff auf die nationale Autonomie. Die Intervention ist grundverschieden von der Hilfeleistung, welche eine Nation von einer anderen sich erbittet, um ein Recht zu behaupten. Wenn man unter Nation einen Staat versteht, dessen Gränzen jene der Nationalität sind, der eine vom Volke freiwillig angenommene und gestützte Regierung hat, so ist es offenbar, dass gar kein Recht existiren kann, das diese Nation wider

---

[1]) Siehe De Martens: Precis de Droit des gens. Noten von Pinheiro Ferreira. Seite 223.

sich selbst oder einen Theil des eigenen Volkes geltend machen könnte; wenn sie aber im Gegensatze ein gutes Recht wider die Uebergriffe einer anderen Macht vertheidigen soll, und die Hilfe einer befreundeten Macht anruft, in diesem Falle schliesst sie ein einfaches Bündniss.

Obwohl man also unrichtigerweise sagt, dass Frankreich im Jahre 1859 in der Lombardie „intervenirte“, und damit das Einschreiten der Franzosen in Italien bezeichnen will, so ist dennoch offenbar, dass es sich dabei nur um die zufolge eines Kriegsbündnisses von Frankreich dem Königreiche Sardinien geleistete Hilfe handelte. Das Beispiel selbst, welches Fiore aus Wheaton entnimmt, beweiset uns das Unrichtige und Schwankende in dem Gebrauche der Worte: denn wenn auch thatsächlich die englische Kriegsmacht im Jahre 1826 Portugal zu Hilfe kam [welche Hilfeleistung als Intervention bezeichnet wird] so fand doch, wenn man den Gegenstand richtig und scharf bezeichnen will, damit keine Intervention statt: es war der Fall einer Offensiv-Allianz, denn England hat nicht die Regierung Portugals wider die innere Revolution, sondern gegen die Angriffe von Seite Spaniens, also gegen eine Macht in Schutz genommen, welche die Autonomie Portugals verletzen wollte. Die Zeiten, in welchen der Souvrän der Staat war, in welchen er Bündnisse und Militärconventionen schloss, um sich der Hilfe fremder Waffen für den Fall des Ausbruches einer Revolte der seiner Herrschaft unterworfenen Völker zu versichern, — diese Zeiten sind vorbei; und Professor Fiore kann und will auch ganz gewiss nicht einer Regierung das Recht zuerkennen,

sich von einer fremden Macht was immer für eine Staatsverfassung, eine Dinastie oder die Unabänderlichkeit gewisser Einrichtungen, der Souvränetät des Volkes zuwider, sicherstellen zu lassen.

Zuletzt meint unser Autor in seinem vierten Ausnahmsfalle auch noch, es stehe einem Staate das Recht zu, eine Verletzung der Gesetze der Humanität und der Gerechtigkeit strafend zu ahnden und er beruft sich dabei auf die Autorität des Hugo Grotius. Um aber zu erkennen, ob diese Berufung die Ansichten meines Collegen zu unterstützen geeignet sei, ist es geboten zu untersuchen, von welchem Standpunkte der grosse Niederländer bei dieser Frage ausging. Und da muss man wohl beachten, dass er allen Staaten das Recht zuerkennt, die von einem anderen Volke begangenen schwereren Ungerechtigkeiten zu bestrafen, sie zu beseitigen, wenn diese auch nicht darauf gerichtet waren, die eigenen Rechte zu verletzen, da er das Recht zu strafen nicht als einen Ausfluss und als Attribut der Staatssouvränetät und demzufolge auch nicht als auf das Staatsgebiet beschränkt ansieht, sondern es vielmehr als ein Collectiv-Attribut aller obersten Mächte der Erde bezeichnet. Das sind seine Worte: „Man muss wissen, dass sowohl die Könige als auch Jene, die eine der königlichen gleichkommende Macht haben, berechtiget sind, nicht nur wegen der wider sie und ihre Unterthanen begangenen Verbrechen Strafen zu verhängen, sondern dass ihnen dieses Recht auch bezüglich jener Delicte zusteht, die sie nicht insbesondre berühren, die aber das Natur- oder Völkerrecht gegen wen immer in höherem Grade verletzen; denn die Berechtigung, das Interesse der

menschlichen Gesellschaft durch Strafen zu wahren, (welche Berechtigung ursprünglich, wie wir am Eingange des Werkes gesehen haben, dem Einzelnen zustand), ist infolge der Gründung der Staaten und der jurisdictionellen Gewalten auf die souvränen Mächte übergegangen, nicht damit diese Andere beherrschen, sondern damit sie Niemandem gehorchen: non proprie quae aliis imperant, sed quae nemini parent." [1]) Diese Ansicht des Grotius wird von allen Jenen festgehalten, die, indem sie das Recht zu strafen im Naturrechte begründen, annehmen, es sei erlaubt im Namen der Humanität die Waffen wider ein Volk zu ergreifen, das die Grundsätze verletzt, auf welchen die öffentliche Ordnung ruht, gerade so wie im Staate die Friedensstörer bestraft werden. Derselben Meinung huldigen auch Baco und Pufendorf. Wenn man aber der Sache auf den Grund sieht, so wäre hier viel eher der Fall eines Krieges als einer eigentlichen Intervention gegeben, wider welche schon im vorigen Jahrhundert Vattel geschrieben hat; und ich wundere mich darüber, dass der gelehrte Fiore, welcher an mehreren Stellen sich als Kenner der Werke des schweizer'schen Schriftstellers zeigt, nicht dessen entgegengesetzte Ansicht aufgeführt habe, die ich hier wiedergebe. Nachdem Vattel sein Befremden über die obenbezeichnete Lehre ausgedrückt, bemerkt er: „Hat Grotius nicht bemerkt, dass trotz aller vorsichtigen Klauseln, die er in die späteren Paragraphe aufnimmt, seine Theorie jedem Wahne des Enthusias-

---

[1]) Grotius. De jure belli et pacis. II. Buch. XX. Kap. §. XI.

mus und des Fanatismus den Weg öffnet, allen Ehrgeizigen zahllose Vorwände bietet? Mohamed und seine Nachfolger haben Asien geplündert und unterjocht, um die Beleidigung des Einen Gottes zu rächen: alle Jene, die sie als Politheisten oder als Heiden ansahen, wurden die Opfer ihrer heiligen Wuth.“ [1])

Bei den Grundsätzen, welche wir in Fiore's Buch angeführt finden, sind die von ihm angenommenen Ausnahmen von dem Nichtinterventionsprincipe ganz und gar nicht gerechtfertigt, denn nachdem er selbst anerkennt, dass die Nationen von einander unabhängig sind, in einem Zustande rechtlicher Gleichheit unter sich leben, so sollte er folgerichtig selbst nicht zu dem Schlusse kommen, eine Nation könne sich zur Richterin der von der anderen begangenen Rechtsverletzungen und Verstösse wider die Gesetze der Humanität aufwerfen. Und in welchem allgemein anerkannten Gesetzbuche sind denn diese Humanitätsgesetze enthalten, die jedes Volk zu achten verpflichtet sein soll? Wenn wir auch nur einen Augenblick uns aufhalten und betrachten wollten, welche Folgen die Anerkennung der oben verzeichneten Ausnahmen auf das völkerrechtliche Verhältniss zwischen unserem Vaterlande und den uns feindlich gesinnten Regierungen nach sich ziehen würde, so müssen wir deren ganze erschreckende Tragweite sofort erkennen.

Italien und die päpstliche Regierung können

---

[1]) Vattel schrieb im Jahre 1758. Siehe: Le droit des gens, liv. II, chap. I, §. 7. Ausgabe von Guillaumin 1866. t. I, S. 599 u. folg.

neben einander nicht existiren: Regierungsprincipe, Gesetze, alles befindet sich in diametralem, feindseligstem Gegensatze. Wir stehen mit der priesterlichen Kaste fort und fort in jenem Riesenkampfe, der vor der französischen Revolution begonnen hat, und dessen endlicher vollständiger Sieg die moderne Gesellschaft ausserordentlich festigen wird. Je mehr Boden die liberale Partei gewinnt, desto entschiedener verkündiget die römische Kirche die Unwandelbarkeit ihrer Grundsätze und Dogmen, und insbesondere hat uns das Papstthum in dem Sillabus der flagranten Verletzung des göttlichen und menschlichen Rechtes angeklagt. Der Papst, welcher für sich das Recht in Anspruch nimmt, als das Haupt einer geistlichen Macht im Namen Gottes zu sprechen, und die irdischen Waffen zur Vertheidigung der Offenbarungen desselben zu gebrauchen — würde er nicht das Recht haben, das zu bestrafen, was er unsere Verbrechen nennt? Für ihn sind das Siccardi'sche Gesetz, die Civilehe, die Säcularisirung der geistlichen Güter, die Religionsfreiheit, die Unterdrückung der religiösen Körperschaften, die Befreiung der römischen Provinzen, die Lernfreiheit und die Trennung von Staat und Kirche, die schwersten dieser von uns begangenen Verbrechen. Der Papst hat Alles gethan, was er vermochte, um die „Armen im Geiste" zu fanatisiren, um sie zur Revolte zu drängen: könnte er nun, in dem Falle als ihm genügende Kräfte zu Gebote stünden, könnte er nun mit Fug und Recht wider das Königreich Italien interveniren, um die nationale Souveränetät zu unterdrücken, um unsere Gesetze zu ändern, unser Recht zu vernichten, und um

uns zu den Zeiten Gregor's und Innocenz's zurückzudrängen, könnte er es, gestützt auf jenen Ausnahmsfall, den Professor Fiore in seinem Werke annimmt? Dürfte das internationale Recht, wie man es an den italienischen Hochschulen lehrt, ihm auch nur einen Vorwand leihen?

Ich kenne zu gut die trefflichen Geistes- und Herzensgaben Fiore's, als dass ich auch nur einen Augenblick annehmen könnte, er würde diese Folgerungen aufrecht erhalten, welche mir doch als ganz richtige erscheinen, wenn man vom Standpunkte seiner Lehre ausgeht; und ich zweifle nicht, dass er in Uebereinstimmung mit der italienischen Rechtsschule, deren Zierde und Hoffnung er ist, und gestützt auf die gewichtige Autorität unseres Mamiani, anerkennen wird, dass die Theorie von der Nichtintervention eine der wichtigsten sowohl für die Wissenschaft als für die Geschichte und Politik unserer Zeit ist, dass dieses Princip keinerlei Ausnahmen zulässt, und dass jedem Werke über Völkerrecht eine wissenschaftliche Bedeutung und Genauigkeit abgesprochen werden wird, wenn es die Axiome der vollständigen Unabhängigkeit und der inneren Souveränetät der Nationen nicht als absolut unbestreitbare anerkennt.

Wenn ich nun zur flüchtigen Betrachtung einiger anderer Partien des Buches desselben Schriftstellers übergehe, so bemerke ich sogleich, dass dieselben den aufgestellten Vordersätzen und den Fundamentalprincipien nicht vollends entsprechen. Vergebens suche ich die Anwendung des Nationalitätsprincipes auf das internationale Privatrecht in dem Hauptstücke „Von

der Gesetzgebung des einzelnen Staates in Bezug auf die Person, die Sachen und die Verpflichtungen der Fremden." Die Aufzählung der bisher von den Schriftstellern aufgestellten Sisteme ist da weder eine vollständige, noch die Widerlegung ihrer Ansichten eine klare und treffende. Der Verfasser nimmt vier Grundsätze an, welche in der Frage des Conflictes der Gesetze die Handhabe zur Lösung bieten sollen; sie stellen sich als ein Gemisch der Ideen Pescatore's mit der von den Aelteren allgemein angenommenen Statutentheorie dar. Und dabei ist wohl zu beachten, dass diese Partie des internationalen Rechtes gerade in unserem Lande der Untersuchung und wissenschaftlichen Erörterung ein weites Feld bietet, da die Civilgesetzgebung in Italien wesentliche Aenderungen in Bezug auf die rechtliche Stellung der Fremden sanctionirt hat, wie ich weiter unten noch darlegen werde. Dieser warnenden Bemerkungen über das Buch meines Collegen füge ich endlich noch weitere über die von demselben aufgestellten, mehrfach lückenhaften Theorien bei, und spreche den Wunsch aus, es mögen dieselben in einer zweiten Ausgabe des Buches vervollständigt, ihre passende Stelle darin finden. Ich bin der Ansicht, es liege im Interesse der Lehrmethode und sei in der Anforderung auf Vollständigkeit in der Behandlung aller Theile des Sistemes des internationalen Rechtes begründet, dass nach der Erörterung und Beweisführung in Bezug auf das Recht der Nationen auf Unabhängigkeit und auf Freiheit, und nach dem Nachweise ihrer Gleichberechtigung unter sich, von der Real- und von der Personalunion der Staaten die Rede sein sollte, welchen Gegenstand Fiore jedoch

gar nicht berührt; und ebenso bin ich auch der Meinung, dass die Unterscheidungen zwischen souveränen und halbsouveränen Staaten, welch' letztere dann wieder Tributarstaaten, Schutzstaaten u. dgl. sind, nicht nur im Allgemeinen angedeutet, sondern vielmehr an der Hand der Geschichte und der Jurisprudenz untersucht und festgestellt werden sollen. Ebenso ist es geboten, die Lehre von der Conföderation im Allgemeinen mit mehr Genauigkeit, mit mehr Aufwand von wissenschaftlichen Argumenten und vollkommener zu entwickeln, denn die kurze Andeutung, welche er über Bündnisse und Coalitionen der Fürsten vorbringt, ist denn doch zu dürftig, insbesondere da er überdiess dabei den Unterschied, den die Wissenschaft zwischen Bundesstaat und Staatenbund aufstellt, ganz und gar übergeht. Alle diese Fragen hätten umsomehr eingehend erörtert werden sollen, als der Verfasser den Versuch gemacht hat, unserem Lande ein den Bedürfnissen unserer Zeit angepasstes Handbuch des Völkerrechtes zu schenken. Gerade unsere Zeit fordert aber, dass die Berechtigung und die Zweckmässigkeit der Plebiscite, als Mittel zur Erhärtung der Rechte des Volkes auf seine Nationalität endlich einer gründlichen Untersuchung unterzogen werden. Und endlich muss der Verfasser auch noch Sorge tragen, die in seinem Werke ganz fehlende Lehre von der Anerkennung der Staaten aufzunehmen und sich mit derselben eingehend zu befassen, da sie auch die anderen Autoren durchaus nicht übersehen und weil dieselbe, wegen der in neuerer Zeit so häufigen politischen Wechselfälle, welche Aenderungen in den Dinastien, in den Regierungsformen und in dem

territorialen Umfange der Staaten herbeiführen, mehr als jemals von Bedeutung ist.

Diese kurze objective Darlegung der Mängel und der Lücken, welche dieses Werk erkennen lässt, befähiget den gelehrten Leser zur Beurtheilung einer Schrift, die dem Verfasser einen gewissen Ruf verschafft hat, und in welcher Pradier-Foderé viele jener Vorzüge erkennt, welche den italienischen Schriftstellern zugeschrieben werden.

Bescheidenere Endziele verfolgend und um einem in den Schulen gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, hat Professor Andrea Ferrero Gola, früher Docent der politischen Wissenschaften und zuletzt des Völkerrechtes an der Hochschule in Parma, im Jahre 1866 ein Lehrbuch über das öffentliche internationale Recht, über das internationale Privatrecht und über das internationale Seerecht geschrieben. Diese Schrift, die sich, ich möchte sagen, als ein Auszug aus Vorlesungen oder als ein Leitfaden bei solchen darstellt, weiset eine gute sistematische Vertheilung der Materie und fortschrittliche Anschauungen auf. Der Verfasser berührt darin kurz das Recht der Nationalität, entwickelt es an der Hand der Lehren Mancini's und übersieht keinen Zweig unserer Wissenschaft. Ferrero Gola übertrifft Fiore in der Schärfe der Darstellung ihrer Grundprincipien: in der That lässt er keine Ausnahme des Nichtinterventionsprincipes zu. Diese bessere Methode in der Vertheilung des Gegenstandes schreibe ich dem Einflusse jener Ueberlieferungen zu, an denen Ferrero Gola festgehalten hat: er war nämlich in der Lage, den wohlüberdachten, geordneten Vorträgen über dieses Recht an der Universität in

Turin beizuwohnen, und sich dort dem Studium desselben zu widmen. Allerdings scheint mir sein Buch etwas hastig gearbeitet. Besonderes Lob verdient, dass dieser junge Schriftsteller, der sich strenge auf die Exposition beschränkt und in keiner Weise Anspruch macht als Neuerer aufzutreten, gewissenhaft alle Quellen bezeichnet, aus welchen er geschöpft hat, und bemüht war, an die Traditionen der italienischen Schule anzuknüpfen. So zum Beispiele weiset er in der zweiten „Vorlesung" die Grundlage des internationalen Rechtes nach, analisirt die verschiedenen von den Schriftstellern aufgestellten Theorien, und indem er die Nationalität als den Grundbegriff darstellt, auf den sich alle anderen beziehen, bezeichnet er sofort die Schule, welche denselben als den ihr eigenen nennt, in folgender Weise. Nachdem er erörtert hat, dass ein das Positive unserer Wissenschaft bestimmendes Princip gefehlt hat, bemerkt er: „Der Schule Mancini's, den ich als meinen Lehrer zu nennen mich beehre, ist diese Errungenschaft zu verdanken; jener Schule, die zur speciellen Grundlage der Wissenschaft, mit welcher wir uns beschäftigen, das Nationalitätsprincip gesetzt hat. Das Völkerrecht ist nur als ein Theil des allgemeinen menschlichen Rechtes anzusehen, zu dem es sich wie Art zur Gattung verhält: es ist nichts anderes als die Anwendung der obersten Rechtsgrundsätze auf die Verhältnisse zwischen Volk und Volk. Unsere Wissenschaft muss demzufolge dasselbe Princip zur Grundlage haben, auf welches sich das Recht selbst gründet, und das, unseres Erachtens, in der praktischen Anerkennung jeder sittlich begründeten Aeusserung der

juristischen Persönlichkeit des als einzelnes Individuum oder in der Gesammtheit betrachteten Menschen besteht. Damit aber dieser allgemeine Rechtsgrundsatz auf die Beziehungen der Völker unter sich angewendet und für dieselben zur regulativen Norm werden könne, muss man daran noch einen anderen specifischen Begriff, jenen der Nationalität, knüpfen, worunter wir jene natürliche Verbindung von Menschen verstehen, welche auf Gemeinsamkeit der Abstammung, des Territoriums, der Sprache, der Sitten, der Erinnerungen, sowie in dem ihnen inwohnenden Bewusstsein, zur engsten gesellschaftlichen Verbindung von allem Anfange an bestimmt zu sein, begründet ist." [1]) Diese Definition ist der von Mancini gegebenen sehr ähnlich.

Aus diesen kurzen Andeutungen über diese neueren Werke ist das Wiederaufblühen einer Wissenschaft zu erkennen, von der wohl kaum vermuthet wurde, dass sie bei uns von so Vielen gepflegt wird; und noch deutlicher zeigt sich, welch' hohen Werth unsere Jugend derselben beilegt, wenn wir das Buch Carnazza Amari's betrachten. Derselbe, ausserordentlicher Professor des Völkerrechtes an der Universität in Catania, hat dort die nunmehr schon sehr weit vorgeschrittene Veröffentlichung eines Werkes darüber begonnen, dem er den bescheidenen Titel: Elementi di diritto internazionale beigelegt hat. Was die darin befolgte didactische Methode anbelangt, so gebe ich diesem Werke den Vorzug über jenes von Fiore,

[1]) I. Heft, Seite 25.

und es ist zweifellos allen Studierenden sehr anzuempfehlen. Der Verfasser legt viel Gelehrsamkeit an den Tag, er kennt die neueren Schriften über die philosophischen und Staatswissenschaften; er hält sich treu an die neuere italienische Schule, und nimmt ebenfalls als Grundlage seines Sistems die von ihm gebührend gewürdigte Nationalität. In der That bemerkt er, nachdem er das Nationalbewusstsein anerkannt und dessen Bedeutung zugestanden hat, Folgendes: „Man beachte aber wohl, dass wenn wir sagen, das Nationalbewusstsein wirke bestimmend auf den Willen ein, wir durchaus nicht etwa damit behaupten wollen, die Nationalität sei ein Product des menschlichen Willens, da man sonst glauben könnte, jedes Dorf, jedes Städtchen, das, wie die kleinen Republiken des Mittelalters, freiwillig für sich abgesondert bliebe, bilde eine Nation; denn der menschliche Wille darf sich nicht vom jeweiligen Belieben bestimmen lassen, sondern nur je nachdem sich das bald von allen, bald nur von einigen der entweder historischen oder natürlichen Elemente der Nationalität hervorgerufene Nationalbewusstsein kundgibt.“ [1])

Der bis jetzt veröffentlichte Band des Werkes enthält eine Einleitung und den ersten Theil. Die erstere will mir als etwas zu allgemein gehalten und als zu ausgedehnt erscheinen, da der Verfasser darin alle Sisteme der Rechtsphilosophie untersucht, ohne zugleich dabei die Schriftsteller über Völkerrecht, welche den einzelnen dieser Sisteme beistimmen, zu bezeichnen; der erste Theil besteht aus den Haupt-

[1]) Seite 237.

stücken vom Staate, von der Nation, von den Staatenverbindungen und von der Souvränetät. Ich glaube, Carnazza begehe denselben Fehler, den ich bei Besprechung des Buches von Fiore gerügt habe, nämlich, dass keine vollständige Sonderung zwischen innerem und äusserem öffentlichen Rechte festgehalten wird. „Diese Sonderungen, schreibt Rossi, sind keine arbiträren, sie sind vielmehr durch die Natur der Sache selbst angezeigt, werden von unserem gesunden Hausverstande gefordert, von diesem bescheidenen Lehrer, dem die Menschheit alles Dauernde und Nützliche, was sie vollbracht hat, verdankt. Dieser Lehrer hat uns in seiner ebenso richtigen als ausdrucksvollen Sprache gesagt, dass wenn der Mensch zu viel auf einmal fassen will, ihm wenig davon in Händen bleiben wird."[1] So würde, zum Beispiele, das gelehrte und ausgedehnte Kapitel über die verschiedenen Theorien der Souvränetät viel passender in einem Werke über Rechtsphilosophie stehen. Da wir wissen, dass wir uns schon bei dem Studium Einer Wissenschaft anstrengen müssen, so sollten wir denn doch jetzt davon überzeugt sein, dass, je mehr deren Gegenstand zertheilt und in den Theilen erörtert wird, desto grösser die Fortschritte darin sind. Ich sehe der Veröffentlichung der übrigen Theile des Werkes entgegen, um dann zu prüfen, in welcher logischer Verbindung der treffliche Verfasser die Folgerungen aus den Vordersätzen ziehen wird, denn es scheint mir zweifellos, dass die Schwierigkeit eines sistematischen

---

[1]) Melanges. Tome I. Introduction a l'histoire des doctrines. pag. 19.

Tractates weniger in der Darlegung der leitenden Grundsätze, als vielmehr in den daraus zu entnehmenden Folgerungen, in den praktischen Anwendungen derselben und in der harmonischen Zusammenstellung der Einzelnheiten liege.

Da man auf Grund des Veröffentlichten wohl schon einen Schluss ziehen kann, wie sich das noch zu Veröffentlichende gestalten wird, so will ich hier sogleich bemerken, dass Carnazza Amari einer von jenen wenigen Rechtslehrern des an Intelligenzen reichen Siciliens ist, die sich von dem dort besonders durch den bekannten Publicisten Vito d' Ondes Reggio eingebürgerten, allerdings etwas modificirten Utilitätssisteme fernehalten. Carnazza geht von der sittlichen Grundlage des Rechtes, welche auch die Nützlichkeit als eines ihrer Endergebnisse aufweiset, aus und schliesst sich in dem Ergebnisse seiner Unsuchungen jenem der italienischen juristischen Schule an. Er hat auch eine sehr beachtenswerthe Antrittsrede gehalten und veröffentlicht, die das Sistem des politischen Gleichgewichtes zum Gegenstande hatte, in welcher er, nach der historischen Darstellung des Entstehens und der Entwickelung dieses Aushilfsmittels zur Herstellung der politischen Ordnung Europa's, dasselbe in wissenschaftlicher Weise prüft, dessen Verwerflichkeit nachweiset und auf das neue und rationelle Gleichgewicht, das durch die Verbindung der freiheitlich constituirten Nationen gebildet wird, hinweiset.

Ich habe vorhin bemerkt, dass das, wohlbeachtet richtig aufgefasste, Utilitätsprincip von D' Ondes Reggio vertreten wird. Er that diess auch in der Zeit seiner ihm zur Ehre gereichenden Verbannung aus

dem Vaterlande, als er an der Hochschule in Genua, nach dem Tode des Professor Casanova, Vorträge über Völkerrecht hielt; und das Andenken daran muss dort noch leben. Diess scheint mir durch ein Buch bewiesen, das einer seiner Schüler schrieb. Dasselbe betitelt sich: Saggio di una teorica giuridica dei rapporti internazionali von Gerolamo Avio; es entfernt sich etwas von den in den übrigen Arbeiten der italienischen Schriftsteller herrschenden Ansichten und enthält mehrere schätzenswerthe Partien.

Der Autor beginnt mit einer langen Einleitung, in welcher er, nach einer summarischen Darstellung des Ursprunges und der Entwicklung des internationalen Rechtes, die vier bedeutendsten Sisteme desselben, mit den Schulen die sie gebildet haben, aufzählt. Als erstes Sistem bezeichnet er jenes des Hugo Grotius, dem Bentham, Möser, Martens und Heffter anhängen; das zweite wurde von Hobbes und Pufendorf begründet und von Thomasius und Makintosh vertreten; das dritte hat Binkershoek zum geistigen Vater, da derselbe, wenn er auch kein Werk schrieb das die ganze Materie umfasst, doch in seinen Monographien ein ganz eigenes Sistem entwickelt; das letzte hat aber mit Wolf seinen Anfang genommen und Avio meint, es werde noch zu unseren Tagen von Ortolan, von Madmilson und von Wheaton festgehalten. Avio widerlegt die Unterscheidung des Grotius zwischen Naturrecht und Völkerrecht, verwirft das Princip von Hobbes, der eine vollständige Identität der völkerrechtlichen und der privatrechtlichen Normen anstreben möchte, ebenso wie jenes von Binkeshoek, der in Vernunft und Gewohnheit die Grund-

lage des Völkerrechtes zu erkennen meint, und kritisirt zuletzt das Wolf'sche Sistem, das sich als ein eklectisches Mittelding zwischen Grotius und Hobbes darstellt; aber indem er die Gründe entwickelt, warum er keiner der erwähnten Theorien beistimmt, beleuchtet er, was er an jeder derselben anerkennenswerth findet. Und so gelangt er dahin, endlich das juristische Princip anzukündigen, das er selbst vertritt, und findet es im Interesse und im gegenseitigen Vortheile der Staaten gegeben. Er betitelt es convenienza universale, allgemeines Interesse, und sagt darüber Folgendes: „Wenn ein Rechtsgrundsatz eine rationelle Norm zur Erwirkung der Uebereinstimmung in den Interessen einer Mehrzahl von Personen nach einem solchen gerechten Massstabe bildet, dass es im Vortheile eines jeden liegt, Folge zu leisten, so muss ein solcher Grundsatz, von den Individuen auf die Staaten übertragen und angewendet, in dem allgemeinen Interesse der letzteren seine Stütze und seine Anerkennung finden." [1]) Auf Grund dieses wissenschaftlichen Principes handelt nun Avio in den acht Hauptstücken seines Buches von der staatlichen Autonomie und zeigt das Falsche des sogenannten politischen Gleichgewichtes — das „Concert der europäischen Mächte" — und widerlegt die anderen Theorien, welche die nationale Selbstständigkeit verletzen. Er führt dann den Beweis, dass diese nationale Selbstständigkeit insbesondre in der Geltendmachung zweier Befugnisse ihren Ausdruck findet: in der persönlichen Unabhängigkeit und in der Herrschaft über das Ter-

[1]) Seite 29.

ritorium. Getreu der gedrängten Form des Buches legt er nun das innerste Wesen dieser beiden Rechte dar, und an der Hand des einen prüft er die Lehre von den internationalen Verträgen, die er als Mittel in der Hand der Staaten ansieht, um ihre Lage zu verbessern; an der Hand des anderen widerlegt er die Theorie vom dominium eminens und behauptet, dass dem Staate das Eigenthumsrecht nur als ein Erhaltungsmittel zusteht. Diese beiden Gegenstände sind mit viel Scharfsinn und unter genauer Prüfung der gegentheiligen Anschauungen erörtert. Im vierten Hauptstücke betrachtet der Verfasser die Territorialsouvränetät in allen ihren Phasen, nämlich in Bezug auf die Auslieferungen, auf die Verhaftung von Verbrechern, auf den Eintritt von fremden Truppen in das Staatsgebiet, auf den Vollzug ausländischer Civil- und strafgerichtlicher Urtheile, auf das Einlaufen fremder Schiffe in die Staatsgewässer u. s. w. Ebenso berücksichtiget er die Gränzen der Herrschaft, insbesondre im Meere, das die Küsten des Staates bespühlt, in den Buchten, den Baien, den Häfen, wobei er von der Freiheit der Meere und von den derzeitigen Spuren dieser ehemals berühmten Frage spricht, und widerlegt zuletzt die Ansichten, als liessen sich die römischrechtlichen Theorien der Ersitzung und der Verjährung im Völkerrechte anwenden. Nach dieser Darstellung verlegt sich Avio darauf, die Sicherstellung und Sanction zu erforschen, unter welcher die Staaten diese ihre Rechte ausüben können; und so handelt er denn im fünften und sechsten Hauptstücke vom Kriege, von den Formen desselben, von den Kriegsgebräuchen; und obwohl er der summari-

schen, concisen Form in der Schilderung treu bleibt, beweiset er dennoch volle Vertrautheit mit dem Gegenstande, Gewandtheit im Gebrauche der Sprache und ebenso fortschrittliche als freisinnige Ansichten. Im siebenten Hauptstücke erörtert Avio die Frage der Neutralität, und nachdem er die besten Definitionen derselben angeführt, bezeichnet er sie als: die von Seite der an dem Kriege nicht betheiligten Staaten eingehaltene Berücksichtigung besonderer Verpflichtungen, welche die unparteiische Haltung in diesem Kriege gegenüber den Kriegführenden bedingen und feststellen. [1]) Hierauf weiset er auf die vielfachen Fragen hin, welche aus der Thatsache einer Verletzung der Neutralität entstehen, und schliesst dann mit dem achten Hauptstücke sein Werk, indem er von dem Verhältnisse zwischen den Neutralen und den Kriegführenden spricht, in welchem Theile des Buches viel Verdienstliches enthalten ist.

Ohne hier die so bekannten Streitpunkte wieder erwähnen zu wollen, ob nämlich die Nützlichkeit das Recht begründe, ob sie ihm vorausgehe, es begleite oder ihm nachfolge, und auch ohne die Einwände zu wiederholen, die der britischen Schule [deren Grundprincip auch dasjenige Avio's ist] entgegen gehalten werden, will ich bemerken, dass dieses Buch sistematische Genauigkeit und viel Gelehrsamkeit bekundet, und dass es, ferne davon das ganze Gebiet des Völkerrechtes zu umfassen, einen kurzen und interessanten Ueberblick desselben bietet. Zugleich gebe ich aber zu erwägen, dass dieses Werk jeder

[1]) Seite 213.

Originalität baar ist, dass es sich in den Fussstapfen der ausländischen Schriftsteller bewegt, auf die italienische Schule keine Rücksicht nimmt, und dass es dem Völkerrechte zu keinem Fortschritte verhilft. Kurz, dieses Buch zeigt uns den geduldigen Fleiss eines strebsamen jungen Mannes, zeigt uns klares, geordnetes, sistematisches Denken, aber keineswegs das Werk eines kräftigen Forschergeistes, der seine Lehren dem heutigen Stande des Fortschrittes anzupassen versteht. Immer verdienen aber Diejenigen unsere Hochachtung und Erkenntlichkeit, die, wenn auch nicht zur Erforschung neuer Wahrheiten berufen, es sich zur Aufgabe machen, die bereits feststehenden Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in eine bessere sistematische Ordnung zu bringen.

Ein von dem soeben besprochenen ganz verschiedenes Buch ist jenes des Calabresen Luigi Palma, Professor der Nationalökonomie an dem technischen Institute zu Bergamo, betitelt: Del principiò di nazionalitá nella moderna societá europea. Die Veröffentlichung desselben geschah aus Anlass der 1866 erfolgten Ausschreibung eines Preises für die beste Behandlung dieses Gegenstandes von Seite des königlichen lombardischen Institutes für Wissenschaften und Künste. Das von der preisrichtenden Juri gekrönte Werk wurde zugleich mit dem Berichte über die Preisausschreibung veröffentlicht. Wenn der Zweck und die Natur meines vorliegenden Buches es zuliessen, würde ich hier jenes lange Schriftstück abdrucken, das über alle Theile des Werkes eingehend berichtet; wenn ich mich aber auch kurz fassen muss, so kann ich doch nicht umhin zu erklären, dass ich

nicht alle die Ansichten theile, welche von den hochgeehrten Männern, die dabei ein Urtheil zu fällen hatten, ausgesprochen worden sind.

Palma hat seinen Vorwurf von der richtigen Seite aufgefasst, und begann die Erörterung über das Nationalitätenprincip damit, dass er dieses sowohl als Thatsache als auch als Lehre auffasste; er verband die abstracte Forschung mit der historischen, und gab der letzteren mehr Entwickelung als der ersteren. Im Geiste des Sistems ging er von dem Begriffe der Nationalität aus, und indem er mit Aufwand vieler geschichtlicher, geographischer, ökonomischer, philologischer und ethnographischer Daten alle Factoren derselben analisirte, definirt er sie, an der Hand der von Mancini und von Mamiani entwickelten Lehrsätze, ganz genau und richtig. Nachdem er das Wesen der Nationalität dargestellt, das in dem Rechte der Völker auf politische Einigung besteht, erklärt er die Kräfte, welche zu dieser Vereinigung hintreiben, und nimmt deren zwei an: eine centrifugale, das Streben nach Trennung von den Fremden, und eine centripetale, welche die einzelnen Theile der Nation zur Verbindung anweiset. Aber indem der Verfasser bemerkt, dass diese einigende Kraft nicht immer sich in einer bestimmten Regierungsform verkörperte, zählt er, unter Darlegung reichlicher historischer Gelehrsamkeit, und in diesem Falle auch mit richtiger Entwickelung und Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Rechtes, die verschiedenen Erscheinungen vorübergehender und bleibender Verbindungen auf, die Bundesstaaten und Staatenbunde, die souveränen und halbsouveränen, Vasallen-

und tributpflichtigen Staaten, die Real- und Personalunionen — alles Staatsformen, welche mehr oder weniger die nationale Einheit und die Freiheit der Völker selbst zu verletzen geeignet sind. Indem er dann insbesondere bezüglich Italiens die Vortheile, welche aus einer Föderativordnung entstehen sollten, als nur geträumte darlegt, zieht er den Schluss, dass, um einen Zustand des Friedens von möglichst langer Dauer zu erzielen, in den Freistaaten die Föderativverfassung und in den Monarchien die einheitliche Repräsentativregierung den Vorzug verdienen.

Nachdem der allgemeine Theil des Thema's sattsam erörtert worden, wendet sich Palma der Betrachtung des Einflusses der Nationalität auf die heutige europäische Gesellschaft zu, und führt an, unter Herauskehrung der ökonomischen Seite der Erscheinungen, dass die erreichte Unabhängigkeit von den Fremden Industrie, Production und Handel hebt. Sonach geht er darauf über, die Mittel und Wege zu untersuchen, die geeignet sind, der Nationalität Geltung und Selbständigkeit zu verschaffen; und dabei forscht er nach, ob zur Erreichung dieses Endzweckes Kriege und Verletzungen bestehender Verträge gerechtfertiget seien. Und da das Nationalitätsrecht ein natürliches, unverletzliches, über den Verträgen stehendes ist, so behauptet der Verfasser, dass nur jene Verträge unabänderlich sein sollen, die auf Gerechtigkeit und Billigkeit beruhen, nicht aber auch solche, die von einer erobernden Macht aufgenöthiget worden sind. Wie Jedermann sieht, leuchten hier die Grundsätze der italienischen Schule hervor. Mittel zur Geltendmachung der Nationalität sind die Wahlen, die Ab-

stimmungen, die Plebiscite und der Krieg, welch' letzterer sich im internationalen Rechte als das Widerstandsrecht des Einzelnen, auf die Gesammtperson, die Nation, übertragen, darstellt. Bei diesem Anlasse berührt Palma mehrere verwandte Gegenstände und bespricht dabei auch die Diplomatie. An dieser Stelle unternimmt er es nun, die Ansicht Derjenigen als eine irrige darzustellen, die der Reformation das Erwecken und die Bildung der Nationalitäten zuschreiben; und an der Hand des Grundsatzes von der Trennung und Ausscheidung der heterogenen Elemente in den Staaten und von der Anziehung der homogenen glaubt er dessen Einfluss schon in sehr früher Zeit zu erkennen. Er erblickt die Anfänge einer Scheidung und Begränzung der künftigen Nationen in der von Augustus vorgenommenen Eintheilung des römischen Kaiserreiches in siebzehn Provinzen, die Hadrian dann auf sechs verminderte, nämlich: Italien, Spanien, Gallien, Britannien, Illirien und Dacien, welche Provinzen Diocletian zuletzt wieder anders vertheilte, und zwar in die vier Präfecturen von Italien, Illirien, Gallien und im Orient. Der Zerfall des Reiches liess den centrifugalen Kräften freien Spielraum und infolge dessen, obwohl später das Lehensistem und der Municipalismus Europa neuerdings ausserordentlich zersplitterten, fand doch fort und fort eine immerwährende Bewegung unter den Völkern statt, dahin gerichtet, dass sich diese nach Ländern und Sprachen gruppiren können. Und so unterzieht er einer eingehenderen Betrachtung alle auf Grund territorialer Abgränzung und ethnographischer Vertheilung entstandenen Staaten,

und entwickelt bei der Behandlung dieser Frage viel Gelehrsamkeit und eine Fülle geographischer und historischer Kenntnisse.

In dem obenerwähnten Berichte über die Arbeit Palma's findet dieser Theil seiner Arbeit das meiste Lob. Ich gestehe, dass ich mich diesem nicht anschliessen darf, denn wenn ich auch zugebe, dass nicht erwiesen werden kann, die Aera der Nationen hätte mit der Reformation begonnen, so kann ich doch auch andererseits nicht annehmen, dieselben hätten den Anfang ihres Bestandes schon zur Zeit des römischen Reiches genommen. Dieses verfolgte die vom Dichter mit den Worten:

Tu regere imperio populos, romane, memento

emphatisch besungene Politik der Eroberung, sei es durch die Waffen, sei es durch die Gesetze, und hielt alle Völker unter der Herrschaft des lateinischen fest verbunden. Von ganz neuen Anschauungen über historische Kritik ausgehend, schrieb Theodor Mommsen: „Die italienische Geschichte zerfällt in zwei Hauptabschnitte: in die innere Geschichte Italiens bis zu seiner Vereinigung unter der Führung des lateinischen Stammes und in die Geschichte der italischen Weltherrschaft.“ [1])

Die Epoche der päpstlichen Theokratie enthüllt uns denselben Gedanken, der das römische Weltreich durchgeistigte: der Papst wurde desshalb zum Feinde des Kaisers. Das Sistem der Päpste ging darauf

---

[1]) Mommsen. Römische Geschichte. I. Buch, I. Kapitel, S. 7.

hinaus, das Kaiserreich zu Grunde zu richten, um sich der Welt zu bemächtigen, um alle Könige zu unterwerfen: der Papst sollte der Fürst der Fürsten sein. Palma, der sich als gründlicher Kenner der Geschichte erweiset, musste diese lange Periode der päpstlichen Dictatur überfliegen, um einen Ausspruch zu begründen, den ich nicht für stichhältig ansehe. Wenn die Reformation auch die Bildung der Nationalitäten nicht unmittelbar veranlasst hat, so hatte sie doch den wesentlichsten Einfluss auf deren Zukunft, denn wenn sie, vom geistigen Standpunkte aus betrachtet, den Sieg der freien Forschung gegen die absolute Autorität bedeutete, so erscheint sie, als politisches Ereigniss aufgefasst, als die Revolution der germanischen Race wider das Papstthum. „Die Reformation," schrieb Macaulay, „war eine politische und moralische Revolution: es hatten sich nicht nur die Laien wider die Clerisei, sondern auch alle Stämme der grossen germanischen Race wider die Fremdherrschaft empört. Es ist eine bedeutungsvolle Thatsache, dass kein Volk, dessen Sprache nicht eine teutonische ist, sich dem Protestantismus zugewendet hat, und dass dort, wo eine von jener des alten Roms abstammende gesprochen wird, die Religion des heutigen Rom's die vorherrschende ist." [1]) Der westfälische Friede hat Europa in eine grosse Menge von Staaten zertheilt: heute berichtiget sich diese Pluralität durch den Uebergang in eine Mehrheit von Nationen. Also wohl jünger als die Eintheilung des römischen Reiches in

---

[1]) Geschichte von England. I. Kapitel.

Provinzen, und jünger als die Reformation ist die Bildung der Nationalitäten: aber wenn man da irgend einen bestimmenden Einfluss dem einen oder dem anderen dieser Ereignisse einräumen will, so hat das letztere gewiss weitaus mehr darauf genommen.

Der letzte Theil des Buches behandelt unsere Tage und die heutige politische Lage, die Palma als eine unsichere und unvollkommene ansieht, weil das Nationalitätsprincip noch nicht vollständig Anwendung gefunden hat. In Gemässheit dieses Principes wird an die Stelle des politischen Gleichgewichtes die natürliche angemessene Vereinigung der nebeneinander souverän bestehenden Nationen treten. Die Revue der neuesten geschichtlichen Ereignisse, unternommen um zu beweisen, wie irrationell die Vertheilung der Völker in den verschiedenen Staaten derzeit sei, ist musterhaft, und die Andeutung, welche natürlichen Abgränzungen bestimmt sind an die Stelle vieler anderer zu treten, die heute noch erzwungenerweise aufrecht erhalten werden, ist aller Beachtung werth.

Das sind, kurz hergezählt, die in diesem Buche behandelten Gegenstände. Ueber den Werth desselben drückt sich der obenerwähnte Bericht folgenderweise aus: „Wir finden hier den wahren Schriftsteller. Neben einer streng wissenschaftlichen Ordnung tritt uns Weite und Fülle der Gedanken, genaue, vortrefflich eigen gemachte, eingehende Kenntniss der alten und neuen Geschichte wie auch der historischen und politischen Geographie entgegen; und nicht den letzten Vorzug des Buches bildet die glänzende, reiche, geschmückte, wenn vielleicht auch nicht immer ge-

nügend einfache und reine Form, in welche die Gedanken eingekleidet wurden." [1])

Ein neues Werk des Professor Diodato Lioy weiset mich an, hier neuerdings eine Andeutung über die Tendenzen und den Gegenstand seiner Schriften zu geben: ich glaube aber mich auf wenig Worte beschränken zu können, denn sein Werk ist ein sehr kurzes und nicht bedeutendes.

Unter dem Titel: Principj di diritto publico interno ed esterno hat dieser Schriftsteller vor zwei Jahren ein Handbuch des inneren und äusseren Staatsrechtes — Wissenschaften von höchster socialer und fortschrittlicher Bedeutung — herausgegeben.

Ich vermeide es, von dem in diesem meiner mehr historischen Schrift nicht weiter berücksichtigten Verfassungsrechte zu sprechen und betrachte demnach nur jenen Theil des Werkes, der das internationale Recht betrifft. Ich will nicht in Abrede stellen, dass Lioy diesen Zweig der Wissenschaft eingehend kenne, noch widersprechen, dass er in der einschlägigen Literatur bewandert sei; ich kann aber die Bemerkung nicht unterdrücken, dass es endlich doch angezeigt wäre, die verwerfliche Methode aufzugeben, die Wissenschaften homeopatisch zu zertheilen und dann kurzgefasste Darstellungen, Handbüchlein u. dgl. herzustellen, die nur dazu geeignet sind, ein Halbwissen zu vermitteln, woraus dann gewisse irrige Ansichten entstehen, welche mehr schaden, als die gänzliche Unbekanntschaft mit einzelnen Lehren; denn im Grunde sind Jene, die sich niemals damit befasst haben, noch immer in der

[1]) Bericht, Seite 319.

Lage, sie zu erlernen, während alle Diejenigen welche glauben sie schon studiert und aufgefasst zu haben, sich mit dem bereits Erlernten begnügen und leicht zum Glauben verleitet werden können, Viel oder Alles zu wissen.

Der Zweck, warum der Verfasser dieses Büchleins zur Feder gegriffen hat, wird in der Vorrede dargelegt. „Das zu neuem Leben wiedererstandene Italien — so schreibt Lioy — hat als erste Pflicht vor allen die zu erfüllen, nachzuforschen, was von Seite der anderen Nationen in jenen Wissenschaften Neues an den Tag gefördert wurde, die unser Land während der Zeit des politischen Verfalles nicht pflegen konnte. Daraus ergibt sich das dringende Bedürfniss nach Werken welche die Anfangsgründe behandeln, und uns in Stand setzen, den derzeitigen Zustand der Wissenschaften zu erkennen, damit wir dann selbst darin fortschreiten können. Und so lag es in meiner Absicht, in Kürze Alles darzustellen, was sich auf das innere und das äussere öffentliche Recht bezieht.“ [1]) Und so vortreffliche Vorsätze glaubt er in dreiundachtzig Seiten zur Verwirklichung zu bringen, in welchen keine Lehre eine wissenschaftliche Entwicklung findet, kein Princip die ihm durch ein Sistem bestimmte Stelle einnimmt, und Alles auf eine trockene Darstellung von Gewohnheiten, von Gebräuchen beschränkt erscheint, die überdiess so kurzgefasst ist, dass Derjenige, welcher nicht mehr vom Völkerrechte erfährt, wohl mit Recht fragen könnte: das ist also der heutige Stand einer Wissenschaft,

---

[1]) Einleitung.

die schon seit mehreren Jahrhunderten gepflegt wird, und welche die höchsten Zwecke der menschlichen Gesellschaft zu untersuchen hat? Lioy macht sich keinen der Grundsätze des modernen öffentlichen Rechtes zu Eigen: wollte man ein Beispiel dafür anführen, so könnte man unter vielen eines finden, wenn man das letzte Kapitel, welches von der Beendigung des Krieges handelt, durchblättert. Wer würde denn heute erwarten, dort noch lesen zu müssen: „Das moderne Kriegsrecht verleiht dem Eroberer das Souveränetätsrecht im besiegten Staate, jedoch mit der Verbindlichkeit der Achtung aller allgemeinen Menschenrechte und der auf Grund der geltenden Gesetze erworbenen Privatrechte. Er muss alle Lasten des alten Staates auf sich nehmen, da er aus dem Titel einer Universal-Succession in der Regierung nachfolgt, denn bona non intelligentur nisi deducto aere alieno.“[1]) Und dann fügt er noch hinzu, dass das eroberte Land mit dem erobernden entweder durch Real- oder durch Personal-Union verbunden bleibt, oder wenn der Sieger den Besiegten nicht mit sich vereinigen will, so schafft er einen halbsouveränen, einen abhängigen Staat; und wenn es sich endlich bloss um eine zeitweilige Besetzung handeln würde, dann wäre die Verwaltung des Landes durch den Feind als eine einfache Geschäftsführung, ähnlich der Missio in bona creditoris, zu betrachten. Ohne weiter dabei zu verweilen, wie unrichtig diese Vergleiche sind, die dieser Schriftsteller fort und fort zwischen dem Privatrechte und dem internationalen zieht, und

---

[1]) Seite 37.

die insgesammt derzeit veraltet erscheinen, darf man wohl auch nicht übersehen, dass die moderne Wissenschaft, indem sie die Nationalität als etwas Unveräusserliches ansieht, und als Fundamentalprincip des neuen Völkerrechtes die Coexistenz der Nationen anerkennt, nicht nur kein Recht der Eroberung mehr heiligt, sondern auch noch lehrt, dass die erobernden Staaten, welche verschiedene, unter sich heterogene Völker vereinigen, zur Zersetzung verurtheilt sind, um die durch den freien Willen bedingte Bildung anderer politischer Vereinigungen möglich zu machen; dass die Wissenschaft die Besetzung von Feindesland als eine ganz temporäre, vorübergehende kriegerische Massregel ansieht, welche sofort ein Ende zu finden hat, wenn das verletzte Recht gesühnt und der Friede geschlossen worden ist. Aus dem Buche Lioy's entnehme ich, dass er einer jener Docenten ist, welche in Neapel sich grosse Verdienste um unser Unterrichtswesen erworben haben. Ich denke mir, diese Verdienste werden noch vermehrt werden, wenn sie die Grundlage, auf welcher das Wissen im Vaterlande ruht, verbreitern, das darauf ruhende Gebäude aber nicht in seiner Mitte abstutzen. Freies Studium fordern sowohl unsere Zeiten als die in unseren südlichen Provinzen lebendigen Erinnerungen: denn dort haben ehrliche und tüchtige Männer, dem Grimme eines argwöhnischen Despotismus zum Trotze, ohne die leeren Formalitäten der feierlichen Prüfungen und der akademischen Grade zu beachten, das frei gelehrt, was an anderen öffentlichen Anstalten, an den bedeutendsten Universitäten Europa's nicht vorgetragen werden durfte.

Nachdem ich bisher von mehreren Werken gesprochen habe, welche grösstentheils das öffentliche Recht behandeln, komme ich nun zur Berichterstattung über ein weiteres derselben Gattung, das dadurch hervorragt, dass es, vom Standpunkte des praktischen Nutzens betrachtet, den es bietet, besonderes Lob verdient. Ich meine da das neue Buch des Professor Pietro Esperson in Pavia, eines Sarden, welcher nicht das abstracte Völkerrecht, sondern vielmehr jene positiven und speciellen Gesetze zum Gegenstande seiner Untersuchung gemacht hat, die das internationale Privatrecht betreffen und von der italienischen Codification vom Jahre 1866 sanctionirt worden sind. Dieser Zweig der Wissenschaft ist ganz und gar einheimischen Ursprunges: denn die italienischen Republiken des Mittelalters, stolz auf die erlangte Freiheit und im Genusse der durch eigene Gesetze regierten Municipalautonomie, haben zu allererst, dazu bewogen durch ihre Handelsverbindungen und Bündnisse, die Lehre von den Real- und Personal-Statuten vorbereitet, die von den Glossatoren, insbesondre von der Schule des Bartolus, nach einem justinianeischen Gesetze begründet, dann von Baldus entwickelt wurde, der auch die sogenannten gemischten Statuten hinzufügte. Von dieser Wissenschaft waren aber bei uns nur wenig Spuren mehr geblieben; und Italien, das die Herrschaft über die eigenen Lande verloren hatte, erweckte, wie ich bereits erwähnt habe, die Ueberlieferungen dieser Schule erst in dem sehr beachtenswerthen Werke von Rocco wieder zu neuem Leben. Als unser Vaterland, dem Drange des mächtigen nationalen Willens folgend, zum engsten poli-

tischen Verbande gelangte, und die gewonnene völkerrechtliche Persönlichkeit auch dadurch nach Aussen zur Anerkennung zu bringen suchte, dass es seine civilrechtlichen Gesetze in Bezug auf Behandlung der Person, des Vermögens, der persönlichen Fähigkeit und der Handlungssphäre der Staatsbürger unificirte, da musste es auch darüber schlüssig werden, welche Stellung den Fremden eingeräumt werden solle. Es ist bekannt, dass das öffentliche Recht, wie es der Zweck erheischt den es anstrebt, immer dem Privatrechte vorgeht, ihm stets übergeordnet ist, nach dem weisen Spruche Baco's: jus privatum sub tutela juris publici latet. Demzufolge musste sich auch das Nationalitätsprincip in den Civilgesetzen abspiegeln, diesen seine eigene Richtung als die charakterisirende vorzeichnen. Rücksichtlich der Fremden haben die in den ehemaligen italienischen Staaten bestandenen Gesetzgebungen das Sistem der Reciprocität zum geltenden erhoben, das wohl nur die Anwendung jenes anderen des politischen Gleichgewichtes auf das Civilrecht war. In der neuen Revolution erschien das Nationalitätsprincip als dasjenige der gegenseitigen Anerkennung der Nationen, der Coexistenz derselben; und Folge dessen war die vollständige Anerkennung der juristischen Persönlichkeit des Fremden, die Zulassung desselben zum vollen Genusse der bürgerlichen Rechte. Dieses Princip der Brüderlichkeit beruht auf der Anerkennung der durch unauslöschliche Merkmale sich kennzeichnenden Nationalität, und wurde schon vor vielen Jahren von Mancini, dem Reformator der Völkerrechts-Wissenschaft in Italien, an die Stelle der veralteten Statutentheorie gesetzt: und Italien hat

es erreicht, dieses Princip, das bei den Vorarbeiten zur neuen Gesetzgebung immer festgehalten worden war, im neuen Civilgesetzbuche zur Durchführung und praktischen Geltung zu bringen.[1]) Um diesen neuen Grundsatz des internationalen Privatrechtes in weitere Kreise zu verbreiten, war es geboten, dass irgend ein hervorragender Mann das Princip wissenschaftlich untersuche. Diesen Zweck hat Esperson angestrebt, wie er selbst bemerkt. „Diejenigen, welche sich die Commentirung der neuen Gesetzbücher zur Aufgabe gemacht, haben sich nicht die Mühe genommen, die vom neuen Civilcodex sanctionirten Normen des internationalen Privatrechtes irgendwie näher zu beleuchten, und die philosophischen Grundlagen anzudeuten, auf welchen sie beruhen. Das war die Veranlassung, die mich bewog, ein Buch zu veröffentlichen, *welches* den Zweck verfolgt, die im neuen italienischen Civilgesetzbuche diessbezüglich angenommene und anerkannte Theorie auf ihre festen Principien zurückzuführen und an der Hand derselben die wichtigsten Streitfragen zu lösen, welche täglich im internationalen Verkehre vorkommen, und die durch die vervielfältigten Mittel der Communication zwischen den einzelnen Völkern in Zukunft noch eine Vermehrung erfahren werden.“[2])

Nachdem der schon durch andere Arbeiten rühmlich bekannte Schriftsteller so den in seinem Werke angestrebten Endzweck angegeben, bespricht er den

---

[1]) Siehe S. XIV des Buches, worin Esperson von Mancini spricht.

[2]) Seite XXI.

Gegenstand in zehn Hauptstücken, nach einer gewissen sistematischen Reihenfolge. Homines tribus fere modis summis subjiciuntur potestatibus; vel ratione personae, vel ratione rerum, vel denique actuum. Er beginnt mit der Feststellung der Rechte und Pflichten der Fremden im Staatsgebiete, entwirft ein Bild von dem Sisteme der anderen Gesetzgebungen, verglichen mit dem der unseren, und gelangt zur Anerkennung und Annahme des Grundsatzes des modernen Rechtes: Gleichstellung des Fremden mit dem Staatsbürger. Die leitende Norm der internationalen privatrechtlichen Verhältnisse erblickt er in dem Nationalitätsprincipe, das seinerseits eine Folge der Anerkennung der individuellen Persönlichkeit ist. „Das Recht der Menschen auf Wahrung ihrer Nationalität bedingt und vermittelt das weitere unbestreitbare Recht, die politische Verbindung einzugehen, zu welcher sie instinctmässig durch gemeinsames Fühlen, gemeinsame Interessen und übereinstimmenden Willen hingezogen werden; dann aber auch noch das Recht, nur durch die eigenen nationalen Gesetze regiert zu werden, da diese ihren besonderen Verhältnissen angepasst sind. Die in anderen Ländern geltenden Bestimmungen dürfen billigerweise nicht auch auf sie angewendet werden, weil dieselben der Natur und den Sitten des Volkes nicht entsprechen, für welches sie kundgemacht wurden; es wäre demnach das Nationalitätsprincip zum Nachtheile der Fremden verletzt, wenn man ihn daran verhindern wollte, die Gesetze seines Vaterlandes für sich anzurufen. Die Verkennung dieses Principes würde auch der Nation selbst zum Nachtheile gereichen, welcher der Fremde

angehört, denn es wäre dadurch das Souveränetätsrecht verletzt, das jedem Staate über seine Unterthanen zusteht und welches nicht erlischt, wenn dieselben die Gränzen des Staatsgebietes überschreiten." [1])

Diese neue Theorie, welche auch ich seit mehreren Jahren sistematisch vortrage, wird von diesem rühmlich genannten Rechtsgelehrten in seinem Buche in vorzüglicher Weise dargestellt. Mit aller Schärfe weiset er nach, dass die wichtigste principielle Frage des internationalen Privatrechtes jene ist, ob dem Fremden das Recht zustehe, sich auf die Gesetze seines Vaterlandes zu berufen, wenn diese mit jenen des Staates, in den er sich begeben hat, nicht übereinstimmen, oder ob ihm dieses Befugniss fehle. Wenn ich nun auch anerkenne, dass diese Neuerung, den Status und die persönliche Fähigkeit des Fremden nach den Gesetzen seines Vaterlandes zu beurtheilen, eine vortreffliche sei [denn jede Nation hat das Recht und die Pflicht, ihre Nationalität in ihren Staatsbürgern zu wahren und zu erhalten], und wenn ich auch weiss, dass die Anerkennung dieses Grundsatzes meinem Vaterlande zur Ehre gereicht; so kann ich aber dennoch nicht Denjenigen unter meinen Mitbürgern beipflichten, welche Italien den Vorzug vindiciren wollen, unter allen Staaten zuerst den Fremden auf die ganz gleiche Stufe mit dem Staatsbürger gestellt zu haben.

Ich bin der Ansicht, es dürfe die Liebe zum Vaterlande nicht die Schärfe unseres Gedächtnisses trüben, und etwas als zuerst von uns eingeführt an-

---

[1]) Seite 29.

sehen lassen, was wir nur nach dem Beispiele eines anderen Volkes angenommen. Unser Land kann in so mancher Beziehung sich einer Initiative rühmen; es wird für dasselbe aber sicherlich erspriesslicher sein, wenn es sich beharrlich und fleissig den Wissenschaften widmet, als wenn es fortwährend Primate träumt. Und so glaube ich nicht zu irren, wenn ich, nach eifriger Untersuchung des Gegenstandes, annehme, dass in Holland mit dem Gesetze vom 15. Mai 1829, durch dessen Art. 9 bestimmt worden ist, dass die bürgerlichen Rechte der Fremden jenen der Staatsbürger gleichkommen, insoferne das Gesetz selbst nicht das Gegentheil bestimmt — das obenbezeichnete Princip längst zur Geltung gebracht ist. Und diese Anordnung weicht in keiner Weise von derjenigen ab, die das siebenunddreissig Jahre nach dem holländischen Gesetze sanctionirte italienische Civilgesetzbuch in seinem dritten Artikel enthält. [1])

Im dritten Hauptstücke kritisirt unser Autor alle früher aufgestellten diessfälligen Sisteme und verwirft sie insgesammt, angefangen von jenem Zachariae's

---

[1]) Massé. — Le Droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil. Seconde édition revue et augmentée. 1861. Vol. I, p. 393, Livre II, Titre II, chap. I, sect. I, §. 1. Nr. 500. „Bien qu' il n' entre pas dans le plan de cet ouvrage d' examiner les legislation étrangères et de les conférer en tout point avec la legislation française, cepedent nous ferons remarquer qu' en Hollande, aux termes de l' article 9 de la loi du 15 Mai 1829, le droit civil du royaume est le même pour les étrangers et pour les Hollandais, tant que la loi n' a pas ordonné explicitement le contraire.

und Foelix's bis zu den anderen der Reciprocität und der vorausgesetzten Zustimmung; ebenso verwirft er die Unterscheidung der Real-, Personal- und gemischten Statuten, und die von Savigny und Schaeffner aufgestellten Theorien. Diese Kritik ist eine ebenso streng angemessene als scharfsinnige, und sie liefert uns den Beweis, welche bedeutende juristische Bildung Esperson eigen ist; wenn ich aber da eine Bemerkung äussern dürfte, so wäre es folgende. Der Verfasser hätte meines Erachtens die von ihm behandelten Lehren in chronologischer Folge erörtern sollen, denn ich bin der Ansicht, jede kritische Untersuchung werde durch die Beobachtung der graduellen Entwickelung eines wissenschaftlichen Satzes wesentlich gefördert, weil die Geschichte eine der besten Hilfskräfte der rationellen Forschung ist. In den späteren Kapiteln wendet Esperson das von ihm als Grundlage des internationalen Privatrechtes angenommene Princip zur Lösung der wichtigsten Streitfragen in Betreff des Conflictes der Gesetze an, und er entscheidet sie, mit Aufwand gewählter wissenschaftlicher Gründe, an der Hand streng sistematischer Folgerungen aus den einmal als richtig anerkannten Vordersätzen und an der Hand des Textes der Gesetze, wodurch er uns ein Werk liefert, das nicht nur für den Rechtslehrer ausserordentlich brauchbar, sondern auch für den Richter und für den Anwalt sehr nützlich ist. Ich bin nicht in der Lage, alle Theile des Buches Schritt für Schritt zu verfolgen, kann auch nicht alle Resultate verzeichnen, zu welchen der Verfasser darin gelangt; und ebenso darf ich es wohl unterlassen, an diesem in den Prämissen wie in den

Deductionen so sistematisch geordneten Werke jene wenigen Ansichten und Meinungen besonders hervorzuheben, welche meines Ermessens nicht annehmbar sind, oder mit den Errungenschaften der Wissenschaft nicht übereinstimmen.

Um aber doch auch hier darzulegen, dass ich jedes Werk, und desshalb auch dieses, das ich für eines der besten Producte der neueren juristischen Schule Italiens erachte, unbefangen zu beurtheilen bestrebt bin, werde ich mich kurz bei der von Esperson erörterten Frage aufhalten: ob ein Fremder, der in seinem Vaterlande seine Ehe durch das von den dortigen Gesetzen zugelassene Divortium aufgelöset hat, hier in Italien, wo die Unauflösbarkeit des Ehebandes gesetzlich sanctionirt ist, eine neue Ehe eingehen könne. Unser trefflicher Autor beginnt damit, dass er jene Ansicht, die ich für die richtige ansehe, anführt. „Es könnte scheinen, diese Frage werde ohne Weiteres bejaend beantwortet werden müssen, denn nach dem italienischen Gesetzbuche wird die Fähigkeit des Fremden zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen seines Landes bestimmt; er muss aber ferner auch noch nachweisen, dass nach den Gesetzen, denen er untersteht, der Verehelichung, die er vorhat, Nichts im Wege steht;“ [1]) aber Esperson stimmt sofort für die entgegengesetzte Ansicht, indem er sich dabei auf das im Art. 6 des Einführungsgesetzes zum italienischen Civilgesetzbuche ausgesprochene Princip beruft: „Dass in keinem Falle die ausländischen Gesetze den inländischen, welche die

---

[1]) Seite 79.

öffentliche Ordnung und Sittlichkeit normiren, derogiren können.“ Und zur ferneren Stütze seines Ausspruches bezieht er sich auf einige Urtheile französischer Gerichte und auf die Autorität Demangeat's, welcher das Bestreben der französischen Tribunale, eine derartige Ehe nicht für giltig anzuerkennen, hervorhebt. Meines Erachtens findet die von unserem Rechtslehrer vertretene Ansicht in der französischen Jurisprudenz einen schwachen Anhalt, da dieselbe auf einem verschiedenen Principe beruht und dem Fremden sehr wenig günstig ist. Andererseits ist es wohlbekannt, dass die französische Judicatur sehr häufig eine der Ehe, als Sacrament aufgefasst, zu günstige Tendenz kundgegeben hat, und dass es mit den immer wieder angewendeten Argumenten der Immoralität und des Aergernisses auch die Verehelichung des Priesters zu verhindern suchte, der seine Kirche verlassen hatte, während die Verpflichtung zum Cölibate, eine einfach moralische und religiöse, nicht juristische, nur in den Strafen der geistlichen Jurisdiction ihre Sanction finden sollte.

Obwohl ich niemals der Einführung des Divortiums in die italienische Gesellschaft das Wort reden möchte, so bin ich doch nicht der Ansicht, unsere Schule solle diese Sanction, als der Sittlichkeit widerstrebend, zurückweisen. Das Divortium kann durch ganz triftige Rechtsgründe vertreten werden, und wenn wir auf jene Völker blicken, bei denen die Ehe auflöslich ist, so erkennen wir bald, dass ihre Moral keineswegs unter jener unseres Landes steht. In dieser Frage gilt der Spruch: legibus non exemplis est judiçandum. Und schliesslich gebe ich noch zu

bedenken, dass, wenn auch die französische Jurisprudenz sich der Ansicht Esperson's zuneiget, die Theorie in dieser Frage noch immer nicht schlüssig geworden ist; und ich wünsche, mein Vaterland möge nicht allzuleicht fremden Fährten folgen. Haben nicht auch bei uns mehrere Gerichtshöfe, dem Wortlaute des Gesetzes zuwider, und gestützt auf die französischen Beispiele, den Versuch gemacht, die Civilehe der Priester zu verhindern?[1]) — Doch ich habe bereits wohl mehr als genug über diese, übrigens sehr wichtige, Frage gesagt.

Die Schlussfolgerungen, zu welchen das hier in Rede stehende Buch, das ich unserer Jugend besonders anempfehlen muss, gelangt, fassen die Hauptgrundsätze der neuen Lehre in ein musterhaftes Gesammtbild zusammen. Der Verfasser schliesst mit folgenden Worten: „Unsere Bestrebungen sind nur dahin gerichtet, den Anbruch jener glücklichen Zeit zu beschleunigen, welche das Höchste des menschlichen Fortschrittes darstellen wird; wo alle Völker, denselben Principien huldigend, in dem Verbande einer einzigen Rechtsgemeinschaft stehen, dabei aber ihre Persönlichkeit bewahren werden; wo die civilisirte Welt nur Eine Familie aus den auf der Erde zerstreuten, aber durch ein einziges gemeinsames Endziel, durch das Streben nach der gegenseitig gesicherten, freien, völligen Entwicklung der eigenen Fähigkeiten, unter einander festverbundenen Mitgliedern, bil-

[1]) Ueber diese Frage siehe in der Zeitschrift La Legge, IV. Jahrgang, 1866, Nr. 36, einen beachtenswerthen Aufsatz des Prof. Precerutti.

den wird. Und es wird sicherlich unserem Italien zu besonderem Lobe gereichen, diese Zeit eingeleitet und den Triumph der ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit vorbereitet zu haben, aus deren vollständigen Geltendmachung allein das Wohlergehen der einzelnen Völker und durch diese des ganzen Menschengeschlechtes angehofft werden kann. So mögen denn unsere Bemühungen ihren Lohn finden und uns, die wir die Ersten waren, welche den Weg dahin einschlugen, gegönnt sein, nicht als die Letzten am Ziele anzulangen." Ich hoffe, die Erfüllung dieses Wunsches werde uns gelingen, wenn die Italiener mit jenem Eifer und mit jener Ausdauer, die Esperson durch sein weder hastig gearbeitetes, noch unsistematisches, vielmehr wohlüberdachtes und wissenschaftlich gehaltenes Werk an den Tag gelegt hat, der Pflege der Wissenschaften obliegen werden.

Nachdem ich von dem bedeutendsten Werke dieses Rechtslehrers gesprochen habe, bemerke ich noch, dass sich derselbe auch als gründlicher Kenner des öffentlichen internationalen Rechtes erwiesen hat, und zwar in dem hier bloss anzudeutenden Buche: Dei rapporti giuridici tra i belligeranti ed i neutrali.

Noch sind keine drei Jahre verflossen, seitdem die venetianischen Provinzen Italien wiedererstattet worden sind, und schon kommen uns aus ihnen Werke zu, welche die Ueberlieferungen und Lehren der dortigen Schule in den breiten Strom der nationalen Cultur hineinleiten.

Das neueste Werk, welches auf unsere Wissenschaft Bezug hat, ist das Werk des Dr. Anton Del

Bon, betitelt: Istituzioni di diritto publico internazionale.

Dieses Werk entfernt sich von der bei uns gebräuchlichen Form und Behandlungsweise, nähert sich vielmehr jener der deutschen Arbeiten, die unter der Bezeichnung Staatswissenschaft mehrere Zweige des öffentlichen Rechtes umfassen. Der Leser könnte, wenn er nicht diesen Umstand im Auge behielte, sich nicht darüber Rechenschaft geben, warum so viele Materien des öffentlichen Rechtes in diesem Buche behandelt werden. Ich kann aber die Bemerkung nicht unterdrücken, dass mir die Zweckmässigkeit einer Sammlung politischer Sätze, die aus chinesischen und indischen Gesetzen entnommen wurden, sowie einer Schilderung des öffentlichen Rechtes des alten Griechenlands, hier nicht ganz einzuleuchten vermag. Und ebenso finde ich es auch nicht in den Rahmen eines Buches über internationales Recht passend, wenn uns darin eine Darstellung der Ideen Plato's über den Staat, und eine zweite der Principien Machiavelli's über Politik geboten werden, nachdem derlei weder einer historischen noch einer didaktischen Methode entspricht, jene Stellen also nur schöne Blätter sind, die vom Baume der Staatswissenschaften gepflückt wurden. Uebrigens bekundet das Werk Del Bon's volle Kenntniss der einschlägigen Literatur sowie auch des Gegenstandes, und enthält mehrere zur Illustrirung des Vorgehens der Diplomatie in unserer Zeit sehr wichtige Urkunden. Schwer ist es zu entscheiden, ob es dem Verfasser gelungen sei, seinem Willen gemäss ein Lehrbuch herzustellen; es muss aber anerkannt werden, dass der Autor, indem

er viele im Gewohnheitsrechte begründete Grundsätze ausspricht, sehr oft freiheitliche und fortschrittliche Lehren formulirt. Diese, mit dem Umfange des Werkes allerdings in keinem Verhältnisse stehenden Andeutungen dürften den Leser schon in die Lage setzen, dasselbe selbst zu beurtheilen.[1])

Und nachdem ich nun die italienische Völkerrechtsliteratur von der Zeit an, als diese Wissenschaft in Europa ihre Begründung fand, bis zum heutigen Tage kurz durchgesehen, und alle jene Werke aufgezählt habe, von welchen ich Kenntniss hatte, will ich aus Gründen der Vollständigkeit, und zu dem Ende, um von allen jenen neueren Schriftstellern, über deren Schriften ich in einfacher und schlichter Weise sprach, wie es dem Jünger der Wissenschaft und dem freien Staatsbürger geziemt, auch Gutachten über mein eigenes Werk zu erlangen, noch bemerken, dass ich selbst im Jahre 1866 ein Werk: Il progresso del diritto publico e privato, veröffentlicht habe. Dieses zerfällt in zwei Theile: im ersten

---

[1]) In dieser Note zeige ich an, welche verschiedenartigen Gegenstände Del Bon der Erörterung unterzogen hat. „Grundbegriffe des internationalen Rechtes." — „Genesis des öffentliches Rechtes." — „Fortschritt." — „Internationale Harmonie." — „Sitten." — „Der Staat *und sein* Eigenthum." — „Unabhängigkeit." — „Regierung." — „Souveränetät." — „Nichtinterventionsprincip." — „Anerkennung." — „Staatswissenschaft." — „Internationaler Handel." — „Jurisdiction des Staates." — „Auslieferung aus politischen Motiven." — „Staat und Kirche." — „Neutralität." — „Kriegsrecht." — „Allianzen." — „Bündnisse." — „Gesandtschaftsrecht." — „Vom politischen Gleichgewichte." —

habe ich die wissenschaftliche Bedeutung der Nationalität im neuen Völkerrechte zum Gegenstande meiner Untersuchung gemacht, und dessen Verhältniss zu einer freiheitlichen Regierung darzustellen versucht; im zweiten habe ich die geschichtliche Entwickelung dieses Rechtes betrachtet, indem ich, von den ersten Erscheinungen ausgehend, die uns da Indien bietet, die Gründung der Staaten und die ersten Anfänge der Wissenschaft des inneren und äusseren öffentlichen Rechtes der Erörterung unterzog. Ich habe die Behandlung der beiden Zweige des Rechtes aus dem Grunde versucht, weil ich über das eine wie über das andere an der Universität in Modena Vorträge halte. Es genüget, dass ich dieses Werkes Erwähnung gemacht habe: das Urtheil darüber steht Anderen zu!

Schluss.

Rückblick. — Die fünf Perioden der Geschichte der Wissenschaft entsprechen fünf bedeutenden Perioden der politischen Geschichte. — Die Beobachtung ist die die italienischen Publicisten charakterisirende Eigenschaft. — Die modernen Schriftsteller knüpfen an die nationalen Traditionen an und wirken in deren Geiste fort. — Verdienst, welches sie sich dadurch erworben, dass sie die Lehre von der Nationalität wohl begränzt, sie von den politischen Leidenschaftlichkeit der Franzosen fernegehalten und vor den tadelnden Ausstellungen der Humanitarier bewahrt haben. — Die politische Einheit in der Welt wäre die Verläugnung des internationalen Rechtes. — Das Gesetz der Humanität verkörpert sich in der Harmonie der Nationen. — Thatsachen, welche eine „Humanität der Nationen" vorbereiten. — Das Gefühl der Internationalität. — Verträge zwischen den nordamerikanischen Freistaaten und China. — Zulassung des chinesischen Reiches zum internationalen Verkehre und Rechtsverbande. — Gerechtigkeit der abissinischen Expedition und höchst würdiges Benehmen Englands. — Conferenzen, Post-, Telegraphen- und Münzcartelle. — Diese vermehren die Verbindungen unter den Völkern. — Nahe bevorstehende vollständige Annahme des metrischen Sistems. — Möglichkeit einer einzigen Münze. — Congress der deutschen Oekonomisten und Kaufleute in Berlin. — Die Streitpunkte zwischen dem Bey von Tunis und den euro-

päischen Westmächten werden friedlich beigelegt. — Gleiche Beilegung der Streitfrage über die freie Rheinschifffahrt. — Vorschlag eines Congresses von Seite Aegyptens zur Abschaffung der „Conventionen". — Die Sanction des internationalen Rechtes ist keine positive, sondern eine natürliche. — Beispiel an der Intervention in Mexico und Erwähnung des ungerechten Vorgehens Preussens wider Dänemark. — Nothwendigkeit der Verallgemeinerung des Studiums dieser Wissenschaft. — Nachtheile des Sistems, einem Professor mehrere Lehrfächer aufzubürden. — Wunsch, dass bald ein letztes, definitives Universitätsgesetz zu Stande komme. — Wichtigkeit der Pflege des öffentlichen Unterrichtes im Völkerrechte, vom internationalen Standpunkte aus betrachtet. — Vorschlag des Engländers Westlake. — Anderer Vorschlag der Deutschen Bluntschli und Lieber, betreffend die Zusammensetzung einer ständigen internationalen Jury. — Möglichkeit der Ausführung auf Grund des Pariser Vertrages und der an den deutschen und italienischen Universitäten festgehaltenen Grundsätze. — Wunsch des Verfasser, Italien, das wegen der Pflege der Staatswissenschaften in verdientem Rufe stand, möge auf der Höhe der Zeiten bleiben und, ohne einen unmöglichen Primat anzustreben, einen edlen Wettstreit mit den anderen Nationen unterhalten.

Indem ich diese Geschichte zum Abschlusse bringe, die ich zu dem Ende niederschrieb, um unsere Jugend anzueifern, diese Wissenschaft mit vermehrtem Fleisse zum Gegenstand des Studiums zu machen, eine Wissenschaft, deren eifrige Pflege in unserem Lande durch den Ruhm der älteren, wie durch die grosse Anzahl der neueren Schriftsteller bezeugt wird — besonders wenn man bezüglich der Letzteren die be-

wegte Gegenwart und die Kürze des Zeitraumes seit der Wiedergeburt unseres Vaterlandes berücksichtiget — habe ich die Absicht, einige Bemerkungen über die Natur der neuen Lehren und über die Nothwendigkeit, dem Vortrage über dieselben eine gesicherte Stellung zu verschaffen, hier niederzulegen.

Da wir unmöglich vorauszusehen vermögen, was wir werden könnten, wenn wir nicht auf das blicken, was wir waren und sind, so habe ich mich eifrig bemüht, jedes ältere Werk durchzusehen, jedes neuveröffentlichte zu studieren: und ich wollte über diese Bücher keine Kritik aussprechen, ohne gleichzeitig der politischen Ereignisse zu gedenken, welche auf den Entwicklungsgang der Wissenschaft von massgebendem Einflusse gewesen. Ich habe demzufolge, ohne mich an irgend ein im Vorhinein aufgestelltes Sistem zu halten, bloss an der Hand der Geschichte, eine Vertheilung der Materie vornehmen können, die beweiset, welch' inniger Zusammenhang zwischen der politischen Wiedergeburt eines Volkes und seiner geistigen Thätigkeit besteht. Und so sah man die erste Periode mit jener der Reformation zusammenfallen; die zweite nahm ihren Anfang mit der philosophischen Bewegung, eine Vorläuferin der französischen Revolution, da bei uns eine grosse Anzahl von Denkern vorhanden war, welche mit den Enciklopädisten Eines Sinnes und Einer Richtung waren; das achtzehnte Jahrhundert verstrich unbeachtet, weil die ganze Stellung und Lage der Wissenschaften dem politischen Zustande der Halbinsel entsprach. Die dritte Periode eröffnete sich mit der Restauration von 1815, und war, infolge der in der unmittelbar vorher-

gegangenen Zeit stattgefundenen heftigen Erschütterungen der europäischen Staatengebilde, und der aus der vorigen Epoche herübergenommenen Grundsätze, eine Vorbereitungszeit für die beiden folgenden Perioden, die ich dann vom Jahre 1848 bis 1859 und von da an bis zur Gegenwart festsetzen durfte. In jeder dieser Epochen war es mir möglich, die Ueberlieferungen der alten italienischen politischen Schule als fortlebend und fortwirkend zu constatiren: dieser Schule, welche sich die genaue Beobachtung der Thatsachen und das Studium der gemachten Erfahrungen zum Ausgangspunkte nimmt und zum Grundsatze macht, darin das sie charakterisirende Merkmal erkennt, dabei jedoch vor eingehender Forschung nicht zurückscheut und sich mit der Beobachtung der nackten Erscheinungen an sich nicht begnügt. Diese Behandlungsweise hat mit Machianelli begonnen, welcher nach den Verhältnissen seiner Zeit dem Thatsächlichen, dem Factischen vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zuwenden musste; sie entwickelte und vervollkommte sich später mit Vico, der die Grundsätze, welche das gesellschaftliche Leben regieren, in den Regungen des menschlichen Geistes selbst zu erkennen lehrte. Vom Anbeginne unseres Jahrhundertes aber haben die italienischen Schriftsteller zum grössten Theile ganz besonders das Nationalitätsprincip zum Gegenstand ihrer Forschungen gemacht, jenes Princip, welches auch wir, in der Wissenschaft wie in der Politik, vertreten. Ihnen gebührt das Verdienst, dasselbe schärfer definirt und jener verschwommenen Würdigung und irrigen Beurtheilung entzogen zu haben, die es von Seite der französischen Publi-

cisten erfuhr, welche es in dem Vorherrschen des ethnographischen Elementes verkörpert sehen möchten, um ihre Ansprüche auf die Rheingränze geltend zu machen; es ist das Verdienst der Italiener, es gegen alle jene Einwendungen und Bemängelungen vertheidiget zu haben, mit welchen Viele dieses Princip als von bloss hinüberleitender, vorübergehender Bedeutung bezeichneten, das der grossen Zukunftsidee, der Vereinigung der ganzen Menschheit zu Einer Familie zusteuere. Der ersteren dieser Einwendungen dienen zur Widerlegung die geradezu wunderbaren Erfolge, welche durch die Anerkennung und Anwendung dieses Principes in der italienischen Politik und in den italienischen Gesetzen erreicht worden sind, denn keine andere Nation räumt dem Fremden in ebenso liberaler Weise wie wir eine so begünstigte rechtliche Stellung ein, und keine Politik weiset so entschieden wie die unsere den Verdacht ehrgeiziger Pläne und Eroberungsgelüste von sich. Die zweite Einwendung greift nicht nur die Nationalitätsidee an, sondern verleugnet vielmehr die Grundlage des internationalen Rechtes selbst, dessen Bestand mit dem Bestande mehrerer souveräner, von einander unabhängiger Gemeinwesen auf das Unzertrennlichste verbunden und durch sie bedingt ist. Denn wenn es möglich wäre, das Menschengeschlecht in einer mehr oder weniger nahen Zeit zu Einem Staate zu vereinigen und die Begriffe Vaterland und Nation zu beseitigen, so hätte das internationale Recht seine Existenzberechtigung, sein Wesen verloren, es wäre eine dem Untergange geweihte Schöpfung. Ich kann die Träumereien, welche dahin zielen, die Begriffe Vaterland, Nationalität und

Völkerautonomie verschwinden zu machen und die Unterschiede zwischen den Völkern, die Begränzung der Staaten gegen einander zu vermischen, durchaus nicht als begründet anerkennen: ich kann die von französischen Schriftstellern verbreiteten kosmopolitischen Anschauungen Oudot's nicht billigen; [1]) aber indem ich annehme, dass das erhabenste Endziel des Völkerrechtes der Triumph der humanitären Ideen sein soll, glaube ich mit Vico, dass man es nur in dessen „Humanität der Nationen" erreichen kann.

Das erhabene Princip und das hehre Endziel der neuen Richtung in der Völkerrechtswissenschaft ist die Verwirklichung der Humanitätsidee und deren Verallgemeinerung in der freien, harmonischen und vollständigen Entwickelung der Nationalität. Dieses Fortschreiten anerkennend, schrieb ich einstens: „das nationale Leben kann ein eminent humanitäres werden; in ihm ist Alles Fortschritt. Die Familie des Patriarchen, des Stammes, des germanischen Clans und des Feudalsistems schreitet zur Familie der Gleichheit, der Liebe vor. Die Geschlechter der verschiedenen Stämme gelangen zu den grossen politischen Gemeinwesen. Die dialektenreiche Sprache des Nomadenstaates erhebt sich zur Würde einer classischen, sie wird zur Poesie, zur Kunst, zur Wissenschaft und

---

[1]) Philosophie du droit. Ce fractionnement des hommes en nations ou sociétés diverses laisse des regrets. On peut souhaiter de voir le jour de la reunion des peuples dans l' unité. Heureux jour, où le triste nom d' etranger s' effacerait des langues humaines, emportant avec lui des luttes d' entéréts et de principes que la patriotisme esclusif traduit en guerres.

zum Gesetze, denn die Verbindung der Gedanken mit den Lauten ist der klarste Spiegel, worin sich der Genius eines jeden Volkes genau abbildet. Die Religionen des Schreckens und des Blutes, der Unduldsamkeit und der verbittertsten Streitigkeiten schreiten zu friedlichen Bekenntnissen, zur Einigkeit, zum philosophischen Glauben vor. Der Raub und die Gewalt als Mittel zur Gütererwerbung, die Eifersucht und der Antagonismus werden endlich gezähmt, verwandeln sich in harmonische, freie Bewegungen. Die Waffen des Eroberers, des Banditen, des Abenteurers werden zum Schwerte der Kämpfer für unser Vaterland, welches nur zur Vertheidigung, zum Schutze der Gerechtigkeit und der Civilisation gezückt werden darf. Das Recht, bei seinem Entstehen theokratisch, göttlichen Ursprunges, bald bloss für die Starken geschaffen und bald feudal, wird endlich volksthümlich und allgemein. Die im Individuum vereinzelt bestehende Kenntniss der Ereignisse im Menschengeschlechte ist Mithe oder Sage; in der Familie, im Stamme ist sie Ueberlieferung oder Chronik; in der Nation wird sie zur Geschichte; bei der Menschheit zur Philosophie der Geschichte." [1]) Die Erzielung einer Uebereinstimmung des Individuums mit der Nation und der Nation mit der Menschheit erscheint als der erhabene Endzweck, als der Gegenstand des inneren und äusseren öffentlichen Rechtes.

Niemand verkennt, wie sehr die Harmonie dieser socialen Gesetze heutzutage noch unvollständig

---

[1]) Il progresso del diritto publico e delle genti. XII. Kap., S. 37.

sei, denn das Individuum ist innerhalb der Nation noch nicht ganz frei und diese selbst ist einer vollkommenen harmonischen Coexistenz mit der Menschheit noch immer nicht ganz fähig; aber bei dem raschen, anhaltenden Wechsel glücklicher und trauriger Ereignisse will es mir doch scheinen, dass die Leidenschaften von Tag zu Tag milder werden, und die Grundsätze des neuen internationalen Rechtes stets mehr und mehr zur Annahme kommen: denn dieses strebt nach der allgemeinen Anwendung der Principien der universellen Gerechtigkeit, indem es das Nationalitätsprincip zur nothwendigen Grundlage und Bedingung der friedlichen Vertheilung der Völker auf Erden macht.

Die Schriftsteller pflegen diesen neuen Begriff der Solidarität, der Achtung und Liebe, der die Nationen zu einem Verbande in Gleichheit und Freiheit einiget, mit dem Namen der Internationalität zu bezeichnen. Dass diese internationale Gerechtigkeit auch über die grössten Schwierigkeiten den Sieg erringt, beweiset uns eine Reihe in jüngster Zeit eingetretener Ereignisse. Vor Kurzem hat China, das nach und nach durch den Abschluss besonderer Verträge [1]) die Vertreter der civilisirten Mächte des Ostens in sein Riesenreich zugelassen, seine Zustimmung zur Anknüpfung regelmässiger Verbindungen mit allen Staaten gegeben, und so seinen tiefeingewurzelten Hass gegen alles Fremde verleugnet; und der energische Amerikaner Anson Burlingame konnte im Monate Juli des Jahres 1870 an der Spitze einer chine-

[1]) Die Verträge von den Jahren 1842, 1858 und 1860.

sischen Gesandtschaft nach Washington zurückkehren, welche zu dem Zwecke abgeordnet worden war, um die Aufnahme des himmlischen Reiches in das Sistem des internationalen Verkehres zu erwirken. Bei dem Empfange dieser Gesandtschaft sagte der Präsident der Union unter Anderem: „Nachdem China das internationale Recht anerkannt hat, macht es davon selbst durch diese diplomatische Sendung Gebrauch, um sich den Staaten Europa's und Amerika's als freundliche Macht zu nähern. Diese Thatsachen geben von dem raschen Zunehmen des gegenseitigen Zu trauens der Völker ein erfreuliches Zeugniss: dieses Vertrauen entsteht aus dem allseitigen Aufgeben einer kriegerischen Politik, einer Politik der Eroberung, und daraus, dass an deren Stelle eine Politik der Freundschaft, der Brüderlichkeit getreten ist.“ Der Vertrag vom 14. Juli 1868 war die praktische Verkörperung dieser Bande der Freundschaft.[1])

---

[1]) Ich gebe hier über diesen, vom nordamerikanischen Senate am 24. Juli 1868 ratificirten Vertrag nach den Angaben des I. Theiles der zu Gand erscheinenden Revue de droit international et de legislation comparée nachstehende Daten:

Im 1. Artikel wird bestimmt: „dass die den Fremden aus Gründen des Aufenthaltes und des Handels gemachten Concessionen in keiner Weise das Recht absoluter Souveränetät des Kaisers einschränken;“ im 2. Artikel: „dass alle durch den Vertrag nicht besonders normirten Fragen über Handel und Schifffahrt nach dem Ermessen der chinesischen Regierung entschieden werden müssen;“ der 3. Artikel „räumt dem Kaiser das Recht ein, in den vereinigten Staaten Consuln, denen dieselben Rechte wie denen der anderen Staaten zukommen, zu ernennen;“ der 4. Artikel

Auch die militärische Expedition nach Abissinien ist ihrem Endzwecke wie ihrer Durchführung nach für das Völkerrecht von grosser Bedeutung. England war im vollen Rechte, wenn es seinen beschädigten Unterthanen Genugthuung verschaffen wollte, und die Befreiung der wider alles Gesetz Verhafteten, nämlich des Consuls Cameron, des Gesandten Rassam und ihrer Genossen in's Werk setzte; es vollzog diesen Act der Gerechtigkeit mit einer alles Lobes werthen hochherzigen Mässigung: am 14. April waren die Gefangenen befreit und im darauffolgenden Juni befand sich kein englischer Soldat mehr in jenem Lande.

Täglich werden die Mittel zahlreicher, wodurch sich die Völker unter sich in Verbindung setzen können: ohne Unterlass erfolgt der Austausch fortschrittlicher und fruchtbarer Gedanken. In anderen Zeiten

---

„anerkennt Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsausübung auf dem Gebiete von China;“ der 5. Artikel „lässt die freiwillige Auswanderung zu;“ der 6. Artikel bestimmt, „dass alle Staatsbürger beider Nationen auf den betreffenden Staatsgebieten alle jene Rechte und Immunitäten geniessen, welche den meistbegünstigten Nationen zukommen;“ der 7. Artikel betont „die Nothwendigkeit, ein gemeinsames Sistem in Münze, Gewicht und Mass herzustellen;“ der 8. Artikel „verordnet die Zulassung der chinesischen Unterthanen in die sämmtlichen Schulen der Union, und gestattet den amerikanischen Unterthanen, deren an jenen Plätzen zu errichten, wo den Fremden der Aufenthalt gestattet ist;“ und in dem 9. Artikel „anerkennen die Vereinigten Staaten, dass ihnen kein Recht zusteht, sich in die inneren Angelegenheiten China's, insbesondere was die Eisenbahn- und Telegraphenlinien betrifft, einzumengen.“

waren die Abschlüsse von Handelsverträgen viel seltener; in den jüngst verflossenen Jahren wurden sehr viele Postconventionen, Telegraphenverträge, Münzcartels und noch eine Menge anderer internationaler Verträge zu Stande gebracht. Von diesen internationalen Acten erwähne ich nur die Wiener Conferenz vom 12. Juli 1868 zur Abänderung des internationalen Telegraphenvertrages vom Jahre 1865, bei welcher die Abfassung eines allgemeinen Dienstreglements, die Verwendung gleichförmiger Apparate, die Ermässigung der Tarife, die directe Correspondenz mit Indien und die Gründung eines internationalen Telegraphenbureau's als Vermittlungsglied zwischen den Telegraphenverwaltungen der einzelnen Staaten und als Centralanstalt für die Anzeigen von allgemeinem Interesse, beschlossen wurden.[1]) *Die Unterschiede* in Gewicht, Mass und Münzen, welche längst als ein Hinderniss des raschen Verkehres und der schnellen Verbindungen erkannt worden sind, verschwinden nach und nach, und zwar so, dass der Tag nicht mehr ferne zu sein scheint, an dem alle civilisirten Staaten das Decimal-Metermass einführen werden. In der That hat das norddeutsche Bundes-Parlament ein Gesetz angenommen, durch welches dieses Mass- und Gewichtssistem vom Jahre 1872 an in Deutschland eingeführt werden wird; dieselbe Reform wurde heuer von der spanischen Regierung sanctionirt, und auch in England wird diese Neuerung derzeit von einer königlichen Commission der Be-

---

[1]) Die Schweizerische Regierung hat die Aufgabe übernommen, dieses Bureau einzurichten.

rathung unterzogen. Die im Jahre 1867 zu Paris versammelte internationale Münzconferenz hat, nach umständlicher Darlegung der Hindernisse, die eine baldige Annahme Eines Münzwesens von Seite aller Staaten begegnen würde, die diessfalls noch anzustellenden Nachforschungen angedeutet; und bald darauf haben die in Hamburg versammelten deutschen Nationalökonomen die Vorzüge der Goldwährung anerkannt, diese zur Annahme empfohlen, wobei übrigens es jedem Staate freigestellt bleiben soll, die Silberwährung als Uebergang noch beizubehalten; und dem hat auch der zu Anfang dieses Jahres in Berlin versammelte Handelstag beigestimmt.

Ausser diesen Beweisen der Solidarität zwischen den Völkern erblickt jeder Freund des Friedens mit Befriedigung die baldige gütliche Beilegung des Conflictes zwischen dem Bey von Tunis und Frankreich, Italien und England, verursacht durch das von der tunesischen Regierung dem französischen Consul geleistete Versprechen, vor allen anderen die Gläubiger der französischen Nation bezahlen zu wollen. Bei diesem Streitfalle begingen die europäischen Staaten das Unrecht, ihre Kriegsmacht zur Geltendmachung von Ansprüchen, die aus Handelsgeschäften entstanden waren, zur Verfügung zu stellen, und Frankreich noch das weitere, immer für sich besondere Rücksichten in Anspruch zu nehmen, wobei es vergisst, dass die Unabhängigkeit der grossen wie der kleinen Staaten durch jenes Princip der Gleichheit getragen wird, das sowohl in der bürgerlichen Gesellschaft als im internationalen Verkehre so bedeutungsvoll und wichtig ist.

Im Namen dieses Rechtes auf Unabhängigkeit

und auf die volle Souveränetät jeder Nation, hat vor Kurzem die Regierung Aegiptens die Abschaffung der sogenannten Capitulationen gefordert. Diese bestimmen das Vorrecht eines privilegirten Gerichtsstandes für die Unterthanen und die Schützlinge der europäischen Staaten zur Entscheidung der diese betreffenden rechtlichen Fragen in der Türkei und in deren unmittelbaren oder mittelbaren Vasallenstaaten; und es wäre wohl Europa's Pflicht, die Conferenz zu beschicken, welche Nubar Panha zur Lösung dieses Streitpunktes in Vorschlag gebracht hat. Es verdient auch volles Lob, dass bei der Spannung zwischen Franzosen und Deutschen, von welchen die Ersteren der Einheit Deutschlands feindlich gesinnt sind, während Letztere vielleicht zu sehr von ihrer Militär- und Adelspartei abhängen, jede Ursache der Friedensstörung hinweggeräumt worden ist, die aus der Streitfrage über das allen Uferstaaten zustehende Recht der Rheinschifffahrt hatte entstehen können. Diese Streitfrage war von Holland geweckt worden, in der Voraussicht, dass es den Lauf der Gewässer einstens desshalb wird ablenken müssen, um sein Befestigungssistem zu vervollständigen und Kunstbauten aufzuführen. [1])

Es gibt Viele, die, ohne alle diese vom internationalen Rechte herbeigeführten Fortschritte zu beachten, unter Hinweisung auf die sicherlich kleinere Zahl der vorgefallenen Ungerechtigkeiten, ein Völker-

---

[1]) Der Fall der Hinderung der Schifffahrt durch derlei Arbeiten wurde jenem einer eingetretenen vis major gleichgestellt.

recht gar nicht anerkennen wollen, und behaupten, die Welt, die Nationen seien ein Spielball der Gewalt. Diess ist aber durchaus nicht richtig, denn die innere Wahrheit und das Zutreffende eines Principes kann niemals durch Leidenschaften, welche seine praktische Anwendung beeinträchtigen, weggetilgt werden. So wie die Strafrechtswissenschaft, welche die Unverletzlichkeit des Lebens und des Eigenthumes zu sichern anstrebt, nicht widerlegt, nicht beseitiget wird, weil noch immer Mordthaten und Diebstähle vorfallen, so ist auch das internationale Recht nicht minder feststehend und unanfechtbar, wenn es auch einige zur Gewaltthätigkeit hinneigende Staaten verletzt haben. Ja ich gehe sogar weiter und sage: zwischen dem Rechte, das eine positive Sanction in den geschriebenen Gesetzen findet, und dem internationalen Rechte, das bloss eine in Moral und Vernunft gegründete für sich hat — denn die andere, die Waffengewalt, bietet keine Sicherheit des Erfolges — gebührt diesem letzteren in gewissem Sinne ein Vorzug: und es verdient umsomehr gekannt zu werden, als seine Anwendung von der strengen und erleuchteten Gewissenhaftigkeit der Völker abhängt.

Wenn man ferner aber auch den Fatalismus in der Geschichte als massgebende Macht nicht anerkennen will, so belehrt sie uns doch, dass grosse Ungerechtigkeiten immer ihre Strafe gefunden haben: und diess entspringt meiner Ansicht nach aus der Reaction der Naturkräfte, die keine muthwillige Verletzung dulden. So stark als die französische Regierung mit den Waffen war, so schlau sie ihre ehrgeizigen Pläne unter dem Deckmantel gerechten Vor-

gehens zu verbergen gesucht hatte, hat sie nicht dennoch die Einmischung in die inneren Angelegenheiten Mexico's schwer gebüsst? So schön und so grossartig als dem Kaiser der Plan erscheinen mochte, die Anarchie im fremden Hause zu beseitigen, an die Stelle einer Republik ein Kaiserthum zu setzen, den romanischen Völkern einen Zuwachs an Kräften zuzuwenden und die innere Autonomie jenes fernen Landes auszunützen, so wurde doch dieses Vorhaben durch den Umstand zunichte gemacht, dass Fremdlinge in dem Lande eines Dritten immer unwillkommen bleiben, und dass die Regierungen für die Völker geschaffen werden müssen, und nicht diese den Regierungen angepasst werden sollen. Die Mexicaner wollten eben von der schwachen, weil von Verräthern und Abenteurern gestützten fremden Regierung einfach *Nichts* wissen. Wenn wir aber dann nach Deutschland blicken, so können wir wohl nicht begreifen, dass Preussens König immer von dem göttlichen Rechte spricht, weil diess der Ausdruck verjährter Ideen ist, und können es seiner Regierung nicht vergeben, dass das Recht der nordschleswig'schen Bezirke nicht anerkannt wird, sich durch freie Abstimmung wieder mit Dänemark zu vereinigen, wozu sie nicht nur der Wortlaut der Verträge, sondern vielmehr noch das erhabene Princip der Nationalität berechtigt.[1]) Wenn, wie Romagnosi sagt, „die einigende Natur die

---

[1]) Der Art. 5 des zwischen Oesterreich und Preussen abgeschlossenen Prager Friedens bestimmt, dass erstere Macht die erworbenen Rechte auf Schleswig-Holstein mit der Massgabe an Preussen überträgt, „dass die Bevölke-

Verletzung der Einheit einstens ahnden wird", dann wird das getheilte und schwache dänische Volk Hilfe zur Abwendung der erlittenen Schädigung finden, und die von Preussen verübte Verletzung der vertragsmässigen Bestimmungen und des Rechtes der dänischen Nationalität wird diesem Staate manche jener Simpathien rauben, die kriegerische Tüchtigkeit verschafft und entzieht, die aber nur die Gerechtigkeit erhält und heiliget.

Wer kann nun verkennen, von welch' hoher Bedeutung für die Zukunft der Gesellschaft der Unterricht in dieser Wissenschaft ist — einer Wissenschaft, deren Aufgabe darin liegt, diese Grundsätze der Gerechtigkeit und Humanität zu verbreiten, sie zum Gemeingut Aller zu machen, weil dieselben Jahrhunderte lang als massgebende Wahrheiten angesehene Irrthümer zu beseitigen, und die Schicksale und den Frieden der Nationen zu sichern bestimmt sind?

Dennoch müssen wir erkennen, dass diese seit so kurzer Zeit in unserem Lande von allen früher vorhandenen Fesseln und Banden befreite Wissenschaft, obwohl sie bereits die besten Früchte getragen und trotz der Vortheile, die sie verspricht, seit einiger Zeit im Sisteme des öffentlichen Unterrichtes mindere Beachtung findet, und zwar aus dem Grunde, weil der erste und mächtigste Impuls, der ihr dadurch gegeben wurde, dass an jeder Universität ein eigener

---

rungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen."

Lehrstuhl dafür errichtet ward, durch die Verwaltungsbehörden der italienischen Hochschulen wieder paralisirt worden ist.

Seit einem Jahre wurde der Unterricht im internationalen Rechte den Professoren der Rechtsphilosophie oder jenen des Verfassungsrechtes übertragen, ohne dass früher untersucht worden wäre, ob diese sich für den ihnen zugewiesenen Vortrag durch eingehendes Studium vorbereitet haben, ob sie Vorliebe zu diesem Zweige der Wissenschaft fühlen. Denn es genügt die natürliche Verwandtschaft der Wissenschaften unter einander durchaus nicht, um die Ueberzeugung zu erwecken, dass Derjenige, der Eine davon in vorzüglicher Weise vertritt und vorträgt, auch die anderen ebenso vertreten und vortragen könne; und diess umsomehr, wenn wir die Ergebnisse berücksichtigen, die uns die Erfahrung bietet. Diese zeigt uns, dass, nachdem der Fortschritt in den Wissenschaften durch die analitische Methode erreicht worden ist, es einen Missgriff begehen heisst, wenn man mehrere Zweige des Wissens einem einzigen Lehrer zur Pflege, zum Vortrage darüber zuweiset; damit wird das bedeutungsvolle Gesetz der Arbeitstheilung gestört, durch welches das Fortschreiten der Wissenschaften bedingt ist. Was würde aus unserem Unterrichtswesen werden, wenn durch mehrere Jahre der sonderbare, trügerische Plan zur Ausführung kommen sollte, einen Professor, seinem Streben zuwider, mit zwei Lehrfächern zu belasten, und den Vortrag über internationales Recht mit jenem über constitutionelles Recht, über Verwaltungsrecht, über Nationalökonomie oder über Rechtsphilosophie zu verbinden?

Wird es ihm gelingen, in der nicht langen Zeit zweier Semester allein das zu vollbringen, was früher die Aufgabe zweier Männer war? Wird er die einzelne Wissenschaft in ihrer ganzen Ausdehnung erfassen können, wenn er sich derselben nicht von allem Anfange an und unverdrossen gewidmet hat? Wenn zwei Lehrfächer in Einer Person vereiniget werden, entsteht die Gefahr, dass diese sie in kurze summarische Zusammenstellungen verbinde und vortrage, die nur die Oberfläche des Gegenstandes berühren und niemals tiefer hineindringen; daraus entstehen die bei allen Professionsstudien längst wahrgenommenen Nachtheile und der Schatz des nationalen Wissens bleibt fort und fort auf der gleichen niederen Stufe stehen.

Durch diese Andeutungen über die gegenwärtige missliche Lage dieses Zweiges des öffentlichen Unterrichtes, dessen Vergangenheit und Gegenwart ich eingehend betrachtet habe, will ich den Wunsch zum Ausdrucke bringen, es möge unsere Legislation bald ein letztes und definitives Gesetz über die Einrichtung der Universitäten in Italien entwerfen und erlassen, damit den Männern, welche ihr Leben den Wissenschaften und der Literatur gewidmet haben, jene Ruhe, jene Sicherheit wiedergegeben werde, die für den Lehrenden wie für den Lernenden gleich nothwendig ist. Man beachte, dass, weil das internationale Recht sozusagen die Familie der Nationen zum Objecte hat, der Unterricht in dieser Wissenschaft dieser selbst zum besonderen Vortheile gereicht. Wenn alle civilisirten Völker sich jetzt der Verbreitung des Unterrichtes im öffentlichen Rechte freuen können, so ist wohl zu erwägen, dass jener im Völ-

kerrechte Vorzüge in sich birgt, die sich sofort über die Gränzen des Landes hinaus fühlbar und geltend machen.

Aus Anlass der Alabama - Streitfrage [1]) wurden von ausgezeichneten Schriftstellern zwei Vorschläge gemacht, welche eine besondere Beachtung verdienen. Man will diesen anglo-amerikanischen Conflict auf friedlichem Wege und durch ein Compromiss beendigen: Westlake schilderte die grossen Schwierigkeiten, auf die man stosst, wenn man einen Mann suchen will, der unparteiisch und genügend competent wäre, in einer Frage über Seerecht zwischen zwei mächtigen Staaten das schwierige Amt des Schiedsrichters zu übernehmen, und sprach die Ansicht aus, es sei das Beste, einem internationalen Congresse die Frage zur Lösung vorzulegen. Dem entgegen hat Bluntschli in seinem letzten Werke [2]) bei Besprechung desselben Gegenstandes gemeint, man könne nach Professor Lieber's Ansicht eine der berühmteren Rechtsfacultäten zum Richter in diesem Streite zwischen England und der Union machen: die Rechtslehrer an derselben würden schon aus dem Grunde ganz correct urtheilen, damit ihr wissenschaftlicher Ruhm nicht in Gefahr komme. Bluntschli

---

[1]) Es handelt sich darum, die Rechtsfrage zu lösen, ob das Auslaufen des Kaperschiffes Alabama aus einem englischen Hafen und die Zulassung desselben in anderen Häfen desselben Staates, zu einer Zeit, als es für die Conföderirten Staaten gerüstet war, eine Verletzung der Neutralität zur See wider die Union begründe.

[2]) Das moderne Völkerrecht u. s. f. Einleitung. §. 30.

selbst schlägt ganz passender Weise vor, es mögen sich die Regierungen dahin einigen, von den Justizministern eines jeden Staates, oder von den juristischen Facultäten, ein permanentes Verzeichniss von Geschworenen aus den in der Wissenschaft des öffentlichen Rechtes competentesten Personen zusammenstellen zu lassen, aus welcher Liste dann von Fall zu Fall ein Collegium von Schiedsrichtern, das unter das Präsidium einer neutralen Regierung gestellt würde, entnommen werden sollte.

Nach den allzuidealen Plänen einer Föderativordnung für ganz Europa, eines Sistemes zur Erlangung des Universalfriedens, wider welche das internationale Recht viele Einwendungen erhebt, erscheint dieser Vorschlag als der am wenigsten unpraktische, wäre es auch nur, um ein consultatives Votum zu erlangen. Er findet eine gewisse Begründung im Pariser Vertrage vom 30. März 1856, womit sich die Mächte verpflichtet haben, vor der Anwendung der Waffengewalt noch das Auskunftsmittel des Schiedsspruches zu versuchen;[1]) er ist auch begründet in den Ueberlieferungen der deutschen Universitäten, die in Fragen des öffentlichen Rechtes im Interesse ihrer

[1]) Art. 8 des Vertrages. S' il survenait entre la Sublime Parte et l' une ou plusieurs des autres Puissances signataires un dissentiment qui menacat le maintien de leurs relations, la Sublime Parte et chacune des ces Puissances, avant de recourir à l' emploi de la force mettront les autres parties contractantes en mesure de prévenir cette extremité par leur action mediatrice.

Siehe auch das Protokoll Z. XXIII, Sitzung vom 14. April 1856.

Regierungen befragt zu werden pflegen, sowie auch der unseren, welche seit ihrem Entstehen Gutachten über Rechtsfragen abgegeben haben. Wie gross wäre nun aber die uns treffende Schande, wenn wir, da wir nicht zur rechten Zeit die Mängel unseres Unterrichtswesens beseitigt, die Uebelstände an unseren Hochschulen nicht behoben haben, eines Tages ausser Stande wären, dem Aufrufe zur Bildung dieser internationalen Juri mit würdigen Namen zu entsprechen: wenn wir durch eine uns demüthigende Ablehnung die Vernachlässigung der Wissenschaften im Vaterlande und den herabgekommenen Zustand jener Universitäten eingestehen müssten, deren Mitglieder die Fragen Friedrichs I. bei der berühmten Versammlung auf den Roncalischen Feldern im Jahre 1058 beantworteten; deren Zierde, Alciato, die Souveränetäts- und Unabhängigkeitstitel mehrerer italienischer und deutscher Staaten einer Prüfung zu unterziehen hatte; der Universitäten jenes Landes, in dem die Rechtslehrer von Perugia, Bologna und Padua vom Hause Farnese über den portugiesischen Successionsstreit consultirt wurden, und in uns näheren Zeiten andere Rechtsgelehrte die Streitfrage zwischen den Herzogen von Savoyen und jenem von Mantua über die Nachfolge im Montferrat als Richter entschieden haben?

Ein französischer Historiker und Schriftsteller[1]) hat in einem Werke über die italienischen Revolutionen nachweisen wollen, das Rechtsbewusstsein sei Italien abhanden gekommen. Möge es nunmehr darthun, dass es dieses Rechtsbewusstsein vollkommen

---

[1]) E. Quinet.

wieder erlangt hat, dass in dem Lande, wo, Dank der glänzenden Reihe von Rechtsgelehrten, die in noch immer unerreichter Weise zu den Zeiten der römischen Republik und der römischen Kaiser ihre Lehren verbreiteten, wo das Recht zuerst zum Sisteme geworden; dass in dem Lande, welches, als das ganze Abendland so tief gefallen war, die Zufluchtsstätte des Wissens geworden, in dem Lande, wo im sechzehnten Jahrhunderte die historische Schule erstand, die mit Hilfe der Literatur und der Philologie die Grundlage der Gesetze erforschte, in dem Lande, wo Alberico Gentili die Grundbegriffe des Völkerrechtes zuerst gelehrt, wo Giambattista Vico die Philosophie des Rechtes und der Geschichte begründete — dass in diesem Lande die Wissenschaften noch eifrige Pflege finden. Die so oft zur Schau getragene und gerühmte Priorität in der Zeit darf uns nicht zu müssigen Zuschauern des edlen Wettstreites machen, zu dem uns jetzt neue Völker auf jenem Felde einladen, wo die Italiener die ersten, grossen Beweise ihrer Tüchtigkeit abgelegt haben!

Mit diesem Wunsche und in dieser Hoffnung schliesse ich dieses meinen Mitbürgern gewidmete Buch, überzeugt, dass der erhabene Gegenstand eine gewandtere Feder verlangt.

Inhalt.

Erste Periode.

Zweite Periode.

Dritte Periode.

Vierte Periode.

Fünfte Periode.

Schluss.

Druck von G. J. Manz in Regensburg.